I
805

STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-N12D

U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

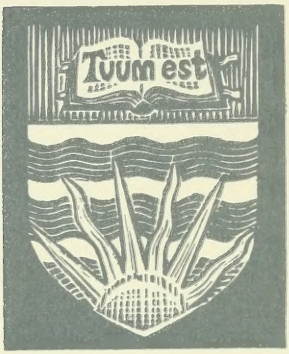

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

I/805
Wittenberg
1928.
W. HEITZ

STAAT UND VOLK

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/staatundvolkbetr00heus

THEODOR HEUSS

STAAT UND VOLK

BETRACHTUNGEN ÜBER WIRTSCHAFT, POLITIK UND KULTUR

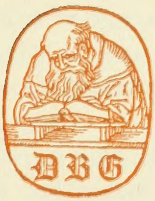

ausgeschieden
W. HEITZ

DEUTSCHE BUCH-GEMEINSCHAFT
BERLIN

Copyright 1926 by Deutsche Buch-Gemeinschaft G. m. b. H., Berlin

Инвентарисано у Библиотеци
Института за међународну политику и привреду
при председништву владе ФНРЈ
под бр. 4.133 на стр. 207 инвентара.
РУКОВАЛАЦ БИБЛИОТЕКЕ

Vorbemerkung

Dies Buch verdankt seine Entstehung dem Wunsche der Leiter der „Deutschen Buch-Gemeinschaft", den Kreis ihrer Veröffentlichungen in das Gebiet der historisch-politischen und staatsbürgerlichen Fragen auszudehnen. Sie legten mir darin nahe, eine Anzahl von Vorträgen, die (etwa im Rahmen von Kursen) der „Reichszentrale für Heimatdienst" und bei anderen Anlässen gehalten wurden, niederzuschreiben und zu Einheit zusammenzufassen.

Wenn ich mich dazu entschlossen habe, dieser Aufforderung zu folgen, so mußte ich mich prüfen, ob es möglich sein würde, in befristeter Zeit einem stark beschäftigten Leben so viel Ruhe abzuringen, daß der Versuch gewagt werden durfte. Am Abschluß des Manuskripts sehe ich selber, wie sehr es ein Wagnis war, da lange dauernde Unterbrechungen eine im gleichen Schritt gehende Arbeit nie möglich machten und deshalb wohl nicht überall die Abrundung und Geschlossenheit des Buches erreicht wurde, die ihr Ziel sein mußte.

Dies Ziel war nun freilich nicht, ein „System" zu erbauen, das mit dem Anspruch auf umfassende Vollständigkeit den Fragenkreis von „Volk und Staat" zur Darstellung bringen könnte. Nichts lag mir ferner. Es sollte genügen, aus der Fragestellung der Volks- und Staatspolitik die wichtigsten Kapitel herauszuheben, ihre Wechselbeziehungen zu untersuchen,

dem Leſer nicht Rechtsordnungen oder beziffferbare Tatſachenreihen vorzutragen, ſondern ihm ein Gefühl für das Lebendige zu geben. Der Ausgangspunkt des Verfaſſers iſt dabei nicht in einer weltanſchaulichen Poſition genommen, die dem Werk einen zu ſubjektiven Charakter hätte geben müſſen, ſondern bei der hiſtoriſchen Betrachtung. Es iſt darum dem Buch wohl reichlich viel Geſchichte als Beiſpiel beigemiſcht, und dieſe Beimiſchung wird dann in manchen Einzelfällen es ſich gefallen laſſen müſſen, doch nun als ſubjektive Verwendung gewertet zu werden. Aber das ſchadet ja weiter nichts.

Worauf es mir ankommt, iſt nun, auch bei geſchichtlichem Blickfeld, den Leſer nicht zu dem Gewordenen, ſondern zu dem Bewegenden und Bewegten hinzuführen.

Berlin-Friedenau, im Februar 1926.

Theodor Heuß.

Volk

Rücken wir dem Wort „Volk" mit einer Gruppe von Begriffen auf den Leib, so erreichen wir vielleicht eine ordentliche Definition, die weit genug sein muß, um allerhand naturhafte und geschichtliche Merkmale unterzubringen — aber wir laufen dabei Gefahr, Dinge, die im Bewußtsein nebenhergehen, ohne daß man sie recht fassen kann und formulieren will, zu zerstören. Und wir stoßen auch auf die Hemmungen, die im Sprachgebrauch liegen. Der ist bei einem solchen Sammelbegriff notwendigerweise ungenau, und wir alle benutzen das Wort täglich mit wechselnder Tönung. Das wird sofort deutlich, wenn man ein paar abgeleitete Eigenschaftsworte niederschreibt: volkhaft, völkisch, volkstümlich. Oder einige Wortverbindungen: Volkskunst, Volksherrschaft usw. — jedesmal tritt eine diesem oder jenem Wort eigentümliche Färbung zu der allgemeinen Vorstellung. Wir verzichten darauf, an den Beginn unserer Betrachtungen ein umständliches Satzgetüm zu stellen, was denn ein Volk sei und wie man sein Wesen logisch umschreiben könne; die Ausführungen werden das Problem zu lockern suchen, und wenn nicht systematisch, so doch in Einzelhinweisen die Frage aus einer allgemeinen Sprachempfindung zu bestimmten und umgrenzten Antworten hinleiten.

Wenn wir vorhin von „naturhaften und geschichtlichen Merkmalen" sprachen, so ist damit der doppelte Standpunkt angedeutet, von dem aus das Grundwesen eines Volkes betrachtet werden kann und betrachtet wird. Denn es ist Natur und Geschichte in ihm; aus ihrer Verbindung ergeben sich, je nach dem Blickfeld, in das sie gerückt wird, wechselnde Reihen des Ergebnisses. Wer die Tatsache „Volk" mit den Methoden und der

Gesinnung des Naturwissenschaftlers anfaßt, findet in ihr einen Vorrat von meßbaren und unmittelbar deutbaren, weil deutlichen Erscheinungen. Von dem Allgemeinsten und Sinnenfälligsten ausgehend, Hautfarbe, Haar, Schädelbau und ähnlichem, rückt er zu einer Rassenfeststellung vor und kommt dann notwendig zu einer sehr kräftigen Bewertung solcher Tatsache. Er verfeinert seine Methoden, um aus den großen Rassenbeständen die Gruppen herauszulösen: die Völker sind dann Teile der Rassen. Sie als solche eindeutig anzusprechen, ist gewiß in jenen Siedlungsbezirken schwierig, die eine Übereinanderschichtung und Mischung von mancherlei rassenmäßigen Herkünften erlebt haben. Aber die wissenschaftliche Erkenntnis, die in dem naturhaften, in dem „bluthaften" Wesen das bewegende, weil bleibende Element eines Volkswesens sieht, wird von einer solchen Tatsache nicht zurückgeschreckt, sondern erst recht angeregt. Sie mißt Gräberknochen und erforscht alte Flurnamen, sie sammelt typische Körpererscheinungen und vergleicht sie — das ist gewiß reizvoll und wohl auch im einzelnen für die Wissenschaft recht fruchtbar. Aber die Methode zielt daneben, weil sie zu stark an den Außendingen hängenbleibt und Schritt auf Tritt in Widersprüchen sich verfangen muß. Von Zeit zu Zeit wird es üblich, Begriffe der naturwissenschaftlichen Disziplinen, der Biologie, der Physiologie, auf die Erörterungen eines Volkstums, ja auch des Staates zu übertragen. Gegenwärtig ist dies Verfahren wieder in unbefangener Aufnahme, da wieder soviel von „organischem" Wachstum und ähnlichem bei den Sozialwissenschaften die Rede ist. Das mag durchaus erlaubt sein, soweit es sich um bildhafte Veranschaulichung handelt, wird aber zur bedenklichen Verunklarung, wo Bildliches in Wesentliches überzugehen beginnt.

Die geschichtliche Betrachtung sagt nicht: soundso *ist* ein Volk, sie sieht, wie ein Volk *wird*. Sie blickt nicht sosehr auf die Elemente des Seins als auf die Erscheinungen des Werdens. Dabei gehen die „naturhaften" Bestandteile der Beobachtung nicht verloren, aber sie treten in der Bewertung zurück. Und die Bildung, Umgrenzung, der Charakter und das

Wesen eines Volkes werden dann nicht mehr sosehr von einer Reihe von Anlagen und errechenbaren Grundbedingungen beherrscht, sondern von dem Ablauf politischer, staatlicher, religiöser Schicksale. Die mögen in ihrer Stoßkraft und Richtung gar nicht aus dem Volk, auf das der Blick jetzt gerichtet ist, entstammen, sondern anderwärts ihren Ausgang genommen haben. Es genügt, auf die religiösen Bewegungen hinzuweisen, die vom Ostrand des Mittelmeers ausgeflutet sind, das Christentum, der Islam: sie haben Völker wenn nicht eigentlich gebildet, so doch durch die Art, wie sie aufgenommen und mannigfaltig weitergestaltet wurden, aufs stärkste bestimmt. Jede irgendwie naturwissenschaftliche Erklärung oder Deutung muß vor solchen Erscheinungen versagen.

*

Es liegt nun auf der Hand, daß zu den „naturhaften" Eigentümlichkeiten eines Volkes nicht bloß ursprüngliche Rasseneigenschaften zu rechnen sind, sondern bestimmte primitive Tatsachenreihen, die sich aus den Grundelementen der Lebensführung und des Lebensraumes ergeben. Ein Volk, das nicht seßhaft ist, sondern nomadenhaft wandert, muß notwendig in seiner seelischen Haltung und in seinen rechtlichen und sozialen Ordnungen anders geartet sein als jenes, das eine bestimmte Siedlungsfläche als den Umfang seiner Lebensmöglichkeit kennt und auf ihr im Dauer der Geschlechter haust. Welcher Art der Stand der ökonomischen Lage dabei erreicht ist, scheidet zunächst als völlig gleichgültig aus. Bestimmte Völker (oder Stämme) haben ihren nomadisierenden Charakter bewahrt, wobei freilich die Weite des Raumes, der ihnen zur Verfügung stand, zurückging; haben sie sich einmal angesiedelt, so ändert sich ihr Charakter, ihre Rechtsordnung, vielleicht auch ihr Kultus. Erinnerungen mögen im Gedächtnis hängenbleiben; sie verlieren allmählich ihren festen Gehalt und verflüchtigen sich ins Mythische.

Die Weite des Raumes und seine geographische Gestaltung arbeiten nun an den Zügen des Volkstums mit, das sich dort niederließ. Die einfachsten Beispiele zeigen, was gemeint ist: die Bewohner der Meeresküste entwickeln einen anderen gei-

stigen Typus als die Bewohner der kontinentalen Ebene, des Hügellandes, des Hochgebirges. Sie sorgen auch auf verschiedene Weise für ihren Lebensunterhalt — gewiß, das wird uns auch noch beschäftigen, wie die wirtschaftende Tätigkeit im engeren Sinne Völker und im entwickelten Zustand der Vielfältigkeit jedes Volk beeinflußt. Das aber ist es nicht allein. Der Boden hat eine bildende Kraft. Den Russen zum Seefahrer zu machen wollte nie gelingen, auch wenn er zur Meeresküste vordrang. Manche Beobachter glauben feststellen zu können, daß der amerikanische Raum, daß Luft, Klima, Boden, langsam, aber sichtbar ein neues Volkstum formt, das in seinem äußeren Typus dem Indianer sich nähert.

Wie ein Volk einen Siedlungsraum besetzt, gewinnt oder behauptet, ist ja nun schon bereits ein Teil seiner Geschichte, von der sich die ursprünglichen Züge ablösen. Die Motive mögen verschieden sein: eingeborener Wandertrieb, Versagen der Siedlungsplätze bei wachsender Volkszahl, Abdrängung durch fremde Wander- und Kriegsbewegung. So viel ist gewiß, daß über den gleichen Boden mancherlei Volkstum hinwegging — die Prähistorie sucht deren Weg und Zeit zu bestimmen in Namen und greifbaren Zeugen fremder Vergangenheiten; viele dieser Volksumschichtungen liegen aber im deutlichen Licht der historischen Urkunden, handle es sich um urtümliche Bewegungen ganzer Völker (germanische Völkerwanderung, Eindringen der Bulgaren auf dem Balkan, die Erscheinung der Madjaren) oder um bewußte Kolonisation, das rationale Vorschieben oder Heranholen einzelner Volksteile und ihre Verpflanzung in einen fremden Volksboden (römische Militärkolonisation, deutsche Kolonisation im slawischen Ostgebiet des heutigen Preußens). Es gibt kein Schema der Geschichte, wie der letztere Vorgang abläuft: ob die „eingesessene" Bevölkerung oder ob die kolonisierende letztlich den Typ eines neuen Volkstums bestimmt, wenn ein solcher zu entstehen vermag.

Aber an diese Frage, wer den einen Raum zuerst besiedelt habe, knüpfen sich heute bestimmte Anschauungen und Forde-

rungen: das Recht auf den Boden im Sinne der staatlichen Herrschaft hat der, der zuerst dort war! Eine tatsächliche Herrschaft auf der Grundlage vorhandener Machtbestände empfindet das Bedürfnis, sich aus der Geschichte eine sozusagen moralische Rechtfertigung zu holen. Das spielt eine Rolle in der Auseinandersetzung an den staatlichen und volklichen Grenzgebieten. Die Franzosen, indem sie den lateinischen und den fränkischen Stoff in ihrem Blut vernachlässigen und nur die Erben der Gallier sein wollen, sind bemüht, nachzuweisen, daß die alten Gallier bis an den Rhein saßen, und sie bauen darauf geschichtliche Ansprüche. Und im Osten des deutschen Siedlungslandes, in der Abgrenzung zu den Tschechen, führt man auf beiden Seiten einen Krieg der Gräber: ob auf heute deutschem Boden einst Tschechen, ob auf tschechischem damals Deutsche wohnten, das soll aus den Knochen- und Waffenfunden, aus Zierat und Ornamenten festgestellt werden. Solche Feststellungen sind möglich und für die Wissenschaft gewiß ersprießlich. Der Humor (oder der Unsinn) beginnt, wenn man daraus, wie es heute geschieht, Stoff für politische Tatfragen nehmen will.

Die Sprache ist Bindung und Scheidung, sie ist naturhaft und geschichtlich. Wir haben uns hier nicht mit Wesen und Entstehen der Sprache zu beschäftigen, ihrer Ausbildung als besonderes Verständigungsmittel. Sie ist ein Erzeugnis der Gemeinschaft, die mit ihr aus einem primitiven triebhaften Zusammenleben erst wirklich heraustreten kann, weil nun auch die Fixierung von Erinnerungen und Überlieferungen möglich wird. Die Sprache ist, wenn man so will, zunächst eine Erfindung der Zweckmäßigkeit, da auf ihr, noch ehe es Buchstaben, Schrift, Aufbewahrung gibt, das Zusammenleben und Wirken einer entwicklungsfähigen Gemeinschaft ruht; sie ist aber nicht bloß dies, sondern in ihrem Klang, Sprachschatz, in ihrer Grammatik unmittelbares Artzeugnis. In seiner Sprache offenbart sich ein Volk, und es gehört zu dem Reizvollsten, Spracheigentümlichkeiten zu vergleichen: etwa mit welchen Formeln oder

Bildern die verschiedenen Völker eine gleiche Empfindung ausdrücken, ein verwandtes Ereignis beschreiben wollen.

Die Sprache eines Volkes hat ihre eigentümliche Geschichte, und diese ist ein Teil der allgemeinen, der politischen oder kulturellen Geschichte. Das gibt der Sprachforschung ihre Aufgaben: welche deutschen Worte stecken im italienischen Volksidiom, wer hat sie dort hineingebracht und wann? Welche Begriffe sind ins Deutsche aus dem angelsächsischen Sprachschatz eingedrungen, und wie kam es, daß gerade diese sich festsetzen? Es dreht sich dabei nicht um die sogenannten Fremdwörter, die der Niederschlag internationaler Gewöhnungen sind, technischen Bedürfnissen entsprechen oder einer künstlich latinisierten Behörden- und Gelehrtensprache entstammen, sondern um Worte, bei denen das Bewußtsein einer volksfremden Herkunft völlig versunken ist. In ihnen, in ihrem Austausch lebt die seltsame Fähigkeit der Sprache, ihre inneren Grenzen der Ausdrucksmittel zu erweitern. Wir sind täglich Zeugen dieses Vorgangs; vielleicht nicht immer mit einer frohen Genugtuung, aber doch mit dem Wissen, daß hier eine Notwendigkeit sich vollzieht. Technik und Sport sind die Sprachschöpfer dieser Zeit, und man erinnert sich, wie der Krieg ein ganzes Bündel neuer Begriffe oder alter Begriffe mit neuem Inhalt in Umlauf brachte.

Die Sprache kann ein Ergebnis politischer Entscheidungen sein. Das sinnfälligste Beispiel zeigt die Iberische Halbinsel, wo nebeneinander Spanien und Portugal, staatlich auseinanderlebend, verschiedene Sprachen entwickelt haben, zeigt das Rheinmündungsgebiet. Dort ist zunächst das Holländische durch die politische Ausscheidung aus dem Verband des alten Reiches zu einer vom übrigen Deutsch getrennten Schriftsprache gekommen, und das Schicksal wollte es, daß in weiterer Differenzierung das Niederländische und das Flamische, trotz aller Verwandtschaft, ihren eigenen Weg gingen, sobald die staatliche Verbindung zwischen ihnen zerrissen war: Unterschiede des Dialekts vertieften sich.

Wenn hier an ein paar Beispielen die sonderliche Sprachbildung als nicht gewollte Wirkung politischer Geschichte an-

gedeutet wurde, so ist doch die positive, Geschichte bildende oder erhaltende Kraft der Sprache wichtiger und schicksalsvoller. Die römische Sprache beherrscht die gallische Provinz, das unentwickelte gallische Volksidiom wird von ihr verdrängt, das Fränkische versinkt in ihm — die lateinische Sprache gestaltet das französische Volk. Oder: im deutschen Osten siegt die deutsche Sprache mit der Festigung des deutschen Besitzstandes; es ist ein Prozeß, der lange Jahrhunderte dauert, bis er sich durchgesetzt hat, die Wenden, die in ein paar Sprachinseln sich erhalten, sind fast ein Kuriosum, und sie wären wohl dem sprachlichen Untergang geweiht gewesen, wenn nicht eine Änderung in der geschichtlichen Lage ihnen zu Hilfe gekommen wäre. Diese lag nicht in einer Erschlaffung der germanisierenden Kraft der Deutschen, sondern in dem romantischen Bewußtwerden volklicher Eigenart, von der die Gegenbewegung sich nährte. Davon wird noch zu sprechen sein. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß nicht immer das vordringende, das etwa militärische siegreiche Volk dem neuen Siedlungsland die Sprache gibt: die Bulgaren, der ugro-finnischen Rasse angehörig, stoßen im Balkan auf bereits slawisierten Sprachboden und verlieren in ihm ihre eigene Sprache; sie wird ein Teil der slawischen Sprachen. Das grandioseste Beispiel von der geschichtsbildenden Kraft einer Sprache ist die Herrschaft des Englischen in Nordamerika — es ist nicht bloß Herrschaft, sondern es ist das wichtigste Instrument, hier eine neue Nation werden zu lassen.

Merkwürdig ist das deutsche Schicksal. Die Sprachentwicklung des Oberdeutschen und des Niederdeutschen ist verschieden genug — der Plattdeutsche von der unteren Weser und der Mann aus den Tiroler Bergen tun heute noch schwer, sich zu verständigen, und es würde ihnen bei aller gemeinsamen Grundlage fast unmöglich sein, wenn sich nicht in den letzten Jahrhunderten eine hochdeutsche Schriftsprache gebildet, vielmehr zur Geltung gebracht hätte. Sie hat die Stammesdialekte nicht aufsaugen können, und wir wünschen, daß sie das auch ferner nicht tue; denn neben der Erhaltung einer farbigen Unmittelbarkeit, die dem unverdorbenen, mit eigenem

Wortschatz noch ausgestatteten Dialekt zugehört, ist dies nicht zu übersehen: dort hat die Literatur ihre stärksten sprachlichen Leistungen, wo noch der Dialekt lebendig und die künstlerische Gestaltung auch sprachlich zum Alltag distanziert, ohne seine besondere Art zu verachten. Daß Deutschland eine einheitliche Schriftsprache erhielt, die dann freilich die Durchbildung des Niederdeutschen abbog, ist die Leistung der lutherischen Bibelübersetzung gewesen, deren nationalisierende Kraft nicht überschätzt werden kann. Das bleibt denkwürdig genug, daß sich an den einen Namen beides knüpft: Einheit und Zerreißung, sprachliche Sammlung, religiös-konfessionelle Scheidung des deutschen Volkes.

*

Das westliche Europa kennt nur Mischvölker. Das will nicht besagen, daß etwa alle Deutsche, Franzosen, Engländer das Ergebnis rassenmäßiger Kreuzungen sind. Selbstverständlich gibt es Bezirke, die für sich, vor allem wenn sie „abgelegen" sind oder ein agrarisches Gebiet darstellen, das von Wanderungen oder kriegsmäßigen Überfremdungen nicht erreicht wurde, ihren reinen Rassetypus betonen. Aber dieses Rassegefühl hat keine politisch verbindliche Kraft, wenn es über den individuellen Anspruch hinausgeht; es endet dann sofort in Romantik.

Der Streit, ob die „reine Rasse" oder die „gemischte" den körperlich tüchtigeren, den geistig fruchtbareren Typus erzeuge, soll uns nicht beschäftigen. Das ist ein so verästelter Vorgang, den im einzelnen festzustellen schier unmöglich erscheinen muß, wenn man die mannigfachen Fehlerquellen und die subjektiven Bewertungen bedenkt und jene obenerwähnten formenden Kräfte von Boden, Klima, Beschäftigungsart. Es genügt, festzuhalten, daß etwa das französische Volk aus gallo-keltischen, römischen, fränkischen und normannischen Elementen geformt ist, das englische aus keltischen und schottischen, römischen, dänischen, sächsischen, normannischen. Daraus ist in beiden Fällen, in geschichtlicher Zeit, ein Volkstypus entstanden, mit einer aufs Ganze gesehen doch abgrenzenden Einheitlichkeit. Wenn es jetzt Mode

geworden ist, etwa eine Erscheinung wie Lloyd George in einem Gegensatz zum traditionellen England zu sehen, seine Art der Beredsamkeit, seine hastende Unruhe, und dann zu sagen: er ist eben ein Walliser, ein gälischer Kelte, so will uns das nicht viel anders vorkommen als eine kokette Randbemerkung; denn im politischen Sinn ist das englische Volkstum, freilich auch erst in zähen Auseinandersetzungen von Herkünften und Heimaten, abgeschlossen. Der Zusatz von „Landsmannschaftlichem" im engeren Sinn, den wir bei den Repräsentanten aller fertiggewordenen Völker finden, ist sekundär, ob man, beim modernen Italien, Cavour und Giolitti mit Crispi, Norden und Süden, ob man den Mittelmeermann Gambetta mit dem „Lothringer" Poincaré vergleichen mag.

Rassenkunde in ihrer Verbindung mit einer umgrenzten Volkskunde leidet zumeist darunter, daß sie nicht sosehr etwas finden, als etwas beweisen will; sie ist selten frei von einem Werturteil, das nach logischen Schlüssen sucht. Vor einigen Jahrzehnten hat ein deutscher Rassenforscher – es war wohl Ludwig Woltmann – den Versuch gemacht, die großartige Erhebung des italienischen Geistes im vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert, die in Dante Alighieri und Michelangelo Buonarroti Eingang und Ausgang, zugleich in ihnen stärkste Selbstgestaltung besaß, als ein Aufblühen deutschen Blutes, als eine wahre Renaissance germanischer Grundkräfte auf artfremdem Boden zu beschreiben; eine mühselige und in vielem künstliche Philologie, Namensdeutung, Gesichts- und Seelenanalyse mußten dabei bemüht werden. Der Vorgang war äußerst charakteristisch. Daß es politisch töricht war, den Italienern mit großem Nachdruck zu erzählen, alle ihre großen Männer seien, in der Nähe gesehen, deutscher Herkunft, bleibe auf sich beruhen; die Wissenschaft soll keinen staatspolitischen Opportunismus kennen. Aber die Fragestellung ist wissenschaftlich unmöglich, weil sie vernachlässigt, daß ein Volkstum und das Individuum in ihm kein Material für eine Art von Blutchemie sind, sondern Gewächs der Geschichte, daß nun eben Dante und Machiavelli gerade nur in Italien und in dem Italien ihrer Zeit, von der Luft dieser

ihrer Zeit genährt, so werden konnten, wie sie geworden sind, und daß sie, indem sie groß waren, eben dies ihr Volk im höchsten Sinne repräsentierten, nicht einen irgendwie fremden Einschlag.

Die Auflösung einer fremden Herkunft in einer neuen Heimat ist gewiß manchmal zu beobachten. Im Oldenburgischen gibt es eine Stadt, die fremden, dunkeln Typus zeigt zwischen der blonden Umwelt; das sind die Spuren, daß Tillysche Wallonen dort ein paar Jahre lagen. Man findet im Südwesten Dörfer, deren Bevölkerung sich von der übrigen abscheidet; das eine Mal sind in verlassenen Gehöften fremde Soldaten des Dreißigjährigen Krieges hängengeblieben, das andere Mal handelt es sich um Siedlungen von Waldensern, die das südliche Frankreich um ihres Glaubens willen vertrieben hat. Sie sind einmal Fremdkörper gewesen; fremde Namen tragen die Erinnerung weiter. Sie sind durch die Jahrhunderte gemeinsamer Geschichte in ihrem Eigenleben von der Umgebung aufgesogen. Es ist schon manchmal bemerkt worden, daß das Berlinertum etwas anderes darstellt als das Märkertum, auf dem es aufgebaut ist, und zwar nicht erst, seit es als rasch wachsende Reichshauptstadt von allen deutschen Stämmen her sozusagen kolonisiert wird: der Einschlag des alteingesessenen jüdischen Elements sowie die französische Kolonie der Hugenotten haben an der Herstellung des „typischen" Berlinertums ihren beträchtlichen Anteil. Wie denn überhaupt die Eigenschaften des östlichen Preußentums, sein Pflichtsinn, seine staatliche Lenkbarkeit, seine Organisationskraft und seine behördliche Eigentümlichkeit, als Subjekt wie als Objekt, gern als ausgesprochene Zeichen einer germanisch-slawischen Mischung gedeutet werden.

Heute sind wir Zeugen, wie ein Millionenvolk entsteht, das nordamerikanische. Wir sprachen schon davon, wie Klima und Lebensart dabei mitformen, wie die englische Sprache als die Mittlerin für ein ganz fest umschriebenes geistiges Kulturgut dabei eine politische Sendung erfüllt — an Amerika kann man das Tempo und kann auch die Grenzen des Prozesses ermessen. Die Grenzen liegen bei den Grundtypen der Rassen — die

Emanzipation des schwarzen Sklaven hat nun doch nicht, von provinzieller Eingewöhnung und Mischung abgesehen, den Neger zu einem wesentlichen und erwünschten Bestandteil im Aufbau des amerikanischen Menschen gemacht. Gegen den Zustrom der Gelben, soweit er nicht das chinesische Arbeitermaterial für niedere Dienste gebraucht, wehrt sich der Amerikaner mit staatsgesetzlichen Mitteln, mit dem Risiko des politischen Konflikts. Und es ist wichtig genug, zu sehen, wie eine bewußte Einwanderungspolitik die Blutzufuhr regulieren will: die Deutschen, in der Zeit des Weltkriegs geschmäht, stehen neben Engländern und Skandinaviern an der Spitze der zu dauernder Seßhaftigkeit Zugelassenen; die Romanen bleiben weniger erwünscht, und noch mehr glaubt man, Volksteile aus Osteuropa und vom Balkan entbehren zu können. Denn dies hat sich ergeben: bestimmte religiöse Bindungen oder dem Angelsächsischen ganz fremde Volkstraditionen sperren sich gegen ein glattes Eingehen in die neue Welt. Der Deutsche hat das nicht getan, der in den Jahrzehnten heimatlicher Kleinstaaterei und Armseligkeit drüben sich ein neues Vaterland auch mit dem Herzen eroberte — man hat das oft bedauert, aber man muß es verstehen, wenn man bedenkt, aus welcher Enge diese Deutschen in den Zeitläuften der Massenauswanderung traten, in welche Weite, trotz aller Rückschläge und Enttäuschungen. Das heutige Amerika, keineswegs unbegrenzt in seinen Möglichkeiten, hat nicht mehr seine hinteren Wälder, wohin es Menschen abschiebt, sondern ist mehr und mehr eine durchrationalisierte Wirtschaftseinheit — es wird vorsichtiger sich selber gegenüber. Und seit ein paar Jahrzehnten ist die Union nicht mehr bloß ein Staatenverband von Ozean zu Ozean, dessen Hirn von den Ostbezirken aus eine innere Stärkung und Angleichung betreibt; sie ist, wenn auch zögernd, so doch mit wachsender Bewußtheit zwischen die übrigen Weltstaaten und Weltvölker getreten. Damit hat sie die letzten Reste, daß sie im ganzen genommen einer Jahrhunderte dauernden, großen kolonisatorischen Unternehmung des alten Europa entstammt, von sich gestreift; sie ist völlig eigenen Rechts, weil eigener Macht geworden, und hat damit die Wand durchbrochen:

sie wird die amerikanische Nation im politischen Sinne bilden. Im Geistig-Kulturellen, gemessen an den Werten, die die europäischen Völker aus ihrer Geschichte genommen und behalten haben, ist nun freilich dies „Amerikanertum" unschöpferisch geblieben; der gewachsene alte einheitliche Volksboden fehlt ihm; da es solche Geschichte nicht hat, sammelt es sie und kauft sie auf allen Märkten der Vergangenheit auf, um seine Armut zu überdecken. Das ist der Parvenüzug einer leichten inneren Unsicherheit. Aber er wird ausgeglichen durch die selbstsichere Gewißheit einer zivilisatorischen Mission, die der Durchschnittsamerikaner, wenn er an den Weg seines werdenden Volkstums denkt, vor sich sieht.

Uns will scheinen, daß in Südamerika, vor allem im argentinischen und südbrasilianischen Raum, ähnliches sich vorbereitet, wie vor ein paar Jahrzehnten auf dem nördlichen Kontinent. Daß auch dort ein neues Volkstum breiterer Art sich zu formen beginnt, bei dem nun nicht die angelsächsische, sondern die latinoromanische Tradition das Formprinzip darstellt. Dies Experiment der Geschichte wird ungleich schwieriger sein als das nördliche, weil aller Zustrom aus europäischen Herkünften heute weit mehr bewußte Heimat und Volksgeschichte mit sich trägt, als die Besiedler des amerikanischen Westens noch vor hundert und vor achtzig Jahren. Denn damals lag die nationale Idee noch in Vorpostengefechten, während sie heute den europäischen Kontinent erobert und mit der Eroberung zerrissen hat.

Zerrissen — dieser Riß scheidet nicht bloß die großen Volkseinheiten. Es wird uns noch zu beschäftigen haben, wie dieser Riß entstand, wo bisher im ganzen bloß Grenze und Berührung gewesen war. Er erfaßt auch Gruppen, Familien, einzelne. Und das ist, um diese Betrachtung damit abzuschließen, ein Gebiet eigentümlicher Verwerfungen. Das Gegebene ist: es gehört einer zu einem Volk, zu seinem Volk; er ist hineingeboren in diese Gemeinschaft der Sprache, des Blutes, der Geschichte. Aber daneben: er *will* hineingehören. Da gibt es nun die mannigfachsten Typen. Die augenfälligste ist die internationale hohe Aristokratie, sind die historischen Fürstenhäuser, die

vertretbar und auswechselbar sich bewußt entnationalisiert und nationalisiert haben. Man braucht nur an ein paar Beispiele zu denken: alle Balkandynastien, die russische Dynastie mit ihren zahlreichen deutschen Zusätzen, die Koburger, die in London, Brüssel und Sofia zum angestammten Herrscherhaus wurden und mit Amt, Würde und Umgebung den nationalen Anpassungsprozeß vollzogen haben. Daneben aber nun die vieltausendfachen Entscheidungen in allen Grenzgebieten, wo das Volkstumgefühl Familien zerreißt. Wir haben in den Jahren der Abstimmungen und der Abwanderungen das ja reichlich genug beobachten können: in Elsaß-Lothringen, in Nordschleswig, in den preußischen Ostprovinzen; es ist ganz falsch, die verschiedenen Optionen gleichgearteter Menschen bloß mit primitiven wirtschaftlichen Gründen erklären zu wollen. In vielen Familien ist dies: ob Däne, ob Deutscher, flüssig; es ist ein Wille notwendig, was einer sein wolle. Die politische Geschichte kennt ja allerhand zunächst überraschende Beispiele: der eigentliche Begründer der tschechisch-nationalen Bewegung, neben Palacky, war L. Rieger — sein Name weist auf unzweifelhaft deutsche Herkunft; umgekehrt heißt der gegenwärtige Führer der deutschen Sozialdemokratie im tschechoslowakischen Staate Dr. Czech — solche Anekdote illustriert wohl deutlicher als breite Darlegung, was gemeint wird.

Vom Wesen des deutschen Volkstums

Es sind dicke Bücher und unzählige Aufsätze über den „deutschen Menschen" geschrieben worden, gute, schlechte, gleichgültige; sie pflegen einen Katalog von Tugenden und Lastern darzustellen, und dessen Färbung wechselt nach den subjektiven Meinungen, nach der Zeitlage, nach Zweck und Ziel solcher Aussage. „Wissenschaftliche" Erkenntnis, die auf Werturteile verzichtet, ist in diesem Bereich kaum möglich; und alle Objektivität verwandelt sich zur Reihe blasser Anmerkungen. Wir wollen die Zahl der Benennungen, der Ausstattung mit bestimmten Eigenschaften, nicht vermehren.

Zwei kleine Erlebnisse zuvor. Ein junger Tscheche, der in Deutschland studiert und mit Dank und Achtung deutsche Wissenschaft in sich aufnimmt, sagt zum Abschied: „Ich habe Deutschland nicht kennengelernt. Ich bewundere die Ordnung, die Pünktlichkeit, alles ist gut berechnet, alles stimmt, die Verwaltung läuft ohne Störung, die Menschen sind zuverlässig und korrekt – aber wo ist ihre Seele, ihre Phantasie, ihre Leidenschaft? Sie haben sie ertötet oder nie besessen." Der Professor für deutsche Literatur an der Universität Rom, der unser Land gut kennt, aber im Krieg zu den leidenschaftlichsten Propagandisten der Entente gehört, schreibt (dem Sinn nach): „Die Deutschen reden jetzt wohl viel von ihrer Organisation, von ihrer Disziplin, von der verstandesmäßigen, glattlaufenden Art ihrer öffentlichen Verwaltung – aber das sind nur Schutzbegriffe für ihre chaotische Seele. Sie sind das Volk einer zivilisationsfeindlichen Dämonie, der ewigen Unruhe, der maßlosen Leidenschaften, des unbeherrschten Individualismus." Und er nennt Luther, den jungen Goethe, Richard Wagner, Dehmel.

Die beiden kleinen Erzählungen haben nicht bloß zufälligen Charakter. Ein wenig sagen sie ja auch aus über Art und Herkunft derer, die zu so völlig entgegengesetztem Urteil kamen. Aber sie geben zugleich den Hinweis auf die Schwierigkeit der Frage, die sich nun an uns selber richtet: wer hat denn nun recht, der aus Prag, der aus Rom? Können beide recht haben?

Alle Völker, indem sie den Nachbar von außen betrachten, bedienen sich vereinfachender Formeln. Ziemlich bedenkenlos sagen wir von einem Menschen oder einer Handlung: so ist der Engländer, das ist echt französisch; eine ganz bestimmte Vorstellung drängt sich dabei vor, die, wenn sie beschrieben werden sollte, in den Worten vielleicht unsicher würde. Es bedarf schon einiger Landeskunde in der Fremde, bis man gewahr wird, daß auch dort landschaftliche Unterschiede als starke Trennungen empfunden werden — ich erlebte einmal, wie mir ein Piemontese alle Schlechtigkeit und Niedrigkeit der Kalabrier darstellte, und dachte: so ungefähr könnte, auch vor dem Fremden, mit umgekehrtem Vorzeichen der Tugenden ein Münchener von dem Berliner sprechen. Man greife zu den politischen Witzblättern, denn die Karikatur ist ein höchst lehrreiches Unterrichtsmittel, weil sie sich, bei aller persönlichen Formung, durchaus einer typischen Anschauung bedient oder doch eine solche voraussetzt. Dann wird sofort klar: so sieht uns der Franzose, so der Engländer, so sehen wir den Russen oder Amerikaner. Wollen ihn sehen, sollen ihn sehen — ja, das ist nun gewiß „tendenziöse Übertreibung", aber es ist zugleich Vereinfachung, und in dieser, dem Zurückführen auf primitive Grundzüge, liegt immer ein Stück Wahrheit. (Mit der Einschränkung, daß die Karikatur, die immer radikalste Gegenwärtigkeit sein müßte, mit ihren psychologischen Ideen und mit ihren Allegorien in einen äußersten, schwer wandelbaren Konservatismus gefesselt ist. So fest geworden sind die allgemeinsten Anschauungen, die Völker voneinander besitzen.)

Es geht uns ja innerhalb Deutschlands selber ähnlich. Wir sind rascher bei der Hand, wenn wir über einen bestimmten

Volksstamm, über diesen oder jenen heimatlichen Typus etwas sagen sollen, als wenn wir vom Deutschen schlechthin zu reden haben. Da bleibt es meist bei ungenauen und unsicheren Versuchen, man gerät in abstrakte Begriffe, während sich das Bild schließt, dichter und farbig wird, wenn wir sagen: der Bayer, der Schwabe, der Niedersachse usf. Vielleicht wirkt auch hier in manchem Karikatur und Spottlust mit – denn die spielerische Verhöhnung des Nachbarn ist Jahrhunderte alte innerdeutsche Überlieferung –; aber das allein macht es nicht aus. In der Kunst, in der Literatur, in Philosophie und Technik wie in den Formen bürgerlicher und religiöser Sitte prägen sich ja die Unterscheidungen deutlich genug aus – so konnte der fruchtbare Versuch gemacht werden, eine Geschichte und Deutung der gesamtdeutschen Literatur auf der Stammeszugehörigkeit der Dichter aufzubauen. Die Mannigfaltigkeit der Dialekte, die Unmittelbarkeit persönlicher Eindrücke vermehren diese Tatsache, daß der Deutsche deutlicher den Sachsen und Schwaben, den Schlesier und den Friesen sieht als den Deutschen.

Nach ihm aber suchen wir, der sich zu den andern Völkern abgrenzt, wollen begreifen, wie er sich begrenzt; denn des entscheidenden Schwergewichts innerer Gemeinsamkeiten sind wir gewiß. Wo fassen wir ihn? In dem Mann, der uns auf der Straße begegnet, in dem Kreis, zu dem Freundschaft und Beruf uns führt; wollen wir uns über unser eigenes Wesen klar werden und an ihm Allgemeines und Verbindliches aufweisen? Wir spüren sofort, wie diese Wege trügen; die Nähe macht uns befangen, da sie überdeutlich ist und zu eingeschränkt. Und die Überlegung meldet sich: erschöpft sich deutsches Volk und deutsches Wesen in dem, was du fassen kannst, was seine Gegenwart ist? Bilden sie nicht mehr einen großen, schicksalhaften Ablauf, der das Heute nur im Gestern begreift? So ist es; aber wenn wir das Buch der Geschichte aufschlagen, stoßen wir nicht auf fertige Antworten, sondern auf neuen Zwang zur Rechenschaft.

Ein Volkstum, so sagten wir, hat seine naturhafte und seine geschichtliche Seite. Davon werden wir bei der Darstellung der staatlichen Probleme noch ausführlich handeln müssen. Aber Ge-

schichte ist nicht bloß Staatsleben und Politik; sie findet Antrieb und Niederschlag auch (und wie sehr bei den Deutschen!) im rein Geistigen und Seelischen. Hier ein Urstoff und Grundstoff, hier die Zusätze, die ihn wandelten, die er wandelte, Erlebnisse oder Erkenntnisse, Aufstieg und Niedersinken, Enge und Weite: der Deutsche der Staufenzeit in der Blüte von Lehenstum und Romanik ist ein anderer als der 300 Jahre später, da das Ständewesen sich verhärtet hat, und wieder 300 Jahre nach der Reformation sind die Geisteslage und die Gesinnung im Tiefsten verwandelt. Und wir, mit welchem Gefühl denken wir an die Epoche, die war, ehe das technisch-kapitalistische neunzehnte Jahrhundert den deutschen Volksboden durchpflügte? Nur die Kühnheit verliebter Idealvorstellungen wird sagen wollen, diese oder jene Zeitepoche sei „deutscher", habe die „deutschesten" Menschen — mir scheint, anderwärts gibt es den törichten Brauch weniger als bei uns vorab der politische Tagesbedarf ihn kennt, das vaterländische Grundwort für grammatikalische Steigerungen zu nutzen. Sie sind alle deutsch, und gerade in ihren besonderen Färbungen. Wir wissen, sie scheidend und vergleichend, welcher Wandel in ihnen sich offenbart, und spüren doch, daß wir selber Erben dieser Notwendigkeiten sind.

Scheiden, auch im historischen Blickfeld, zu den anderen hin. Das ist nun freilich ein Unternehmen nicht ohne Fährnis. Denn es muß je und je gefragt werden: was gehört den Deutschen und ist ihnen eigentümlich, was ist Gemeingut und Ausdruck einer ganzen Epoche innerhalb der europäischen Staaten- und Kulturwelt? Man begegnet heute nicht selten der Mode — oder wie soll man es nennen —, etwa staatliche und gesellschaftliche Gemeinschaftsformen der deutschen Vergangenheit zu beschwören, und die Gegenwart anzuklagen: statt „fremder" Ideenwelt nachzuhangen und sie wie einen Giftstoff in den Volksleib einzuleiten, „westlerische Ideen", hätte man auf deutsche Vergangenheiten zurückgreifen sollen, auf Ständisches, auf Korporatives, das einmal die staatliche und soziale Gemeinschaft getragen. (Wir haben uns mit diesem Gedanken noch auseinanderzusetzen.) Solche historisierende Kritik begnügt sich damit, den Blick nur eben auf

Deutschland gerichtet zu halten, und übersieht dabei, daß Frankreich, England usf. zu ihrer Zeit völlig entsprechende Formen entwickelt hatten; die gehörten nicht einem Land und einem Volk, sondern einer Zeit, einer jeweils begrenzten Epoche, die das gesamte Abendland mehr oder weniger eng in mannigfacher Spielart einschloß.

Eben auf die Spielart aber kommt es für uns an. Saxa loquuntur – die Steine reden. Man darf sich durch die Philologensprache der Kunstgeschichte nicht verwirren lassen. Der „romanische" Baustil, der die Kunst des Wölbens aus der Antike in den Norden brachte, gehört ja gewiß zwei eingeengten Jahrhunderten, aber in ihm sprach der deutsche Geist seine gewaltigsten, ernsten Worte, indem er ihnen den eigenen Klang und Tonfall gab. Seltsam genug, wie dann vom Westen her die „Gotik" kam – sie war für die Südländer „gotisch", „nordisch", irgendwie fremd und anregend, für die Deutschen waren die Meister von Reims neuartige Könner und Künstler, und es gehört zum Reizvollsten, wie nun etwa in der Backsteingotik des Nordens die erregte und kühne Phantastik eine große, geschlossene, monumentale Beruhigung fand. Der Troubadour der französischen Provence und der ritterliche Minnesänger aus den Tiroler Bergen sind Zeitgenossen, Vertreter einer gleichen sozialen Struktur und einer gleichgearteten Kunstübung –, doch ist der wesenhafte Unterschied jedem deutlich genug.

Es ist ein gelegentlicher Brauch, Deutschland das „Land der Mitte" zu benennen und ihm eine Mittlerrolle zuzuweisen: dazu sei es zwischen Romanen, Skandinaviern und die west- wie südslawischen Völker gelagert, schon durch seine Grenzen bestimmt. Und die natürliche Begabung, fremde Einflüsse in sich aufzunehmen, entspreche aufs beste dieser, wenn man so sagen darf, „Geopolitik des Geistes". Was als Lob oder Auftrag der Geschichte gemeint ist, wandelt sich in anderem Munde zum herben Tadel: es fehle den Deutschen an der Kontur des sicheren Selbstbewußtseins, sie laufen dem Ausland nach, nur das Fremde und Fremdartige „imponiere" ihnen recht eigentlich. Wir wollen auf

sich beruhen lassen, wieweit manche der „Überfremdungen" Begleiterscheinung und Folgen des unheilvollen staatspolitischen Schicksals, und wollen dem nicht nachgehen, was umgekehrt deutscher Einfluß auf andere Nationen und ihr geistiges Leben bedeutet hat — Luther in der skandinavischen, Hegel in der russischen, deutsche Musik in der ganzen Welt. Ist es aber nun Schwäche des deutschen Wesens oder bloß eine Art von geographischem Schicksal (fließende Grenzen, kein politischer oder landschaftlicher Kern), daß der deutsche Geist immer unterwegs war, fremdes Geistesgut zu sammeln, zu sichten, in sich zu ziehen und neu zu gestalten, sich selber dabei gestaltend. Wir denken dabei nicht an die modische Sammlertätigkeit für Weltanschauungen, auch nicht an die philosophischen Potpourris unserer Tage, die ihre Motive von allen Winkeln der Welt herholen — im bloßen Sammeln sind uns die angelsächsischen Völker über, sondern an jene ungeheure Energie, in der sich der deutsche Geist mit Erscheinungen wie Dante und Cervantes, Shakespeare und Dostojewski immer wieder auseinandersetzt, nicht aus Bildungshuberei, sondern weil er das Große in sich ziehen will. Nirgends wird soviel übersetzt wie in Deutschland, nirgends soviel von der Kunst der anderen gezeigt und gekauft — all dies aus Schwäche? Dann wäre Deutschland dem Fremden erlegen. Aber es wird selber reicher und farbiger, indem es sich offen hält. Goethe, der nicht nur den Deutschen, sondern auch fremden Nationen den wahren Mut zu sich selbst und ihrem inneren Gesetz gab, konnte das Wort „Weltliteratur" niederschreiben, ohne daß es zum Verrat an dem tiefen Einssein von Volk und Dichtung wurde. Die großen deutschen Historiker haben den anderen Nationen ihre Geschichte geschrieben und gewannen sich, indem sie in fremde Welt und Zeit liebend sich verloren — ist dies der letzte Ausklang des Universalismus und der umfassenden Stellung in Europa, die in der Zeit vom großen Karl bis zum Staufenuntergang die Deutschen wenn nicht immer besaßen, so doch im Tiefsten beanspruchten? Auch sie haben sich darüber verloren.

*

Nun ist nichts für den nordischen, zumal den deutschen Menschen so schicksalhaft geworden wie die immer erneute Auseinandersetzung mit Kultur und Geistigkeit des Mittelmeerrandes, Rezeption der verschiedenen Schichten der Antike, nicht als einmaliger, sondern sich aus veränderter Lage wiederholender Vorgang, Aufnahme des Christentums, dessen absoluter Charakter oder doch Anspruch in mannigfachen Ansätzen nationalisiert werden will, aber nun sosehr formende Kraft als geformtes Ziel ist.

Die Begegnung des jungen Germanentums mit der fertigen Welt griechischer Philosophie und römischer Staatlichkeit, mit der religiösen Kraft der orientalischen Prophetie und Mystik ist ein schöpferisches Ereignis ohnegleichen. Alle Voraussetzungen einer inneren Bindung fehlen; feindliche Kräfte stoßen zusammen, und die Geschichte fordert in dem zähen langen Kampf das Opfer begabter deutscher Völkerschaften — Untergang der Vandalen, der Ostgoten, der Westgoten, und dies nicht bloß im militärischen oder staatlich-politischen Sinn. Das spätere schmerzliche Wort von dem deutschen „Kulturdünger" galt schon einmal für die Frühzeit; aber was als eigenes Wesen verlorenging, wurde dann doch Triebkraft der Handlung. Und gewiß handelt es sich in diesem Jahrhunderte dauernden Prozeß nicht bloß um Angriff und Niederlage der Waffen oder des Geistes; gerade daß die Spannung immer wiederkam, immer wieder empfunden und gesucht wurde, offenbart ein tief eingeborenes Ergänzungsbedürfnis. Die Deutschen sind jenen historischen Kräften nie völlig erlegen in der Aufgabe ihres eigenen Wesens — sie haben an ihnen aber ihr Maß gefunden und an ihnen sich gebildet.

Zu den Modebanalitäten unserer Zeit gehört es, diese ganze Erscheinung als ein Unglück zu betrachten, als einen Betrug an der eigenwüchsigen Entfaltung deutschen Wesens, deutscher Gesellschaft und Staatlichkeit. Das hat, scheint uns, immer etwas Müßiges, Anklagereden gegen die Geschichte zu halten, daß sie eben so und nicht anders verlaufen ist. Solche Gesinnung bedauert dann wohl, daß nicht mehr der alte Wodan durch Germaniens Wälder wandert, und daß mit seinem Tod ein fruchtbares Stück

deutscher Naturinnigkeit, Naturkraft gestorben sei; sie ist traurig, daß eine nicht immer sehr erfreuliche Dogmatik die große und einfach-herbe Poesie eines Heldenhimmels verdrängt hat; die heitere Sinnlichkeit des Griechentums, die rationale Staatlichkeit und Rechtsschöpfung des Römertums sind ihr fremdes und verderbliches Gift. Aber die Bemühungen einer ins Geschichtliche schweifenden Phantasie oder einer zu Tatänderungen drängenden Aktivität enden notwendig in Dilettantismus — denn die Maschen des Werdens sind zu enge gewoben. Man kann nicht die Fäden des Einschlags herauszerren, ohne den ganzen Teppich des historischen Lebens, sein Wesen wie sein Bild, zu zerstören.

Die Antike ist reif und fertig, als die Germanen ihr begegnen. Der Zersetzungsprozeß, in den sie mit dem Vordringen orientalischer Gehalte fällt, erfaßt mit wesentlichen Ergebnissen doch zunächst nur den griechisch-byzantinischen Kreis. Die staatsbildnerische Kraft des Römertums bleibt noch in Wirkung und Ablauf seines ihm gemäßen, inneren Gesetzes. Mit ihr, der Ratio des Ordnens und Verwaltens, der Stufung und Gliederung, ringt der germanische Volkstrieb, dessen Elemente nicht Gesetz und Gewalt, sondern Freiheit und Gefolgschaft sind. Es ist, wir sahen es, ein an Opfern reiches Ringen gewesen.

Wenn dann der fränkische Stamm die eigentlich staatsbildnerische Kraft entwickelte und die Erinnerung daran haftete, als an andere Stämme oder Gebiete die Führung der Deutschen überging — die Wahl- und Krönungsstätten der Könige, die bedeutungsvollsten Erzämter blieben beim fränkischen Siedlungsgebiet —, wenn in dem gewaltigen Versuch des großen Karl, die Umrisse und das innere Kräftesystem eines deutschen Reiches angelegt werden konnten, dann doch wohl deshalb, weil der Boden der gallo-römischen Provinz, den die Franken genommen hatten, ohne ihm, der selber kolonialen Charakter besaß, zu erliegen, den glücklichsten Ausgangspunkt bot. Karls Erscheinung ist für die Rezeption des Christentums als einer Kulturmacht und der römischen Antike als einer imperialistischen Staatstradition schlechthin entscheidend. Man weiß, wie der Prozeß nun seine

Wendungen und Wandlungen erfährt – bei den ersten großen Sachsenkaisern, die das Reich erneuern, eine gewisse Reaktion gegen jenen mißlungenen zentralistischen Versuch, aber bei ihrem Erben, dem dritten Otto, nun doch eine vollkommene Kapitulation vor allem, was Mittelmeer bedeutete. Das Schauspiel bei den Schwaben sich wiederholend, hier freilich mit einem neuen Staatstypus endigend, der von den Deutschen schier nichts mehr besaß als den universalistischen Herrschergedanken, den Otto I. erneut hatte.

Damals wuchsen im Norden die Pfalzen und Dome, von denen eine spätere Periode sagte, daß sie „romanisch" seien; sie sind Schöpfungen der Zeit, in der das politische Machtbewußtsein der Deutschen auf seine Höhe getragen wurde, in der auch (Walter von der Vogelweide!) ein Deutschgefühl sich abgrenzt – gewiß all dies nicht einfach mit der Begriffswelt auszudeuten, die uns heute geläufig ist. Seltsam genug, und eigentlich noch wenig beachtet, daß dann der „Gegenstoß" der Gotik in einer Zeit der zerbrochenen Staatlichkeit erfolgt. Ihre eigentliche Heimat ist ja das nördliche Frankreich; sie gehört aber, wir sprachen schon davon, nicht dem Volk, sondern der Zeit, mit der Einschränkung, daß sie als Architektur in dem italienischen Kulturkreis nicht zu jener beherrschenden Entfaltung kam wie nördlich der Alpen. Die gotische Zeit ist, staatlich gesehen, diejenige, da der landschaftliche und städtische Individualismus auf dem deutschen Siedlungsboden seine Grenzen zog – ist sie in solchem Betracht doch eigentümlich deutsch? In ihrem Ausgang steht die Entwicklung eines regen, doch landschaftlich gebundenen geistig-kulturellen Lebens.

Humanismus und Renaissance, die machtstaatlichen Reformversuche in der Epoche Maximilians und Karls V., bedeuten die Wiederaufnahme antiker Traditionen. Aber im Geistigen wie Politischen sind die Fragestellungen viel verwickelter geworden: die religiöse Spannung bringt ein eigentümliches nationales Element, und die Bemühungen, den Reichsgedanken zu erneuern, endigen im Kompromiß mit den erstarkten Territorialgewalten. Folgenschwer genug bleibt die in jenem Zeitabschnitt erfolgte Re-

zeption des römischen Rechtes, die in dem neugeschaffenen zentralen Reichskammergericht ihr Organ findet — die Bewegung des Bauernkrieges wird mit ausgelöst durch das nun mit Macht einsetzende Vordringen geldwirtschaftlicher Gesinnungen; es bleibt auch die „Verweltlichung" der Bildung, die Säkularisation der Wissenschaft; das setzt nicht mit einem Schlage ein, aber die Pforte, hinter der die Einheit des geistig-religiösen Lebens lag, ist durchschritten, und der Weg kann nicht mehr zurückgegangen werden. Ist die „deutsche Renaissance" in ihrer Ausdruckskraft ein Halbes geworden und geblieben, so hat die Gegenbewegung des Barock eine um so dichtere Fülle und Stärke. Auch das Barock ist aufs stärkste landschaftlich bestimmt. Man hat lange, weil südliche Meister von deutschen Fürstenhöfen herangezogen wurden, in ihm wesentlich ein fremdes Element sehen wollen; aber wer die Zeugen jener Kunst im Schwäbischen und Fränkischen, wer sie im Münsterischen kennt, weiß, daß hier in den lokalen Bau-, Mal- und Schnitzschulen urtümlichste deutsche Phantasiekraft waltet, und daß, als Gesamtbewegung genommen, das Barock nirgends fruchtbarer und blühender gewesen ist als im Norden.

Bis auch ihm mit dem deutschen Klassizismus eine geistige Haltung entgegentrat, die auf Beherrschung, Beruhigung, Bändigung und Maß zielte. Winckelmann, vorab jedoch Goethes Selbstgestaltung, sind der tiefsymbolische Ausdruck für dies deutsche Bedürfnis, die schöpferische Unruhe an das bestimmte und gewisse Maß heranzuführen und sich Grenzen zu setzen in Werten, denen man absoluten Charakter verleiht. Ist es erlaubt, diese immer erneute Wendung zu der Geistes- und Gestaltenwelt der Antike, der Mittelmeerkultur schlechthin als eine gewohnheitsmäßige Verirrung, als ein Symptom der volklichen Schwäche zu deuten? — nur dem ist es erlaubt, der den Weg der Geschichte schulmeisterlich tadeln will und übersieht, daß solches nicht zufällig ist, sondern einem Drang und Zwang zur Selbstergänzung entspricht.

*

Schicksalhafter noch ist die Begegnung der Deutschen mit dem Christentum. Wie alle großen Weltreligionen kommt es mit dem Anspruch des Absoluten und erneut diesen Anspruch je und je; es gestaltet Völker um, wird aber, indem es in das Bewußtsein der Völker eingeht, von diesem selber erfaßt und geprägt. So gewiß es seiner Natur und Sendung nach überzeitlich und übernational ist, so unverkennbar ist der Wechsel seiner nicht bloß zeitlich, sondern auch national irgendwie bestimmten Inhalte und Formen.

Die Auseinandersetzung hat ihre religiös-dogmatische und ihre kirchlich-politische Seite. Sie soll hier nicht in ihrem Hin und Her dargestellt werden. Die theologischen Kämpfe der Kirchenväter und Konzilien, die die Spätantike füllten, vollzogen sich ohne Teilnahme der Deutschen; sie waren dogmatisch im ganzen abgeschlossen, als die germanische Welt mit der christlichen in Verbindung trat, erlebten freilich mit diesem Akt noch eine gewisse Neubelebung, da die christianisierten Deutschen zunächst dem Arianismus zuneigten, der, theologisch sozusagen schlichter und sinnenfälliger, den Wesensunterschied zwischen Jesus und Gott als Dogma setzte. Aber schließlich blieb auch in ihrem Bereich die siegreiche Lehre des nizäischen Konzils die Herrscherin.

Der Weg des Christentums in die deutschen Siedlungsgebiete war an sich verschiedener Natur — das eine Mal Verkündung und Mission, bei Columbanus, Gallus, Bonifazius, das andere Mal Politik, bei Chlodwig, bei Karls gewaltsamer Sachsenbekehrung. In der großen Zeit des „Mittelalters", als die geistig-kulturelle Aufgabe als abgeschlossen gelten kann, liegt dann das Schwergewicht in der kirchlich-politischen Auseinandersetzung; wohl erlebt auch das rein religiöse Erleben seine Wellenbewegungen, erlebt seine cluniazensische, seine franziskanische Befruchtung, sieht in der Berührung mit der antiken Philosophie seinen theologischen Systemstreit — aber all dies ist nun in der Tat übernationaler Vorgang, in schwankender Heftigkeit sich äußernd bei der Blüte des Mönchtums, bei der Hingabe in den Kreuzzügen. Entscheidender ist der Kampf, der um den politisch-nationalen Charakter der Kirche oder der Kirchen geführt wird

— das Thema ist angeschlagen mit der Kaiserkrönung Karls in Rom und wird dann durch die Jahrhunderte variiert mit wechselnden Lösungen: wie steht der Kaiser zum Papst, oder, was eigentlich dringlicher ist: wie steht der deutsche König zu den deutschen Bischöfen? Auf diesen Bistümern hatte Otto die deutsche Königsgewalt im wesentlichen wieder neu aufgebaut, und der Investiturstreit der salischen Könige ist ein Kampf um staatliche Hoheitsrechte — mit dem Ende einer verbindlichen königlichen Macht ist dieses Jahrhunderte währende Ringen gegen den Staat entschieden. Die Autonomie des Papsttums gegenüber dem Kaiser hat sich durchgesetzt, und mit ihr ist auch, wenngleich verschieden in den einzelnen Ländern, die staatlich-nationale Bindung der Kirche mißlungen.

Die Schwingungen des religiösen Lebens gehen oft genug diesen recht machtpolitischen Kämpfen parallel, bestärken sie oder werden von ihnen als Mittel ausgenutzt — sie sind aber mit der Frage: Staat und Kirche, Kaiser und Papst nicht identisch. Sie werden selber von den verschiedensten Kräften bewegt — zwischen der Scholastik beginnt die Mystik aufzublühen, und dies vor allem in frühen Zeugen im oberdeutschen Gebiet —, individuelle Frömmigkeit, Gottsuchen auf eigene Gefahr, aus eigenem Wissen tritt neben jene große, gesicherte, verbindliche Ordnung der Dinge Himmels und der Erde, die im „Mittelalter" zu sehen wir uns heute wieder gewöhnt haben. (Zu Unrecht gewöhnt, wie mir scheint: denn jene ästhetisch-religiöse Vereinfachung und Vereinheitlichung, die einen mittelalterlichen „Kosmos" überall sieht, den „gotischen Menschen" beschreibt und in dem Aquinaten die Krone und die Bestätigung dieser Welt erkennt, bewertet nicht, wie diese ganze Zeit und Welt doch voll Feindschaft der Gewalten, voll Haß und Verachtung der Stände steckt, und wie durch die religiös-kirchliche „Gebundenheit" allen Wesens, an die man gerne glaubt, je und je sehr aus eigenem Recht „weltliche" Kräfte und laizistische Elemente durchbrechen.)

Luthers „reformatio" mußte zu der bedeutungsvollsten Auseinandersetzung des deutschen Geistes mit dem Christentum werden. Das Wort „Reform" ist aber eigentlich zu klein, denn

wenn auch gewiß der Reformator zunächst nicht glaubte, etwas Neues zu bringen, sondern nur Altgewordenes zur ursprünglichen Form und zum eigentlichen Inhalt zurückführen wollte, so hat er doch das Christentum nicht zu seinen Ursprüngen restauriert, sondern seine Zukunft revolutioniert. Er tritt in einen Kampf, dessen Voraussetzungen selbstverständlich auf beiden Seiten sehr zeitgeschichtlich bedingt sind: er sieht sich einer Kirche gegenüber, die ihm in der Gefahr der Verweltlichung das Beste zu verlieren scheint, und er hält ihr den reinen evangelischen Gedanken entgegen — zu derlei Mahnung war das Mönchtum schon mehrmals die Quelle gewesen. Die Kirche hatte es immer mit Klugheit verstanden, solches Wasser dann in den Strom des Kirchentums zu leiten, bei Bernhard, bei Franz von Assisi, oder sie hatte die weltliche Gewalt zu einer Hilfsstellung gebracht, bei Arnold von Brescia, bei Hus. Beides wurde bei Luther versucht und gelang nicht, gelang nicht aus der allgemeinen Zeitlage heraus; aber auch weil die Fragestellung in Luthers Temperament und Persönlichkeit zum äußersten sich steigerte. Die wissenschaftliche Religionshistorie streitet darüber, ob nun in der Tat mit ihm „die neue Zeit" begonnen habe oder ob er nicht mit eigentümlichen Mächten seiner Seele und bestimmten festen Vorstellungsreihen dem „Mittelalter" angehöre — dann müßte die entscheidende geistesgeschichtliche Zensur in das Zeitalter von Pietismus und Aufklärung gelegt werden. Die Fragestellung ist gewiß fruchtbar, vor allem wenn sie die Auswirkung Luthers auf den Grenzgebieten absucht; aber es handelt sich eben um eine Auswirkung. Der Vorstoß der neuen Kraft erfolgt 1517.

Das religiöse Individuum spricht in Trotz und Demut. Der Individualismus hat schon geraume Zeit von allerhand Kanzeln der Welt sein Nahen und seinen Anspruch zu predigen begonnen: im Norden mit dem Reifen einer fast naturalistischen Bildniskunst, im Süden mit der Staatslehre des Machiavelli. Aber die religiöse Wendung lenkt dies alles erst in die Mitte der Dinge. Der Mensch tritt seinem Gott unmittelbar gegenüber. Der Vertretungsgedanke einer gestuften Hierarchie ist durchbrochen. Man mag sagen, was man will, und mit Recht sagen,

daß im sich systematisierenden Luthertum dann doch auch die Elemente der gesetzten Ordnung, die Probleme der religiösen Gemeinschaft und Gemeinde, der überindividuelle Sinn der Sakramente vorhanden sind, bewahrt und entwickelt werden — aber mit der Rechtfertigung allein aus dem Glauben und mit dem Heraufführen des allgemeinen Priestertums aus den Anfängen der christlichen Lehre ist der „Freiheit" das Tor in die Welt aufgesprengt, nicht der Freiheit von Gott, sondern der Freiheit für Gott. Das religiöse Leben erfährt seine fruchtbare Spannung von Gewißheit und Gnade, von Freiheit und Demut, und entläßt die Angst. Es gewinnt, Abglanz seines Künders, einen heroischen Zug.

Die religiöse Bewegung ergreift fast ganz Europa; sie mischt sich da und dort mit politischen Motiven; sie bildet in Ländern und Persönlichkeiten sich unterscheidende Typen; der Calvinismus zumal schafft seine eigentümliche Dogmatik und die ihr verbundene Lebensluft. Aber die Reformation und die Erscheinung Luthers sind nun doch vor allem eine deutsche Angelegenheit, so nur in und aus diesem Volkstum möglich, und darum auch eben für Deutschland schicksalhaft geworden, politisch, geistig und kulturell. Kein Wunder, daß viele in Luther schlechthin die deutsche Potenz gesammelt sehen und ihn als den Ausdruck deutscher Art betrachten — das ist nun freilich ein unmögliches Verfahren. Denn wenn auch nun gewiß die geistige Gesamthaltung des deutschen Protestantismus die folgenreichste Formung des Volkstums wurde, so ist er doch fast selber zu keinem Zeitpunkt als eindeutige Wesenheit zu nehmen, sondern schon früher in sich problematisch. Und es würde ein unerlaubtes Vorbeisehen an den Tatsachen sein, wollte man verkennen, daß nun auch der deutsche Katholizismus, gerade in seiner Auseinandersetzung mit dem Luthertum und dessen Folgen, eine für den deutschen Gesamtbestand sehr wesentliche geistige und kulturelle Fruchtbarkeit entwickelte. Er hat damit in vielem, dessen vielleicht oft genug selber nicht bewußt, eine Differenzierung zum Gesamtkatholizismus erfahren.

Luthers historische Deutung, sagten wir, ist unstritten:

ob er, in dem so starke mystische Kräfte vorhanden, nicht eigentlich noch dem „Mittelalter" angehöre, stärker ein Abschluß als ein Anfang sei; diese Deutung hängt weniger von den Zeugnissen des lutherischen Denkens und Fühlens ab als von der Bewertung, die der moderne Beschauer diesem oder jenem Zug gibt. Aus einem Menschentum solcher Weite läßt sich alles „beweisen". Nun aber hat gewiß die Auswirkung seiner Reformation zur Entbindung von Bewegungen geführt, die ohne ihn nicht denkbar, wenn sie auch verschiedenartiger, in manchem gegensätzlicher Natur erscheinen. In ihrem Auftreten erblicken manche erst recht eigentlich die „neue Zeit": die „Aufklärung" schiebt den Anspruch der Vernunft vor, des rationalen Logizismus, sie besorgt die entscheidende „Säkularisation" des staatlichen und sozialen, des philosophischen Denkens und ebnet den Weg für Naturwissenschaft, für Ökonomik als Eigengebiete; auf der anderen Seite löst der Pietismus das religiöse Leben vollends aus den staatlich-politischen Bindungen, führt es auf den einzelnen und seine Gottinnigkeit zurück, schafft Erweckung und Erbaulichkeit — zwar entbehrt auch die pietistische Frömmigkeit der Gruppen und Zirkel, der „Stillen im Lande", nicht ihrer gewissen rationalisierenden Methoden, ihrer Kataloge und Anweisungen, zum seligen Leben zu gelangen, aber im Letzten und in ihren großen Trägern bricht doch in dieser religiösen Bewegung das mystische und irrationale Element hindurch. Auch diese Erscheinung — werfen wir einen Blick auf das England, das Frankreich des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts — hat einen übernationalen, einen epochalen Zug; in Deutschland ist ihre Gegenseitigkeit am stärksten ausgedrückt.

Diese Einsicht mag uns veranlassen, auf eine zusammenfassende Formel, in der deutsches Volkstum, deutsche Seele gepackt und veranschaulicht werden könnte, zu verzichten. Sie lebt in einer polaren Spannung zwischen dem Naturhaft-Unmittelbaren und dem Abgeleitet-Berechneten, zwischen dämonischer Schau und bemessener Erkenntnis. Sind die großen Männer der Geschichte eines Volkes nicht nur Erscheinungen eigenen Rechtes, sondern Repräsentanten, dann mag erlaubt sein,

einige Namen zu nennen, die in geschichtlicher oder persönlicher Nähe zu einander stehend, diese Polarität in sich und ihrem Nebeneinander darstellen: neben Luthers Urkraft die disziplinierende Geistigkeit Melanchthons, Klopstock zu Lessing gesellt, Herder zu Wieland, und auf einer höheren Ebene die Gegensätzlichkeit und das Ergänzungsbedürfnis zwischen Goethe und Schiller. Man mag in die politische Geschichte greifen und Stein neben Hardenberg oder Metternich sehen, Blücher neben Gneisenau, Bismarck neben Moltke, man mag unter solcher Empfindung Fichte und Kant vergleichen, Ranke und Mommsen — gewiß hat solches Spiel von Gruppenbildungen, die einer gemeinsamen These untergeordnet sind, etwas Künstliches und Erzwungenes, ist keineswegs eindeutig und schlüssig. Aber man mache den Versuch, für Engländer, Franzosen oder Italiener eine ähnliche Reihe aufzustellen — es will nicht gelingen. Und das wird wohl kein Zufall sein.

*

Indem wir im Vorangegangenen die religiösen Elemente in ihrem Beitrag zur Formung des deutschen Volkstums stark betont haben, verkennen wir nicht, welche Bedeutung sie in der Geschichte der anderen Nationen besaßen. Ja, wenn man auf die Hugenottenkriege blickt oder auf Cromwells Kampf mit Karl I., ist man versucht zu sagen, daß dort die Auseinandersetzung im ganzen einen grundsätzlicheren und darum heroischeren Zug besaß; denn sie vollzog sich ohne die verwirrende Beimischung territorial-staatlicher Sonderpolitik sehr diesseitigen Charakters. Aber jene fremden Glaubens- und Staatskämpfe endigten mit einem Sieg, aus dessen Ergebnissen sich einheitlichere Formen entwickeln konnten; für Deutschland lag der Abschluß in einem europäischen Kompromiß, dem münsterischen Frieden, der die Spannungen offen ließ. Sie haben sich bis heute nicht beruhigt und werden das nicht tun; das ist deutsches Schicksal. Die Frage, die der Geschichte gestellt ist, lautet, ob sie aus der Sphäre der politischen Machtentscheidungen durch andere Bewußtheitsbestände nationaler, sozialer Natur verdrängt werden.

Elemente der Staatlichkeit

Der Staat ist ein Macht- und Herrschaftsverhältnis. Ein Gemeinwesen, das auf Befehlsgewalt oder Gehorsamsforderung verzichtete, entäußerte sich damit des staatlichen Charakters. Das, was man „innere Politik" nennt, ist die Auseinandersetzung über den Umfang und den Charakter, die Bezogenheit und die Zielsetzung eines Herrschaftsgedankens; ob der Staat in seiner Grundlage despotischer oder demokratischer Art sei, ist für diese allgemeine Betrachtung völlig gleichgültig.

Die „Lehre vom Staat", das Nachdenken über Ursprung, Sinn und Form der staatlichen Ordnungen und Schicksale, begleitet die Staatengeschichte seit der Antike; sie ist bunt und vielfältig wie diese Geschichte, und in ihren Thesen selber ein Beitrag zu historischem Verstehen. Es steckt in ihr das notwendige Streben, Normen des staatlichen Geschehens festzustellen und mit einem Kanon von Wünschbarkeiten zu endigen. Die Farbe dieser Lehren wird verschieden sein, je nach Zeitlage und Umgebung ihres Werdens — der Staatstheoretiker der antiken Stadtrepublik sieht die Frage anders als der Kirchenvater, der das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Macht ermißt, die „Staatsraison" des absolutistischen Fürsten rechnet mit anderen Vorzeichen als der humanitäre Rationalist, der den Staat nur eben als den Garanten eines allgemeinen Bürgerglücks sehen und gelten lassen will. Unzweifelhaft sind ja nun solche Staatsideen und Staatslehren nicht bloß Spiegelungen einer bestimmten Lage, eines so oder so gearteten erfinderischen Kopfes — sie haben selber in die Gestaltung des geschichtlichen Laufes eingegriffen, und dies um so stärker, je mehr neben das

unreflektierte Hinnehmen eines historischen Bestandes das bewußte, Rechenschaft gebende Streben auf eine geforderte Staatlichkeit trat — das wird uns noch wiederholt zu beschäftigen haben. Aber da wir unser Blickfeld selber geschichtlich gewählt haben, kann uns eine begriffliche Bewältigung des Staatenproblems nicht allzuviel nützen. Wir sind uns bewußt, wie sehr subjektive und zeitlich bedingte Auffassungen in eine solche Definition einbrechen müßten, wollte sie mehr sein als eine Zusammenreihung ganz allgemeiner und vager Worte. Staatskonstruktionen sind wieder in Mode gekommen, nachdem das Denken über den Staat gerade in Deutschland lange genug matt gewesen war; wir erhalten dicke Professorenbücher vorgelegt über den „wahren Staat", die ergeben, daß fast die ganze Geschichte der vergangenen Jahrhunderte, staatlich betrachtet, eine Art von Irrtum gewesen ist. Damit kann man nichts anfangen. Den „wahren Staat" gibt es sowenig wie den „besten Staat" — denn was nützt es viel, eine Anzahl von Gemeinplätzen über Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Wohlstand zusammenzubringen? Die historisch-politische Betrachtung faßt den bestimmten Staat ins Auge, seine besonderen Lebensbedingungen, seine soziale und wirtschaftliche Struktur, und wenn sie zu Urteilen kommen will, muß sie wohl darauf verzichten, diese an irgendeine zeitlose Abstraktion als Maßstab heranzubringen. Das ist ja nun gewiß der Stil der polemischen Historiker (nicht der „politischen"), aber es führt an Erkenntnissen wie an vielleicht sich ergebenden Entschlüssen vorbei.

Dabei sind natürlich allerhand Gegebenheiten gemeinsam. Wenn wir vorhin den Staat als Machtverhältnis bezeichneten, so ist das eine solche. Es bedarf aber keiner weiteren Darlegung, zumal im heutigen Deutschland nicht, daß das Wort „M a c h t", nach außen oder nach innen gewandt, ein höchst relatives Maß darstellt. Es schließt in sich das primäre Bedürfnis nach Selbstbehauptung und Selbsterhaltung. Gewiß kennt die Geschichte Fälle genug, wo eine staatliche Gemeinschaft freiwillig ihre Selbständigkeit aufgab; aber die Tatsache, daß Menschen freiwillig ihrem Leben ein Ende machen, wird niemand dazu führen, die Selbstvernichtung als ein Prinzip der menschlichen Natur zu

bezeichnen. Die Selbsterhaltung des Staates ist ein Grundelement seines Wesens, dem er bestimmte Funktionen seiner Aufgaben (Wehrverfassung, Polizei) dienstbar macht; seine Machtstellung wird sich daran bemessen, wieweit er dieses Ziel erreicht. Der Verlust seiner Selbständigkeit kann ja nun mit mannigfachen geschichtlichen Vorgängen verknüpft sein: sei es kriegerische Unterjochung, sei es, im dynastischen Zeitalter, Übergang an ein anderes Staatswesen durch Erbfolge. Wo der freiwillige, halbe oder vollkommene Verzicht auf Eigenleben, auf Unabhängigkeit und „Souveränität" vorliegt, mag er von dem Gefühl eines Unabwendbaren bestimmt worden sein, oder von der Erwartung, als Teil und Glied eines Größeren, eines Ganzen letztlich zu einer höheren Machtsituation vorzurücken. Man wird bei der italienischen wie bei der deutschen Staatseinigung beide Gefühle gemischt finden.

Ist nun nicht aber dies der allgemeinste Sinn des Staates, „das Recht" zu verwirklichen? Die Kontroverse zwischen „Macht" und „Recht" ist uralt; sie ist ein Bestandteil der innerdeutschen Auseinandersetzungen, seit in den preußischen Konfliktskämpfen Bismarck des Satzes beschuldigt wurde: „Macht geht vor Recht". Bismarck hat bekanntlich sofort und dann späterhin manchmal festgestellt, daß er dies Wort nie gesprochen. Aber die pointierte Formel des angreifenden Grafen Schwerin blieb an ihm hängen, und sie hat dazu beigetragen, daß man bei uns, überspitzt und nicht bloß bei der Bewertung der Bismarckschen Politik, sich immer dieser Frage in den staatlichen Dingen gegenübersieht. Ihre Beantwortung krankt dann notwendig daran, daß über die Ausdeutung des Wortes „Recht" die entgegengesetzten Auffassungen antreten.

Wir haben hier keine Rechtsphilosophie zu betreiben, und das „Naturrecht" in seiner katholischen oder seiner rationalistischen Herkunft mit dem tatsächlichen, dem historischen Recht zu konfrontieren. Es beschäftigt uns die Wechselwirkung zwischen Staat und Recht. Und wir werden sehr vorsichtig sein, zu sagen, „der" Staat habe die Aufgabe, „den" Rechtsgedanken zu verwirklichen; denn wir vermögen diesen in seiner gedachten Absolut-

heit nicht zu fassen. Er ist selber, nach Volk und Zeit, voll Wechsel und Wandlung, und die „Gerechtigkeit" ist nur ein ewiger Anspruch. Das Recht, das der Staat setzt, ist die Systematisierung des Gemeinschaftslebens, und es kann zu „Unrecht" werden, wenn die Ordnungen dieser Gemeinschaft einer Änderung unterworfen sind. Umgekehrt vermag eine formale Rechtsänderung über ihren juristischen Inhalt hinaus soziale und andere Neuschöpfungen hervorzurufen. Die Quellen des Rechts sind, wenn man so will, vorstaatlicher Natur, nicht formulierte Satzungen, sondern Gewohnheit, Übung, Tradition; im Familien- und Sippenverband, aus natürlichen Abhängigkeiten und Funktionen entstehend. In der wachsenden Gemeinschaft erfahren sie denn ihre Objektivierung, ihre Gültigkeit und Norm; nicht als ein Rechtssystem, das einen Gedanken ausdrücken soll, sondern als eine bare Notwendigkeit. Aber noch ist das Recht nicht eine dem öffentlichen Dienst zur vollen Wahrnehmung überantwortete Aufgabe; wo etwa Blutrache als Funktion des Rechtsgefühls lebendig, ist die Rechtsherstellung ein privater Vorgang, den nicht der Staat, sondern die Überlieferung vorschreibt.

Wir sind gewohnt, vom modernen Staat auszugehen, der beansprucht, die „Idee des Rechts" als eine absolute Größe zu nehmen und sie „ohne Ansehen der Person" zu schützen; diese Idee, deren sachlichen Inhalt wir zunächst dahingestellt sein lassen, ist selber verhältnismäßig junger Herkunft. Sie steht im Kampf gegen einen Staat, der auch nicht „rechtlos" war, der aber ein sehr gestuftes Nebeneinander und Untereinander von Abhängigkeiten darstellte, von Sonderrechten und wechselnden Gerichtskompetenzen, die „dem" Recht zu widersprechen schienen. Die Verwirklichung „des Rechts" würde erreicht sein, wenn die Mannigfaltigkeit von Rechtszuständen und Rechtsverfahren eingeebnet wäre zu einer allgemeinen Norm, gültig für jeden Stand, Beruf, für jederlei Herkunft. Darin, solcher Norm, wenn sie durchbrochen wird, Achtung zu verschaffen, auch durch Zwang und Strafe, solle sich die Aufgabe des Staates erschöpfen. Wenn er nur solche Sicherheit garantiert, und Strafe wie

Verfahren dem „Rechtsbewußtsein" entsprechen, hat er seinen Sinn erfüllt.

Der Gedanke des „Rechtsstaates" bleibt aber nun ersichtlich Gedanke, wenn hinter ihm nicht die Macht steht, dem Recht zur Geltung zu verhelfen. Die Rechtsidee, um zur Wirkung zu kommen, bedarf der tatsächlichen Macht. Sie nimmt diese denn auch als ihre Dienerin in Anspruch. Aber es ist ein bloß theoretisches Verfahren. Denn wenn man diese Idee in ihren konkreten Zügen betrachtet, spiegeln sich in ihr selber die Reflexe von Machtverhältnissen, ob diese nun gesellschaftlicher, ökonomischer oder rein geistiger Natur sind. Die Christianisierung von Rechtsauffassungen (etwa in der Stellung der Frau), die Romanisierung bestimmter Rechtsordnungen sind der Ausdruck von solchen weniger greifbaren als geistigen Machtbeständen.

*

Der Staat, der Macht ist, ist dies in seinen Organen, und soweit Recht für ihn wahrgenommen wird, geschieht dies in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung. Von diesen seinen Organen wird noch ausführlich zu handeln sein. Hier bedarf es noch einiger Bemerkungen über den „Rechtstitel" der Macht und ihrer Vollzieher.

Dieses Recht zur Herrschaft braucht nicht aufgeschrieben zu sein. Ein staatliches Herrschaftsverhältnis besteht nicht darin und entsteht nicht dadurch, daß eine „Verfassung" aufgeschrieben wird, die den Umfang und die Methoden eines Regiments festlegt; doch liegt allen Staaten eine Verfassung zugrunde, und wenn sie das anerkannte oder ertragene Willkürverfahren eines Despoten als einziger Rechtsquelle sei. Jene Epoche, die den Kampf führte um die Einengung fürstlicher Rechte, um die Teilnahme der Bevölkerung an den Akten der Gesetzgebung, um ein geregeltes Verfahren in der staatlichen Verwaltung, die einer Kontrolle der „Allgemeinheit" oder doch ihrer „Vertreter" unterworfen sein sollte, diese Zeit hat den Begriff des „Verfassungsstaates" mit leidenschaftlicher Betonung gepflegt, indem

sie ihn auf den Staat anwandte, um dessen Verwirklichung sie rang. Das war wohl begreiflich, ist jedoch offenbar viel zu enge. Die „Verfassungsgeschichte" der Staaten beginnt vor ihren „Verfassungen". Sie taucht ein in die Urgründe gewohnheitsrechtlicher Übung, wofür Vorstellungsvermögen und Sprachschatz der staatsrechtlichen Betrachtung gar nicht recht zureichen. Und sie sieht dann, ohne den Gedanken des „Rechts" in irgendeinem moralischen oder formalistischen Sinn zu verwenden, wie hundert Formen miteinander streiten, wie Staaten werden und Herrschaften da sind, wie sie einen Kanon sich geben oder darauf verzichten, wie sie sich eine Ordnung beschließen und die Buchstaben stehenlassen, während die tatsächlichen Inhalte oder Quellen der staatlichen Macht einen ganz anderen Inhalt bekommen haben. Der römische Senat, die aristokratische Vertretung eines republikanischen Staatswesens, hat das römische Kaisertum überdauert — aber was war aus ihm geworden? Das englische Königtum ist seit dem ausgehenden siebzehnten Jahrhundert in seinem Rechtsstand nicht geändert — nur daß sich neben ihm und an Macht es übertreffend die Herrschaft des Unterhauses, der Regierungspartei, des Kabinetts, letztlich des Premierministers entwickelt hat.

Zum wirksamen Staat gehört, daß er Gehorsam erreiche, sei es durch Zwang oder Gewalt gegen seine Glieder, sei es durch freiwillig geübten Brauch. Das gilt für eine Tyrannis so gut wie für eine demokratische Republik. Auch eine Tyrannis kann eine Wohltat sein, ist es gewesen und als solche empfunden worden; nicht jede demokratische Republik kann dies von sich sagen. Auch die Demokratie ist ein System von Obrigkeit und Gewaltandrohung; nur die Bezogenheit ihres Rechtstitels, den sie vom „beherrschten" Volke selber hernimmt, ist ein anderer als beim Tyrannen, der sich vielleicht auf eine Militärtruppe, vielleicht auf das friedliche Charisma eines gerne geglaubten und anerkannten Führertums stützt.

Wir werden auf die Typen der Staatsformen, des Gewaltenaufbaus noch zurückkommen. Wenn wir davon sprachen, daß ein Grundelement des Staates sein Bekenntnis zur Selbsterhaltung

ist, so wird darin auch das Streben seiner Organe begriffen, sich Dauer zu sichern, sich aus der Gegenwart in die Zukunft projizieren, sich mit dem Anspruch des „Rechtmäßigen" auszustatten. Das zielt auf den Begriff der „Legitimität", der in der Staatengeschichte eine so außerordentliche Rolle spielt. Auch dieses Wort hat, ähnlich wie der „Verfassungsstaat", in den Auseinandersetzungen, die dem Herrschaftswirrwarr der revolutionären Epoche vor 120 Jahren folgte, eine unerwünschte Verengung erfahren: man bezog es wesentlich auf den Anspruch gestürzter Dynastien, wieder den Bereich zurückzugewinnen, den sie verloren; pseudotheologische Vorstellungen von dem „göttlichen" Charakter des Fürstentums, das nicht gekränkt werden durfte, halfen dazu. Aber die „Legitimität" ist nicht bloß die Verteidigungsformel bedrohter oder gestürzter Herrschaften, sie entspricht erst recht dem Bedürfnis von Usurpatoren. Der Rechtstitel des Cäsar ist nichts anderes als Furcht und Gehorsam der Quiriten; es muß die Leistung des Augustus werden, des Neffen und Adoptivsohnes, der neuen Stellung den Anspruch auf Dauer zu sichern. Die fränkische Königsgeschichte, die deutsche Kaisergeschichte ist reich an Beispielen —, wo die Erbfolge nicht konstruiert werden kann, erfolgt der Rückgriff auf Wahl und Bestätigung, auf Zustimmung und Erklärung der Kurie, die, ungeachtet der Jahrhunderte dauernden Konflikte, im Bedarfsfall als Instrument der Legitimisierung benutzt wird. Oder, wenn der deutsche Wahlkönig, um die Erbfolge sicherzustellen, einen seiner Söhne noch bei Lebzeiten zum König wählen läßt. Napoleon bedient sich nach großem Vorbild des Papstes, der Neffe, moderner, des Volkes, um durch ein Plebiszit den Staatsstreich legitimisieren zu lassen. Alle Revolutionen haben das Bedürfnis, sich rasch zu legitimisieren, das heißt, durch ein System formaler Gesetzlichkeit sich ihren gesetzlichen Charakter bestätigen zu lassen. Ob das durch einen Sowjetkongreß, ob es durch eine Nationalversammlung geschehe, ist letztlich gleichgültig. Die Legitimität geht von einem Rechtsanspruch aus und zielt auf eine Rechtssicherung ab, ihre Wirksamkeit ist aber eine Funktion der tatsächlichen Macht. Diese schafft die Legitimität. Was

diente den Mediatisierten in Wien 1814 ihr Recht? Die Legitimität wurde kontingentiert auf die, die in der Macht saßen. Der Augustenburger blieb dem holsteinischen Herzogsstuhl fern, der Cumberländer fiel vom hannoverschen Königsthron, trotz unzweifelhaften Rechtsanspruchs – denn die Legitimität des preußischen Hauses kam in Begleitung der stärkeren Armee und des größeren Staatsmannes.

Typen der Herrschaftsform

Man zitiert gerne und nicht ohne Grund die Staatensysteme, die von Aristoteles formuliert wurden: Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Einherrschaft, Herrschaft der „Besten" (oder wie man das übersetzen mag), Herrschaft des Volkes. Den drei Begriffen werden dann ihre „Entartungen" beigegeben: Tyrannis, Oligarchie, Ochlokratie, Gewaltherrschaft, Herrschaft weniger und schließlich der Masse.

Diese Einteilung hat durch Alter und fleißige Benutzung etwas Patina angesetzt — man ehrt sie, aber solange sie in der Formelwelt hängenbleibt, kann man nicht allzuviel mit ihr anfangen. Gewiß ist jedes der Worte noch einer eingehenden Definition würdig und bedürftig; die hat Aristoteles selber, die haben seine zahllosen Nachfolger gegeben. Aber bringt man sie an den konkreten Fall heran, so sieht man bald genug, daß die Begriffe wohl stimmen mögen, für die Demokratie Athens und die des modernen Frankreichs, für die Aristokratie der venezianischen Republik und der ständischen Ritterschaften etwa Mecklenburgs — um einmal den nicht sehr wesentlichen Großherzog beiseite zu lassen —, aber das Bild selber, das staatlich-politische Kräftespiel, ist immer etwas ganz anderes als die Welt der abstrakten Staatslehre. Jedoch kann, um der allgemeinen Verständigung willen, eine Überlegung des staatlichen Wesens solcher begrifflicher Feststellungen nicht entbehren. Sie wird jedoch immer den Vorbehalt im Bewußtsein haben müssen, daß das Leben etwas anderes ist als die Lehre, und daß das Leben, die geschichtliche Wirklichkeit, das Land der Überschneidungen, Mischungen und Grenzfälle bildet.

Das Wesen der Monarchie ruht in der Idee, daß ein Mensch innerhalb des Staates Träger der Macht, wesentliche Quelle der Rechtsschöpfung sei; es ist nicht nur theoretisch, sondern praktisch die Wahlmonarchie und die Erbmonarchie als die Darstellung dieses allgemeinsten Grundgedankens anzusetzen. Die Wahlmonarchie ist unseren heutigen Vorstellungen völlig entschwunden; ja, indem in den Republiken von der Allgemeinheit oder einem so oder so gearteten Vertretungskörper der „Präsident" eines Staates „gewählt" wird für eine befristete Amtsperiode, erscheint gerade dieser Akt dem monarchischen Prinzip aufs schärfste zu widersprechen. Daß dies nicht der Fall ist, lehrt eben die deutsche Geschichte, wobei es offen bleiben mag, ob die Lehre zur Nachfolge ermuntert. Ludwig Uhland, als er in der Frankfurter Nationalversammlung gegen ein Erbkaisertum, für den wählbaren Kaiser seine Stimme erhob, stand in dem Gedankenerbe der alten deutschen Rechtsgeschichte. Wir werden von deren Einfluß auf den Charakter des innerdeutschen Staatsrhythmus noch zu handeln haben; an dieser Stelle mag es genügen, daß die Wahl des Herrschers, zunächst des Stammesherzogs, späterhin des Königs, gerade in der deutschen Geschichte Ursprung und Begleiterscheinung des monarchischen Wesens war; freilich nicht Wahl auf Frist, sondern auf Lebensdauer. Aber daß auch diese monarchische Idee, mit der Wahl verknüpft, die Absetzung eines Königs rechtlich möglich erscheinen ließ, zeigt das Schicksal Heinrichs IV. Nicht daß sein Sohn sich gegen ihn, den Treuschwur brechend, empörte, nicht daß der Bann des Papstes auf dem kämpfenden Mann ruhte und darum seine politische Bewegungsfreiheit beengte, kommt für unsere Betrachtung in Frage, sondern daß der Beschluß der Fürsten die Absetzung bestätigte und damit das Königsrecht für verjährbar erklärte.

Es liegt nun aber in der Natur des Menschen, daß der Inhaber der fürstlichen Macht, auch wenn sie aus einem irgendwie gestalteten Wahlvorgang entstanden ist, diese durch Erbgang in seiner Familie festhalten will. Schon bevor hierfür eine politische Praxis geschaffen war oder ein bestimmtes Erb-

prinzip sich durchgesetzt hatte, entwickelte das Gewohnheitsrecht die Übung, wenigstens in einem Teil der deutschen Stämme, daß auch bei der Wahl nur auf die Angehörigen einer gleichen Familie, eben der stirps regia, zurückgegriffen wurde; damit war kein Erbrecht geschaffen, aber der Anspruch auf die Herrschaft für einen Personenkreis umgrenzt.

Die „politische Praxis", mit dem Weiterbestehen eines unbestrittenen formalen Wahlrechts die tatsächliche Vererbung der fürstlichen Würde zu vereinigen, treffen wir vor allem in der deutschen Königsgeschichte des Mittelalters, zumal dann, wenn junge, neue Geschlechter an diese Stelle berufen waren. Der König, im Besitz der Macht, läßt bei eigenen Lebzeiten einen seiner Söhne wählen – es muß nicht der älteste sein! –, er läßt ihn krönen, um damit die Gewähr der Dauer selber festgestellt zu haben. So verfuhr der große Karl, so Otto I., so Heinrich IV. Und war ein Haus erloschen, die Wahl also frei geworden, so mußte die Konstruktion eines verwandtschaftlichen Anspruchs, umgekehrt der Wahlbewerbung, zu Hilfe kommen. – Der Staufe Friedrich leitet ein Recht davon ab, daß er des letzten Saliers, Heinrichs V., Großneffe ist. Eben des Barbarossa Sohn, nun der sechste Heinrich, machte den angestrengten Versuch, die deutsche Königskrone auch rechtlich in seinem Hause erblich zu machen, er war bereit, den Fürsten und den Bischöfen große Opfer zu bringen, jenen die eigene Erblichkeit zuzugestehen, diese von Leistungen an den König zu befreien – er starb, ehe er am Ziele war, und da sein Erbe noch ein kleines Kind, ließ der Bruder, Philipp, auf Drängen der staufischen Partei gegen den Wittelsbacher Otto sich wählen – das Erbprinzip mußte von dem Staufen damit selber preisgegeben werden. Rechtlich hat es bekanntlich im „alten" Reich die Königs- und Kaiserwürde nie erobert – diese ruhte, auch nachdem der Wahlkörper begrenzt worden, immer auf der Wahl; dagegen hat die Erblichkeit der Territorialgewalten, der königliche Verzicht auf Verleihung, seit der Goldenen Bulle von 1356 den Charakter der deutschen Geschichte im wesentlichen bestimmt.

Doch muß, im historischen Rückgriff, noch einer Grundfrage

des Erbprinzips gedacht werden, das wohl, in seiner äußersten Folgerung, am drastischsten von der Geschichte des merowingischen Frankenreiches abgelesen werden kann. Bei den Franken, und zumal seit Clodwig ihre verschiedenen Teile zu einer herrschenden Einheit zusammengefaßt hatte, war das Erbrecht des Königs unbestritten. Aber die privatrechtliche Gewöhnung der Deutschen, die zu gleichen Teilen alle Erben bedachte, wurde hier, mit Ausschluß der Töchter, auf alle Söhne übertragen; das Fränkische Reich, wenn auch die Fiktion seiner Einheit gewahrt blieb, wurde sozusagen als merowingisches Familiengut behandelt und zwischen Chlodwigs Söhnen aufgeteilt in Teilreiche. Dieses System gibt durch ein paar Jahrhunderte der ganzen fränkischen Geschichte den Charakter, und zwar einen äußerst blutigen, unerfreulichen und den Staat verwüstenden. Denn fast alle entscheidenden Ereignisse stehen unter der Frage des Erbrechts, und die Politik verläuft mit dem Beseitigen von Erbberechtigten — man mordet, man läßt morden oder man zwingt den besiegten Konkurrenten im Wettkampf um Erbrechte, die Kutte zu nehmen und die weltliche Macht mit einer erzwungenen Frömmigkeit zu vertauschen. Auch die spätere englische Königsgeschichte kennt solche peinlichen Auswirkungen des Erbprinzips.

Das Zurückweichen der Teilbarkeit eines Herrschaftsbesitzes schließt sich dem Vordringen eines objektiven Staatsgedankens an, auch der Einsicht, daß die „Familie" sich selber schwächt, wenn sie eine öffentlich-rechtliche Frage, wie sie im Herrschaftsumfang sich darstellt, nach privatrechtlichen Normen löst. Doch haben wir bis an unsere Tage die Spuren solcher Politik auf der politischen Karte Deutschlands selber ablesen können, wenn wir das Nebeneinander und Ineinander der wettinischen Staaten in Thüringen betrachteten. Oder, um auf frühere Zeiten zurückgreifen, die Politik der großen reichsunmittelbaren Familien, wie Hohenlohe, wie Löwenstein ist eine fortlaufende Illustration dieser Erbtrennung in Linien. Trennung durch Erbschaft schließt natürlich auch Vereinigung durch Erbschaft in sich: Teile fallen zurück, wenn eine „Linie" des Erben entbehrt. Fallen zurück? Ja, an wen? Diese Frage umschließt die dynastische Erbpolitik,

Erbvertragspolitik, die mit und ohne verwandtschaftlichem Hintergrund getrieben werden kann. Auch hier überqueren sich Familien- und Staatspolitik, und bei fast all den großen Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts bilden dynastische Erbkämpfe wenn nicht die tiefere Ursache, so doch Anlaß oder Vorwand — der Streit um Jülich-Cleve, der zu dem großen Krieg das Präludium bildet, der Krieg um die spanische Erbfolge, und auch des zweiten Friedrich schlesische Politik knüpft an Erbverträge an. Aus dem 15. Jahrhundert stammt schon der Vers: Bella gerant alii, tu, felix Austria nube! Andere mögen Kriege führen, du, glückliches Österreich, heirate. Der böhmische und ungarische, der große flandrisch-burgundische Machtkomplex ist Erbschaftsvertrag. Die Dynastien sind austauschbar, die Völker und Staaten ausschließlich Objekte solcher Hausmachtpolitik, die natürlich in ihren Wirkungen über das Familienmäßig-Dynastische hinauswächst — was hat es bedeutet, als durch Maximilians Heirat mit Maria, der Erbin von Burgund, Habsburg Niederrheinmacht wurde!

Die Erbfolge unterliegt, wir wiesen schon darauf hin, Änderungen. Ihr privatrechtlicher Charakter wird eingeschränkt durch dynastische Hausgesetze. Familienpolitik und Staatsräson führen dazu, die Unteilbarkeit eines Herrschaftsbezirks auszusprechen. Wer aber nun soll der Erbe des Gesamtbesitzes sein? Wir haben schon gesagt, daß der Erstgeborene nicht von Hause aus als der selbstverständliche Erbe erscheint — Otto I. bestimmt den zweiten Sohn als den Nachfolger auf dem Throne. Doch weicht dieser freiere Zustand, dessen Folge doch immer Streite und Rivalitäten sind und sein müssen, einer festen Ordnung: die Primogenitur, das Erstgeburtsrecht des ältesten Sohnes in der direkten Linie, setzt sich durch; fehlen unmittelbare männliche Nachfolger, so kommt der nächstälteste Bruder und dessen Deszedenz an die Reihe. Im hohen Mittelalter hat sich dies Verfahren, das unzweifelhaft der Stabilität des Erbgedankens förderlich ist, tatsächlich in den größeren Territorien durchgesetzt; seine rechtliche Ordnung erfolgt teilweise erst wesentlich später. Das Sultanat des osmanischen Reiches

hat seine Erbfolge nicht auf der Erstgeburt aufgebaut, sondern auf dem sogenannten „Seniorat" —, nicht der unmittelbare Leibeserbe, sondern das älteste männliche Mitglied der regierenden Familie ist zur Nachfolge berechtigt.

Eine zweite Begrenzung liegt in der Voraussetzung der Abstammung nicht bloß aus einer legitimen, sondern auch aus einer „ebenbürtigen" Ehe. Die alten Jahrhunderte waren auch in dem ersten Punkt nicht allzu diffizil, insofern wenigstens „natürliche" Söhne der Fürsten mit Erbansprüchen auftreten konnten und auch, lehensmäßig ausgestattet, zu Begründern von Herrschaften werden konnten; der Schlußkampf des staufischen Geschlechtes sieht die beiden tapferen illegitimen Söhne Friedrichs II als Könige, Manfred von Sizilien, Enzio von Sardinien. Und als der Gedanke der Ebenbürtigkeit schon zur breitesten Gewöhnung geworden, kann ihn Heinrich VIII. in großem Zug mißachten: von seinen sechs Gattinnen sind nur zwei aus fürstlichem Geschlecht, die große Elisabeth, seine Nachfolgerin, stammt von „bürgerlicher" Mutter. Eine wie starke Macht in diesem Gedanken der Ebenbürtigkeit liegt, zeigt nichts sosehr als daß der erste Napoleon für den erwünschten Erben eine fürstliche Mutter, die Habsburgerin Marie Luise, für notwendig fand; die sollte dem künftigen französischen Kaiser, dem einstweiligen „König von Rom" die Nicht-Ebenbürtigkeit des Vaters ersetzen. Der Großneffe, der dritte Napoleon, glaubte diese Konzession nicht mehr machen zu müssen. Das bedarf keiner breiten Darlegung, wie zunächst dieses Gebot der Ebenbürtigkeit viel menschliche Resignation in sich schließt, denn die Wahl der Ehe ist eingeschränkt, wie aber auf der andern Seite die fürstlichen Ehen, selbst nachdem die Vererbbarkeit von Staaten durch die Verobjektivierung des Staatscharakters aufgehört hat, ein Instrument der großen Politik sind. Die Dynastengeschichte auch des letzten Jahrhunderts, die preußisch-russischen, die deutsch-englischen Verbindungen, die Stellung des dänischen, ja selbst des kleinen montenegrinischen Hofes, sind dafür Zeugnis. Die mannigfachen Auswirkungen sind nicht zu beschreiben. Man hat schon oft angemerkt, daß auch in der Zeit der nationalen Kon-

solidierung der Staaten ihre fürstlichen Familien eine international verbundene Schicht darstellen, innerhalb der fast nur, aber auch nicht vollkommen, konfessionelle Zugehörigkeit eine gewisse Einschränkung in der Austauschbarkeit darstellt. Unebenbürtige Ehe schließt nicht unmittelbar von der Thronfolge aus (Franz Ferdinand von Österreich war trotz einer solchen Thronfolger), wohl aber die Kinder, die solcher Ehe entstammen.

Noch ein letztes in diesem Zusammenhang; wir haben es schon angedeutet, die Erbfolge ist gemeinhin bloß m ä n n l i c h. Dafür ist maßgebend geworden das sogenannte „salische Recht", jene frühesten Rechtssätze der Franken, verständlich genug für eine Zeit, wo die Funktion des Herrschers, aus militärischen Notwendigkeiten mit entstanden, kriegerische Befähigung verlangte. Diese Rechtsauffassung ist für die unmittelbar fränkischen Staatenschöpfungen, für Deutschland und Frankreich maßgeblich geblieben; in Rußland, England, Spanien, auch in Holland ist sie nicht durchgedrungen. Und die deutsche Geschichte kennt eine bedeutungsvolle Abwandlung, als Karl VI., da das Habsburger Geschlecht im Mannesstamm erlosch, durch die sogenannte Pragmatische Sanktion, unter Umgehung der beiden Töchter seines älteren Bruders, des ersten Joseph, im Jahre 1713 das Erbrecht seiner Tochter, Maria Theresia, sicherte. (Streng genealogisch sind ja seit deren Ehe mit dem späteren Franz I. die „Habsburger" Lothringer.)

Von diesen Fragen der Thronfolge und der Ebenbürtigkeit in der Erbmonarchie wurde mit Absicht breiter gesprochen, als es vielleicht notwendig erscheinen mag; aber in ihnen, und nicht in der theoretischen Erörterung über Vorzüge oder Nachteile des Systems als solchem, ruht der Ablauf der Geschichte, von der Dynastie aus gesehen. Und sie, als die Trägerin und Bewahrerin des Systems, muß in den Ordnungen, in den Einschränkungen, in den Methoden, mit denen sie dem Grundsatz aller staatlichen Dinge entspricht, der Selbstbehauptung, dargestellt werden.

Es ist ohne Zweifel, daß der erbliche Monarch in der Ausübung seiner Macht dem gewählten überlegen ist, sofern er nur

Herrschereigenschaften besitzt. Sie sind gewiß beide „legitim", aber die Legitimität des erblichen ist gesicherter als die des gewählten. Wir haben Beispiele genannt, da die Wählenden ihre Entscheidung rechtlich und tatsächlich rückgängig gemacht haben. Im System der erblichen Monarchie ist die Änderung nur durch Umsturz oder Staatsstreich möglich — das Rußland des 18. Jahrhunderts bietet für die letztere Form allerhand Beispiele an. Fragwürdig bleibt ja auch oft genug der Wahlkörper — die Wahl der frühen deutschen Könige kannte ja ein rationales Wahlsystem keineswegs. Und die späteren Kaiser des alten Roms, in dem Erbfolge und Designation, manchmal in Verbindung mit Adoption, abgelöst werden durch Wahl aus den Legionen, zeigen deutlich genug, wie sehr historisch die Wahlmonarchie ein Ausdruck nicht von Rechtsordnungen, sondern von Machtverhältnissen ist — Machtverhältnissen, die je nach der Lage der Wählenden gerade die Ohnmacht an die Spitze eines Staates setzen möchten.

Die Monarchie als abstrakte Herrschaftsidee hat den außerordentlichen Vorzug rascher und eindeutiger Entscheidungsmöglichkeit. Herrschaft ist Wille; beim Monarchen, sofern er vorhanden, braucht er nicht aus Partikeln hergestellt und addiert zu werden, er ist einfach da und wirkt. Die geschichtlichen Verantwortungen sind gesammelt, und sie können mit einer relativen Unabhängigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die Gefahr, daß der Weg, den die Politik zu gehen beabsichtigt, aus einem Hin und Her der Absichten und Vorschläge gefunden, und dann schwankend, unsicher, mit Halbheit der Entschlüsse belastet, gegangen werde, ist theoretisch nicht vorhanden. Der „ideale" Monarch ist der geborene Führer. Sein Regiment ist frei von der Rücksicht auf die Stimmung und Strömung des Tages, er kann seine Arbeit auf das Morgen einrichten; so wie er der Verwalter einer von ihm übernommenen Kontinuität ist, wird er an Leistungen der Dauer denken. Denn gerade das Erbprinzip ist ja das zur Sichtbarkeit gehobene Gesetz der Dauer, dem er dient, der Reihe und Kette, in der er nur Glied ist — das mag doch wohl der tiefste Unterschied sein zu dem staats-

politischen Führer, den ein Amt, eine Wahl vor entscheidende Aufgaben rückt. Ihm fehlt diese unmittelbare Bindung; sein Auftrag an die Geschichte hat immer etwas Befristetes.

Hinzu tritt, daß der dynastische Gedanke eine unzweifelhaft staatsbildende Kraft besitzt, zumal solange das neue Nationalbewußtsein sich noch nicht als eine unmittelbar auf den Staat zielende Kraft erkannt und entwickelt hat. Gewiß, das darf nur cum grano salis ausgesprochen werden; es hat nicht bloß einzelne Herrscher gegeben, die aus diesem oder jenem Grunde verhaßt waren, sondern solcher Haß hat einer Geschlechterfolge gegolten. Doch braucht man sich nur die mittleren deutschen Dynastien zu vergegenwärtigen, die in hundert Jahren, keineswegs durch eine Abfolge bedeutender Männer, sondern einfach durch ihr Vorhandensein, wesentlich dazu beitrugen, daß Landesteile zu einer nicht bloß äußerlichen Einheit zusammenwuchsen — denn was hatten vorher das mainzische Aschaffenburg mit Passau, was Hof mit Kempten zu tun? Die innere Geschichte der Habsburger Staaten ist seit dem Jahre 1848, will man sie auf eine gewiß zu primitive Formel bringen, der Kampf der dynastischen, umfassenden Idee mit den wachsenden, partikularen und nationalen Kräften. Daß die Dynastie am Ende zerbrochen lag, in der Katastrophe des Kriegsausgangs, sagt nichts dagegen, daß sie bislang, auch in der Zeit der beginnenden nationalen Emanzipation und der bewußt werdenden Kritik an den historischen Fundamenten des Völkerstaates, die entscheidende Versinnlichung und Trägerin einer Staatsidee gewesen.

Das Fürstentum ist es auch gewesen, das den „modernen" Staat wenn nicht geschaffen, so doch vorbereitet hat, indem es sein Verwaltungsleben rationalisierte. In der kräftigen Monarchie ruht die Tendenz auf Zusammenfassung, auf Zentralisation — damit ist notwendig eine Bureaukratisierung der öffentlichen Lebensvorgänge verbunden, und eben diese ist die Leistung des erstarkenden Fürstentums. (Wir stehen freilich im gegenwärtigen Deutschland einer anderen Lesart gegenüber in der Erörterung des Tages: die deutsche Republik offenbare das undeutsche Wesen ihrer geistigen Herkunft durch ihre mechani-

sierende Zentralisationswut, die sie den „westlichen Demokratien" nachmache. Kein Geringerer als der Anwärter des Wittelsbacher Hauses hat diese Meinung öffentlich ausgesprochen, mit dem Hinweis, daß deutsche Staatseigentümlichkeit die freie Entfaltung der Stämme im Rahmen des Ganzen sei. Diese Frage selber soll uns noch beschäftigen. Es darf aber angemerkt werden, daß gerade der bayrische Staat vor über hundert Jahren, mit dem notwendigen Zerbrechen historischer Traditionen, mit dem ungefragten Zusammenfassen bayrischer, schwäbischer, fränkischer Volkselemente nach dem französischen Muster der Departementsverfassung durch eine vereinheitlichende Bureaukratie, durch die noch eben „landfremde" und protestantische Linie Wittelsbach-Zweibrücken geschaffen wurde.)

Der Vorgang setzte schon früher ein. Er ist ein Teil des Kampfes der Fürstengewalt, sich von konkurrierenden Gewalten unabhängig zu machen — davon unten mehr. Eines seiner immer wiederkehrenden Motive — es klingt fast anekdotisch — ist dies, daß der Fürst in der Wahl seiner Beamten oder Berater überhaupt frei ist. Die Kompetenzfrage des fürstlichen Beamten ist nicht wichtiger als die Frage nach seiner Herkunft. Dem fränkischen König, der den „Grafen" ernennt, tritt schon der Wunsch entgegen, daß dieser den Familien des betreffenden Gaues entnommen werde; als der spätere Territorialherr beginnt, sich eine Hofbureaukratie, einen „Geheimen Rat" oder, wie die Bezeichnungen des ausgehenden Mittelalters lauten, auszugestalten, wird um sein Recht gestritten, ob er dazu einen Fremden, einen „Ausländer" nehmen könne — wer in Deutschland Bescheid weiß, etwa Mecklenburg kennt, erinnert sich, wie die Überlieferung solchen ständischen Anspruch auf „Einheimische" durch die Jahrhunderte hindurch bewahrt hat. Das fürstliche Interesse erscheint fast durchweg gegensätzlich zu sein — sonst könnte diese scheinbar sekundäre Angelegenheit nicht allenthalben auftauchen. Der Fürst will Beamte, die ohne zu enge Bindung mit dem Lande sind; sie sollen ihm, der sie bezahlt, völlig zur Verfügung stehen und ohne gesellschaftliche, ohne verwandtschaftliche Rücksichten dienen können. In diesem,

irgendwie herangezogenen Beamtentum, das der Fürst besoldet, verobjektiviert dieser seinen Herrscherwillen, verobjektiviert sich aber darüber hinaus dann auch unmittelbar der Staat. Wir erinnerten vorhin an die Bedeutung der Habsburger Dynastie in der Erhaltung eines österreichischen Staatsgefühls; daß es zu einem solchen kommen konnte ist nicht denkbar ohne jene Bureaukratie der austauschbaren Nationalherkünfte, ohne jenen aus vielerlei Ländern bezogenen, durch Dienstadel und Erbadel verpflichteten Beamtenkörper, der das Instrument zu dieser Staatsschöpfung abgeben mußte.

Die kritische Auseinandersetzung mit der monarchischen Herrschaftsform wird immer wesentlich bestimmt sein von dem Ausgangspunkt: ist der irgendwie dogmatisch genommen? Von der Basis eines demokratischen Naturrechtes, das den Herrschaftsanspruch eines einzelnen, einer Familie als mit den Grundelementen menschlicher Rechte unvereinbar hält, wird die ganze monarchische Geschichte zu einem Verstoß gegen elementare Sittengesetze. Umgekehrt: wer eine sozusagen politische Theologie betreibt und in den Ordnungen der Welt den Spiegel göttlichen Willens sieht, wird die monarchische Form als die gemäße ansehen – in der Tat hat das monotheistische Bekenntnis zur Stütze der monarchischen Ideologie dienen müssen; in der Zeit der Romantik, da die „Heilige Allianz" der großen mittel- und osteuropäischen christlichen Monarchien Jesus als den Souverän erklärte, die Kaiser und Könige als seine Statthalter, erfuhr die uralte Schmuckformel dei gratia, „von Gottes Gnaden", die einmal dem Titel geistlicher Würdenträger und dann des großen Karl Kaisertum beigegeben war, um sich ins Allgemeine zu banalisieren, ihre seltsame mystische Vertiefung. Diese stieß sich nicht daran, ob sie atheistische oder ruchlose Fürsten in eine unmittelbare göttliche Bezogenheit brachte. Wir haben den Geschmack an beiderlei Auseinandersetzung verloren – an der primitiven Protesthaltung, die mit allem Fürstentum als einem geschichtlichen und philosophischen Widerrecht hadert, an der religiös-theologischen Verbrämung, die einer (unter den mannigfaltigen) Herrschaftsform eine göttliche Gnade und eine

sonderliche religiöse Verantwortung vorbehalten wissen will. (Daß eine solche gerade auch vom Vernichter einer Monarchie empfunden werden mag, zeigt das grandiose Bild des Protektors Cromwell.)

Verabschieden wir alle Dogmatik. Dann ergibt sich, daß man in der Wertung der Monarchie je und je vor einer trivialen Tatfrage steht. Es ist gewiß nicht tiefsinnig, aber es ist das fast einzig mögliche, wenn man sagt, es hat große und kleine Herrscherfiguren gegeben, geniale Männer auf dem Thron und unfähige Toren, edle Menschen und Halunken. Dabei wollen wir auf eine „moralische" Bewertung verzichten; denn daß ein Monarch in Haltung und Gesinnung dem bürgerlichen Durchschnittsideal entspreche und dann doch durch Geist und Wille bedeutend sei, ist nicht mehr als die notwendige Fiktion von Schullesebüchern für kleine und erwachsene Kinder. Friedrich Wilhelm III. war ganz gewiß ein „besserer Mensch", biederer und auch tugendhafter als sein Großoheim, der dämonische, gelegentlich bösartige, meist zynische zweite Friedrich; der aber war der große Herrscher.

Es ist der Zufall, gegen den die Menschen begonnen haben, mißtrauisch zu werden: die Monarchie, die in dem unbestrittenen Ablauf der Geschlechterfolge, in jenem Zustand, da ein Prinz auf seinen Beruf und ein Volk auf seinen künftigen Herrscher sich einstellen, die Gewißheit der ruhigen Kontinuität anbot, erscheint dann auf einmal als kühnstes und bedenkenlosestes Vabanquespiel. Daß die Phantasie eines Volkes bescheiden und genügsam ist, und seine Auffassungen von Vornehmheit oder Schlichtheit, von Größe oder Bürgerlichkeit ohne angestrengte Prüfung dem Träger einer Krone gerne leiht, hat es den meisten Dynastien erleichtert, ohne viel Hinzutun zu einer Serie von wesentlichen Menschen zu werden. Der Glaube, daß man zum Herrscher „geboren" ist, und daß Erbweisheit und innere Disposition zum Regiment eine fast biologische Begleiterscheinung fürstlicher Abstammung sei, nährt sich aus sich selber – die Geschichte selber hat die Eigentümlichkeit, jene kleinen Figuren der Herrschergeschichte herabsinken zu lassen im Bewußtsein.

Wäre Erbweisheit das Gut dynastischer Familien, wäre königliche Haltung der Seele und Sicherheit der Führung anerziehbar – wohlan, die Völker hätten nie vor dem Zufall Angst bekommen, und jene Lehrbücher für Monarchen wären ein sinnvolles Unternehmen (und nicht bloß geistesgeschichtliches Material künftiger Zeitanalysen). Aber man durchwandere die politischen, die menschlichen Eigenschaften der Romanows seit Peter I., der Habsburger seit Maximilian, der Hohenzollern seit dem großen Kurfürsten, um einen Katalog der Gegensätze in die Hand zu bekommen, daß man oft empfindet: nicht die Dynastie, sondern die einfache bare Situation des Staates hat in dem und jenem Fall die Geschichte, auch eben die Geschichte der Monarchie in ihren Widersprüchen gezügelt. Man lese die grandiose Charakteristik, die Bismarck den Trägern des Geschlechtes gab, das durch ihn zur mächtigsten Stellung in Europa gehoben war! Und man vergegenwärtige sich, wie in der internationalen Politik noch des neunzehnten Jahrhunderts, wie ja besonders in der Epoche Friedrichs II., die rein persönliche, die private Beziehung der Herrscher untereinander zum Hebel schicksalsvoller Entscheidungen werden konnte.

Das Gesetz der Kontinuität enthält in sich gewiß eine staatliche Wohltat, indem es die Dauer in sich schließt. Aber welches Risiko ist in ihm verborgen! Reiche gehen in Kinderhände: Otto II., Heinrich III., Heinrich VI. sterben und hinterlassen die Herrschaft kleinen Kindern; es steht nicht zur Frage, daß unter diesen dann ein Mann wie der zweite staufische Friedrich aufwuchs, sondern nur der Rückschlag, den eine Herrschaft erfahren muß, soll der Überlegung nahegebracht werden. Oder: Monarchen überaltern und Generationen werden überschlagen – man weiß, wie das Leben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm sich innerlich aufrieb zwischen kindlicher Pietät gegen den greisen Vater und ehrgeiziger Sehnsucht, zum Regiment zu kommen. Die englische, die habsburgische Geschichte der letzten Geschlechter gibt davon noch mehr Beispiele. Der monarchische Beruf kennt keine „Altersgrenze" – aber er kennt das Sterilwerden einer Politik, die vom Mißtrauen gegen junge Kräfte bestimmt wird.

Zu den Problemen der Monarchie gehört die Auswahl ihrer Mitarbeiter. Der weniger bedeutende Monarch kann geschichtlich bedeutend werden, wenn er den Instinkt für die Wahl seines Beraters besitzt. Friedrich II. brauchte den nicht, da er seiner Zeit selber den Stempel aufdrückte, aber Ludwig XIII. sah eine große Zeit seines Staates, weil er Richelieu wirken ließ, und Wilhelm I. wurde zum deutschen Kaiser, weil seine Regierung zur Ära Bismarck werden konnte. Wer denkt nicht an das böse Wort, das dem jungen Thronerben in das Hirn geträufelt wurde: Friedrich wäre nicht „der Große" geworden, wäre ein Bismarck neben ihm gewesen. Dies Kapitel: Monarch und Staatsmann ist ein Prüfstein menschlicher Größe im politischen Spiel – können Monarchen dankbar zusehen, daß nicht sie, sondern ihre „Handlanger" der Geschichte Form und Inhalt geben?

In den vorangegangenen Darlegungen hat schon an einigen Stellen durchgeklungen, daß das System der Einherrschaft sich selber bestimmten Ordnungen und Gesetzen unterwirft, oder daß es Gewöhnungen geschaffen hat, die seinen rein individuellen Charakter abschwächen. Solche Begrenzung der monarchischen Gewalt braucht sich ja nicht zu ergeben durch Abtreten eines Teiles der staatlichen Macht an einen anderen Faktor des staatlichen Lebens; sie setzt nicht notwendig jene „Verfassung" voraus, von der wir sprachen; sie kann auch eindeutig gegeben sein in einem Zustand, wo die gesetzgeberische und exekutive Funktion des Herrschers unbestritten ist, durch die Gebundenheit von Rechtssetzungen, in denen auch die Wahrnehmung eines fürstlichen Willens verlaufen wird, soll nicht die Monarchie sich selber als durch Macht sich vollziehende Rechtsordnung aufheben. Wo solches geschieht, reden wir von Tyrannis; losgelöst von Bindungen, lediglich als Ausdruck freier Willkür genommen, wird der Historiker ihr bei einzelnen Monarchen begegnen, er wird sie aber nicht als eine Institution von Dauer und typischer Geltung betrachten. Sie ist immer durchaus von individuellen Zügen durchsetzt und bestimmt.

Die Zeit des fürstlichen Absolutismus in Europa erschien ihrer Gegenwart als solch ein Zustand freier Willkür, wie sehr

diese auch gemeinhin in einem System von „vorgeschriebenem" Geschäftsgang, von Rechtsordnung Politik und Verwaltung betreiben mochte. Ihr erschien, auch wo sie das Recht des Fürsten nicht in Frage stellte, die Einschränkung seiner Macht ein schlechthin staatliches, vielleicht auch, nach den Erfahrungen der französischen Revolution, ein ausgesprochen dynastisches Interesse zu sein: die Monarchie ist gesicherter und gefestigter, wenn man schon ihre Tatsache und die wertvollen Elemente ihrer Ideologie anerkennt, sofern sie Teilhaber der Verantwortung besitzt. Das wird zum Inhalt der „Konstitution", der rechtlichen und tatsächlichen Begrenzung der monarchischen Gewalt: diese behält wohl bestimmte „Prärogative", aber für einzelne und wesentliche Akte des staatlichen Lebens, Gesetzgebung, Finanzgebarung usf. tritt neben sie eine irgendwie legitimierte Körperschaft.

Der Gedanke erschien der Epoche, die für ihn aus staatlichem Nationalismus stritt, modern und „fortschrittlich"; er war aber in seinen Elementen uralt. Notzeiten haben den Fürsten selber gezwungen, Anlehnung oder Hilfe oder Mitwirkung zu suchen, wenn die reine Befehlsgewalt versagte; daraus sind dann oft genug vertragsmäßige Bindungen entstanden, die zwar nicht dauernde Geltung zu haben brauchten, aber einen Grundgedanken aussprachen, der dann doch nicht wieder verlorenging. Clotar II., der Merowinger, schloß mit den fränkischen Großen solchen Vertrag, der seine eigene Verfügungsfreiheit einschränkte; das berühmteste historische Beispiel ist die Magna charta des Jahres 1215, in der König Johann „ohne Land" den englischen Baronen und Städten Freiheiten und Rechtssicherheiten zugestand. Hat dann wohl auch die englische Geschichte ihre Zeiten des Königtums besessen, in denen dies werdende „Parlament" nichts bedeutete, so besaß doch das englische Bewußtsein eine Legende, die ein Ausgreifen der monarchischen Gewalt als Rechtskränkung erscheinen lassen konnte.

Es soll hier nicht untersucht werden, wie der Gedanke des Lehensrechts in der Zeit der agrarischen Naturalwirtschaft sich verhärtet und aus ihm das mittelalterliche Ständewesen aufsteigt. Das Lehenswesen hat seine monarchische Beziehung;

der Fürst verleiht ein Amt, ein Gut, er kann es zurücknehmen. Wo er es nicht mehr zurücknehmen kann, sondern zuerst tatsächlich, dann rechtlich die Erblichkeit anerkennen muß, wird das monarchische System dualistisch; neben den Herrscher tritt eine Gruppe von Rechtsträgern, die in eigentümlicher Verflechtung von Pflichten und Rechten in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Monarchen treten, unbeschadet, daß daneben eine personelle Beziehung der Gegenseitigkeit in dieser Vasallität lebendig bleibt. Dafür ist die preußische Geschichte besonders charakteristisch.

Die ganze Innenpolitik des Großen Kurfürsten erhält ihren Stempel von den langwährenden Kämpfen gegen die Stände — in mehrfachem Anlauf, nicht ohne Rückschläge, ringt er sie in den drei Landesteilen, zuerst im Brandenburgischen, dann in Jülich-Cleve am Niederrhein, schließlich in Ostpreußen nieder. Die Stände hatten ein Teil der öffentlichen Finanzen nicht nur in ihren Gerechtsamen, sondern in ihrer Verwaltung; sie widersetzten sich dem Streben nach einem zentralistisch gedachten, rein fürstlichen Heere, sie wollten Vereidigung der Beamten auf die „Abschiede", d. h. Beschlüsse der landständischen Vertretungskörper. Der Erfolg des Kurfürsten war nicht eindeutig, er war von Kompromissen durchsetzt und endigte mit einer rechtlichen Anerkennung der Stände und ihres Tagungsrechtes — aber indem die tatsächliche Macht von dem Fürstentum, mit der Verfügung über Heer und Beamten, an sich gezogen war, entleert sich das Wesen des ständischen Dualismus — er bleibt als eine inhaltslose Hülse. Regungen, die ein Eigenleben erneuern oder alte Privilegien wenigstens schützen wollten, hatten keinen Erfolg — es war der ständische Adel, der der Grundsteuer sich nicht unterwerfen wollte, demgegenüber Friedrich Wilhelm I. die Souveränität des Königtums „stabilierte wie einen rocher de bronce". Nicht die „moderne Demokratie", wie wohl eine historisch zu kurzsichtige, heute geläufig gewordene Lesart das annimmt, hat die Stufungen des alten Ständewesens aufgelöst, sondern der Absolutismus hat sie eingestampft — freilich, eben jener Friedrich Wilhelm I. hat dann doch den ständischen

Adel, den er bekämpfen mußte, mit einer Umbildung der alten Vasallität an sein Haus und den Staat zu fesseln verstanden. Er zwang ihn, ihm seine Söhne als Offiziere in der werdenden Armee zur Verfügung zu stellen; er zwang ihn – denn der Adel tat diesen Schritt nicht mit einhelliger Begeisterung. Ein Teil von ihm trug diesen königlichen Willen beschwerdeführend bis zum Wiener Reichshofrat – aber indem der König die militärische Knabenerziehung in besonderen Anstalten anordnete, blieb er schließlich Sieger, und daß sein Sohn mit diesem Menschenmaterial dann ruhmreiche Kriege bestehen konnte, hat jene Bindung zwischen Dynastie und ständischem Adel, die rauhen Zwang zur Liebe in ihrer Entwicklung kennt, zu einer geschichtlich fruchtbaren Tatsache werden lassen.

In Preußen hat dieser Kampf zwischen Monarchie und Landständetum von 1640 bis 1740 seinen großartigsten Charakter; er hat auch in den übrigen Territorien Deutschlands, aufs Ganze gesehen, den gleichen Ausgang erbracht. Eine Ausnahme machte das Herzogtum Württemberg, in dem die Stände – wir haben den lokal bedingten Vorgang nicht näher zu beschreiben – bis über die Schwelle des 19. Jahrhunderts hinüber sich behaupteten; dort hat die innere Struktur des Landes davon die Farben lange genug behalten. Ludwig Uhlands Kampf für das „alte gute Recht" war die Verteidigung des dualistischen, auf dem „Vertrag" ruhenden Staatswesens. Einen Sonderfall bildeten auch die beiden Mecklenburg, deren agrarische Wirtschaftsverfassung die feudale Ordnung mit relativer Machtlosigkeit der Dynastien konservierte.

Ein kurzer Blick auf England ist lehrreich. Auch dort wird im 17. Jahrhundert zwischen dem König und den Ständen um die Macht gekämpft. Die Stände hatten, wir sahen es, ihre Legende, aber die Macht des „Parlaments" war kein unproblematischer Tatbestand, sondern es gab Zeitläufte, in denen es nichts oder doch fast nichts bedeutete. Die wiederholte Unsicherheit in der Erbfolge, die Anwartschaft verschiedener Prätendenten gab ihm den wiederholten Anlaß, sich seiner Ansprüche auf Mitregierung zu erinnern. Die Entscheidung fiel dann, ver-

schärft durch die religiöse Bewegung und den Gegensatz des werdenden Bürgertums gegen den Hof, zugunsten der ständischen Elemente. Sie blieben die Sieger oder doch die whiggistischen Strömungen, die das Königtum in seinen politischen und finanziellen Rechten zurückdrängen wollten. Damit war weder das „parlamentarische System" noch die „Demokratie" in England eingezogen – aber neben der Monarchie, die es an Ansätzen zur Rückgewinnung einer Machtstellung nicht fehlen ließ, entfaltet und behauptet sich eine Oligarchie, mit einer sich festigenden, gruppenhaften Herrschgewöhnung. Sie umgrenzt das Königsrecht (der landfremden hannoverschen Familie), sie ist selber wohldurchsetzt von Enge und Korruption, sie ist durchaus nicht Organ und Vertretung eines „Volkswillens", denn mit aristokratischer Zähigkeit hängt sie an sinnlos gewordenen Berechtigungen und sperrt sie sich gegen drängende Ansprüche, die aus einem neubebauten Volksboden aufwachsen. Aber der Herrschaftskampf der englischen Gentry im Unterhaus, des Landadels und der dünnen städtischen Aristokratie, und wenn es oft genug bloß ein Pfründenkampf ist, bildet die Formen aus, in denen dann auch neue Inhalte ihr Leben finden können. So ist der „Parlamentarismus", die wechselnde Herrschverantwortung der Parteigruppen, älter als die Demokratie, die erst seit der großen Reformbill von 1832 in dessen historisches Gewand zu schlüpfen beginnt.

An dem englischen Beispiel studiert die Welt und verfällt dem Mißverständnis, das, was einmalig und nur eben in England so möglich ist, als schlechthin gültig, als ideale Staatslösung anzusehen. Das gilt für Montesquieu wie für die späteren kontinentalen „Liberalen": die englische Volksvertretung, auch in einer Zeit, da sie das „Volk" noch keineswegs vertrat, wird zur „Mutter der Parlamente". Ein gut Teil der europäischen Verfassungsgeschichten ist, in der Begleitmusik der Ideologien, von dem Vergleich mit den englischen Zuständen und Formen bestimmt.

Aber hier, wo kein entsprechender historischer Prozeß vorlag, führt die Auseinandersetzung entweder zum unmittelbaren Durch-

stoß der Demokratie, mit allerhand Rückschlägen, oder zu der Kompromißlösung der „konstitutionellen Monarchie". Diese wird die Eigentümlichkeit der deutschen Staatenwelt, im Süden zwischen 1818 und 1820, in den norddeutschen Mittelstaaten während der dreißiger Jahre, in Preußen und Österreich mit 1848. Während in England der Dualismus der Herrschgewalt tatsächlich zerbrochen wird und die Entwicklung auf die Führerrolle des Leiters der herrschenden Partei zueilt, bleibt in Deutschland jene „Teilung der Gewalten", die der Erbmonarchie durchaus ihre Prärogative beläßt in den entscheidenden politischen Handlungen, in Minister- und Beamtenernennungen usf., die aber für Gesetzgebung und Finanzgebarung der Zustimmung einer — so oder so zustandegekommenen — Volksvertretung bedarf. Diese Volksvertretung hat keine eigene Verwaltung mehr, sie ist dieser gegenüber als Kontrollorgan gedacht, sie besitzt kein eigenes Steuerrecht, sie kann den Monarchen in der Wahl seiner Diener weder rechtlich noch tatsächlich beschränken — wie wir sahen, ein Hauptanliegen des eigentlichen Ständewesens. Der Staat in Zwecken und Funktionen ist durch den Absolutismus zur Einheit zusammengepreßt. Aber seine Wirkungsmöglichkeit ist an den consensus beider Teile geknüpft. Es ist nicht sosehr eine Frage der Rechtsordnung als der Zeitlage und der handelnden Personen, wer in diesem zwar gedachten, aber nicht eigentlich empirisch vorhandenen Gleichgewichtszustand der Machtverteilung das Übergewicht besitzt. Diese Frage hat uns bei der Betrachtung des deutschen Staatenschicksals noch eingehender zu beschäftigen.

*

Die „Aristokratie" als Herrschaftsform ist mehr eine Forderung der theoretischen Überlegungen als eine eindeutige Tatsache der geschichtlichen Erfahrung. Die Forderung heißt einfach genug: die „Aristoi", die „Besten", sollen herrschen — wer aber sind die Besten? Um sie zu charakterisieren, bedarf es nur eines Vorrates von auszeichnenden Worten: die Klügsten, Gerechtesten,

Tapfersten; aber damit ist der Weg noch nicht gegeben, wie sie zu finden.

Die Geschichte hat sich nie dazu bequemt, gültige Methoden für eine geistige These herzustellen; sie liebt Mischformen, Annäherungswerte. Sie zeigt das aristokratische Staatswesen in wechselnder Typik: wir denken am raschesten wohl an die Geschlechterherrschaft mittelalterlicher Städte, an die aristokratischen Elemente, die die römische Republik im Senat besaß, ohne zu vergessen, daß sich die Staatsführung in ihm nicht erschöpft hat, an die Institutionen, die namentlich die katholische Kirche ausgebildet hat. Die Führung der öffentlichen Geschäfte oder doch die Bestimmung des Führers ist weder, wie in der Monarchie, einem einzelnen anvertraut oder durch Erbgang überkommen, noch bezieht sie sich auf eine Gesamtheit, die politisches Volk heißen mag, sondern sie ruht auf einem ziffernmäßig begrenzten Kreise: der kann seinen Charakter aus der geschichtlichen Überlieferung herleiten, ein Kreis von vornehmen, von reichen Familien, die sich die Herrschaft zu monopolisieren verstanden und im „Rat" ihre Handhabe regeln und verteilen, der kann gebunden sein an bestimmte Amtsleistungen, Berufsstellungen, Weihen.

Die Entstehung einer erblichen Aristokratie soll uns im einzelnen nicht beschäftigen: man weiß, wie sie durch kriegerische Unterwerfungen sich bildet (in England, im deutschen Osten), wie sie aus einem Amtsverhältnis erwächst, das in der Zeit der Naturalwirtschaft mit dem Amtslehen erblich wird (das fränkische Grafenamt), wie die Forderung der Kriegstechnik und Militärorganisation den Schwert- und Dienstadel rational schafft (die staufischen Ministerialen); das Ineinandergreifen weltlicher und kirchlicher Herrschaftsformen tritt daneben als eine in verschiedenen Zeiten, Religionen und Kulturen sich darstellende Spielart eines aristokratischen Prinzips, sei es durch Berufung, sei es durch Anerkennung des Wahlprinzips — etwa bischöfliches Domkapitel oder Kardinalkollegium sind solche Typen, heute freilich des staatspolitischen Wirkungskreises entkleidet.

Wir sahen oben die Begrenzung der monarchischen Gewalt

durch den Anspruch, durch die Machtteilnahme der Stände; dies war der Ausdruck nicht sosehr eines aristokratischen Gedankens als der Tatsache, daß eine Oberschicht mit politischem Willen lebendig war. Der Vorgang ist dem ganzen germanisch-romanischen Staaten- und Kulturkreis gemeinsam: in der Auseinandersetzung des monarchischen mit dem aristokratischen, des aristokratischen mit dem demokratischen Prinzip fand sich der verschiedenartige Rhythmus der europäischen Staatengeschichte. In Frankreich siegt der monarchische, in dem England des 17. Jahrhunderts der aristokratische Gedanke (wenn man schon den Abwehrsieg des Gentry-Parlaments gegen den Absolutismus so verstehen will); Deutschland bleibt, als Gesamtheit genommen, in der unentschiedenen Zwischenlage, die der beginnenden Staatsrechtslehre der frühen Aufklärungszeit so große begriffliche Schwierigkeiten machte: was war denn das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation" nach dem münsterischen Frieden: eine „Aristokratie", eine Fürsten- und Grafenrepublik, mit ein paar Dutzenden eingestreuter städtischer „Demokratien", die selber verschieden genug waren — die „Teutsche Libertät" war die letzte Entartung eines aristokratischen Prinzips, das einer zentralen Willensbildung und Führung widerstrebt, zugleich aber nicht stark genug ist, eine einigermaßen solidare Politik einzuleiten. Denn sie war selber in sich durch Stufung getrennt.

Der aristokratische Gedanke, wenn wir ihn mit dem ständischen Wesen gleichsetzen, war von dem siegreichen Territorialfürstentum als aktive politische Kraft zusammengestampft worden, die „Landstände" des Adels, der Prälaten oder der berechteten Städte waren verschwunden oder doch außer Kurs gesetzt; in der nachrevolutionären Zeit erfuhren durch Napoleons Hand auch die Reichsstände ihr Ende, und nun schienen sich, als Gesinnungen und als Machtmöglichkeiten, nur noch Monarchismus und Demokratismus auf dem Kontinent gegenüberzustehen. Aber es bleibt denkwürdig genug, daß die rationalen Staatenformungen, die das neunzehnte Jahrhundert dann erlebt, um den aristokratischen Gedanken nicht herumkommen: sie lösen ihn freilich in sehr verschiedener Weise. Nämlich: als die „Verfassungen" vorbereitet

werden, in denen der Anteil des „Volkes" an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung aufgeschrieben wird, meldet sich das Bedürfnis, dieses Volk nicht als Einheit zu nehmen, Gruppen in ihm werden mit Vorrecht ausgestattet oder untergegangenes Recht wird neu geweckt, oder eine künstliche Ersatzkonstruktion sucht Gliederung und Stufung zu bilden, die dem aristokratischen Prinzip in einigem wenigstens Rechnung trägt. Wir reden von der Schaffung des „Zweikammer-Systems", das ein seltsames Dogma des Konstitutionalismus des neunzehnten Jahrhunderts darstellt. (Dabei scheiden für unsere Betrachtung der amerikanische Senat und der Schweizer Bundesrat als die gemeinsame Vertretung der Gliedstaaten aus — sie sind gedanklich und organisatorisch anderer Herkunft als die Ersten Kammern Deutschlands und der sonstigen kontinentalen Staaten.)

Seltsam genug, wie sich dabei rationale Überlegung und historisches Musterbeispiel wieder mischen. Wir mußten wiederholt auf England hinweisen. Dort, das sahen wir, hatte das ständische Wesen über die monarchische Führung gesiegt: seit 1688 war das Königtum endgültig in seiner Politik an den Willen des Parlaments gebunden, wenn freilich auch dort noch viele Kämpfe durchgefochten werden mußten, bis tatsächlich die Macht beim Parlament eindeutig gesichert war. Dies Parlament selber war aber in dem Zeitpunkt, da die Entwicklung zu solchem Ende mit geschichtlicher Wucht einsetzt, selber nicht mehr eine geschlossene Einheit, sondern hatte sich längst gespalten: Haus der Gemeinen (Unterhaus) und Haus der Lords (Oberhaus). Das Haus der Gemeinen, in dem die Städte und der Landadel der Grafschaften saß, hatte im Kampf mit dem Königtum die Führung an sich gerissen; dort focht das wachsende städtische Großbürgertum, das die Steuerkraft des Landes erhöhte, dort der kleinere Grundbesitz. Indem das Unterhaus das Königtum besiegte, trat es in die Leitung der englischen Politik; aber es sah neben sich einen Konkurrenten, der auch Anteil hatte und ihn wahren wollte, und dieser zweite Machtkampf zwischen Unter- und Oberhaus ist eine der interessantesten intimen Begleiterscheinungen der innerenglischen Verfassungsentwicklung. 1911 erst

wurde er durch die Veto-Bill mit der sachlichen Zurückdrängung des Oberhauses abgeschlossen.

England wurde durch seine Geschichte voll der merkwürdigsten staatsrechtlichen Tatsachenbestände, und gewiß haben dazu auch geschichtliche Zufälle mitgespielt: der im Vergleich zu den meisten europäischen Staaten überraschend starke Wechsel der Dynastien: Tudor, Stuart, Oranien, Hannover, Coburg; weibliche Erfolge in wichtigen historischen Zeitpunkten. England ist Monarchie und wahrt mit Peinlichkeit bestimmte Formen, die diese Tatsache unterstreichen; die Minister werden im inneramtlichen Geschäftsverkehr als „Seiner Majestät Diener" bezeichnet; die formale Prärogative des Königs wird aufs äußerste beachtet, und es ist auch dem sozialistischen Kabinett nicht eingefallen, daran etwas ändern zu wollen. Dabei ist, wie jedermann weiß, die Geschäftsführung sachlich längst an die Partei übergegangen, der die Wahlen eine Parlamentsmehrheit gegeben haben, und die Demokratie bestimmt die Herrschaft, wie sehr auch die Besitzer der Macht theoretisch die Demokratie ablehnen wollten: sie ist das einfach Hingenommene und Wahrgenommene. Zwischen diesem Königtum, das im wesentlichen Repräsentation als Auftrag hat, und dieser Parteiendemokratie nun eine erbliche und ernannte Aristokratie, eine Versammlung der Herzogs- und großen Adelsfamilien, von kirchlichen und juristischen Würdenträgern — sie sind nicht gewählt, durch Familienerbfolge oder Amt treten sie ein und sind nun an der Gesetzgebung beteiligt, können Einfluß auf Politik und Verwaltung nehmen; von polemischen Erregungen abgesehen, ist die Existenz dieser, wenn man so will, „mittelalterlichen" Institution nie ernsthaft bestritten worden. Gewiß ist ihr Einfluß zurückgedrängt, für den Staatshaushalt hat das Oberhaus keinerlei entscheidendes Gewicht mehr, das Kabinett holt sich sein politisches Schicksal im Unterhaus, aber es wäre falsch, das Dasein und Weiterwirken dieser „Aristokratie" nur mit der konservativen Grundhaltung des englischen Volkes und seinem Gefühl für historische Kontinuität begründen zu wollen. Es wird bewußt erhalten, obwohl es gewiß schon hätte „beseitigt" werden können, als ausgleichendes Element

gegenüber Radikalismen von Unterhauswahlen, möge es sich dabei um liberalen, sozialistischen oder — konservativen Radikalismus handeln. Man weiß, daß es das Recht des Königs war und ist, durch den „Peersschub", durch beliebige Ernennung diesem Oberhaus neue Mitglieder zu geben; die erbliche oder beamtete Aristokratie durch Berufung neuer Kräfte ergänzen — das könnte theoretisch ein Machtmittel des Königs sein, mit dem Oberhaus ein ihm sonderlich ergebenes Instrument zu bilden; aber er hält sich auch bei solchen Berufungen an die Vorschläge des dem Unterhaus verantwortlichen Premierministers gebunden, der auf solche Weise eine Kontrolle über die Ergänzung der politischen Aristokratie behauptet. Wenn der Staat sich die Mitarbeit von Männern sichern will, die des Kampfes im Unterhause und um das Mandat müde sind, sendet er sie in diesen Kreis; eine Zeitlang galt als wünschenswert, daß der Außenminister nicht dem Unterhaus, sondern dem Oberhaus angehöre, um in der Vertretung seines Ressorts zeitlich ungebunden und dem Parteienstreit entrückter zu sein.

War auch die Institution des Oberhauses nun eben ein Teil der begrenzt englischen Geschichte gewesen, so bot sie sich doch, bei der Bewunderung, die das englische System genoß, dem zu Verfassungen strebenden Europa als Vorbild an; mit ihm konnten sich auch die Regierungen leichter abfinden, die zu solchem Weg des Werdens nur ungerne sich entschlossen, da sie glauben durften, gegenüber „radikalen" Bestrebungen eine Stütze zu finden. So bildeten die deutschen Mittelstaaten ihre ersten Kammern aus, in denen zum Teil die ehedem reichsunmittelbaren, von Napoleon mediatisierten Familien fröhliche Urständ erlebten, zum Teil landständische Gruppen, etwa in Preußen nach 1850, wieder zu einer Art von Herrschaftsteilnahme geholt wurden. Dabei erfuhr auch die englische Möglichkeit der unmittelbaren königlichen Berufung eine Nachahmung; sie mußte, da die Macht der „Unterhäuser", der Abgeordnetenkammern, nicht ausgebildet, da die Ministerien nur von dem Fürsten abhängig waren, eine andere Bedeutung haben als in England; in den siebziger Jahren, als es sich etwa in Preußen darum

handelte, den Widerstand des Herrenhauses gegen die innere Verwaltungsreform zu brechen, wurde dies Recht zu einer wirksamen Waffe in Bismarcks und des Königs Hand.

Anderwärts lagen die Verhältnisse ein wenig schwieriger als auf dem deutschen Boden, der einen Vorrat von Adel besaß, dessen Rechtslage noch kürzlich neben den neuerstandenen Mittelsouveränitäten sich behauptet hatte. Dort mußten gewisse Merkmale gefunden und addiert werden, um eine Ersatzaristokratie für ein Ersatzoberhaus zu finden: der künstliche belgische Normalstaat hat, Ausdruck seiner raschen bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung, bestimmte Steuerleistung als Maßstab gefunden, an dem Zustandekommen einer Ersten Kammer mitzuwirken; hinzu traten als sonstige Voraussetzungen hohe staatliche oder gemeindliche Berufsstellungen. In Frankreich wurde, nach mancherlei Schwankungen, mit dem Senat eine Körperschaft geschaffen, in der die Selbstverwaltungskörper ihre Vertretung finden; hier geht aber der Weg zur „Aristokratie", wenn man das noch so nennen mag, schließlich doch auch den Weg über die Wahl. Vollkommen „denaturiert" ist, an den historischen Ausgangspunkt gehalten, die Lösung, die in den jungen Staatsgebilden, etwa der Tschechoslowakei, gefunden wurde, wo man das französische Gesamtbild übernahm: dort, wo man aus staatspolitischen Gründen die Selbstverwaltungskörper nicht zu starker Autonomie dem Gesamtstaate gegenüber kommen lassen will, geht der „Senat" auch aus der allgemeinen Wahl hervor, mit der Einschränkung, daß für aktives wie passives Wahlrecht ein höheres Lebensalter angesetzt ist. Wer Lust hat, mag bei dieser modernsten Schöpfung an die „Gerusia" der Griechen, an den „Rat der Alten" denken; nur daß Sinn und Methode einigermaßen sich gewandelt haben.

Die Erhaltung des „aristokratischen" Elements innerhalb einer Welt und Zeit, die den Formen und Kräften des demokratischen Parteiwesens rettungslos ausgeliefert schien, hatte ihren Sinn in dem Bedürfnis nach politischen und gesetzgeberischen Kräften, die, demagogischer Werbung entrückt und nicht durch Interessen bedrängt, den Grundsätzen der baren Staatlich-

keit nutzbar gemacht werden könnten. Die „Ersten Kammern", mochten sie auch „fortschrittliche" Elemente enthalten, hatten eine ausgesprochen konservative Aufgabe; ihre Mitglieder wurden nicht gewählt, waren nicht den Rücksichten auf Berufsforderungen unterworfen, die an die Parteien herantreten; die Fraktionsbildungen, die sich herausgestalteten, hatten sozusagen einen milden Charakter, frei von programmatischer Bindung, ein Wechsel, eine Sonderstellung waren leicht möglich, da das Mitglied solcher Vertretung für sich sprach. Und doch mußte die Welt dieser „geborenen Gesetzgeber" einer Epoche als Anachronismus erscheinen, die das Gedächtnis an Reichsunmittelbarkeit oder landständische Sonderrechte verloren hatte. Kein Wunder, daß die „Reform" der Ersten Kammern die Publizistik zu beschäftigen begann; der Ruf nach ihrer Beseitigung war verhältnismäßig selten, so stark saß der Eindruck des englischen Beispiels im politischen Bewußtsein. Als nun, nach der Jahrhundertwende, Baden und Württemberg Verfassungsrevisionen erlebten, konnte es doch nicht ausbleiben, daß auch die Ersten Kammern durchgeprüft und daß sie daraufhin „modernisiert" wurden: sie erhielten Vertreter der Handels-, der Landwirtschafts-, der Handwerkskammern. Wir erwähnen diesen an sich unerheblichen Vorgang um seiner symptomatischen Bedeutung willen: der „berufsständische" Gedanke tritt als Erneuerung oder als Ergänzung neben den feudalaristokratischen, den kulturkorporativen, der Universitäten und Kirchen nun in der gleichen Gemeinschaft sah.

Die südwestdeutschen Verfassungsreformen vollzogen diesen Schritt ohne allzu tönende publizistische Begleitmusik; die wurde dann verstärkt, als 1917/18 das preußische Herrenhaus, an sich eine beträchtlichere Vertretung, umgebaut werden sollte, und nun der Anspruch und Ansturm der Berufe, ihrer Kammern oder ihrer Verbände eintrat. Der Versuch, die preußische Feudaltradition mit dem Gedanken einer bunten Berufsauswahl zu koppeln, ist durch den Zusammenbruch der alten Staatlichkeit ungeschehen geblieben; aber man muß sich seiner erinnern, weil in der nachrevolutionären Zeit der Ständegedanke neu entdeckt zu werden schien. Davon an anderer Stelle. Es bleibt nur eben

dies denkwürdig, daß die „neue Aristokratie" dem Sinn ihrer öffentlichen Legitimisierung gemäß umschriebene Interessen vertreten sollte, während es, wenigstens im Grundsatz, der auszeichnende Ruhm der überlieferten Aristokratie war, daß sie von jeglicher verwandten Bindung frei sei.

*

Begriff und Wesen der Demokratie wandern durch die Zeiten, über die Völker, mit der sehr eindeutigen Ansage: das Volk soll Herr sein, über sich selber, über seinen Staat; wer aber dies zur Herrschaft berufene Volk nun eigentlich sei, in welchen Formen, mit welchen Gesinnungen es eine Herrschaft ausübe, das bleibt eine ewige Frage, die hundert Antworten bereithält oder versteckt. Haben wir schon gesehen, welche Mannigfaltigkeit der Rechtslage und der Regierungsgewohnheiten im geschichtlichen Bestand der Monarchie sich verbirgt, wieviel größer und unübersichtlicher wird dies alles, wenn man es an die Demokratien heranbringt. Denn sie sind in ihrer Äußerungsart zeitlich und volkhaft viel gebundener, viel bedingter.

Es kann sich nicht darum handeln, die verschiedenen geschichtlichen Typen demokratischer Verfassungen zu beschreiben: sie sind, an andere Herrschaftsform gehalten, nicht ein Vorher, ein Nachher, sie können das sein, sie sind auch ein Nebeneinander. In der germanischen Frühwelt ist die Tendenz zur monarchischen Führung oder zur Selbstverwaltung der Freien stammesmäßig verschieden stark geprägt. Die Antike, etwa Hellas, hat Republik, Erbkönigtum, Tyrannis, Aristokratie nebeneinander; kein Wunder, daß sie so eifrig und in ihren besten Geistern über die „beste" Staatsform nachsinnt.

Dabei, und diese scheinbar äußerliche Sache ist wohl sehr wesentlich, handelt es sich um ziffernmäßig und räumlich kleine Verbände, übersehbare Bezirke. Wenn wir hören, daß die oberste Gewalt der germanischen Stämme bei der Vollversammlung der Freien lag, daß dort über Krieg und Frieden entschieden wurde, daß dort die Richter gewählt und für den Heereszug der Herzog

bestimmt wurde, so sind wir gezwungen, alle Formen moderner Demokratie, aus einer Gesamtheit eine Willensbildung herauszuholen, auszustreichen. Jenes Verfahren kennt nicht die Ziffernfeststellung von Mehrheit und Minderheit, von Obsiegenden und Unterlegenen; die Gruppe, deren Auffassung nicht durchdringt, bleibt einer Schlußentscheidung fern oder gliedert sich dem breiteren Willen an, um dem Gebot der Einheitlichkeit gerecht zu werden; diese Übung gilt auch noch lange bei den allgemeinen deutschen Königswahlen, wenn nicht als unbedingt befolgter Brauch, so doch als gültige Rechtsvorstellung. Diese athenische Demokratie, die auch das Mehrheitsprinzip nicht kennt, hat das gefährliche Instrument des Loses in der Führerauswahl verwandt: gewiß mag man dem, neben religiösen oder magischen Motiven, den stolzen Gedanken unterlegen, daß nicht bloß jeder Bürger gleich würdig, sondern auch gleich tüchtig sei — aber dies ist eine Vorstellung, die dem Staate, der von ihr Gebrauch macht, Schaden genug bringen kann. Das rationale Prinzip, in der Abstimmung eine Mehrheit festzustellen und diesem Beschluß Gültigkeit zu leihen, ist wohl bei einem weniger demokratischen als aristokratischen Institut zuerst durchgebildet worden, bei den Wahlen der Kurie.

Die „moderne" Demokratie, vielfältig genug in Formen und Inhalten, wie die geschichtlichen Erscheinungen des Namens es gewesen, ist aber nun doch der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Staatslehre unterworfen. Man kann von ihr, ihrem Anspruch, ihrer Rechtfertigung, ihrer geschichtlichen Wucht und auch ihrer Schwäche, nicht sprechen, ohne an Jean Jacques Rousseau zu denken, der ihr die Bibel geschrieben hat, den Contrat social von 1762. Niemand ist mehr Kind seiner Umgebung und seiner Zeit gewesen als dieser Revolutionär: die Eindrücke seines Schweizertums, der demokratisch-föderalistischen Eidgenossenschaft, die sich in einem Zeitalter des fürstlichen, großstaatlich tendierenden Absolutismus erhält, stoßen zusammen mit dem zentralistischen, auf den Glanz des Hofes bezogenen Zustand der französischen Staatlichkeit, und es wird die geschichtliche Aufgabe seines Temperaments, diesen Staat schlechthin in Frage

zu stellen, seine Wirkung, ihn zu zertrümmern, um die Elemente neuen Werdens bloßzulegen.

Der Rückgriff auf Rousseau empfiehlt sich ja heute für den deutschen Publizisten nicht. Denn, wollte man ihn den Vater der Demokratie nennen, so würde sich sehr rasch die unsterbliche Randbemerkung einfinden: Rousseau, der zum Franzosen gewordene Westschweizer, ist der Ausdruck des romanischen Geistes; seine Theorie der Demokratie ist denn auch bloß als romanisches, als „westlerisches" Gemächte zu nehmen, und es war, bewußt oder unbewußt, ein Import zerstörender Gifte, als man seine Lehre mit anderem Volkstum verband. Und weiter: die wissenschaftliche und philosophische Bewertung des Mannes hat mit der zeitlichen Entfernung, nicht ohne Grund, einen Abstrich nach dem andern vorgenommen; der originale Charakter seines Denkens, den frühere Generationen erkennen wollten und auch erkannten, ist fragwürdig geworden; er steht geistesgeschichtlich in einem gegebenen Ablauf, nicht sosehr durch die Kraft eines urtümlichen Denkens ausgezeichnet als durch die urtümliche Kraft des literarischen Vortrags, als Mensch, als Literat und ethisch räsonierender Bohemien, merkwürdiger durch Schicksal und seelisches Verhalten als durch Tiefe der Idee und überzeugende Kraft des Charakters. Und doch: es sind ja nicht immer die reinen Gefäße der Erkenntnis, aus denen das befruchtende Wasser in das Werden der Dinge fließt, und die Geschichte bedient sich so gerne der Irrtümer als der Wahrheiten, wenn sie das Rad des Lebens in Bewegung setzt.

Der Geist des 18. Jahrhunderts ist in seinem schöpferischen Wesen unhistorisch, wenn man will: antihistorisch. Dem scheint zu widersprechen, daß es an Geschichtsdarstellungen nicht fehlt, daß repräsentative Erscheinungen der beginnenden und der späteren Aufklärung, Pufendorf, der Däne Holberg, auch Voltaire geschichtliche Werke schrieben; aber es war doch mehr der Sammlerreiz und das Bildungsstreben, das ihnen wie der ganzen enzyklopädischen Richtung den Charakter gibt. In Männern wie Montesquieu auf französischem, Herder auf deutschem Boden bricht freilich wahres historisches Gefühl hindurch, das die staat-

liche und volkhafte Individualität in ihrem Eigensein zu erfassen und zu begreifen sucht; aber der tiefe Drang nach rationaler Systematisierung tritt dann doch hinzu, um, wie etwa bei Montesquieus Gedanken über den Staat, unmittelbare Einsichten umzubiegen.

Eine Zeit, die in der Nachfolge Rankes die Geschichte in ihren großen Bewegungen und ihren tragischen Verflechtungen auszuschöpfen lernte, wird leicht mißtrauisch und ungerecht gegenüber jener etwas selbstgewissen und schnell urteilsbereiten Gesinnung des Rationalismus, die an die „Vernunft" glaubte, ihrem Triumph diente und vermeinte, mit der Ratio des Menschen den wahren und gültigen Maßstab aller göttlichen und menschlichen Erscheinung in der Hand zu halten. Wir sind solchem Optimismus gegenüber skeptischer geworden. Aber es geht nicht an, bloß seine Karikatur, die spießerhafte Selbstzufriedenheit und Weltseligkeit zu sehen: wie herrlich weit wir es gebracht und was wir alles noch erreichen werden — es steckt in dieser Haltung auch eine schöpferische, eine wagende, und wenn man will, selbst eine heroische Kraft. Weil jede Gegenwart in die Lage kommt, sich an ein Absolutes heranzuführen und sich als Ausgangspunkt zu einem Ziel zu begreifen.

Diese Darlegung will den Rahmen zur Würdigung von Rousseaus Bedeutung geben: daß er keine Geschichte zeigt, darstellt, erklärt, aber daß er Geschichte wirkt, wenn er vom Werden und Sein des Staates spricht. Er ist sich darüber selber nicht im unklaren gewesen: „Unter der Vielheit der Vereinigungen (aggrégations), die gegenwärtig unter diesem Namen vorhanden sind, gibt es vielleicht nicht zwei, die nach der nämlichen Art und Weise gebildet wurden, und keine einzige, die so zustande kam, wie ich es ausführe. Aber ich suche das Recht und die Vernunft und streite nicht über Fakten." Was aber ist nun seine Meinung vom Staate? In kurzer Form dies: daß er kein ursprüngliches Machtverhältnis, sondern ein Vertragszustand sei. Die Lehre vom „Vertragscharakter" des Staates gehört ihm nicht allein zu. Sie ist vor und neben ihm von den Lehrern des Naturrechts ausgesprochen, sie hat gewisse historische Beispiele in

all den „Verträgen", die zwischen Fürsten und Ständen abgeschlossen worden sind über die Begrenzung der Machtsphären (und man begegnet dem völlig unlyrischen und unpathetischen Begriff noch in Uhlands politischen Gedichten, da er den alten Rechtsstand des württembergischen Herzogtums gegenüber dem modernen Reformeifer feiert). Rousseau nun denkt nicht an den Vertrag, den eine bereits gegliederte Gesellschaft zwischen ihren Gruppen sieht und der dann eben doch nur das Aussprechen eines Machtbestandes ist, sondern legt ihn an den Beginn jeglicher Gemeinschaftsbildung, die gesellschaftlichen, d. h. zum Staatlichen drängenden Charakter besitzt; und er leiht ihm auch nicht den schlechthin verbindlichen Charakter, der alle Zukunft in einen historischen Akt einschließt, sondern solcher Vertrag enthält das Element der Kündbarkeit. Denn, wenn er schon Ausfluß eines souveränen Willens ist, Freiheiten hinzugeben, um Ordnungen zu schaffen, so kann doch der souveräne Wille nicht sich selbst aufgeben. Er ist ein unveräußerbares Gut; fremde Unterdrückung mag einem Volk seine Souveränität rauben, der Selbstverzicht auf die Souveränität der Staatenordnung ist eine sachliche und innere Unmöglichkeit.

Es folgt aus dieser Vertragsthese nun nicht ein sozusagen vorgeschriebenes System der staatlichen Gewaltenverteilung — der Vertrag kann die mannigfaltigsten Formen vorsehen, kann auch die fürstliche Herrschaft begründen, kann Vertretungskörper der verschiedensten Grade und Aufgaben entwickeln. Das alles ist schließlich nur ein technisches Problem, dessen Ausbau von Volksart, Wirtschaftsstand, geographisch-geschichtlicher Lage und anderem abhängig sein mag — die Kernfrage wird davon nicht berührt, jene in ihrem Rechts- und Geltungsanspruch immer gegenwärtige Volkssouveränität, die bei der Gesamtheit der Vertragschließenden ruht oder derer, die ihr Erbe angetreten haben.

Vielleicht darf ich Ausführungen hierhersetzen, die in anderem Zusammenhang vor Jahren formuliert wurden: Rousseau erhebt nicht den Anspruch, das geschichtliche Werden des Staates zu erklären, sondern seine moralische Natur zu beschreiben, und

zwar nicht des Staates, den er vor sich hat, unter dessen Gesetzen er lebt, sondern jenes gedachten, der allein dem seiner moralischen Würde bewußt gewordenen Menschen gemäß ist. Er kritisiert nicht die Macht der absolutistischen Monarchie, er hebt sie innerlich auf. Er meldet die „ideale Forderung", die das Recht der Revolution in sich trägt. Gesetzgeber ist nur das Volk in seiner Gesamtheit; wird das Recht, in dem sich Macht und Wille des Volkes die Normen des Gemeinschaftslebens gegeben, verletzt von denen, die mit seiner Wahrung beauftragt wurden, so ist der Gesellschaftsvertrag zerstört, und das souveräne Volk ist befugt, wenn nicht verpflichtet, den oder die bisherigen Träger des Gemeinschaftswillens abzuberufen, wenn nicht zur Verantwortung zu ziehen. Die Praxis der französischen Revolution war letztlich eine Nutzanwendung dieser Lehre von der absoluten Volkssouveränität, allerdings nicht gerade in einem idealen Verfahren und gegenüber einem Staatswesen, das ganz und gar nicht den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages entsprach.

Dessen eigentliche Aufgabe nun ist es, den Menschen, die den Naturzustand verlassen haben, die äußeren Formen der geordneten Harmonie eines Gemeinschaftslebens zu geben und eben durch die Ordnung die Freiheit der einzelnen zu sichern. Der einzelne wird in seiner Freiheit vor der Vergewaltigung geschützt, im Rahmen der Gesetze und durch die Staatsmacht, seine Freiheit findet aber auch ihre Beschränkung in der Forderung des Gemeinwohls. Was dieses Gemeinwohl sei, bestimmt der Gesamtwille, die „volonté générale", ein optimistisches Axiom, keineswegs der Summierung einer Vielheit von Einzelwünschen entsprechend. Über dem Volk und seiner Entwicklung steht eine Art von Generalidee, ein Leitgedanke des Rechts und der Sittlichkeit. Wie ist er zu finden? In dem Mehrheitsbeschluß, sofern dessen Motive nicht an Privatinteressen, sondern an dem bien public, an diesem Oberbegriff des Gemeinwohls orientiert sind.

Hier zeigt sich unverkennbar das Kernproblem aller politischen Demokratie: ob die Willensentscheidung einer Mehrheit

sich notwendig deckt mit der eigentümlichen Forderung der sittlichen und politischen Entwicklung? Die Frage wird von Rousseau bejaht, und sie muß von ihm bejaht werden, weil der Gesellschaftsvertrag, der durch Einstimmigkeit begründet und von einer Mehrheit getragen sein muß, geschlossen wurde, um das Gemeinschaftsleben sittlich möglich zu machen. Dieser Kompaß ist unbeirrbar, seine Kraft die optimistische Auffassung vom Volkswillen, in dem Tendenzen der Sittlichkeit sich auswirken. Die Macht des Gesamtwillens, deren ideales Organ die Volksabstimmung ist (nicht nur in der Wahl von Vertretern, sondern auch in der Gesetzgebung), steht nicht nur über den und gegen die Funktionäre des Gesellschaftsvertrages, sondern auch gegen seine Glieder; er enthält „stillschweigend die Verpflichtung, daß jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von der ganzen Gemeinschaft dazu gezwungen werden soll, das heißt nichts weiter, als daß man ihn zwinge, frei zu sein". Durch den Gesellschaftsvertrag wird auch eine Staatsreligion festgesetzt, die Voraussetzung wahren Bürgertums. Wer sie nicht anerkennen will, darf außer Landes verwiesen werden. Wer sie anerkannt hat, durch sein Tun aber leugnet, „wird billig mit dem Tode bestraft". Man sieht, wie hier die Rousseausche Lehre sich selbst betrügt, indem sie den Freiheitsbegriff des Individuums, den sie vertragsmäßig, wenn auch am Wohl des andern und der Gesamtheit begrenzt, schützen will, aufhebt: was wird aus dem Menschen, der, des Landes verwiesen, überall auf andere Staatsreligionen stößt, denen er sein Gewissen sowenig unterwerfen kann wie der seiner Heimat? Rousseaus Freiheitsbegriff, wenn man von ihm reden kann, ist sozial, nicht geistig determiniert, und hier läuft sein Protest gegen die vertragslose Herrschgewalt des Staates, der den Untertan als das gegebene Objekt seiner Maßnahmen und seiner Willkür hinnimmt, in die Fesseln eigener Gebundenheit. So großartig und fruchtbar der Gedanke von der Souveränität des Volkes ist, das in einem Vertrag zu einer Synthese von Gemeinwohl und Freiheit kommen will (Begriffe, die für ihn Synonyma sind), so verwinkelt er ihn

wieder, indem er die Lebenssphären des Volksgenossen abschnürt. Der Konflikt zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft wird rationalistisch ausgewischt — die Gemeinschaft, der Gesamtwille, repräsentiert nicht nur die tatsächliche Macht, sondern auch das sittliche Recht. Seine Erhebung gegen den historischen Staat endet ganz anders als die Luthers gegen die historische Kirche; freilich so, wie Luthers Individualismus seine geschichtlichen Milderungen und opportunistischen Abschweifungen erfuhr, durchkreuzte sich auch die Rigorosität Rousseaus mit geistigen Tendenzen, die nicht von der Gemeinschaft, sondern von dem Individuum ausgingen. In dem Ideengehalt der französischen Revolution kämpfen sie miteinander und stehen schließlich fast einträchtig beisammen.

Man kann nicht sagen, daß Rousseaus Lehre sich auf eine bestimmte Staatsform festlege — sie verträgt sich mit der Monarchie, sofern der Fürst sich nur als Mandatar des Volkswillens fühlt und entsprechend benimmt. Ihre Eigengesetzlichkeit drängt freilich zur absoluten Demokratie, die ihren formalen Ausdruck und ihre verhältnismäßige Sicherung im republikanischen Staatswesen findet. Die Konsequenz ist 1792 denn auch gezogen worden.

Die Demokratie ruht auf zwei Fiktionen, die sie als Voraussetzung oder als Forderung nimmt: die politische Gleichberechtigung und die Herrschaft eines Mehrheitswillens. Beide sind, wenn man so will, der Ausdruck eines naiven Optimismus, auf den das Bekenntnis zur Demokratie fast angewiesen erscheint; das bedarf wohl keiner breiten Begründung, daß Gleichheits- wie Mehrheitsprinzip für den Staat keinerlei fertige Lösungen zur Verfügung stellen, sondern eben nur neue Problemreihen wecken.

Das „gleiche Recht" als subjektiver Anspruch auf gleichen Anteil an der staatlichen Gestaltung steht historisch erst hinter dem Anspruch des geschichtlichen Staates, seine Untertanen nach gleichem Rechte zu behandeln. Die „Nivellierung", die sozial und wirtschaftlich, geistig und kulturell unterschiedliche Persönlichkeiten und Gruppen als „gleichen Rechts" ansieht, ist

eingeleitet worden nicht von dem Durchstoß demokratisch-naturrechtlicher Tendenzen, die jeden, der Menschenantlitz trägt, mit gleicher Achtung umfangen; daß diese Idee, wenn auch in Abschnitten und mit Abschwächungen siegen kann, hat zur Voraussetzung, daß ein keineswegs demokratisch, sondern absolutistisch und legitimistisch aufgezogener und begründeter Staat seine Untertanen unter ein gemeinsames Recht zwingt. Wir haben schon einmal daran erinnert: die Zerstampfung der ständischen oder korporativen Sonderrechte, die Einebnung des Staatsangehörigen zum Staatsuntertanen, an den gleiche Forderungen in Steuerzwang und Wehrpflicht gestellt, dem aber auch gleicher Rechtsschutz vor dem Gesetz gewährt wird, ist eine Leistung des Beamtenstaates, der die Reste der feudalen Rechtsverfassung auszutilgen unternimmt. Die „Gleichheit vor dem Gesetz" erscheint als eminent demokratische Forderung, sie ist aber schon vor der historisch wirksamen Demokratie eingeleitet, in dem Zeitpunkt, da der absolute Fürstenstaat von dem bloßen Hausmachtsgedanken sachlich sich löst und als Wert und Größe eigener Geltung sich objektiviert. Die Geschichte des Prozesses zwischen Friedrich dem Großen und dem Müller von Sanssouci ist in solchem Betracht mehr als eine Schullesebuch-Anekdote; sie ist ein Geschichtssymbol, daß der Gedanke der objektiven Rechtsfindung gegen jedermann siegreich geworden. Durch ihn sind die Wege geebnet für eine Staatsgestaltung, die nur aus ganz anderen Quellen, den Staat in seinen Grundlagen abzuändern, beginnt, und den objektiven Anspruch auf gleiche Rechtsbehandlung in den subjektiven auf gleiche Rechtsgestaltung weiterbildet.

Die Menschen sind ungleich und werden immer ungleich bleiben — es gibt keine größere Banalität; ihre Ungleichheit wird aber auch nicht aufgehoben durch irgendein Erziehungsprogramm oder durch ein sozialwirtschaftliches System, das mit dem konsequentesten Rationalismus die Besitzverhältnisse und den Bedarfskonsum regeln wollte: diese Ungleichheit in geistiger, moralischer, auch in sozialer Hinsicht ist, wenn man so will, der Motor aller Geschichte, der Hebel allen kulturellen und auch

politischen Lebens. Ja, wenn es nun aber so steht, ist es dann nicht Unfug und Widersinn, von einer Gleichheit der Rechte zu reden, wo es sich um das kostbarste Instrument der geschichtlichen Handlungen, um den Staat, dreht? Ist denn nicht jener höhnende Einwand berechtigt, daß der Staat, der aus der Addition von angeblich gleichen Menschen seine Gestalt und sein Wesen bezieht, nun schließlich auf der Summierung von Menschengewicht beruht — denn hier sei noch am ehesten eine durchschnittliche Gleichheit zu finden?

Die politische Gleichheit findet ihren Ausdruck in dem gleichen **Stimmrecht** aller Staatsangehörigen. Das ist sachlich nirgends verwirklicht, sofern jede Gemeinschaft bestimmte Voraussetzungen an seine Ausübung knüpft. Man weiß, daß die antike Demokratie der Stadt-Staaten das Stimmrecht an das Bürgerrecht knüpft, von dem die Sklaven und die Schutzbefohlenen ausgeschlossen waren; die römische Republik denaturiert sich je und je mit der Ausdehnung des civis Romanus auf die unterworfenen oder in Bundesgenossenschaft aufgenommenen Städte und Völkerschaften, weil der römisch-lokalrechtliche und der universalistische Charakter der Machtbildung sich nicht vertragen. Das „Bürgerrecht" in der germanischen Staatenwelt war an die Wehrfähigkeit gebunden; die politische Volksversammlung bildete zugleich eine Heerschau. Daß den Frauen ein Stimmrecht zustehe, kennen die deutschen Demokratien sowenig, wie die französische Revolution ernsthaft sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat; die Theoretiker, die sich dann im beginnenden 19. Jahrhundert dafür einsetzten, sind langehin vereinzelte Stimmen, die Kurioses in einer Wüste der Gleichgültigkeit zu erzählen scheinen; es bedurfte erst der weitergehenden Zerstörung der Familiengemeinschaft durch die kapitalistisch-industrielle Entwicklung, um der theoretischen Ansage ein Echo zu wecken. Die Festsetzung eines Wahlalters wird zu der technischen Notwendigkeit aller entwickelten Demokratie; mit welchem Alter man ein Stimmrecht beginnen lasse, wird auch immer ein Spiegel der sozialen Struktur sein, die für das Recht einen Ausgangspunkt etwa in der wirtschaftlichen

Selbständigkeit sucht. Als Deutschland auf das 20. Lebensjahr kam, war dies Auswirkung der sozialistischen Programmforderung, die davon ausgeht, daß das Proletariat in diesem Alter schon mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit rechnet. Alle Demokratie stellt dann noch einen Katalog von Ausnahmen fest: wer entmündigt ist, wem in einem gerichtlichen Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der wird vom Stimmrecht ausgeschlossen; früher traf dies auch jene Glieder der Gesellschaft, die lediglich aus der öffentlichen Armenverwaltung ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Eine Sonderfrage bildet auch die Stellung des Heeres. Die Losung ist in den verschiedenen Staaten nicht einheitlich: es gibt Staaten, die dem Heeresangehörigen dieses Bürgerrecht nicht verweigern, und von dem Gedanken der Demokratie aus muß es ja, gleichviel ob allgemeine Wehrpflicht bestehe oder Berufsheer, als Widerspruch erscheinen, daß der Soldat, der für die Erhaltung des Staates das wichtigste Element ist oder doch immer werden kann, von der Wahlbeteiligung zurückgestoßen wird. Aber die staatsbürgerliche Ideologie wird hier durchkreuzt von der Forderung der militärischen Zweckmäßigkeit, die den Heereskörper von den Begleiterscheinungen der Demokratie, vom Parteienkampf, frei halten und eine Konfliktssituation zwischen militärischer Gehorsamspflicht und staatsbürgerlicher Entscheidungsfreiheit vermeiden will. Man erinnert sich, daß auch Deutschland bei dem Neuaufbau seiner Wehrmacht über diese Fragen parlamentarische Kämpfe gehabt hat, bis dann das Wehrgesetz regelte, daß das Wahlrecht des Reichswehrangehörigen während seiner Dienstzeit „ruhe".

Festzustellen, wer alles zum politischen Volk gehöre, ist Sorge einer bestimmten Gesetzgebung. Wir sahen, wie das „allgemeine" Wahlrecht seine gebotene Begrenzung erfährt; ist aber das Tor durchschritten, so will die Demokratie, daß Unterschiede nicht weiter stattfinden. Daß bei vollkommener individueller Gleichheit des gesetzlichen Rechtes das Schwergewicht der Einzelstimme durch andere Bestimmungen der Rechtsordnung, daß die Wirkung dieses Rechtes aufgehoben oder doch stark

korrigiert werde, ist ja eine ehedem sehr lebhaft erörterte Frage gewesen, als jedem Bundesstaat, auch dem kleinsten, das Recht auf einen Abgeordneten zustand und nun die Bevölkerungsentwicklung die 1867 nach einem sonst einheitlichen Nenner ungefähr gleich groß festgelegten Wahlkreise verschieden bedachte. Man berechnete, daß etwa der Wahlkreis Schaumburg-Lippe mit 11 000 Wählern dem sechsten Berliner Wahlkreis mit 220 000 Berechtigten gegenüberstand, so daß dort der einzelne ein zwanzigfaches Wahlrecht gegenüber dem Berliner Wähler besaß. Kleine Korrekturen wurden durch die Bildung einiger neuer Wahlkreise vorgenommen. In dem umgestalteten Deutschland versuchte man dem Gedanken der Gleichheit am ehesten gerecht zu werden durch die Proportionalwahl. England mit seinen konservativen Traditionen hält an den verschieden großen Wahlkreisen fest. Zwar sind auch dort die Erweiterungen des Wahlrechts mit einer Durchsicht der Kreiseinteilung wiederholt verbunden gewesen, aber man hat sich mit opportunistischen Änderungen begnügt.

Das gleiche Stimmrecht ist nun immer einer sehr drastischen Polemik ausgesetzt gewesen, die seit seiner Ausdehnung im Jahre 1919 an Schlagkraft der Beispiele nur zunehmen konnte. Ist es nicht ein Widersinn, eine zwanzigjährige Kuhmagd mit dem gleichen Recht auszustatten wie einen verdienten alten Staatsmann, eine siebzigjährige Armenhäuslerin, die vom Leben nichts mehr will und der Gemeinschaft nichts mehr gibt, zu bewerten wie einen Industriellen, auf dessen Tüchtigkeit der Staat als Steuererheber, tausend Arbeiter als Lohnempfänger angewiesen sind? Solche Kontraste sind dann notwendig von Überlegungen begleitet, ob und auf welche Weise eine Stufung des Wahlrechts zu erreichen sei. (Das frühere preußische Wahlrecht der drei Klassen hat ja den einen Gesichtspunkt, die Steuerleistung an den Staat als Maßstab für den Anteil an der Staatsmacht zu gebrauchen, aufgenommen, aber ihn mit der Bindung an örtlich umgrenzte Steuererträge technisch so unsinnig ausgebaut, daß er in allen größeren Gemeinden zur vollkommenen Karikatur des Grundgedankens geführt hat.) Die

praktischen Versuche mit dem Mehrstimmenrecht (Belgien) sind an Zahl weit geringer als die Vorschläge und Entwürfe, die den Gedanken behandelten, und ihm auch, so bei dem Kampf um die preußische Reform 1911, ein System geben wollten. Wir können es uns versagen, die einzelnen Anregungen darzulegen und zu erörtern; es mag genügen, einige der gebräuchlichsten Gesichtspunkte zu erwähnen: der Nachweis eines höheren Schuleramens oder eines Universitätsdiploms, Besitz von Grund und Boden, höheres Alter, Ableistung der militärischen Dienstpflicht, Ausübung von öffentlichen Ehrenämtern (etwa im Kommunaldienst), Familienstand (Stufung nach Kinderzahl) ... alle solche Vorschläge kreisen um die Bemühung, auszuwählen, wer besondere Eignung und Erfahrung für die Beurteilung der staatlichen Dinge mitbringe oder wer am staatlichen Wohlergehen ein höheres „Interesse" habe, weil seine wirtschaftliche Stellung eine größere Staatsleistung, der oder der Art, in sich schließt. Dabei könnte offenbleiben, ob die Mehrstimmen eine Begrenzung bei drei oder vier erfahren, oder ob durch eine ja leicht denkbare Häufung der verschiedenen Voraussetzungen jemand in den Stand käme, sich eine Art Sammlung von Stimmrechten anzulegen.

Solche wohlmeinenden Vorschläge stoßen auf ebenso volkstümliche Einwendungen: wissenschaftliche oder sonstige berufliche Bildung sind noch nie ein Grad für die Beurteilung politischen Sinns oder auch nur politischer Kenntnisse gewesen: der ahnungslos ergraute Hochschulprofessor und der aktive Gewerkschaftsführer mit Volksschulbildung treten dann in die Arena. Die Auszeichnung des Besitzes mit größeren Rechten berge die Gefahr der Mammonisierung der öffentlichen Meinung in sich: sie mache auch gar nicht die Politik stabil, sondern vielleicht mehr stagnierend, und das Schicksal der Besitzlosen sei viel unmittelbarer und mitunter schmerzlicher an die Bewegungen des Staatslebens gebunden. Sei die Hervorhebung des Alters nicht eine Hintansetzung derer, die die Folgen einer vielleicht falschen Politik noch zu tragen haben, und Alter schütze ja auch nicht vor Torheit; auch sei solches Mehrstimmen-

recht des Alters eine Benachteiligung von Berufen, die durch den Zwang der Gesellschaft der Wohnsitz einer früheren Sterblichkeit geworden.

In Wahrheit liegt es so, daß, auch wenn man alle „ethischen" oder „naturrechtlichen" Begründungen des gleichen Wahlrechts beiseite läßt, jedes Mehrstimmenrecht etwas sehr Erkünsteltes und dabei in den staatspolitischen Formulierungen Fragwürdiges besitzt; wahrscheinlich wird überhaupt seine Wirkung stark überschätzt, weil die politischen Gesinnungen durch all die verschiedenen Zäune hindurchwandern. Und es ist nun so: das formale gleiche Recht steht nicht im luftleeren Raum, sondern unter der Suggestion des politischen Lebens, die in der Anhäufung von Stimmen, in deren Werbung ihr Element findet. In solchem Betracht wird jeder politisch Tätige, überzeugend, durch Handlung oder Vorbild wirksam, sozusagen zu einem Mehrstimmenträger. Das gleiche Wahlrecht ist die Wirkungschance für den tätigen Willen, gleichviel, ob man an einen großen oder kleinen Kreis denke.

In fast allen Demokratien, die mit Mehrheiten rechnen, entscheidet letztlich eben doch auch eine Minderheit: die Minderheit der Handelnden. Sie bestimmen die Auswahl der Bewerber um eine Führung, sie geben dem politischen Machtkampf Tempo und Farbe, und darüber hinaus: der Staat wird von denen bestimmt, die von dem Recht der Machtteilnahme Gebrauch machen. Nicht das „ganze Volk", sondern eben nur die, die ein vorhandenes Recht ausüben, sind die Willensträger. Man weiß, wie schwankend die Prozentziffer derer ist, die ihr Recht anwenden: es ist ein langsamer Prozeß gewesen, bis die Hälfte und dann drei Viertel oder mehr zur Urne gingen, und die Ziffer sinkt immer wieder zurück. Die streitenden Parteien sind sich vor den Wahlen auch immer darin wenigstens einig, daß die größte Partei, gegen die sie den gemeinsamen Angriff richten, die „Partei der Nichtwähler" ist, für die sie dann die Plakate drucken und kleben lassen: Wahlrecht ist Wahlpflicht! Das ist als moralischer Appell gedacht, nicht als verbindliche juristische Vorschrift. Aber ob nun solche „Pflicht" wirklich im Gesetz

vorgeschrieben werden könne, ist eine gerne erörterte Frage; bejaht ist sie in der Tschechoslowakei, doch gewiß nicht, um einer theoretischen Forderung zu genügen, sondern um die verhältnismäßig knappe Mehrheit des tschechischen Volksteils in der Parlamentsvertretung nicht durch Säumigkeit tschechischer Wähler zu gefährden. Eine Strafe ist auf ungenügend begründetes Fernbleiben vom Wahlakte gesetzt.

Daß nun eben die Frage der „Mehrheit" neben der Forderung der „Gleichheit" eine Voraussetzung der Demokratie sei, haben wir wiederholt angemerkt, auch ihr In-eins-setzen mit dem Gesamtwillen. Nun liegt aber auf der Hand, daß dies im konkreten Fall gar nicht so zu sein braucht und tausendfach nicht so gewesen ist; man wird deshalb diese These am besten aller pathetischen Erörterung entkleiden und feststellen, daß es sich um eine technische Maßregel handelt, die gewisse Schutzmaßnahmen in sich trägt. Es ist nicht so, daß immer die 51 Prozent „recht haben" gegenüber den 49 Prozent; aber damit Entschließungen aus Verhandlungen sich ergeben, wird dies so gesetzt, und die Demokratie kennt ja auch, z. B. in Deutschland, Fälle, in denen sie nicht den 51 Prozent, sondern den 66⅔ Prozent erst Recht auf Änderungen gibt; das gilt für Verfassungsänderungen, die man dem möglichen Zufall knapper Mehrheiten entziehen will. Wenn eine Mehrheit die Regierung ausübt, die Gesetze beschließt, so heißt das nicht, daß deshalb, weil eine Mehrheit hinter diesen Akten steht, diese nun immer „gut" sein müßten – dann würden ja alle Demokratien nur gute Politik machen –; es heißt praktisch nicht viel mehr als die Chance, eine gute Politik zu machen, eine Chance auf Zeit, denn die Demokratie steht unter dem Zwang befristeter Volksbefragung. Solche Befristung – Wahlperiode – hat ein Doppelgesicht: sie zwingt eine politische Leitung, den Zusammenhang mit dem Wählerhintergrund nicht zu verlassen; dieser Zwang kann aber auch zur sachlichen Hemmung werden, wenn das Bedürfnis nach Popularität, nach ziffernmäßiger Machterhaltung stärker ist als die Bereitschaft zu einer rein sachlichen Verantwortung. Alle demokratische Politik wandelt auf diesem

schmalen Weg. Sie lebt von der Auffassung, daß die vorhandene Mehrheit nicht bloß ihre Wähler vertritt, sondern die Volksgesamtheit, für die ihr Wirken verbindlich ist; sie weiß aber, daß eine Gruppe vorhanden, die morgen bereit erscheint, mit dem gleichen Anspruch die Erbschaft der heutigen Mehrheit anzutreten. Daß der morgige Wahltag eine Korrektur des Heute bringen kann, bedeutet die natürliche Zügelung in der Demokratie, mildert die Gewalt der Herrschaft, mildert auch, wenigstens im theoretischen Anspruch, die Heftigkeit der Opposition. Daß diese Bemerkung mit den deutschen Nachkriegsjahren nur sehr unvollkommen übereinstimmt, ändert nichts daran, daß die ausgebildete und mit Erfahrungen schon belastete Demokratie solche Entwicklungen nimmt — das Beispiel der angelsächsischen und der skandinavischen Nationen zeigt das.

In den Verfassungen pflegt der Gedanke der Gesamtverantwortung dadurch ausgedrückt zu werden, daß die einzelnen Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes" bezeichnet werden. Die Weimarer Verfassung setzt hinzu: „Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden." Die Kritik der parlamentarischen Demokratie nennt dies eine Illusion, und nicht ganz ohne Grund. Denn die Teilnahme an einer Fraktion bedeutet schon die Hingabe eines Teiles der Freiheit in der Einzelentschließung; die Fraktionen pflegen ja doch durch Abstimmung je und je Meinungen ihrer Mitglieder zu einem Mehrheitsbeschluß zu sammeln und erwarten dann dessen Befolgung. Nicht alle Parteien sind in ihren Anforderungen gleich streng, aber die politische Praxis muß mit möglichster Geschlossenheit rechnen können, weil sie sonst in der Ziffernbewertung überhaupt nicht rechnen kann. Auch jene These, daß der Abgeordnete an Aufträge nicht gebunden sei, ist durch die Praxis mannigfach durchlöchert, seit es eine nicht erfreuliche Mode geworden ist, daß neben die Parteien allerhand Wirtschaftsverbände treten und von den Kandidaten unterschriftliche Zusagen für bestimmte Forderungen verlangen; so selbstverständlich ein Fragerecht, ja eine Fragepflicht, so bedenklich jenes System, eine Volksvertretung unter Zusagen zu

stellen, die dann hundertfach durchbrochen werden. Deutschland hat mannigfache und ernste Beispiele gesehen. Der Vorwurf mag den einzelnen treffen, er trifft schärfer das System, das den Gedanken der sittlich freien Vertretung verdorben hat.

Ja, ist es denn nicht ehrlicher, auf diese ganze Fiktion zu verzichten und den Mandatar des Volkes wirklich und offen zum Vertreter von Interessen, von gebundenen Aufträgen zu machen? Wir haben an anderer Stelle des Buches von der Konkurrenz der Wirtschaftsverbände und der Parteien gesprochen, die dem innerpolitischen Leben dieser Zeit die Prägung gibt; hier sei an den theoretischen Untergrund gedacht, der das Prinzip der Gleichheit und Mehrheitsfindung zugleich angreift, nicht immer um den Gedanken der Demokratie überhaupt abzulehnen, sondern um den der „wahren" an die Stelle der „falschen" zu setzen. Für dieses Denken ist die soziale Ungleichheit, die wirtschaftliche Gliederung der Gesellschaft der Ausgangspunkt des staatspolitischen Entwerfens. Wer ist der „Staatsbürger"? Den gibt es nicht, sowenig es „den Menschen" gibt. Es gibt Deutsche, Franzosen, Engländer; sie sind der vorhandene Ausgangspunkt einer deutschen, französischen, englischen Politik. Diese Deutschen sind aber nicht eine Ansammlung von Bürgern, sondern sind Bauern, Handwerker, Kaufleute, Arbeiter usf. Die „formale" Demokratie sieht an dem dichten Tatbestand dieser Gegebenheit, der „natürlichen" Gliederung des Volkes in die verschiedenen Berufsgruppen, vorbei; sie ist für das wahre und nahe Leben der Wirklichkeit farbenblind, sie „atomisiert" die Gesellschaft, statt sie zu nehmen, wie sie ist. Würde sie darauf verzichten, den Bauern und Arbeiter und Großindustriellen gleichzusetzen, die doch niemals gleich sind, so könnte sie den Gedanken der Gleichheit retten, wenn sie ihn innerhalb der Berufstypen zur Anwendung bringt: Bauer kann gleich Bauer, Lohnarbeiter gleich Lohnarbeiter gelten. Ist dieser Grundsatz einmal anerkannt und seine technisch-gesetzliche Formung für Vertretungskörper gefunden, dann ist gleichzeitig alle demokratische Politik von dem Vorwurf der Unsachlichkeit gerettet. Denn der Tatbestand der breiten

Demokratie muß mit sich bringen, daß Männer und Frauen an Entscheidungen beteiligt sind, die sie, bei der verwirrenden Vielfältigkeit des Gesetzgebungswerkes, unmöglich in Voraussetzung und Folge überblicken. Das würde nun anders werden, da Fachleute den Fachmann berufen, und die Interessenvertretung würde nicht mehr eine schamhaft verhüllte Anonymität sein, sondern die gemäße Ordnung. An die Stelle der Majorisierung aber tritt der „Ausgleich" — die Gruppen müssen so lange miteinander verhandeln, bis sie aus den verschiedenen Komponenten im Parallelogramm der Kräfte die Resultante errechnet haben.

Das ist in rohen Zügen die moderne Kritik der Demokratie. Ihre Elemente sind freilich alt. Bei Konstantin Frantz, Bismarcks zähem publizistischen Gegner, finden sie sich; zum System gebracht hat sie schon früher der französische Graf Sismondi, in Deutschland war der konsequenteste Anwalt der berufsständischen Idee der schwäbische Philosoph Karl Christian Planck. Daß das nachrevolutionäre Deutschland diese Lösung teilweise als eine völlig neue Entdeckung angeboten bekam, als ein Ergebnis spezifisch deutschen Denkens (obwohl es die aktuelle Umbildung der unklaren russischen Räte-Ideologie war), ist nur aus mangelhafter Würdigung der geschichtlichen Vorgänge zu verstehen. Wir haben bei der Betrachtung der aristokratischen Herrschaftsform davon geredet, wie verschiedene Revisionen der „Ersten Kammern" sich etwas unvermutet vor der Frage fanden, den Wirtschaftsanspruch zu legitimisieren, wie sie aber nur in kleinen Ländern mit unerheblichen Kompromißlösungen zu Ende kamen und vor dem preußischen Herrenhaus das Problem in seiner ganzen sachlichen Schwierigkeit sich auftat.

Bismarck hat im Beginn der achtziger Jahre den Versuch gemacht, in Preußen sowohl wie im Reich, neben das politische Parlament ein wirtschaftliches zu setzen, den Volkswirtschaftsrat; er ist im Reich an dem Widerspruch des Reichstags gescheitert und hat auf die Fortsetzung seiner Bemühungen späterhin verzichtet. An diese Aktion von Bismarck wird gerne erinnert, um darzutun, wie dieser selber seiner Schöpfung, des

demokratisch gewählten Parlaments, überdrüssig geworden sei und seinen „Fehler" von 1866/67 wieder gutmachen wollte, indem er eine spezifisch deutsche Staatsform einleitete. Uns erscheint das als ein vollkommenes Mißverstehen dieses Staatsmannes, der wohl im höchsten geschichtlich, aber durchaus nicht staatstheoretisch interessiert war. Ihm lag nichts daran, den „besten Staat" oder den „wahren Staat" zu konstruieren, um ein etwas fahrlässiges Wort des Wiener Professors Othmar Spann aufzunehmen, sondern er gebrauchte und bildete die vorhandenen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte ganz nach konkreten und keineswegs nach abstrakten Zielen. Sein Wirtschaftsrat entsprang zwei Überlegungen: er wollte neben das politische Parlament das wirtschaftliche setzen als Instrument, dessen robuste Musik der Interessen die Parteiarien gelegentlich übertöne; er brauchte ein solches Organ aber auch gegenüber seiner eigenen Bureaukratie, die, aus Rudolf von Delbrücks Schule kommend, die Wendung in der Wirtschaftspolitik seit dem Ausgang der siebziger Jahre nur ungern und zögernd mitgemacht hatte. Wäre für Bismarck mit dieser Frage ein „Staatsideal" verbunden gewesen, hätte er sie zäher und leidenschaftlicher behandelt. Im übrigen hatten seine Wirtschaftsräte, durch Berufungen und Handelskammerrepräsentation zusammengekommen, einen sozusagen zahmen Charakter; die Verselbständigung der Wirtschaftsvertretung in den großen Verbänden war ja noch gar nicht eingetreten, die Kinderschuhe wurden für sie erst im Laufe der achtziger Jahre hergestellt.

Nun ist zu sagen, daß in einem die berufsständische Ideologie der demokratischen verwandter ist als wohl beiden deutlich: der naive Optimismus, den wir als ethisches Fundament der Demokratie ansprachen, eignet auch seinem angeblichen Widerspiel; nur ist hier, da man von der „organischen" Natur des Staates gern redet, der mechanistische Rationalismus noch weitergetrieben. Das zeigt jeder Versuch, die publizistische These an die Verwirklichung heranzubringen und den Machtkampf der Werbung durch die Selbstdarstellung der gemäßen Gerechtigkeit zu ersetzen. Die Technik der Gruppenbildung bietet an sich Schwie-

rigkeiten genug in dem Zeitalter der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, des Berufswechsels, der dauernden beruflichen Differenzierung. Aber nehmen wir an, es gelänge, analog den Zwangsinnungen und ähnlichen Bildungen. Dann steht man vor zwei neuen Schwierigkeiten: nach welchem Schlüssel soll die Bedeutung der einzelnen Gruppen gefunden und in ziffernmäßiger Aufteilung festgestellt werden: nach der Zahl der beschäftigten Menschen, nach dem investierten Kapital, nach dem Ertragswert, nach der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit? Es ergibt sich aus jeder genaueren Überlegung, daß Unmöglichkeit und Widerspruch sich durchkreuzen, der Schlüssel ist nicht zu finden; jede Lösung ist nun eben nicht „Gerechtigkeit", sondern auch hier Machtentscheidung.

Hat man die Sentimentalität abgestreift, die als ein modisches Kostüm über den ständischen Gedanken gelegt ist, so begreift man, daß in ihm eben nur auch einer der möglichen Versuche angeboten wird, ein Herrschaftssystem in einer legitimen Ordnung zu sehen; nicht mehr. Denn alle Folgerungen, die aus den Voraussetzungen gezogen werden, sind nun nichts anderes als Wunschvorstellungen, daß es soundso, daß es anders, daß es besser werde; alle Ansätze der Verwirklichung schieben das Ethos der früheren Verkündigung beiseite. Es bleibt auch hier bei der Diskussion, bei der Majorisierung, bei dem Berufspolitiker, der jetzt Syndikus eines Wirtschaftsverbandes ist; es ist aber nicht recht zu sehen, welcher Raum bei einer völligen Aufnahme des Gedankenbaus noch bleibt für eine unabhängige Kultur-, für eine nicht bloß wirtschaftlich bestimmte Außenpolitik. Mißtrauische Menschen fürchten, die berufsständische Vertretung werde bald genug vor der Gefahr stehen, eine Art von politischer Börse für Warenpreisgestaltung und Lohntarife werden. Vielleicht geht das zu weit, aber es tut nicht gut, aus dem Unbefriedigenden der Gegenwart in eine der anderen marktgängigen Illusionen sich zu flüchten.

*

Wir sahen, wie das „gleiche Recht" und die Gemeinverbindlichkeit eines Mehrheitswillens das Grundelement der Demokratie bilden; es bleibt ein Blick zu werfen auf die Grundanlage des Gewaltenaufbaus. Auch hier braucht nur auf frühere Ausführungen hingewiesen zu werden.

Nebeneinander stehen die Begriffe der „unmittelbaren" und der „mittelbaren" Demokratie. Die „unmittelbare" setzt den „Urwähler", den berechtigten Staatsbürger schlechthin in Bewegung, um für einen Akt der Gesetzgebung oder für die wahlmäßige Berufung zu einem Amt eine letztinstanzliche Entscheidung zu gewinnen; die „mittelbare" begnügt sich, einen Vertretungskörper durch Wahl herzustellen und ihm, für begrenzte Zeit, den Auftrag zu erteilen, für Gesetzgebung und Schaffung einer Exekutive besorgt zu sein. Der erste Typus hat seine klassische Ausbildung in Kantonen der Schweiz, in einzelnen Staaten der U. S. A., auch bei den dortigen Präsidentenwahlen, erfahren, der zweite in England; die deutsche Reichsverfassung arbeitet mit beiden, und indem diese Mischung in das Grundgesetz des Reiches aufgenommen ist, steht Deutschland vor der Aufgabe, für das Zusammenspiel der beiden Formen eine Überlieferung und feste Gewöhnung zu gewinnen; diese wird nicht durch den Paragraphenwillen gesichert, sondern erst von der geschichtlichen Erfahrung gewährt.

Man mag es seltsam finden: in dem Augenblick, da die schon in der Vorkriegszeit sich anbahnende Methode der „parlamentarischen" Regierung verfassungsmäßig geschaffen wird, beschließt die Nationalversammlung die Möglichkeiten, die in ihrem Grundwesen Bekenntnisse des Mißtrauens gegen das Parlament sind. Der Urwähler hat das Recht, ohne den Weg über die Volksvertretung, Gesetze einzubringen und zu verabschieden („Initiative" oder „Volksbegehren"), es kann ihm als Masse, die eine Mehrheit aus sich bilden soll, die Urteilsfindung über ein parlamentarisch verabschiedetes Gesetz zugeschoben werden („Referendum" oder „Volksentscheid"). Dabei sind freilich bestimmte Vorkehrungen getroffen, damit der schwerfällige Apparat nicht allzu leicht in Bewegung gesetzt werde. Der Sinn des Ver-

fahrens ist, die „Verfälschung" des Volkswillens durch parlamentarisches Kulissenspiel zu hindern, und in solchem Betracht der „reinen" Demokratie je und je eine Aussicht auf Verwirklichung zu geben; man hat die Einrichtung deshalb als einen „Fortschritt" in der Richtung auf die „radikale" Verwirklichung der Demokratie betrachtet. Bloß hat man hinterher bemerkt, daß diese Möglichkeit in der Form „radikaler" ist als in dem wahrscheinlichen Inhalt einer gesetzgeberischen Aktion; denn die Mehrheit eines Volkes, zumal wo es Frauenstimmrecht besitzt, zeigt nicht radikales Änderungsbedürfnis, sondern stärker ist, aufs Ganze gesehen, der Sinn für Beharrung. Die Lehren der Schweizer Praxis, die Dutzende von Volksabstimmungen über Kantons- und Bundesgesetze kennt, weisen nach, daß das Verfahren stärker die konservativen als die wandlungsbereiten Elemente eines Volkstums weckt.

Deutschland hat auch, dem nordamerikanischen Beispiel folgend, die Berufung des obersten Repräsentanten, des Reichspräsidenten, der unmittelbaren Demokratie, der direkten Wahl durch das Volk, zum Auftrag gegeben. Ganz bewußt sollte das französische Vorbild vermieden werden: in Paris wird der Staatspräsident durch einen Wahlakt der beiden zusammentretenden Häuser des Parlaments, des Senats und der Deputiertenkammer, gekürt, er ist ein Geschöpf der Vertretungskörper und dadurch von ihnen mehr oder weniger abhängig — im Frühsommer 1924 konnte der Staatspräsident Millerand durch die passive Resistenz der Kammermehrheit aus seinem Amte entfernt werden. Der deutsche Reichspräsident soll nicht bloß eine repräsentative Rolle spielen wie der Franzose; ist auch seine unmittelbare politische Macht begrenzt, in dem normalen Geschäftsgang an den Willen von Reichstag und Kabinett gebunden, so soll er doch in der Lage sein, Gegenkräfte eigener Verantwortung zu entfalten: im Konfliktfall ist das Volk berufen, zwischen Präsident und Parlament zu entscheiden. Dem Führertum, das eine Volksmehrheit hinter sich zu sammeln weiß, soll damit sozusagen ordnungsmäßig eine Stelle im Volksschicksal angewiesen werden.

Nun muß noch eines Herrschaftstypus gedacht werden, der gerade vom Führertum aus, handle es sich um eine Einzelpersönlichkeit oder um eine Schicht, eine Gruppe, die politischen Fragen aus löst oder doch gedanklich gelöst wissen will: wir reden vom Problem der Diktatur. Es hat gerade in unserer Zeit neue Bezogenheiten erhalten. Man weiß, daß das alte Rom aus der „Diktatur" eine verfassungsmäßige Institution gemacht hatte: in Notzeiten des Staates wurde die gesamte vollziehende Gewalt, zeitlich befristet, einem Manne übertragen; notwendige Entschlüsse sollten dem hemmenden Widerspiel einer Mehrzahl von Meinungen entzogen sein. Von jener Ordnung hat das, was uns heute beschäftigt, nur mehr den Namen und die Absicht der unbegrenzten Vollmacht für sich behalten; Ethos und Sinngebung sind andere geworden. Denn jene antike Diktatur war ein legitimes Glied innerhalb eines demokratischen Systems, die moderne fühlt sich als sachlicher und geistiger Gegenpol zu allem demokratischen Wesen. Denn wenn die Demokratie in der Mehrheit eine relative Gewähr der allgemeinen Wohlfahrt sieht, so klingt ihr der Ruf entgegen: „Mehrheit ist der Unsinn, Vernunft ist stets bei wen'gen nur gewesen"; oder, wenn auf Schiller verzichtet wird: noch immer ist die geschichtliche Entwicklung von einer Minderheit bestimmt worden, einer Minderheit, die wußte, was sie wollte, und entschlossen war, ihr Ziel zu erreichen. Und an die Stelle der „Wahl" mit der Vorstellung eines gleichen Rechts und einer breitgeteilten, anonymen Verantwortung tritt die Auswahl, die Berufung, die Ernennung, die Gefolgschaft.

Man mag zunächst an den Zustand des absoluten Fürstentums denken oder einer geschlossenen Aristokratie, und dann sagen: hier ist ja das Führertum mit der unbedingten Gehorsamsforderung, hier ist der Herrschaftsanspruch einer Minderheit verwirklicht. Aber beides trifft doch nicht das Wesentliche. Denn solche Herrschaft beruft sich auf ein historisches Recht, auf eine legitime Tradition; die moderne Diktatur aber ist ihrem Wesen und Willen nach illegitim; sie entsteht nicht durch eine Rechtsfolge, sondern durch einen Machtraub, und ihre Ideologie er-

schöpft sich zunächst darin, diesen als geschichtlich erlaubt, nein: als notwendig zu beschreiben. — Die Frage der nachträglichen Legitimierung steht auf einem anderen Blatt.

Es ist eine alte Banalität, daß Revolutionen von einer Minderheit gemacht werden, mit der Ansage, daß durch sie die Gesamtheit zu ihrem Glück gezwungen und die wahre Gerechtigkeit gebracht werde. Die russische Revolution hat den Vorgang in seinem Beginn mit einer Ideologie ausgestattet, die zunächst eine sehr starke suggestive Wirkung auslöste: sie setzte das industrielle Proletariat, das in Rußland selber, gemessen an dem weiten und großen Bauerntum, nur eine kleine, städtisch gehäufte Minderheit darstellt, dem Gesamtinteresse gleich, und entwickelt, aus der russischen Sonderlage, die „Räteidee". Deren eigentümlicher staatskonstruktiver Sinn ist die Aufhebung der Montesquieuschen Lehre von der „Teilung der Gewalten" —, hier, in den „Räten", sollen Gesetzgebung, Exekutive, Justiz, soll darüber hinaus auch die Ordnung der Wirtschaft ihr einheitliches Organ besitzen, und es sollen, vom Betrieb her zusammengefaßt, nur die eigentlichen „Arbeiter", die unmittelbar „Werte" schaffenden als Mitglieder dieses staats- und wirtschaftspolitischen Instruments zusammengefaßt werden. Diese Theorie, die in der deutschen Luft zunächst noch sehr seltsame Nachblüten trieb, ist in Rußland bald genug völlig vernachlässigt worden: sie ist brauchbar als Hebel revolutionärer Entscheidungen, weil rasche Gewaltanwendung in ihr legitimisiert wird, weil sie die schnelle Auswechselbarkeit von Menschen kennt —, sie ging dann bald genug verloren, als die russische Revolution auf der einen Seite, um den Staat überhaupt zu erhalten, eine neue Bureaukratie erzeugte, für deren Funktionieren es zunächst gleichgültig ist, daß sie von einem Parteivorzeichen Rechte und Macht bezieht; auf der andern Seite mußte das Schlagwort von der „Diktatur des Proletariats" eingesargt werden, als es sich darum handelte, den besitzenden Bauern, der nur durch eine Verbesserung und Sicherung seiner Besitzrechte einigermaßen an dem neuen Staatsgebilde festgehalten werden konnte, in seiner Bedeutung stärker zum Vorschein kommen zu lassen. Der Ablauf der russischen

Dinge braucht nicht beschrieben zu werden, wie sich aus einer Mischung von Korruption und Enthusiasmus ein neues behördliches Gewaltensystem ergibt, das sich zunächst durch den Terror festigt und heiligt, um dann aus dem Zustand der Gewöhnung und dem Gesetz der Anpassung Nutzen zu ziehen.

Von der „Diktatur des Proletariats" spricht bekanntlich auch Karl Marx in seinen Betrachtungen über die Pariser Kommune von 1871; sie erscheint ihm als eine Zwischenform der Gewaltergreifung, nicht als Dauerzustand; denn die Vernichtung des Kapitalismus leitet ja – wie, ist nicht ganz gewiß – zu einer Art Harmonie der gesellschaftlichen Kräfte weiter. Der Begriff nun ist ein Widerspruch in sich, so drohend er verkündet und so verwirrt, ängstlich er angehört wurde. Das „Proletariat" ist ungestaltete Masse, in seinen Organisationsformen zerrissen; alle Herrschaft, alle Diktatur hat etwas Gestalthaftes. Wenn das Wort einen Sinn haben soll, so kehrt es sich zu der primitiven Frage: Diktatur über das Proletariat? Damit kann eine reale Tatsache geschaffen werden, wenn der Diktator vorhanden ist, der durch die Macht seiner Persönlichkeit, durch Verfügung über die Technik der Demagogie, durch Einsatz militärischer Mittel die besitzlosen Massen hinter sich zwingt; es ist dabei nicht einmal notwendig, daß solcher Diktator über das Proletariat sich im Parteisinne sozialistisch oder kommunistisch drapiert; denn wie immer die Geschichtslage ist, das vom Boden und Besitz „entwurzelte" Proletariat, gleichviel ob Handarbeiter oder „Intellektueller", wird am leichtesten zum Raub eines diktatorischen Anspruchs. Daß in München Eisner und Hitler aus dem gleichen Menschenvorrat wesentliche Teile ihrer Gefolgschaft beziehen konnten, ist für unsere Gegenwart die sehr lehrreiche Veranschaulichung einer alten Erfahrung geworden.

Will man für die russischen Thesen eine Geistesgeschichte zusammenbringen, so wird man nicht zu Marx, sondern zu seinem Gegenspieler in der Ersten Internationalen, zu dem Berufsrevolutionär Michael Bakunin zurückkehren und zu der sogenannten „jurassischen Bewegung", jenem Sozialismus, der in den sechziger Jahren in der Westschweiz seine Heimat hatte: er

war auf kleine Gruppenbildung, auf die direkte Aktion eingestellt und hängt zusammen mit dem französischen Syndikalismus, der, auf proletarischer Seite, die geschlossenste Gegnerschaft gegen die Verherrlichung des Mehrheitsprinzips der Demokratie zur Verfügung stellt. Dort stößt man denn auch auf die geistige Heimat des Mannes, der neben Lenin und seinen Diadochen das Diktaturproblem auf die Tagesordnung unserer Epoche gesetzt hat: Mussolini.

Der italienische Machthaber ist gewiß aus dem „Sozialismus" hervorgegangen — war er doch der leitende Redakteur der sozialistischen Hauptzeitung gewesen —, aber sein sozialistisches Bekenntnis wuchs nicht aus jenem Marxismus, der in der europäischen Unterwelt gang und gäbe geworden und die revolutionären Energien in einem gewissen Abwarten der kapitalistischen Gipfelung hatte einschlafen lassen. Es wird von dem Glauben an die geschichtliche Bedeutung der wagenden Aktivität genährt, wie er, wenn auch geistig versumpft, in den anarcho-sozialistischen Gruppen des Lateinertums lebendig geblieben war. Die Kriegstatsache hat dann die heroische Romantik aktiviert, die Nachkriegszeit den Boden für den Faszismus geschaffen. Dessen Wesen und Erfolg ist zunächst durchaus aus seinen heimatlichen Voraussetzungen zu begreifen: es handelt sich um eine militaristische Überkompensation der relativen militärischen Erfolglosigkeit der Italiener im Weltkrieg. Der „Sieg" vom Monte Veneto, den die Italiener seit einigen Jahren, nicht unmittelbar nach dem Krieg, als die Erinnerung ihres Triumphes feiern, ist im Rahmen des großen Krieges ein völlig belangloses Nebengefecht; durch die gewaltsame Legende, die mit ihm verbunden wird, gelang es, jenes Nachgefühl der zahllosen Niederlagen auszulöschen und dem wankenden, von Wirtschaftsnot gequälten Nationalgefühl neuen Halt zu geben. Auch die Organisation, die Mussolini wählte, der allgegenwärtige Geheimbund mit unbedingter Gehorsamspflicht, der dann mit einem Schlag als öffentliche Macht sich darstellt, ist in seinem Werden nur verständlich in einem Land, das aus der Zeit des Risorgimento die Überlieferung der Verschwörung kennt, seine Heroenmuseen jener Ära

pflegt, und die phantastische Gestalt des Giuseppe Garibaldi, des nationalen Revolutionärs, hegt und liebt. So verschieden die Zeitatmosphäre und das spezifische Menschentum: die „Schwarzhemden" haben in ihrer Geschichte die „Rothemden" zur Voraussetzung.

Garibaldi hat sich Cavour untergeordnet, Mussolini stellt sich gegen Giolitti. Er ist staatsmännisch selbständiger als jener Vorfahr in der Besitznahme der nationalen Phantasie. Aber auch er verzichtet darauf, die Konsequenzen einer formalen Grundanschauung zu ziehen: er macht von seinem republikanischen Bekenntnis keinen Gebrauch, sondern in dem Augenblick, da er die Macht an sich reißt, beläßt er die Formen der konstitutionellen Monarchie, die Dynastie, das Parlament — aber er höhlt beide innerlich aus. Er erfindet ein Wahlrecht, mit dem er seine Herrschaft legalisiert — das Parlament ist aber nicht mehr Mitregent und Gesetzgeber, sondern nur der Hintergrund, der ein Echo auf die Bekundungen des „Ministerpräsidenten" zu geben hat. Die oppositionellen Parteien und ihre Sprachrohre, die Presse, werden eingeschüchtert, terrorisiert, fallen als Ausdruck des nationalen Lebens weg. Die Folge — ihr Endergebnis ist noch nicht abzusehen — wird die Uniformierung der nationalen Energie, die aber immer unter innerer und äußerer Spannung gehalten werden muß. Das ist das Charakteristische aller persönlichen Diktatur, daß sie eine Beruhigung nicht kennt, sondern die mangelnde Rechtsunterlage durch fortgesetzte Verdeutlichung des Gewaltzustandes verwischen muß. Immerhin ist es ein eindrucksvolles Schauspiel, das hier von einer unzweifelhaften Führerpersönlichkeit gezeigt wird, und es konnte nicht ausbleiben, daß es über die Heimatgrenze hinaus suggestiv wirkte und nicht als italienischer Sonderfall, sondern als epochale Erscheinungsform des staatlichen Lebens gedeutet wurde: der Führer ist Ausgangspunkt des politischen Willens, er allein bestimmt die Auswahl seiner Funktionäre, er gibt den Rhythmus der Partei, die sich mit den öffentlichen Gewalten identifiziert, das Bekenntnis zur Partei heißt nicht Einverständnis mit einem Programm, sondern Zustimmung zu den Entschlüssen eines Mannes.

Der „Faszismus" ist ein internationales Problem geworden wie der Bolschewismus, freilich in verschiedener Tönung. Das Eigentümliche des Bolschewismus liegt darin, daß er, den Boden der östlichen Völker betretend, seine internationale Gedankenwelt notwendig abstreift, und in seinem Kampfruf gegen den Kapitalismus, der hier als Ausbeutungssubjekt der westeuropäischen Ausdehnung vorhanden ist, nationalisierend wird. Der Faszismus geht von dieser nationalen Tendenz aus; wenn er aber Grenzen überschreitet, so weckt er Parallelbewegungen, die in eine seltsame Verstrickung geraten. Denn wiewohl die „faszistischen" Organisationen in ihrem äußeren Gehabe sich oft lächerlich kopieren, führt sie die letzte Folgerung doch zu Feindseligkeit und Gegensatz, weil die Steigerung des Herrschaftsgefühls nicht mit einem „inneren" Sieg, mit einer Aneignung der Staatsherrschaft beendigt ist, sondern notwendig zu Auseinandersetzung mit fremdem Herrschaftsanspruch drängt.

Seelisch und soziologisch ist in den meisten der in den Krieg verwickelten oder von seinen Folgen berührten Völker der Boden zur Aufnahme der Gewaltlehre bereit. Das Jahre währende Ringen um den Sieg war die eindringlichste Schulstunde, daß Politik ein Geschäft des Machtkampfes ist, und daß Macht mit dem Besitz und der Verwendung von Waffen verknüpft; Heldentum, der Einsatz des Lebens für eine Idee oder eine Gemeinschaft, schwebte über den Jahren, mochte noch sosehr der mechanische Charakter der modernen Kriegführung sich deutlich machen. Diese Empfindungswelt, voll großen Antriebs, ist in der Banalisierung der Not durch die Nachkriegsjahre nicht ausgelöscht worden; sie erfuhr mancherlei Literarisierung und damit freilich auch eine gewisse Verfälschung ihres schlichten Ethos. Überall, wo die Wirtschaftsnot zu einer Störung der Währung wurde, traf sie die Mittelschichten von „Besitz und Bildung" am stärksten oder stieß doch auf die empfindlichste seelische Gegenwehr; die Gefahr der Proletarisierung belebt den Glauben an die rettende Tat bei den Kreisen, die bislang dem staatlichen Leben die Funktionäre zur Verfügung gestellt hatten; es ist wohl kein Zufall, daß in Frankreich von „faszistischen" Bünden erst gesprochen

werden kann, seit der Währungsverfall ein bedrohliches Tempo annahm. Man wird nicht gerade sagen können, die Inflation sei die Mutter des Faszismus, aber gewiß ist sie seine Amme —, der Krieg mag dann als der Vater gelten.

Die Lösung der politischen Schwierigkeiten vom gedachten, ersehnten, beschlossenen Führer aus leidet nun immer darunter, daß die Geschichte grausam genug ist, gerade hier nur den Erfolg zu registrieren; die mißglückten Napoleone gehören zu dem peinlichen Inventar der historischen Fabeln. Das nachrevolutionäre Deutschland hat davon eine Anzahl erlebt; ihre Laufbahn endete in der Staubluft eines Gerichtssaales. Daß auch Deutschland das Manövrierfeld von Geheimbünden mit militärischer Organisation und auch zu militärischer Denkart geworden ist, kann nicht wundernehmen; die Brutalitäten des Versailler Vertrages mußten Aufpeitscher eines romantischen Widerstandes werden; nach Lage der Dinge suchten sich die Heilbringer zunächst naheſtehende Opfer, um sich der Reste der staatlichen Kraft bemächtigen zu können. Außenpolitische Ohnmachtsempfindung verband sich mit innerer Feindseligkeit. Doch ist der Deutsche offenbar für solche Politik nicht sehr begabt. Seine Romantik ist anderer Art als daß sie von der politischen Geste ganz gefangen würde; es steckt zuviel sachliche Skepsis in dem Volk, als daß es bereit wäre, die Begeisterung einer Volksversammlung in eine geschlossene Handlung weiterzutragen. Die Unterordnung unter einen Willen geschieht befehlsgemäß, aber nicht freiwillig in restloser Hingabe — ein reichlich starker Individualismus wehrt sich dagegen. Das trifft für die Gefolgschaft, aber auch für die Führer — denn so fleißig landauf, landab mancher Johannes predigte und den rettenden Heiland der siegenden Tat vorhersagte, sie waren unter sich nicht einig, wer denn gemeint sei, und es gab mißtrauische Wettbewerber, die alle bereit waren, die Verkündigung nur eben auf sich zu beziehen. So erlebten wir eine Unzahl von Bünden und eine Anzahl von Kondottieri, die sich offen oder geheim untereinander bekämpften.

Die Form der privaten Bewaffnung, die Entschlossenheit oder doch die Drohung, dem legitimen Staat aktiven Widerstand ent-

gegenzuwerfen, hat übrigens, ehe der Nachkriegs-Faszismus europäische „Sorge" wurde, in dem Land ein Vorspiel erlebt, das nach 1918 am wenigsten durch diese Erscheinung beunruhigt war, in England: als dort im Frühsommer 1914 der konservative Führer Carson das bevorstehende irische Homerule durch bewaffnete Kompanien verhindern wollte —, der Ausbruch des Weltkrieges hat dann diesen faszistischen Vorläufer im größeren Geschehen verschlungen.

Daß es in Deutschland eine Zeitlang fast etwas wie Mode geworden, vom „Führer" zu reden, nach dem „starken Mann" zu rufen, den „Retter" zu beschreiben, war und ist im Grunde nichts anderes als der Ausdruck eines Schwächegefühls, zugleich die Spiegelung unserer sozialen Zerrissenheit. Diese Bemerkung soll natürlich nicht den Sinn des Führertums verkleinern; aber der Führer, der in Resolutionen beschlossen ist und mit Wimpeln aus Zeitungspapier eingeholt werden soll, hat an sich etwas Groteskes. Der große Mann entsteht weder durch einen Mehrheitsbeschluß noch durch eine geheime Verschwörung, er legitimiert sich durch die gelungene Tat. Ein Staat kann seiner Natur nach nicht auf das Außerordentliche konstruiert sein, um dann brach zu liegen, wenn dies nicht eintritt. Das ist das tiefe Mißverständnis, dem heute zahllose und oft genug individuell wertvolle Menschen unterliegen, daß sie den Staat auf das in ihm wirkende Genie hin ansehen und nun bereit sind, einen enthusiastischen Volksredner, einen großen Schlachtentaktiker, einen rücksichtslosen Wirtschaftskapitän für den Staatsmann zu halten, dem sie gerne folgen möchten. Das klingt gewiß philisterhaft, vielleicht ist es aber auch ein klein wenig mutig, auszusprechen: der Staat als Daueranstalt kann und darf nur auf das Mittelmaß, auf das gute Mittelmaß konstruiert sein, derart, daß Traditionen nicht verderben, dem starken Talent oder gar dem Genie aber die Wege zur Wirkung offenbleiben.

Wenn die Deutschen heute von dem großen Staatsmann reden, so denken sie an Bismarck. Das ist begreiflich genug. Aber eine Erscheinung wie Bismarck ist nicht an eine Institution gebunden, sondern ein Geschenk des Schicksals an ein Volk. In-

dem man das Außerordentliche, das Einmalige zum Maßstab nimmt, wird man ungerecht gegen Leistung, die sonst vollbracht wurde, weist aber doch zugleich auf die Schwäche des großen Mannes: wem gibt er sein Erbe? Das Risiko ist ja in der Erbmonarchie vorhanden — wir sprachen davon —, es wird noch sinnfälliger beim Diktator oder beim großen Staatsmann, vor dessen Dasein die Dinge der Staatsform in die zweite Reihe rücken. Cromwell hatte keinen kongenialen Erben, Bismarck ging, um mit seinem Scheiden die gewaltige Problematik seines Werkes erst zu öffnen, zu groß, um auch nur eine gewisse „Schule" hinterlassen zu haben, denn viele, die sich damals oder später seine Schüler nannten, um von seinem historischen Glanz zu borgen, wurden zu den Wegbereitern der Katastrophe, die Bismarcks Schöpfung in den Fundamenten erschütterte.

Eine wesentliche Überlegenheit der Diktatur ist die freiere Auswahl in den Mitarbeitern. Sie ist auch innerhalb der Demokratie zu verwirklichen, sofern diese nicht im Parteienapparat erstarrt. Das Element der Gefolgschaft stellt in sich ein starkes Aktivum gemeinsamer Leistungskraft dar; freilich gebunden an das „Charisma", an die Begnadung des Führers, und dann eine Verzerrung, wenn es, systematisiert und rationalisiert, zu einer Abfolge von Ansprüchen auf Pfründen und Ämter wird. Dies eben ist die verwundbarste Stelle jeder Bewegung, die, vom gewinnenden Führer aus gestaltet, in die objektive Machterhaltung des Staates sich einbettet; es ist auch Mussolinis Achillesferse.

Der Reichsgedanke

Staat und Reich sind nicht bloß zwei Worte für die gleiche Sache, den gleichen Inhalt; der lässige Sprachgebrauch behandelt sie derart. Ist das Staatsproblem die Innenseite einer durch Ordnung und Befehlsgewalt zusammengefaßten Gemeinschaft, so lebt in dem Reichsgedanken sein nach außen gewendeter Aufgabenkreis. Diese Erklärung ist freilich unvollkommen; denn sie würde in sich schließen, daß die Außenpolitik eines Staates zugleich als Reichspolitik angesprochen würde. Handelt es sich doch im wesentlichen um eine Größenfunktion, da wir nicht von einem „Schweizer Reich", einem „griechischen" Reich reden, sondern „bloß" von den „Staaten" Schweiz und Griechenland.

Ein paar Beispiele mögen veranschaulichen, an was gedacht ist. Die Sprache unterscheidet zwischen dem „englischen Staat" und dem „britischen Reich". Kein Mensch sagt „britischer Staat" — jedermann spürt: englischer Staat, das bedeutet Parlamentarismus, Selbstverwaltung, Friedensrichter usf., einige geläufige Vorstellungen finden sich ein; britisches Reich, das umfaßt Dominien und Kolonien, Gibraltar, Suez, Singapore, Flottenstationen und Reichskonferenz. Sowjetstaat ist ein Regierungssystem, das in Moskau seine kunstvolle Parteibureaukratie besitzt, Sowjetreich ist eine Macht, die die Unruhe über die Staatsgrenzen Europas und Asiens trägt. Ein spanisches Reich gab es in den Zeiten des fünften Karl, des zweiten Philipp; heute gibt es den spanischen Staat. Der römische Staat — das war senatus populusque Romanus, Consuln, Tribunen, Ädilen, Quästoren; römisches Reich war imperium Romanum vom Euphrat bis zum Ebro, von Rhein und Donau zum Nil, wo die Legionsadler standen. Der moderne Begriff des „Imperialismus" hat solchen erlauchten Ahnen: er

schließt den Drang nach Grenzendehnung, Machterweiterung der Befehlsgewalt in sich, wobei es gleich sein mag, ob eine militärische Aktion gemeint oder ein Handelskontor, ein politischer Agent der Träger solcher „Reichspolitik" ist.

Noch sprechen wir nicht von dem nordamerikanischen „Reich"; die „Vereinigten Staaten" tragen in ihrem Namen den Sinn ihrer Entstehungsgeschichte weiter. Sie sind, indem sie sich vom englischen Mutterlande losrissen, zusammengetreten, um ihr innerstaatliches, vorab ihr wirtschaftliches und fiskalisches Leben gegenüber Zumutungen Londons sicherstellen zu können. Sie fühlten sich, gleichviel ob sie im Angriff standen, in der Verteidigung; ihr Zusammenschluß ist eine Schutzmaßnahme. Auch ihre erste große außenpolitische Geste, die Monroe-Doktrin des Jahres 1821, ist im Grunde ein Abwehrprogramm. Die Menschenauffüllung des großen westlichen Raumes, die Abgrenzung von Territorien, die Anerkennung neuer „Staaten" hat mit Imperialismus oder Reichspolitik nichts zu tun, ist hunderttausendfacher Privatvorgang, der zur allmählich programmatischen geographischen Befestigung hinleitet. Als diese abgeschlossen ist, als der ungeheure industrielle und kommerzielle Aufschwung beginnt, verschiebt sich die Lage. Ist der Vorstoß in den westindischen Archipel noch als Abrundung zu nehmen, so der Schritt nach den Philippinen als erste Regung des Imperialismus. Die Teilnahme am Weltkrieg wie die kapitalistische und christianisierende Mission in China sind dann die entscheidenden Schritte zu einer aktiven Reichspolitik geworden. Wir haben oben betrachtet, wie die amerikanische Union jetzt bewußt an der Bildung ihres eigentümlichen Volkstums arbeitet, in der rationalistischen „Sortenwahl" des Zuwandererstoffes; sie kann politisch den Weg, den sie eingeschlagen, nicht mehr rückgängig machen, soviel Hemmungen zu überwinden, soviel Rückschläge zu erwarten sind. Wir sind Zuschauer, wie ein Staatengebündel kurzer und nicht übermäßig großer Geschichte — von dem Ringen der sechziger Jahre abgesehen — zu einem Reich sich verwandelt.

Diese paar Bemerkungen mögen verdeutlicht haben, wie der allgemeingefaßte Reichsbegriff nun in die konkrete Bindung

eingehend die mannigfaltigsten Spielarten erzeugt. Uns muß Weg und Wandlung des Reichsbegriffs in Deutschland zur wichtigsten Frage werden.

Eines der lehrreichsten und zugleich unterhaltendsten Bücher ist des alten Putzger historischer Schulatlas; man kann ihn nicht oft genug in die Hand nehmen. Auf seinen Blättern umwandert man die Grenzen des alten Reiches, sieht, wie sie sich vorschieben, wie sie wieder zurückfallen — das eine Mal durch Eroberung und Unterwerfung, dann durch friedliche Anlehnung, dann durch Erbvertrag wechseln die Grenzen. Mit einer „nationalpolitischen" Tendenz im modernen Sinn hat diese Reichspolitik nichts zu tun. Sie erobert, sie beleiht, sie erbt, sie sucht finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeiten zu schaffen. Ein gemeindeutsches Bewußtsein ist nicht vorhanden, oder doch nur bei gelegentlichen Schnittstellen der Geschichte zu finden; und dann oft genug nicht sosehr bei den aktiven Trägern der Reichspolitik, den großen Kaiserdynastien, sondern eher noch bei ihren Gegenspielern, den Herzögen und Fürsten; zwar entwickelt sich deren Stellung im letzten auf Kosten einer möglichen zentralen Führung, aber in der Objektivierung einer spezifisch deutschen politischen Interessenlage ist ihre Haltung wiederholt maßgebend geworden.

Die Reichsgründung ist die Leistung des fränkischen Stammes. Die Erinnerung daran bleibt durch die Jahrhunderte. Der Mainzer Erzbischof ist des Reiches Erzkanzler; auf fränkischem Boden liegen die Wahl- und Krönungsstädte, gleichviel, welchem Stamm und welcher Heimat die Kaiserfamilie angehöre; von den sieben Kurfürsten, die Karls IV. „Goldene Bulle" 1356 festlegt, sitzen vier auf fränkischem Boden (die übrigen drei bezeichnenderweise in den östlichen „Marken", die späterhin für die stärkste territorialstaatliche Entwicklung bestimmt sind). Bei den Franken hatte sich der Gedanke der Erblichkeit der Herrschaft am frühesten und stärksten durchgesetzt; das gab ihrem Herrschcharakter eine gewisse Gewähr der Dauer. Aber er hatte sich auch überspitzt; denn indem er alle männlichen Nachkommen ins Erbrecht setzte, wurde der Staat, wie privates Vermögen, teil-

bares Erbgut. Fast die ganze wüste Geschichte des Merowingergeschlechtes ist nichts anderes als die wilde Folge dieses Erbprinzips, das den Staat immerzu zerschlug und die Teilkönige anreizte, irgendwie zur Erbschaft ihrer Verwandten zu kommen. Und auch als Pipin durch Usurpation die Hausmeierwürde, die Stellung des „leitenden Ministers" mit der Krone getauscht hatte — der Papst gibt ihm seinen Segen und die Großen des Reiches geben ihre Bestätigung, damit dieser Griff zur Macht legitim werde —, ändert sich im Grundsätzlichen an der Teilbarkeit des Reiches nichts. Nur scheiden sich jetzt die westlichen und östlichen Komplexe, mit dem lotharingischen Zwischenreich, das in der Wahl seines Anschlusses und in der geographischen Situation ja nun langehin ein Schicksalsland Westeuropas bleibt — allein die Kaiserwürde ist unteilbar, und nicht durch die Karolinger, sondern durch den Sachsen Otto entscheidet es sich, daß sie bei dem ostfränkischen Reich, dem werdenden Deutschland, eine Heimat des Ruhmes und der opfervollen Schmerzen und Niederlagen findet.

Wie sehr aber kaiserliche Reichspolitik doch noch als eine Stammesunternehmung erscheint oder als eine dynastische Angelegenheit, offenbart das Gedächtnis der Völker. Der moslinische Orient, in den Westmittelmeerkreis vorstoßend, trifft auf die fränkische Herrschaft — die Deutschen sind im Orient dann für Jahrhunderte die Franken. Die Deutschen, die Siebenbürgen besiedelten, stammten vom Rhein und aus Lothringen; sie erhielten den Namen „Sachsen", weil sie von dem Gedächtnis des sächsischen Besiegers der Ungarn begleitet waren. Und bleibt dies nicht die seltsamste und fast rührende Anekdote solcher Geschichte, daß die Kämpfe, die Italien bis ins 14. Jahrhundert erschütterten, ihr Losungswort von einem kleinen schwäbischen Landstädtchen bezogen, in dessen Nähe der staufische Stammsitz lag — man weiß, das von soviel Heroismus und Romantik umwehte Wort „Ghibelline" ist aus dem biederen Waiblingen umgebildet.

Die spätere Zeit, die nach dem Interregnum die wechselnden Herrschaftsversuche von Habsburg und Nassau, von Wittelsbach

und Luxemburg sah, hat dann den deutschen Reichsbegriff aus der Enge von Stamm und Dynastie genommen (in der er doch eine gewaltige Stoßkraft besessen hatte), er bekommt im hohen Mittelalter seine objektive Bezeichnung. Nun spricht man vom „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation" — fast ist man versucht, diese Formel eine Übertreibung zu nennen, denn Rom selber war verloren und die deutsche Nation als politischer Begriff noch nicht vorhanden. Immerhin: es war für den deutschen König der historische Anspruch gerettet, die von dem großen Karl eingeleitete Nachfolge des weströmischen Imperiums darzustellen, und in diesem Machtbereich blieben ja wohl die Deutschen führend, aber zu jener „deutschen Nation" gehörten dann nicht jene im östlichen Slawengebiet aufgebauten Ordensherrschaften, und in ihrem Schatten standen Bezirke wie Arras, Cambrai, die Freigrafschaft Burgund, auch als sie kulturell mit der Differenzierung der nationalen Gegensätze aus dem Deutschtum schon ausgeschieden waren.

Das „Reich" als Funktion der Außenpolitik, und im wesentlichen stark, wenn eine solche betrieben wurde und betrieben werden mußte — der Sieg, den Otto I. auf dem Lechfelde bei Augsburg über die Ungarn erstritt, ist in der deutschen Vergangenheit nicht bloß militärisch wichtig gewesen, sondern politisch, weil er eine gemeinsame deutsche Leistung. Von den meisten folgenden kriegerischen Unternehmungen läßt sich das nur recht bedingt sagen. Der ottonische, der salische, der staufische Imperialismus hatte in wechselnder Stärke mit innerdeutschen fürstlichen Gegensätzen zu rechnen, und es läßt sich nicht verkennen, daß bei der Opposition mitunter ein gesunder nationalpolitischer Realismus saß (wobei wir das Wort „nationalpolitisch" nur mit Vorbehalten niederschreiben). Die spätere Entwicklung hat Deutschland nun in einem dauernden inneren Gegensatz gesehen, der um so schmerzlicher wirkte, als inzwischen Frankreich, das in der Spätzeit der Karolinger, in der Frühzeit der Capetinger ein fast größeres Chaos zeigte als das werdende östliche Nachbarreich, Zug um Zug der Konsolidierung einer einheitlichen Königsmacht zustrebte. Hatten noch Ottonen, auch die Salier und

Staufer auf die innerfranzösischen Verhältnisse einwirken können, durch das Vorhandensein ihrer Macht, so drehte sich später dies Verhältnis, und Frankreichs Ostpolitik wurde aktiv. Sie ist die eine Komponente der Reichspolitik; die andere zeichnet sich in dem Druck, den der Vormarsch der Türken auf die Südostbezirke des Reiches und die vorgelagerten habsburgischen Hausmachtsgebiete ausübt.

Die Lage ist nun eben die, daß im Osten wie im Westen, hier am Oberrhein und seit der burgundischen Erbschaft auch am Niederrhein und in Flandern das Haus Habsburg die zunächst bedrohten Positionen inne hat; es ist auch das kaiserliche Erzhaus. Wieweit gilt seine Politik in Abwehr oder Angriff dem Reich, wieweit gilt sie der Sicherung und Mehrung des eigenen Besitzes? Es ist die Lehre der Geschichte geworden: als die Fürsten nach dem Ausgang der Staufer, nach den trostlosen Episoden der fremden deutschen Könige, des Alfons von Castilien und des Richard von Cornwallis, auf deutsche Wahlanwärter zurückgriffen und hier „ungefährliche", kleinere Regenten aussuchten, Habsburg, Nassau usf., mußte deren Bestreben sein, eine Hausmacht zu erwerben; denn ohne gleichwertige Hausmacht mit unbestrittener Verfügungsgewalt war die Königsmacht ein Schemen. In diesem Zwiespalt verläuft die deutsche Geschichte seit dem 14. Jahrhundert: auf der königlichen Vormacht ruht der reichspolitische Gedanke, seine Verfolgung aber ist von dem Mißtrauen der Fürsten begleitet, die in ihm, und oft genug nicht ohne Grund, bloße Hausmachtspolitik wittern. Das ausgehende 15. Jahrhundert steht unter der Führung des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg, des Erzkanzlers, die Versuche einer Reichsreform: das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten, die Leistungen für das Reich als einer objektiven Gewalt, die Abgrenzung von Rechten und Pflichten sollen geregelt, sollen in eine Ordnung und in einen Tarif gebracht werden – aber die „Reichsreform" mit den „Kreisen" und dem Reichskammergericht als bleibenden Ergebnissen führt sowenig über den inneren Konflikt der deutschen Lage hinaus als zweihundert Jahre später der Anlauf, eine Reichskriegsverfassung

mit verbindlichem Charakter ins Leben zu rufen. Nichts mag die Lage des deutschen Reichsgedankens so charakterisieren als die beiden Anekdoten: Franz I. von Frankreich konnte sich 1519 Hoffnung machen, durch die Wahl deutscher Fürsten der Erbe Maximilians auf dem deutschen Thron zu werden; der Bestechungskredit, den die Augsburger Bankherren dem kaiserlichen Enkel, Karl, gaben, brachte dann diesen zum Zug. (Dessen großangelegte Reichspolitik, die in Oberitalien, in Flandern und Spanien Bastionen gegen Frankreich vorsah, zerbrach an den innerdeutschen Wirren, da religiöse und reichsständische Motive gegen den Kaiser sich gemischt hatten.) Und das andere: Ludwig XIV., wenn er schon nicht deutscher König durch Wahl werden konnte, wie er wohl dachte, wäre nicht ungern mit seinem geraubten elsässischen Besitz deutscher Reichsfürst geworden; der Kaiser ließ aber lieber dies Stück Reich fahren, als mit ihm einen Reichsstand sich zu erhalten und zu verschaffen, der für alle antihabsburgische Fürstenpolitik ewige Anlehnung oder ewige Anregung bedeutet hätte.

Das „Reich" ist denn auch tatsächlich mit dem Westfälischen Frieden zu Ende; der bringt seinen Völkern Ruhe, ihm selber aber ein mildes Ende. Zwar „lebt" es noch bis 1802; aber welch ein Leben! Sein Bestand und seine innere Ordnung oder Unordnung sind eine europäische Angelegenheit; die „Libertät" seiner Fürsten ist der Inhalt dieses Abschlusses; sie dürfen Bündnisse schließen, mit der Beschränkung, daß die nicht gegen den Bestand dieses Reiches gehen — die Geschichte der Ludwigschen Feldzüge, der Spanische Erbfolgekrieg, der Bayern an Frankreichs Seite sieht, schließlich auch Preußens Aufstieg durch den zweiten Friedrich sind Illustrationen zu der Denaturierung des Reichsgedankens, ungeachtet, daß gerade die Zeit des ausgehenden 17. Jahrhunderts die Regung von Empfindungen zeigt, die man im modernen Sinn „national" nennen möchte. Deutschlands Ohnmacht wird als Schmach empfunden; seine öffentlich-rechtliche Konstruktion als ein „Monstrum". Die rationale Denkart, die zum Siege kommt, kann mit dieser Verwerfung historischer Schichten nichts anfangen; sie ist ihr kaum interessant, sie zieht

sich vom Reich zurück in den Einzelstaat, um diesen nun aus- und durchzubilden. Davon wird noch zu reden sein.

Die revolutionäre, die napoleonische Ära schließt diese Epoche ab. In ihr ist vom Reich gar nicht mehr die Rede; sein Sinn, die Behauptung der deutschen mitteleuropäischen Position geht jetzt eindeutig auf Österreich und auf Preußen über. Die europäische, von den übrigen Reichsgliedern im tiefsten gesonderte Stellung der beiden Staatengebilde ist ja schon seit anderthalb Jahrhunderten deutlich genug; jetzt, mit dem Ende des alten Reiches, tritt sie vollends ins Bewußtsein, die Klärung aber, die auch zu einer Befreiung von Ballast ist, zwingt beide Staaten in die heroische Aufgabe, getrennt oder vereint die Erbschaft der Reichsprobleme auf sich zu nehmen. Ist es Zufall, daß in beiden Staaten „landfremde" Männer aus dem „Reich", aus dessen schicksalvollstem Land, dem Rheingebiet, die Führung der Politik in die Hand bekommen, der Nassauer Stein in Preußen, der Koblenzer Metternich in Österreich? Österreich hat früher und später politische Köpfe an sich gezogen, die Diener der objektiven Funktionen dieser Macht wurden – daß ein französischer Prinz, Eugen von Savoyen, einer Habsburger Epoche den Namen geben konnte, zeigt stärker als anderes, wie der alte Reichsgedanke, an die Unterlage einer Hausmacht geknüpft, mit auswechselbaren Faktoren rechnete. In Stein war nun gewiß der Reichsgedanke mächtiger, tiefer, leidenschaftlicher als bei dem großen Diplomaten Wiens; aber auch Metternich, den neuen Kräften der Nation fremd und mißtrauisch gegenüberstehend, denkt nicht bloß österreichisch, wenn er das Ergebnis der französischen Niederlage zu einer Habsburger Position in Oberitalien ausnutzt. Seine Reichspolitik will Kräftefelder zur Sicherung gegen Frankreich anlegen. Deshalb drängt er auch, Preußen von seiner „Ostorientierung" loszureißen und an den Rhein vorzuschieben.

Aber in dem „Deutschen Bund", der mit der Präsidialstellung Österreichs eine gewisse Fortsetzung des alten Reichsgedankens darstellte, waren nun die Entwicklungsmöglichkeiten erdrückt, die vom Geist einer neuen Zeit angeboten wurden. Für

Metternich, soweit er habsburgisch dachte, gab es triftige staatspolitische Gründe, sich gegen die jungen nationalen Regungen zu wenden; gestand er ihnen für die Deutschen ein Recht zu, so durfte er annehmen, daß sie auch bei Tschechen und Serben, bei Italienern und Rumänen aufwachen und mit Forderungen kommen würden: seine Abneigung gegen Liberalismus, Demokratie, Nation brauchte dabei gar nicht den Ausschlag zu geben. Die Geschichte hat ja dann später eine schmerzensvolle Korrektur des Glaubens vorgenommen, daß eine Machtpolitik im Stil der alten Kabinette noch gemacht werden könne, wenn die Völker an die Pforten eines selbstbewußten Eigenrechtes klopfen. Aber zunächst blieb man bei dieser Mischkonstruktion eines Bundes, der, im Innern einer staatlichen Entfaltung unfähig, die Reichspolitik als Abwehridee festlegte. Wie sehr er auch außenpolitisch in das Erbe der Vergangenheit verstrickt blieb, zeigen wenige Tatsachen: Preußen und Österreich, die führenden Staaten, ragen mit weiten Gebietsteilen über den „Bund" hinaus; die preußischen Ostprovinzen, das östliche und südliche Gebiet des Habsburger Reiches gehören ihm nicht an, beide Mächte bleiben in gewissem Ausmaße auch rechtlich von Deutschland unabhängige europäische Tatsachen. Und umgekehrt: England für Hannover, Niederlande für Luxemburg, Dänemark für Holstein sind Mitglieder Deutschlands — Europa sitzt in seinem Rate zu Frankfurt.

Das Jahr 1848 kann denn auch keine andere Erfahrung machen als diese, daß der Reichsgedanke in dieser Formung tot geworden ist. Die Verfassungsversuche mit ihrem Bemühen, Kompetenzen zwischen Oberstaat und Gliedstaaten festzulegen und zugleich die Führungsfrage zu lösen, bewegen uns hier nicht; es genügt, darauf hinzuweisen, daß Deutschland, daß dieses Deutschland dem kleinen Dänemark nicht gewachsen ist. Sosehr ist die Politik zu einer umgrenzten Sorge der Einzelstaaten geworden. Daß die Frankfurter Nationalversammlung die mißglückte Anstrengung macht, eine reichspolitische Wendung — gegen den Waffenstillstand von Malmö — zu machen, und dann zurückweicht, sagt alles. Man mag wohl anmerken, daß jenes

Jahr eine Empfindung besitzt für neue Grundlagen einer kommenden Reichspolitik – die plötzlich starke Flottenbegeisterung, in der sich nationale, liberale und merkantil-bourgeoise Züge mischen, reden davon; aber auch das Ende, die Versteigerung dieser embryonalen deutschen Kriegsflotte, wird zum symbolischen Vorgang.

Noch einmal ist der Reichsgedanke als wirksame Kraft eingesargt und bestattet; aber der Glaube an seine Auferstehung hat ihn zum Grabe hin begleitet. In einer Zeit arger Resignation, da Metternichs früheres Wort, Deutschland sei „ein geographischer Begriff", seine erneute Bestätigung fand, geht die Hoffnung nicht mehr unter, daß das Reich wieder werde. Doch wird es nun nicht aus der Renaissance eines deutschen Machtwillens, sondern aus der höchsten Entfaltung territorialstaatlichen Hegemoniestrebens. Das ist der Sinn von Bismarcks großpreußischem Beginn. Hatte die Zeit der Kriege mit Napoleon die Reichsidee noch in Berlin und Wien tätig gesehen, wenn auch in ungleicher Färbung, so reißt Preußen sie jetzt an sich, d. h. es verknüpft sie notwendig mit seiner eigenen Machtpolitik, um diese aus dem historischen Rahmen der preußischen inneren Staatstradition hinauszutragen. Das deutsche Schicksal wird eine Beigabe der preußischen Staatspolitik; diese selber aber wendet sich nun und wandelt sich zur eigentlichen Reichspolitik.

Verbindet man mit dem Worte Revolutionär nicht die Vorstellungen von Geheimbündelei und Bombenwerfen, sondern nur eben der gewaltsamen und dauernden Umgestaltung eines politischen (nicht bloß eines persönlichen oder sozialen Machtsystems), so ist Bismarck nach Napoleon der größte europäische Revolutionär des 19. Jahrhunderts. Er hat zu der ersten großen Übermalung der vielfarbigen deutschen Karte, aus der 1803 – 1810 die deutschen Mittelstaaten wurden, die zweite gefügt, hat hundertjährige Throne umgeworfen, begründete Herrschaftsansprüche zur Seite geschoben, um das größere Preußen zu erreichen, hat die eben besiegten deutschen Mittelstaaten zur politischen Gefolgschaft gezwungen – aus der großpreußischen wurde eine deutsche,

aus der deutschen eine europäische Tatsache. Als dies geschehen, wurde der Begründer des Reiches im machtpolitischen Sinn konservativ – das neue Reich war in der Mitte der europäischen Großmächte eine unerhörte Tatsache; durch Jahrhunderte waren sie daran gewöhnt, auf diesem Siedlungsboden mit eigenem Herrschaftsanspruch irgendwie rechnen zu können. Bismarck wollte nichts als Ruhe und Frieden, daß sich Europa an diesen neuen Zustand sozusagen gewöhne. Seine Politik bis 1890 ist nichts anderes als kühne Sicherung, nicht furchtsam, aber voll ängstlicher und besorgter Vorsicht.

Es lag nun aber im Gesetz des Schicksals, daß der wiederhergestellte Reichsgedanke über diese Grenzen hinausschritt: das Machtgefühl, durch die autoritäre Stellung Bismarcks im europäischen Kräftespiel selber bestimmt, wuchs ins Breite und durchbrach die Grenzen kühler Erwägung. Der „imperialistische" Zug, der mit dem Ansteigen des industriellen Lebens, mit dem Einfluß, den dies allenthalben auf die nationalpolitische Denkweise ausübte, mußte auch das Deutschland ergreifen, das wohl arm war in den vergangenen Jahrhunderten an einer ausgreifenden Machtpolitik, aber in dem jungen Gefühl eines wachsenden Reichtums doch an seine politische Zukunft glauben wollte. So kommt jene Verjüngung des Reichsgedankens, die an den Rändern der Weltozeane nach „freien" Ufern sucht, nach Rohstoffland, nach Absatzmarkt, nach Geltung und Einfluß. Diese Entwicklung war ganz notwendig; es wäre töricht, weil sie in der Katastrophe endigte, zu sagen, sie sei „falsch" gewesen. Man mag Einzelzüge der politischen Auswertung oder Drapierung dieser Machtentfaltung kritisieren – das geschieht ja heute in Deutschland mit Hingabe und leider nicht ohne Grund –, der imperialistische Zug, der vorab in den neunziger Jahren durch das Volk ging und auch der Regierungspolitik die Farbe lieh, war weder individuelle Liebhaberei noch künstliche Erfindung. Jene Publizisten oder „Philosophen", die in ihm ein Abirren vom deutschen „Geist", „Wesen", „Beruf" sehen und ihn darum beklagen, pflegen ihren Geist mit dem deutschen gleichzusetzen, und da sie ihren nicht mißachten können, bedauern sie, daß unsere

geschichtliche Entwicklung nicht an ihren Vorstellungen sich orientiert hat. So harmlos liegen die Dinge nicht. Mag man sagen, der „Imperialismus", d. h. die Neuformung des Reichsgedankens, habe Deutschland mit ins Unglück geführt, so mißachtet man die tiefe und urtümliche Notwendigkeit, die diesen Weg bestimmt hat. Die Besinnung über das, was wir erlebt, wird erst fruchtbar werden, wenn die Vordersätze nicht mehr strittig; dann offenbart sich aber auch über die „Schuld" personeller Unzulänglichkeiten und Fehler hinaus die Spannung, in der sich diese Entwicklung vollzog. Denn die Überlieferungen der Staatsführung und des Volksbewußtseins waren nicht mit solchen Maßstäben vertraut.

Daß wir „Reichspolitik" trieben, die dann Weltpolitik getauft wurde, war zu einem Gebot der Volkserhaltung geworden — Export von Waren oder von Menschen? Die Frage kann nur lauten: wie trieben wir sie? Und hier sagt die Antwort: die primitiven Tatsachen drängten uns in Aufgaben hinein, denen die Tradition des Staates, das sachliche Vermögen der Führerschicht, die Teilnahmekraft des Volkes nicht gewachsen waren. Wir übernahmen uns, mußten uns vielleicht übernehmen, und waren für die Lösungsversuche weder geistig noch institutionell vorbereitet. Ein Volk dieser Geschichte kann weder von Straubing oder Saulgau oder Schwarzburg oder sonstwoher weltpolitisch denken; aber dort, an den Stellen, wo man es kann, oder doch zu können glaubt, sieht man jenen Hintergrund nicht, auf den es dann schließlich doch ankommt. So bleibt dem erneuten Reichsgedanken dann doch die einheitliche Basis in Gefühl und Bewußtsein des Volkes versagt — das verwinkelt sich in der Idylle oder überschlägt sich ins Maßlose —, das eine Mal ist es die Romantik Spitzwegs, das andere Mal die Romantik eines schief verstandenen und geplünderten Nietzsche. Traditionslosigkeit als Vermächtnis der Vergangenheiten stößt uns in die Tragik.

Einheitsstaat und Bundesstaat

Die Frage der „Staatenverbindung" spielt in der überlieferten Staatslehre eine sehr bedeutende Rolle; das juristisch-begriffliche Denken zeigte sich aufs lebhafteste bemüht, die mannigfaltigen Erscheinungen, die von der Geschichte angeboten wurden, in abgrenzenden Formeln zu registrieren und von hier aus diese oder jene Beziehung für mehr oder weniger erlaubt oder für unzulässig zu erklären. Die meisten solcher Auseinandersetzungen kreisen um das Wesen der „Souveränität" — wieweit sie die Voraussetzung aller echten Staatlichkeit sei und nun geteilt, übertragen, summiert werden könne, wie Staatsorgane in personeller oder in sachlicher Hinsicht mehreren Staaten gemeinsam sein könnten und dabei doch eine gesonderte Souveränität gewahrt bleibe — uns scheint, diese eingehenden Untersuchungen, mühsam und gelehrt, sind im letzten doch unfruchtbar. Weil gerade diese Seite des politischen Lebens, Vereinigungen und Trennungen staatlicher Körper, nun durchaus nicht nach einer Fibel sich vollziehen, in der man etwa allgemeine Anweisungen über einen staatlichen Rechtsaufbau suchen mag: sie gehören ausschließlich der Geschichte an, d. h. es handelt sich je und je um konkrete Fälle, die man eigentlich nur vergleichen darf, nicht um nach Übereinstimmungen zu suchen, sondern um die historische Sonderlage deutlicher zu sehen.

Vielleicht ist es erlaubt, den unschönen, aber in seiner Plumpheit doch brauchbaren Ausdruck zu übernehmen: „zusammengesetzter Staat" — die Teile und Glieder tragen für sich den Charakter, vielleicht den Namen eines Staates, aber sie erschöpfen für sich nicht die Aufgabe des Staates, sondern erst in einem Zusammenschluß. Wie nun solcher Zusammenschluß erfolgt sei, durch Freiwilligkeit oder Zwang, ob das, was als

„Bund" sich bekennt, einst Einheit oder Teil einer Einheit gewesen und in Glieder „zerfallen" ist – dies mag immer verschieden sein. Aber zwei formale Fragen kehren nun bei all diesen Bildungen doch wieder: Wie ist die Verteilung der Aufgaben, der Macht, der Zuständigkeiten zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten? Auf welche Weise, unter welcher Anteilnahme der Gliedstaaten entsteht die „Spitze", die Zentralgewalt? Die Beantwortung dieser beiden Fragen umschreibt das Wesen der Staatenverbindung. (Wobei angemerkt werde, daß es sich in diesem Zusammenhang weder um die unter das Völkerrecht einzuordnenden „Bündnisse" handelt noch um die Tatsache, daß verschiedene Nationalitäten einen gemeinsamen Staat bilden oder doch in ihm hausen; davon wird an anderen Stellen der Arbeit noch die Rede sein.)

Wir übergehen in unserer Betrachtung die Beispiele der Antike. Unter den föderativen, d. h. auf vertraglichem Zusammenschluß der Glieder ruhenden Staatsgebilden, deren Form wirksam geblieben ist, steht geschichtlich an der Spitze die Schweizer Eidgenossenschaft – aus dem bündischen Wesen des ausgehenden Mittelalters geworden, Nachbarschaftsvertrag zur Sicherung alter Rechte gegenüber übergreifendem kaiserlichem Hausmachtsanspruch, Abfall, wenn man so will, Rebellion gegen das Reich –, das Schutzbedürfnis gegen drohende Gewalt führt die Kantone zusammen, der Ausbau der umfassenden Staatlichkeit folgt nur allmählich. Neben der Schweiz nun, dem Typus der kleinräumigen Bundesdemokratie, das weitausgedehnte Kontinentalreich der „Vereinigten Staaten von Amerika" – hatte sich die Schweiz auf einem von wechselvoller Großstaatengeschichte genährten Boden, an die Gliederung des Berglandes gebunden, in ihrer Sonderart bilden und erhalten können, so vollzieht sich die Staatengründung der nordamerikanischen Union auf einem in europäischem Sinne geschichtslosen Untergrund; auch hier Abfall vom Mutterreich der Anlaß zur Eigenstaatlichkeit, auch hier Ohnmacht der Einzelkolonie gegenüber England, die den Zwang zur Einheit ausübt. Das koloniale Land, das in der Besiedelung nur schrittweise, vielleicht von verschiedenen Ansätzen aus, er-

schlossen und in Verwaltungseinheiten zusammengefaßt wird, trägt in sich die Tendenz zur „bundesstaatlichen" Form; man wartet, bis ein Gebiet sozusagen „staatsreif" geworden ist, um ihm den Staatscharakter zuzusprechen – auch Kanada, Australien, Südafrika sind in solchem Betracht formal als „Bundesstaaten" geordnet; doch hat die Form hier nicht das große Gewicht, weil es keine ausgesprochenen Staatsindividualitäten sind, die zusammentreten. Das föderative System trägt hier doch, von wenigen Ausnahmen, etwa den „französischen" Gebieten Kanadas und ähnlichem, abgesehen, die rationalen Züge der Zweckmäßigkeit: es handelt sich um Selbstverwaltungskörper, die sich mit dem Namen „Staat" schmücken; das eigentlich politische Leben ist auf die Organe des Gesamtstaates zusammengezogen.

Es liegt offenbar in der Natur des Bundes, aus einem bloßen engen Staatenverhältnis zu einer Stärkung der Gesamtstaatlichkeit zu schreiten, und zwar in dem Maße, als ein öffentliches Bewußtsein vor allem in den geistig und wirtschaftlich führenden Gliedstaaten sich durchsetzt. Das kann man in der Schweiz wie in der Union verfolgen. Die Schweiz, die knapp zwei Jahrzehnte vor der Reformation ihre völlige Unabhängigkeit vom Reich durchgesetzt hat, wird von den Folgen der konfessionellen Spaltung bis ins 18. Jahrhundert hinein belastet: Kriegszüge zwischen den katholischen und den reformierten Kantonen hoben zeitenweise den geschlossenen Charakter des Bundes auf. Und noch das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts erlebt, daß um die Grundelemente der Gesamtstaatlichkeit mit Waffen gekämpft wird, im Sonderbundskrieg von 1847. Nicht anders in Nordamerika. Wenn man die beiden großen Parteien der Union über ihre entleerten heutigen Namen zur Quelle zurückverfolgt, so findet man, daß um das Weiter- oder Engerfassen des Bundes, um die Betonung der partikularen Rechte oder der zentralen Notwendigkeiten, die eigentliche Parteibildung erfolgte, die ja auch lange genug einen landsmannschaftlichen Charakter trug: die Südstaaten, stärker mit spanischem und französischem Blut durchsetzt und vor allem agrarisch bestimmt, stellten die Demokraten, die „Föderalisten"; der Norden, mit seinem englisch-deutsch-

industriellen Typus betonte die Einheit des werdenden Großstaates. Daß es zum Bürgerkrieg von 1864–1868 kam, hat mancherlei Ursachen gehabt; staatspolitisch ist er im letzten um diese Frage gefochten worden, und der Sieg des Nordens wurde zum Ausgangspunkt der eigentlichen amerikanischen Großmachtsentwicklung.

Für beide Gebilde, Schweiz und Union, war es eine Gegebenheit, daß sie ihren Gliedern die Staatsform vorschrieben; sie waren ja in der Abwehr gegen dynastische Ansprüche entstanden. Ihre Organisation weist aber wesentliche Unterschiede auf in der Bildung der Staatsspitze: Amerika schafft sich, der Montesquieuschen Lehre folgend, in dem Präsidenten der allgemeinen Volkswahl ein sehr starkes politisches Exekutivorgan, die Schweiz bestellt ein Kollegium, den Bundesrat, dessen jährlich wechselnder Vorsitzender, der Bundespräsident, nur eine formale und repräsentative, aber nicht eine politisch irgendwie entscheidende Stellung einnimmt. Das hängt ja nun nicht bloß mit dieser oder jener staatsrechtlichen Liebhaberei zusammen: die völkerrechtliche Neutralität der Schweiz läßt in ihr das rein politische Element gegenüber den Fragen der Verwaltung zurücktreten; diese haben in der Schweiz (Verkehr) die Richtung auf gesamtstaatliche Konzentration, während umgekehrt in der Union die wachsende Verschlingung in die Welthändel die Rolle des Präsidenten politisch steigert.

*

Deutschlands politische Geschichte erscheint als eine einzige Abwandlung dieses Themas, und gewiß ist diese Seite unseres nationalpolitischen Werdens bedeutungsvoller als jeder Wandel von Staatssymbolen. Man mag um ein Jahrtausend zurückgreifen und dann die Zeiten durchbuchstabieren: immer klingt es wie eine, in den Instrumenten wechselnde, Paraphrasierung der gleichen Motivenreihe: wie gestaltet sich das Verhältnis des Reiches zu seinen Gliedern? Und es liegt nahe, daß eine staatsrechtliche Betrachtung, die ihre Ausdruckswelt doch selber erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auszubilden begann, in

die Gefahr fällt, Begriffe, die uns geläufig wurden, jenen verwichenen Zeiten aufzustülpen. Dann mag es sich ergeben, daß man auch in den Epochen der großen Kaiserfamilien das „bündische" Wesen des deutschen Staates zu sehen vermeint, daß man in ihm die sonderliche Eigentümlichkeit unseres politischen Volkstums feststellt und daraus Folgerungen zieht: jede Mißachtung dieser historischen Grundbestände wird zu einer Versündigung am Volksgeist, der eben in der Mannigfaltigkeit seiner Staatenbildung fruchtbar wurde; aller „Zentralismus" erscheint danach „wider die Natur" des Deutschen und muß sich irgendwie rächen; der Kassandraruf über solche Entwicklung hat ja seit 1919 einen aktuellen Reiz bekommen.

Wir teilen diese Auffassung nicht, weil wir auch ihre historischen Voraussetzungen bestreiten. Es ist an einigen Stellen des Buches vom Gang der deutschen Geschichte gesprochen worden, von dem Werden der territorialstaatlichen Gebilde; gegen die Geschichte polemisieren zu wollen, ist immer töricht, es geht aber auch nicht an, alle ihre Erscheinungen zu kanonisieren und je und je die Verwirklichung einer Grundanlage sehen zu wollen. Das Reich des großen Karl war zentralistisch gedacht und gebaut und drängte die Stammeseinheiten als politische Kräfte zurück; als Otto I. sie wieder weckte, kam es ihm nicht darauf an, die „föderativen" Elemente zu stärken, sondern er benutzte sie als Ansätze für eine großzügige, dynastische Familienpolitik. Daß der Wahlcharakter des deutschen Königtums dies als Institution schwach erhielt, haben wir früher gesehen; aber man wird den Kreis der „Wahlberechtigten" nicht als einen „Bund" betrachten können. Das Lehensprinzip ist kein staatsrechtlicher Vertrag, sondern, so stark die Elemente gegenseitiger Verpflichtungen sein mögen, der Lehensherr ist die Rechtsquelle. Und als das ständische Wesen sich verfestigt und die Solidarität der Lehensleute in ihrer verschiedenen Stufung sie zu korporativen Gebilden werden läßt, so kann uns auch dieses Verhältnis nicht als ein Bund gleichgearteter Staaten erscheinen – denn diese Entwicklung vollzieht sich auch bei Völkern, deren monarchische Einheitsstaatlichkeit wohl gelegentlich durch Nachfolge-Kriege erschüttert, aber

nie ernsthaft bestritten wird. Die „Bünde" zwischen einzelnen deutschen Ständen, und handle es sich um den „Kurverein", sind doch immer politische Sonderungen, ohne umfassenden Anspruch — man mag eigentlich erst in den Versuchen des Berthold von Henneberg, des Mainzer Bischofs und Reichserzkanzlers, mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zu einer Reichsreform zu kommen, die bewußten Ansätze einer föderativen Gestaltung erblicken. Aber sie blieben doch ohne geschichtliche Folge. Das „Reichsregiment", das in Vertretung des Kaisers als Herrschaft fungieren sollte und ein ständischer Gesandtenkongreß war, ist nur als Episode zu verzeichnen — als einzige wirksame Institution, föderativ aufgebaut, das Reichskammergericht, freilich mit einer zentralisierenden Wirkung, weil in ihm die Rezeption des römischen Rechtes zur einheitlichen Gestaltung gebracht wurde. Die Reichsordnung nach dem Westfälischen Frieden stellt ja wohl im Reichstag von Regensburg die ständische (nicht föderative) Grundidee wieder her, aber indem sie zugleich die „Teutsche Libertät" als politischen Inhalt umfaßt, eröffnet sie den Weg zu der rücksichtslosen Souveränität, die dann in den nachfolgenden anderthalb Jahrhunderten die deutschen Einzelstaaten isoliert in den europäischen Händeln auftreten läßt. Das Reich irrt als Schatten, als Sehnsucht oder als Ziel des Hohns hinter der lebensvollen Entfaltung der Staatsindividualitäten einher.

Die französische Revolution, die Ära Napoleon bedeuten den tiefen Einschnitt in die deutsche Entwicklung. Wir reden jetzt nicht davon, daß in dieser Zeit das politische Nationalgefühl als neue Kraft in der europäischen Geschichte geboren wird, sondern betrachten nur die neue Macht- und Rechtslage. Der Deutsche Kaiser legt seine Krone nieder; deutsche Fürsten nehmen aus französischer Hand deutsches Land entgegen. Die reichsständischen Herrschaften und Rechte werden mit dem Reich selber ausgelöscht: es erfolgt in mehreren Abschnitten zwischen 1803 und 1810 jene große Flurbereinigung der staatlichen Gemengelage vor allem des deutschen Westens, der die geistlichen Herrschaften, die Reichshauptstädte, Fürstentümer, Grafschaften,

Reichsritterschaften zum Opfer fallen; in den Vorzimmern des Schlosses von Versailles, durch des Kaisers Sekretäre, werden die deutschen Mittelstaaten gebildet, als Kräfte in der außenpolitischen und militärischen Berechnung Napoleons gegen den österreichischen Kaiser.

In dieser Beleuchtung die Rheinbundstaaten zu sehen sind wir gewohnt; es ist kein sehr angenehmes Licht, das von dem Geschichtsurteil auf sie geworfen wird, die dem Eroberer die Hebung ihres Seins verdanken. Man pflegt dabei gemeinhin zu übersehen, daß der Rheinbund in seiner Grundlage nicht bloß Anhängsel Napoleons sein wollte und sollte, was er war, sondern eine eigentümliche gemeinsame Staatlichkeit entwickeln — es war an Bundesvertretung, an Bundesorgane gedacht —, die Teile waren ja einigermaßen im Gleichgewicht, Bayerns Vorrang keine Überlastung. Diese Ansätze haben sich nicht entfaltet, aber sie bilden, und doch wohl zum erstenmal in der deutschen Geschichte, den Typus eines Föderativverhältnisses aus, das dann im Deutschen Bund praktiziert wird: gemeinsamer Vertrag souveräner Staaten, kein Oberhaupt mehr als Quelle eigenen Rechts, die Bundesleitung eine ausschließlich technische Angelegenheit.

Es müßte zu weit führen, wollten wir die Entwürfe erörtern, mit denen 1814 und 1815 in Wien ein neues Deutschland aufgebaut werden sollte — wie in Münster war dies keine deutsche, sondern eine europäische Angelegenheit. Was herauskam, ist in seiner schicksalhaften Bedeutung bekannt: Preußen, seit Schlesiens Gewinn und den Teilungen Polens ein ganz überwiegend östlicher Staat, erhält das Rheinland und wird, indem es am Niederrhein sozusagen in Positionen einrückt, die einst habsburgburgundisch gewesen, in seine deutsche Gesamtaufgabe gezwungen; die Existenz der Mittelstaaten wird bestätigt — wir nannten das: Kontingentierung der Legitimität. Der „Deutsche Bund" aber wird nun eben zur Bestätigung des aus ungeheuren Wirrungen und Erschütterungen geborenen Zustandes geformt: er trägt die Zeichen des Ruhebedürfnisses an der Stirn, er ist konservativ, indem er nichts anderes will als die Garantie der geretteten

Staatenwelt und darauf verzichtet, entwicklungsfähige Reiser aufzupfropfen – ein Staatenbund ohne einheitliches Recht und Gericht, mit schwachen Ansätzen zu einer gemeinsamen Verteidigungsaufgabe (Bundesfestungen), ohne gemeinsame Außenpolitik, von den wirtschaftlichen und kulturellen Fragen ganz zu schweigen. Der objektive Zustand spiegelt ja dies Monströse: die beiden Großstaaten, Preußen und Österreich, ragen mit jenen Teilen ihres Besitzes, die nicht zum „alten Reich" gehört hatten, über den Bund hinaus, sozusagen ins Europäische, umgekehrt waren fremde Souveräne, der Niederländer für Luxemburg, der Däne für Holstein, der Engländer (bis 1837) für Hannover Mitglieder dieses „Deutschen Bundes". Die eigentliche historische Entwicklung vollzieht sich notwendig außerhalb seiner Kompetenzen: sie wird bezeichnet zum einen durch die zwischenstaatlichen Verträge, die den deutschen Zollverein (ohne Hansastädte und Österreich) und damit ein handelspolitisch geschlossenes größeres Wirtschaftsgebiet begründen, zum andern durch das „Verfassungsleben" in den Mittelstaaten, jenen bescheidenen Parlamentarismus, der den napoleonischen Gründungen hilft, über die vereinheitlichenden Verwaltungsleistungen der Bureaukratie hinaus den neuen Staatsindividualitäten Zug um Zug eine volkstümliche Tradition zu verleihen. In der Biedermeierzeit ruhen die Wurzeln des so seltsamen partikularen Patriotismus der deutschen Mittelstaaten – es ist die Zeit, da in Frankreich die Julirevolution das konstitutionelle Bürgerkönigtum schafft, da die Reformbill von 1832 der Demokratie den Weg ins englische System öffnet, da der Orient Auseinandersetzungen der Großmächte erlebt – die Deutschen werden von alldem bildungsmäßig, aber nicht politisch erfaßt.

Das Jahr 1848 kann uns hier nicht nach seiner nationalpolitischen Gesamtbedeutung beschäftigen, sondern nur nach seinem Versuch, diesen Bund zu einem leistungsfähigeren Staat umzugestalten. Der Anspruch der „Volkssouveränität" steht wohl hinter dem Beginn der Frankfurter Nationalversammlung; aber was Wunder, daß er sich rasch beugen muß vor dem Schwergewicht Jahrhunderte alter Geschichte. Mögen Begeisterung, Hoffnungs-

freudigkeit und „moralisches Recht" bei den Männern sein, die, Erben der frühen burschenschaftlichen Gesinnung, das deutsche Volk zu vertreten glauben – die Macht, die entscheidet, Macht der Verwaltung, der Justiz, des Militärs ist nach wie vor bei den Einzelstaaten, die, nach einem ersten Schock des Schreckens, mit dem Sieg der Gegenrevolution in Paris, Italien und Ungarn, nicht daran denken, mit ihrer Souveränität vor den Paragraphen der Frankfurter Verfassung zu kapitulieren.

Der revolutionäre Gewaltversuch der republikanischen Unitaristen bleibt rasch erledigte Episode, die „provisorische Reichsgewalt" mit Reichsverweser, verantwortlichem Reichsministerium ist eine Illusion, deren Bedeutung mit der außenpolitischen Erfolglosigkeit verfliegt. Keine fremde Macht gibt dem Frankfurter Versuch eine Chance; der leidet darunter, daß gleichzeitig auch in Berlin und in Kremsier für Preußen und für Österreich Staatsverfassungen geschmiedet oder doch beraten werden. An dem Gegensatz, der weder durch Vereinbarung noch in jener Lage durch Gewalt entschieden werden konnte und wollte, an dem Gegensatz zwischen Berlin und Wien, wer denn in der neuen Staatsschöpfung führen solle und ob beide von ihr einbegriffen werden könnten, zerbrach der politische Versuch. Aber er ließ als Erbschaft dies: den ersten ernsthaften Entwurf, der die Aufgaben eines Gesamtstaates neben dem Weiterwirken der Einzelstaaten zeichnete, Kompetenzgrenzen führte, und der zugleich einen gemeinsamen Aufbau als Möglichkeit zeigte. Gewiß: dieser Aufbau war stark „unitarisch", die Rechtspersönlichkeit des den Reichstag wählenden Volkes ist in ihm stärker betont als der Anteil der Gliedstaaten; am Zustandekommen der Reichsregierung waren diese nicht beteiligt, sie saßen sozusagen nur in einer Ersten Kammer, dem „Staatenhaus", dessen Mitglieder zur Hälfte von den Regierungen ernannt, zur Hälfte von den Landtagen gewählt sein sollten. Der Vorschlag war rational durchdacht, aber er unterschätzte das Herrschaftsgefühl der partikularen Dynastien und führenden Bureaukratien. So mußte das Werk mißlingen, da der Preußenkönig Wilhelm IV. nicht den Beruf in sich sah, im Bunde mit einem Teil der Volkskräfte

den Kampf um die Hegemonie und Einigung zu wagen. Seine auf Norddeutschland beschränkte Unionspolitik war von Anbeginn damit belastet, daß sie als Rückzugsgefecht erschien, so überlegt sie in Radowitzens Anlage sein mochte — der Verzicht in Olmütz hat sie denn auch besiegelt. Der Deutsche Bund erstand wieder.

Die Schwierigkeit, zwei Großstaaten mit den Mittel- und Zwergstaaten verträglich in einem Hause zu beherbergen, ließ in der Folgezeit die seltsame „Triasidee" wuchern — das deutsche Gleichgewicht sollte gefunden werden, indem neben den preußischen König, den österreichischen Kaiser eine engere Gruppierung der vier weiteren Königreiche unter Bayerns Führung trete — der preußische Aufstieg unter Bismarcks Führung hat dann alle diese Entwürfe, hat Österreichs Bemühungen um eine Bundesreform (Fürstentag von 1863) sehr rasch zu geschichtlichen Anekdoten entwertet.

Bismarck ist in seinem Ausgangspunkt durchaus preußischer Politiker. Es ist eine allzu naive Vorstellung, daß er sein Werk, von der deutschen und europäischen Öffentlichkeit verkannt, von Anbeginn so geplant hätte, wie es dann wurde; er hat seine Wege je nach der europäischen Lage genommen und die Ziele nach der Gangbarkeit dieser Wege gewählt, oft ferne, aber nicht unbedingte Ziele. Zunächst will er in Preußen die Stellung der Krone festigen; oder will er seine Stellung sichern, indem er den zögernden König auf Gedeih und Verderb an sich selber fesselt, da er den wütenden, schonungslosen Kampf der preußischen Konfliktsjahre beginnt? Dann will er Preußen größer machen, indem er die holsteinische Kleinstaatengründung des Augustenburgers hintertreibt und die außenpolitischen Ansprüche des Frankfurter Bundestages negiert, mit Napoleon über die Erweiterung des preußischen Staatsgebiets einig wird und mit Savoyen ein Kriegsbündnis abschließt. Als er so weit ist, rollt er die deutsche Frage auf: Österreich soll diplomatisch aus dem Bund geworfen werden; er weiß, daß dies nur militärisch geht — 1866 zwingt ihn, die preußische Großmachtstellung mit der deutschen Einheitsaufgabe völlig zu verbinden. Der Norddeutsche Bund ist die erste Etappe; die Schutz- und Trutzbündnisse mit den besiegten

Südstaaten bilden die zweite; die Novemberverträge von 1870 werden der Abschluß.

Bismarcks Verfahren ist nun nicht einheitlich. Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. werden nach dem Recht der Eroberung behandelt; Schleswig-Holstein, nach 1864 nur unter preußisch-österreichischer Verwaltung, wird nach 1866 preußische Provinz. Mit den anderen Staaten geht Preußen einen „ewigen Bund" ein. Das ist nun aber nicht so, daß eine große Freiwilligkeit diesem jetzt geschaffenen „Norddeutschen Bund" eine Gloriole leihe; Sachsen etwa bekommt den Frieden nur unter dem Zwang, dem Bund beizutreten; nicht anders Hessen-Darmstadt, das nach 1866 in die fast groteske Lage gerät, sein nördliches Stück, Oberhessen, in den Norddeutschen Bund geben zu müssen, während der Restteil, Darmstadt und Rheinhessen, zu einer freien europäischen Souveränität zurückkehrt. Wir erwähnen das deshalb etwas ausführlich, weil in den Legenden, die um Bismarck gesponnen werden, eben diese heute eine große Rolle spielt, daß er von zarter, föderalistischer Rücksichtnahme gewesen sei.

Das war er — nehmt alles nur in allem —, wenn er sein Werk erreicht hatte; auf dem Weg zu ihm, auch in den Verhandlungen mit Bayern, 1870, ließ er es an Druck und Drohung nicht fehlen. Nun aber war gewiß sein Reich als Bund angelegt — er, der Ministerpräsident des größten Staates, voll Kraftgefühl über das, was er an historischer Leistungsweite in diesen Staat hineingepumpt, konnte nicht selber dem Mißverständnis der Paulskirche unterliegen, als ob sich die deutsche Geschichte beschlußmäßig aufheben lasse. Der „Norddeutsche Bund" war denn auch und das „Reich" in etwas weniger bestimmter Form die politische Angliederung der außerösterreichischen, deutschen Staatenwelt an den preußischen Großstaat.

In den ersten Planungen kommt dies noch deutlicher zum Ausdruck als in dem abgeschlossenen Werk. Bismarck glaubt, den Norddeutschen Bund sozusagen vom Auswärtigen Amt Preußens aus leiten zu können, und die Stellung des Bundeskanzlers, des späteren Reichskanzlers, entsteht erst als eine Konzession an das

Parlament, das ein verantwortliches Reichsministerium bekommen möchte. Das versagt ihm Bismarck; er hält nichts von formaler Verantwortlichkeit, von Kollegialsystem; er lehnt den Anspruch ab, der sich melden könnte: Einfluß des Reichstags auf solches Ministerium; der ganze Plan paßt aber auch nicht in die Grundkonstruktion, die er gewählt hat.

Denn diese beruht auf einer höchst eigentümlichen Verbindung unitarischer und föderativer Bestandteile. Unitarisch: das ist der Reichstag. Das allgemeine, gleiche, direkte und schließlich auch geheime Wahlrecht hatte Bismarck 1866 als Trumpf auf den Tisch des Frankfurter Bundestages geworfen, wissend: Österreich kann dies wegen seiner fremden Nationalitäten nicht mitmachen. Das wird jetzt der Kitt für den Aufbau einer politischen Nation, auf 100 000 Einwohner ein Vertreter, aber auch die kleinen Staaten erhalten mindestens einen (hier schimmert eine föderalistische „Zartheit" hindurch). Der Reichstag wirkt mit bei Gesetzgebung, beim Etat, er hat ein Kontrollrecht — das weiß man. Einfluß auf die Zusammensetzung der Regierung ist ihm versagt, deren Basis ist allein das monarchische, nicht das parlamentarische Vertrauen.

Bismarcks persönlichste Schöpfung nun ist der „Bundesrat", die Vertretung der „Verbündeten Regierungen"; kein „Oberhaus", dem Volkshaus nebengeordnet, auch eine Art von dauerndem Gesandtenkongreß, die Beratungen vertraulich, die Stimmabgabe an die Instruktionen der Staatenregierungen gebunden und, wo der Staat über mehrere Stimmen verfügt, natürlich geschlossen. Man könnte zunächst in dem neuen Kollegium die Fortsetzung des bisherigen Frankfurter „Bundestages" sehen, und Bismarck hat an ihn bewußt angeknüpft, indem er die dortigen preußischen Stimmen einfach um die nach den Annexionen „frei" gewordenen von Hannover, Nassau usf. vermehrte, also gar keine neuen schuf; die völlige Umgestaltung aber lag in der Hebung Preußens zur Präsidialstellung — der König von Preußen als Bundespräsident, später als erblicher Deutscher Kaiser hat das Recht, den Kanzler zu ernennen und die Bundesbeamten, sofern solche notwendig werden; dann aber

wächst die Bedeutung des Bundesrats ganz einfach dadurch, daß der Bereich der Bundeskompetenzen von vornherein größer angelegt ist und aus der gemeinsamen Entwicklung der Kräfte sicher noch wachsen wird – gerade darin lag ja die Schwäche des Bundestages, daß er sozusagen grundsätzlich steril war.

Preußen umfaßte 867/8 der Bundesbevölkerung, es war Bismarcks meisterhafte Lösung, daß er diese Überlegenheit in dem Stimmenverhältnis gar nicht zum Ausdruck kommen ließ, denn Preußen besaß nur 17 von 43 Stimmen des Norddeutschen Bundes, von 58 des Reiches – es konnte also, wenn Politik nur Addition wäre, majorisiert werden. Die Kleinstaaten brauchten sich nicht bloß als Anhängsel einer gesicherten Überlegenheit zu fühlen; umgekehrt konnte Bismarck diesen Schritt ruhig tun, indem er ein preußisches Einspruchsrecht in den Fragen des Heerwesens, der Marine, der Zoll- und Finanzgesetzgebung festlegte. Eine Verfassungsänderung war ausgeschlossen, wenn 14 Stimmen im Bundesrat gegen sie standen – das war eine freundliche Geste an die drei nichtpreußischen Königreiche, Bayern, Sachsen und Württemberg, die zusammen diese Ziffer erreichten.

Preußens hegemoniale Stellung war verschleiert, aber sie war vorhanden und immerzu wirksam, um so mehr, als mit geringen Unterbrechungen (Roon 1873, Botho Eulenberg 1893) der deutsche Reichskanzler und der preußische Ministerpräsident ein und dieselbe Person waren. Preußen blieb der Stimmführer.

Die Verträge von 1870 enthielten einige partikularistische Konzession an die Südstaaten, Reservatrechte in der Alkoholbesteuerung, im Postwesen, Bayern wurde die Militärhoheit im Frieden zugestanden und der Vorsitz im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrats eingeräumt, eine Einrichtung, die völlig ohne praktische Entfaltung blieb. Von dem unitarisch gerichteten Reichstag wurden diese Zusicherungen nur ungern übernommen; aber Bismarck erachtete sie nicht für bedeutungsvoll genug, um sie versagen zu wollen.

Denn er vertraute auf das Schwergewicht einer unitarischen Entwicklung, wollte sich aber der Gegenkräfte nicht entledigen, wenn dieser Unitarismus einer von Parlamentsgnaden sein sollte. In diesem möglichen Schaukelsystem würde er am ehesten den Punkt finden, um die inneren Mächte auszubalancieren. Aber es lag in der sachlichen Notwendigkeit, daß die Stellung des Reiches wachse — die grundlegenden Gesetze zur Vereinheitlichung des Rechtes, die Zoll- und Finanzgesetzgebung von 1879, das große Versicherungswerk der achtziger Jahre wurden dessen Ausdruck. Freilich, im Jahre 1875 war Bismarck im Bundesrat gescheitert, als er das einzelstaatliche Eisenbahnwesen in Besitz und Betrieb des Reiches, mit Hingabe des eigenen preußischen Liniennetzes erstrebte — zwei Jahre später ist das Stellvertretungsgesetz, in dem die Staatssekretäre und Reichsämter geschaffen werden, der Ausdruck dafür, daß die Bewältigung des reichsgesetzlichen Aufgabenkreises nicht mehr durch Bundesratsausschüsse erfolgen kann, sondern eigener Reichsbehörden bedarf; sie werden als Hilfsstellen für den Reichskanzler geschaffen und wachsen sich zu Ministerien aus, ohne es sachlich und dem Parlamente gegenüber zu sein; es bleibt bei dem formalen Weg, daß im Bundesrat eine Regierung die Gesetzentwürfe einbringt; die Staatssekretäre werden preußische Bundesratsbevollmächtigte.

Ein wesentlich unitarisches Element bildet der Kaiser. Man weiß aus Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen", wie ungern Wilhelm I. die neue Würde auf sich nahm; er fürchtete von ihr eine Verdunkelung des an Ruhm und Größe, nach Jahrzehnten der Leere, wieder zu Glanz gestiegenen preußischen Königtums; Sohn und Schwiegersohn des alten Herrn mußten dem Kanzler zu Hilfe kommen, damit der königliche Widerstand niedergezwungen würde. Gewiß: das Kaisertum war eine Beigabe des hohenzollerischen Königshauses, an seine dynastischen Gesetze gebunden, der preußische König formal primus inter pares, aber eben doch nur formal; das Kaisertum erhielt nun auch Zug um Zug materialen Machtzuwachs: der Kaiser übt als Kaiser die Landeshoheit in den Reichslanden aus, die Kriegsmarine ist „kaiserlich", auch in Friedenszeiten, in den kolonialen

Gebieten ist er Schutzherr und Träger der Souveränität. Man kann sagen, daß die Reichseinheit über den Wortlaut und ursprünglichen Sinn der Grundverträge zu einer immer gewisseren objektiven Tatsache zusammengewachsen war.

Der Krieg scheint sie zunächst nur bestätigen zu wollen; nicht bloß in der Seele des breiten Volkstums, sondern auch in der reibungslosen Konzentration der Kräfte. Der Reichstag tritt, um den Geschäftsgang zu erleichtern, einen Teil seiner Rechte an den Bundesrat ab; die Machtleitung erscheint gesichert. Freilich: erscheint nur. Denn allzu früh wird spürbar, daß dies Reich trotz seines Militärapparates nicht auf den Krieg in solchem Ausmaß konstruiert ist. Denn es öffnen sich Lücken: der Bundesrat erläßt wohl Verordnungen mit Reichsrechtgeltung, aber die Exekutive bleibt Angelegenheit der Gliedstaaten. Und dann: der militärische Aufbau ist nicht einheitlich: vier Kriegsministerien, in den staatsrechtlichen Organismus eingebaut, daneben die Stellvertretenden Generalkommandos, die unmittelbar beim Obersten Kriegsherrn ressortieren — die Folge ist bald ein unabsehbarer Kompetenzenkampf zwischen den Verwaltungen der einzelnen Staaten, zwischen Militär- und Zivilbehörde, innerhalb der militärischen Stellen. Die Durchführung der Wirtschaftsgesetzgebung, der Zensurbestimmungen usf. ist alles, nur nicht einheitlich — die Zeit, die Deutschland als eine Art belagerter Festung sieht, erlebt auch innerhalb dieser Grenzen einen intimen Wirtschaftskrieg, bezirkliche Ausfuhrverbote, landsmannschaftliche Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung bei Kriegsaufträgen und ähnliches mehr.

Man braucht dies nicht alles auf Konto Verfassung zu schreiben, solche Reibungen gab es auch anderwärts, aber ihr Ausgleich war in dem verwickelten Kompetenzensystem Deutschlands schwieriger. Auch die Front erlebte eine gewisse Auferstehung von partikularistischen Stimmungen, unterschiedliche Bewertungen der Leistungen — in den Bereich des Staatspolitischen traten diese Fragen von dem Augenblick an, da die Spekulationen über den Kriegsausgang sich mit staatlichen und dynastischen Ansprüchen zu verbinden begannen. Es gehört nicht in unseren Zu-

sammenhang, die Erinnerungen zu wecken, die die östlichen Randstaaten mit der Auswahl aus den deutschen Fürstengeschlechtern bedachten. Als aber zwischen Ludwig III. von Bayern und Wilhelm II. von Preußen mitten im Krieg die Teilung des Reichslandes verabredet wurde, war der Krieg seines inneren Sinnes beraubt, Verteidigung des politischen Volksbestandes zu sein. Gleichviel wie man bei anderem Kriegsausgang gewisse innerpolitische Folgerungen sich ausdenken mochte, sie lagen für das Volksbewußtsein, das neben einer gouvernementalen Staatsräson eine Macht zu werden begann, gewiß nicht in der Ebene von Änderungen, die den peinlichen Charakter antiquierter Hausmachtspolitik hinter sich herschleiften.

Die verfassungspolitische Entwicklung in der zweiten Kriegshälfte leitet, ohne daß am Gesetzbestand etwas gestrichen oder ergänzt wird, eine unitarische Entwicklung ein, indem der Reichstag an Bedeutung gewinnt – nach unserer Meinung nicht durch ein Übermaß von eigenem Machtstreben, sondern weil dort, wo die Führung sein sollte, ein Vakuum, ein Leerraum vorhanden –, fast möchte man sagen ein physikalisches Gesetz drängt das Parlament in der Richtung politischer Machtäußerung. Deren Etappen betrachten wir hier nicht, sondern sehen nur, wie der Oktober 1918, der Abgeordnete zu Staatssekretären macht, ohne daß sie ihr Mandat niederlegen müssen, den bisherigen Charakter des Bundesrats durchbricht, er ist nicht mehr der alleinige Repräsentant der Regierungen, wenn die „Gegenseite" nun auch in ihr vertreten.

Die Staatsumwälzung tritt nun, mit einer fast verblüffenden Schlichtheit gegenüber dem Problem, einfach das Erbe der Vergangenheit an. Die Idee des Einheitsstaates wird vom Sozialismus wohl ausgesprochen, aber der Versuch, zu ihm zu kommen, nie ernsthaft praktiziert. Die Ministerien der Könige und Herzöge werden abgelöst durch sozialistische oder koalierte, aber das ist zunächst, auf die Dynamik der Staatlichkeit abgehoben, auch alles, was sich neben der Wendung in der Grundsymbolik ändert. Es ist eine offene Frage, ob ein anderer Weg gangbar; ob die Bureaukratie, deren Weiterlauf den Staats-

apparat im ganzen unversehrt ließ, nicht einfach sozusagen auf das Reich „überschrieben" werden konnte. Der Sozialismus war auf eine solche Fragestellung gar nicht vorbereitet, ja er zeigte sich mehr mißtrauisch in die eigene Kraft als zuversichtlich in der Lösung eines kühnen Zieles: so erlebt die deutsche Revolution die sterile Anekdote, daß die sozialistische innere Konkurrenz das Ergebnis der ältesten Fürstenpolitik, die Grenzen, die Krieg und Ehevertrag und dynastische Teilung geschaffen, nicht bloß anerkennt, sondern ausdrücklich bestätigt: Kurt Eisner, indem er von München aus europäische Politik machen will, unabhängig von Berlin, gegen Berlin, wird der Nachfahr eines Wittelbachertums, das mit 1866 im ganzen doch abgeschlossen war. Die lebhaft deklamierte Volkssouveränität bleibt in den Fesseln der Vergangenheit.

Doch nicht völlig. Jene von Bayern kommende Erinnerung, daß mit der Staatsumwälzung die Paktanden des Jahres 1870 ausgeschieden seien und darum die Verträge erneuert werden müßten, rückt nicht bis zum politischen Problem vor: die fast fünfzig Jahre Bundesstaat in der Bismarckschen Prägung hatten doch aus dem Gesamtgebilde „Reich" eine Staatspersönlichkeit eigenen Rechtes werden lassen. Und so ist die Deutsche Republik kein „Bundesstaat" mehr, der auf einem System von Staatsverträgen ruhe; sie nimmt die Gesamtstaatlichkeit als Ausgang und bringt dies auch zum Ausdruck, indem sie nicht mehr von „Staaten", sondern von „L ä n d e r n" redet, auch von Stämmen — dies aber ist mehr ein sentimental-kultureller Klang, eine ethnologische Feststellung, kein staatsrechtlicher Begriff.

So werden die unitarischen Klammern verstärkt: das entspricht dem Stand der inneren Entwicklung wie dem Druck der außenpolitischen Notwendigkeit. Denn so wie Bismarcks Reichsgründung eine neue europäische Tatsache geschaffen hatte, die den Zustand der Friedensschlüsse von 1648 und 1815, ein politisch zerrissenes und machtloses Mitteleuropa, aufhob, so hatte sich die französische Diplomatie dessen erinnert, und die Auflockerung der deutschen Staatlichkeit, die Rückführung der Mittelstaaten zu ihrer früheren Souveränität, war im September 1914 als

eines der wesentlichen Friedensziele der Pariser Politik in dem Notenwechsel Delcassé-Iswolski erneut ausgesprochen worden. Nur eine entschlossene Zusammenfassung und Vereinheitlichung konnte den fremden Versuchen nach Einflußnahme von vornherein begegnen. Das Wesentliche mußte deshalb sein, die Reichskompetenzen noch einmal, über 1867 und 1870 hinaus, zu erweitern: das gesamte Wehrwesen, die gesamte Außenpolitik einschließlich Vertrags- und Vertretungsrecht, die Verkehrspolitik werden „verreichlicht", für Landesverwaltungen (Schule) Reichsrahmengesetze in Aussicht genommen; für alle Möglichkeiten aber der Grundsatz aufgestellt: „Reichsrecht bricht Landesrecht". Die Unitarisierung stößt dann, nicht um einer Verfassungsvorschrift zu genügen, sondern aus praktischer Not, weit voran im Finanzwesen: das Reich hatte bisher wohl Finanzgesetze erlassen, deren Durchführung bei den Gliedstaaten lag, jetzt wird eine Reichsfinanzverwaltung geschaffen, gewiß mit Überspannungen, die der Neuordnung bedürftig sind, das Ganze aber nun doch nicht aus einer unitarischen Liebhaberei geworden, sondern ganz banal als Erbschaft des Krieges anzusehen, der finanziell ein Unternehmen des Reiches gewesen war und unabhängig vom Kriegsausgang der Motor zur Vereinheitlichung des Finanzwesens werden mußte.

Der Unitarismus findet seinen stärksten Ausdruck im Gewaltenaufbau. Die oberste Spitze des Reiches steht in keinerlei Beziehung zu dem alten Vorstaat; sie wird gebildet ohne alle Beteiligung der „Länder" und ihrer Regierungen. Auch das Reichskabinett, nur dem Reichstag verantwortlich, ist Funktion des Unitarismus; die Länder sind ohne Einfluß auf seine Stellungnahme. Die Einteilung der Reichstagswahlkreise geht an zahlreichen Stellen über die Landesgrenzen weg — Thüringen ist mit dem Bezirk Erfurt, Hohenzollern mit Württemberg, Lübeck mit den beiden Mecklenburg verbunden und so fort und damit ein Prinzip des früheren Föderalismus sinnfällig durchbrochen.

Daß die Ländervertretung jetzt „Reichsrat" heißt und nicht mehr „Bundesrat", drückt schon im Namen die Wendung

der Lage aus. Der Reichsrat ist eine Instanz der Gesetzgebung geworden; nicht gerade ein „Oberhaus", denn seine Mitglieder sind Beamte, die nicht nach Ermessen, sondern nach Instruktion abstimmen; die Verhandlungen sind aber gemeinhin öffentlich. Die Leitung hat nicht ein Landesbeamter, sondern ein Mitglied der Reichsregierung; diese selber kann unmittelbar Anträge stellen. Man weiß: das Kabinett legt dem Reichsrat seine Gesetzentwürfe vor, ehe diese an den Reichstag gehen; kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so hat der Reichsrat das Recht, eine eigene Vorlage zu unterbreiten. Der Reichsrat besitzt ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen des Parlaments; jedoch kann auch dies durch eine Zweidrittelmehrheit des Reichstags wirkungslos gemacht werden. Ursprünglich sollten auf eine Million Einwohner eine Reichsratsstimme kommen; die Ziffer wurde dann auf 700 000 herabgesetzt. Jedes Land hat aber mindestens eine Stimme. Um die Majorisierung durch Preußen, das trotz seiner Verluste dem übrigen Deutschland weit überlegen ist, auszuschalten, bestimmt die Verfassung, daß kein Land mehr als zwei Fünftel der Stimmen besitzen darf; des weiteren, daß die Hälfte der preußischen Vertreter von den Provinziallandtagen zu berufen seien.

Der Rechtsstand der Verfassung ist gerade auf diesem Gebiet nun am lebhaftesten umstritten – die „föderalistische" Stimmung hat, nachdem die staatliche Konsolidierung erreicht, an Boden zurückgewonnen. Sie ist nicht einheitlich, die politische Lagerung ist zu verschieden; von einer Solidarität der Länder als gegen die Reichsinstanzen gerichtet kann man eigentlich nur sprechen, wo es sich um die Abwehr finanzieller Länderbelastung durch die Reichsgesetzgebung handelt. Aber die Forderung hat sich gemeldet, das Einspruchsrecht zum Mitbestimmungsrecht zu erhöhen; eine besondere Sorge geht um das preußische Vertretungsrecht. Denn faktisch instruiert heute die preußische Regierung nur ein Fünftel der Stimmen, dreizehn, d. h. bloß drei mehr als Bayern; es ist theoretisch denkbar, daß die übrigen dreizehn preußischen Stimmen, von den Provinzen ernannt, gegen das Berliner Kabinett stellen. Tatsächlich haben ja wiederholt

einige der Provinzen anders gestimmt als die preußische Regierung, wodurch das Gesamtgewicht Preußens, aus politischen Gründen künstlich niedrig gehalten, in seiner Bedeutung eine starke Schmälerung erfuhr. Die stärksten Reformwünsche hat Bayern angemeldet: den Ländern solle ihre Staatlichkeit zurückgegeben werden (was in der Konsequenz auch zur Wiedererrichtung des auswärtigen Gesandtschafts- und Vertragsrechts hinleitet) und mit dieser Rückerstattung auch die Autonomie der Staatsform — heute schreibt, gleicherweise gegen Monarchie wie Rätesystem gerichtet, die Reichsverfassung den Ländern die freistaatliche Form vor.

Es ist nicht anzunehmen, daß auf gesetzlichem Wege in absehbarer Zeit eine solche „Revision" der Weimarer Bestimmungen erfolgen wird, denn das Empfinden und Wissen ist stark genug, daß ein neues System der Entwicklung bestimmter Traditionen bedarf, um sich zu festigen, und solche Traditionen überwinden dann durch Geschäftsgewohnheit Paragraphen. Daß mit dem demokratischen System die historischen Schwierigkeiten ausgelöscht seien, kann niemand behaupten, in mancher Richtung haben sie sich sogar verschärft. Denn nun ist oft genug dieser Zustand eingetreten: die Reichsgesetzgebung geht zur Ausführung an die Länder, die dortigen Regierungen ruhen auf verschiedenen, ja gegensätzlichen parlamentarischen Mehrheiten (etwa Bayern und Sachsen im Sommer 1923) — die Exekutive wird einen recht verschiedenen Charakter haben, ja sie wird vielleicht unterbleiben. Die mannigfachen Erschütterungen, die Deutschland in diesen Jahren erlebt hat, gehen auf die schematische Anwendung der parlamentarischen Demokratie in den Ländern zurück; ihr wirksamstes Gegenmittel liegt heute in der freilich auch nicht gesicherten inneren Solidarität von Parteien — wir haben aber auch dies erlebt, daß Landesparteien ihrer Reichsorganisation den Gehorsam aufsagten.

Lebendig gehalten wird die föderalistische Frage durch jenen Artikel 18 der Reichsverfassung, der Landesteilen in einem gesetzlichen Rahmen das Recht zuspricht, ihre Länderzugehörigkeit neu zu regeln — der Grundgedanke war der, das Erbe

seltsamer Vergangenheiten zu rationalisieren, den kulturellen, wirtschaftlichen Verschiebungen anzupassen — es gibt in Deutschland allerlei Streubesitz aus dynastischen Hausgesetzen, der ungewöhnliche Verwaltungskosten macht usf. Die Anwendung dieser Möglichkeit ist freilich nur wenig erfolgt — Pyrmont schlug sich zu Preußen, Koburg zu Bayern, die thüringischen Kleinstaaten schlossen sich in einem Lande zusammen — im übrigen hat sich hier in der Bevölkerung doch ein starkes konservatives Bedürfnis offenbart. Der Artikel 18 erfährt nun aber seine eigentliche Bedeutung doch erst, wenn man ihn in das politische Licht stellt: ob mit ihm die große Grundanlage der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts geändert werden könne, d. h. die hegemoniale Stellung Preußens durch Aufteilung in mehrere Landeskomplexe aufgehoben. — Das sind die Stimmungen, die im Rheinland, die in Hannover vorhanden sind — man darf sie nicht, wie es manchmal geschieht, „landesverräterisch" nennen, soweit es sich lediglich um die Frage handelt, die staatsrechtliche Stellung dieser Landesteile innerhalb des Reiches anders zu ordnen. Freilich: die Ideologie, die die „Stammeseigentümlichkeit" zu Hilfe ruft, ist unfruchtbare Romantik; denn der „Stamm" hat keine staatsbildende Bedeutung mehr, seit die industrielle Entwicklung eine so außerordentliche Umschichtung vorgenommen und an hundert Stellen Stammsiedlungsland durch Verwaltungsgrenzen durchschnitten ist — es sollte vor allem der Ruf nach dem Stammesrecht in den süddeutschen Staaten, zumal in Bayern, nicht zu oft wiederholt werden, da sie alle ohne Unterschied aus mehreren Stämmen zusammengesetzt sind und ihr eigenes Lebensrecht damit verneinen würden. Es genügt, die Frage aus dem Blickpunkt der gesamtdeutschen Interessen zu betrachten.

Dann ergibt sich, daß der Artikel 18 mit dem gleichen Umfang für eine unitarische und eine föderative Auffassung in Anspruch genommen wird. Es läßt sich, rational, mit ihm eine gewiß in manchem „brauchbare" Aufteilung der deutschen Länder herstellen; eine größere Gleichmäßigkeit der Ausdehnungen, der sozialen Mischungen usf. — dabei könnte verwaltungstechnisch

viel vereinfacht und viel gewonnen werden. Aber dies ist ja nun nichts anderes als phantasierende Spekulation, die vor der Tatsache haltmachen muß, daß der Drang nach Änderung nur partikular vorhanden ist. Gerade wenn man auf Preußen blickt: daß es so stark in den Westen übergreift aus seiner ursprünglich rein östlichen Basis, macht es zum Spiegelbild der deutschen Mannigfaltigkeit, auch der deutschen Schwierigkeit. Löst man den Westen von ihm weg, so bleibt doch der Osten geschlossen, bleibt zugleich stark, und die Einfügung in den deutschen Gesamtrhythmus würde sehr viel schwieriger sein. Wir reden mit Absicht nicht von dem besonderen Staatscharakter Preußens, der gerne mit lebhafter Betonung bei solchen Erörterungen herangezogen wird — die Berufungen auf Friedrich II. und was sonst üblich, ist Unsinn geworden, seit spezifische Staatsaufgaben und Eigentümlichkeiten jenes historischen Preußenstaates an das Reich übergegangen sind.

Die Fragen verschieben sich sofort, wenn man statt Unitarismus und Föderalismus das andere Wortgeschwisterpaar nennt: Zentralisation und Dezentralisation. Dann verflüchtigt sich mancher historische Ballast, und Zweckmäßigkeitsüberlegungen treten in den Vordergrund. Und es beginnt die Rechenhaftigkeit: belastet sich Deutschland nicht mit seinen zahllosen Parlamenten und Ministerien finanziell und wirtschaftlich allzusehr, wird nicht ein Zuviel an Leerlauf eingeschaltet, an Wichtigtuerei des Kompetenzenkampfes? Völlig leidenschaftslos wird der Staatspolitiker feststellen: diese und jene Frage eignet sich in Anordnung und Verwaltung zur straffsten Zentralisation — das trifft etwa die militärischen Dinge —, andere Gebiete verbleiben am besten der individuell sich anpassenden „landschaftlichen" Regelung, Fragen der Bildungsverwaltung, der Polizei, der „Landeskultur". All das ist nun an keinen festen Kanon gebunden; nichts so charakteristisch als dies, daß etwa der Automobilverkehr den Straßenbau, der überwiegend eine Bezirks- und Nachbarschaftsfrage gewesen, in den Kreis reichspolitischer Erwägungen reißt.

*

Soviel zu den deutschen Fragen.

Ob der „Föderalismus" als internationales Problem eine Verdichtung erfahre, steht auf einem anderen Blatt. Es gibt in Deutschland Publizisten, die dem deutschen lockeren Föderalismus das Wort reden, damit Deutschland ein Beispiel des kommenden Typus der Staatenverbindungen, etwa der „Vereinigten Staaten von Europa", gebe. Uns erscheint solche Argumentation im Ausdruck unglücklich, in der Grundanschauung unmöglich; denn sie unterschlägt die wirksamste Kraft unserer Zeit, die Bewegung zur nationalen Konzentration. Deren Erfüllung und Beruhigung ist die Voraussetzung dafür, daß übernationale oder zwischenstaatliche Formierungen mehr seien als zeitpolitisch bedingte Gruppen. Freilich: ein großes geschichtliches Schauspiel ist erst in den Grundlinien angezeigt: welche staatsrechtliche Gestaltung das britische Imperium nehmen wird? Seine Loslösung von der bestimmenden Macht des Unterhauses ist schon seit Jahrzehnten eingeleitet; der Krieg, die Teilnahme der Dominien an Schlachtenhandlung, an Friedensschluß und Völkerbund hat das Tempo und die Deutlichkeit verschärft; in den „Reichskonferenzen" mag man das Tasten sehen, zu einer neuen Gewaltenregelung zu kommen. Nach der Natur ihrer Staatengeschichte gehen die Engländer empirisch vor, sie stellen Präzedenzfälle fest und beurteilen sie nach Wirkung und Brauchbarkeit; wie man dann das dauernde Ergebnis taufen möge, überlassen sie den juristischen Kommentatoren der festländischen Zuschauer.

Selbstverwaltung

Es ist wahrscheinlich, aber es ist nicht notwendig, daß der demokratische Staat den Gedanken der Selbstverwaltung pflege und ausbaue. Frankreich hat ihn, als es in die Wirren der Revolution kam und mit regionalen Widerständen gegen die neue Staatsform zu rechnen hatte, bewußt vernachlässigt, um die Einheit des Staates durch möglichst straffe Zentralisation seines inneren Lebens zu retten. Der politischen Schlagkraft des Gesamtstaates ist provinziales Eigenleben geopfert worden — nun freilich hatte ja die Zeit des fürstlichen Absolutismus diesen Weg schon geebnet, aber erst recht eigentlich die Revolution und ihr Erbe haben ihn mit Departementsystem und Präfekturen abgeschnitten. Und heute steht die französische Politik, die ja schon seit Jahrzehnten mit einem Erwachen des „Regionalismus" zu rechnen hat, mit einer Betonung provinzialer Eigenwilligkeiten, vor der Frage, ob und wie es möglich sei, Elsaß-Lothringen, das solches Eigenleben entfaltet hat, in die Traditionen und Gesetze des französischen Staatsbetriebes reibungslos einzugliedern. Umgekehrt ist die ganze englische Demokratie, die einem umfassenden Absolutismus im 17. Jahrhundert sich entgegenstellte, auf der relativen Selbständigkeit der alten Grafschaften und Städte erwachsen.

Der Begriff der „Selbstverwaltung" ist heute wieder sehr fleißig im Gebrauch; man kann aber nicht gerade sagen, daß eine Verständigung über seinen Inhalt vorangegangen wäre. Auch von der Geschichte her begleiten ihn sehr verschiedene Abtönungen. Zum einen: Wie ist das Verhältnis des Selbstverwaltungskörpers zum Gesamtstaat? Zweierlei ist denkbar: Der Staat ist aus Verwaltungseinheiten herausgewachsen, die

sich zusammenfanden, und an eine Hoheit, der sie sich unterordneten, einen Teil der öffentlichen Gewalt abtraten. Wir erinnern an früher Ausgeführtes vom „Bundesstaat" und verweisen hier bloß auf das sinnfällige Beispiel der „Schweizer Eidgenossenschaft". Oder: der straff durchgebildete Staat scheidet bestimmte örtliche Bezirksgebiete aus seiner unmittelbaren Versorgung aus und schafft oder bestätigt Gebilde eigenen, wenn auch abgeleiteten Rechtes, mit begrenzter Bewegungsfreiheit; eben diese Grenzen festzulegen behält aber der Staat sich vor. Das ist der Weg, den die deutschen Territorialstaaten, vorab Preußen, beschritten haben, ohne ihn freilich bis zu dem Punkt, der am Beginn Ziel gewesen, zu verfolgen.

Zum andern: Selbstverwaltung kann neben solcher geographisch bestimmter Art sich auch auf sachliche Lebens- und Wirkungsgebiete beziehen. Der Wortgebrauch macht die Typen klar: man spricht einmal von der Selbstverwaltung der Gemeinde, des Kreises, der Provinz, das andere Mal von der Selbstverwaltung der Kirche, der Wirtschaft, der Krankenversicherung usf. Im einen überantwortet der Staat Hoheitsrechte oder anerkannte Überlieferungen, wonach seine Zuständigkeit in Verwaltung, Polizei, Schule, niederer Gerichtsbarkeit, Geldverwendung für öffentliche Zwecke nur mittelbaren Charakter hat, sich auf Rahmengesetz, Kontrolle und Einspruch beschränkt. Im andern schafft oder duldet er Körperschaften in verschiedenen Graden der Rechtsgewährung, die in den Grenzen staatlicher Gesetzgebung, aber ohne staatliche Leitung oder Mitwirkung die mannigfaltigsten sozialen Lebensgemeinschaften regeln und verwalten. Dazu ist ja im Abschnitt über Kirche, über Wirtschaft und anderwärts manches gesagt.

Der Sinn der Selbstverwaltung entspricht dem alten deutschen Rechtsgedanken der Genossenschaft, der gemeinsamen Leistung und Haftung für umschriebene öffentliche und wirtschaftliche Zwecke. Er hat mannigfache Prägung erfahren: in der Rechtsentwicklung der mittelalterlichen Städte, im Zunftwesen, auch im Ständetum wirkt er nach: der absolutistische Fürstenstaat des Berufsbeamtentums, der die Allmacht

der umfassenden Regierung stabilisiert, zerbricht und ebnet, was an eigentümlichen Bildungen vorhanden.

Als Preußen, das vom Nachglanz des großen Friedrich, aber nicht von seinem Geiste lebte, zerbrochen war, sollte ihm die Selbstverwaltung wieder zur Höhe helfen. Nicht sie allein: Preußens Erhebung wäre ohne Scharnhorsts Heeresreform und die den König nicht rechtlich, aber sachlich einengende Schöpfung einer Ministerialverfassung mit festen Ressorts nicht denkbar; aber in dem Werke des Freiherrn vom Stein ist die Begründung der städtischen Selbstverwaltung doch am wichtigsten, weil sie am größten gedacht war. Ihre historische Bedeutung liegt nicht sosehr in der Einzelgestaltung als in den Motiven. Zwar war für die Entwicklung der Städte wichtig genug, daß ihre Magistrate aus der fürstlichen Bindung entlassen wurden, daß der Bürgerschaft mit dem Wahlrecht zu den Gemeindekollegien Mitwirkung und Mitverantwortung gegeben war und eine finanzielle Bewegungsfreiheit eintrat, aber Stein faßt diese verwaltungsrechtliche Umstellung durchaus erzieherisch, durchaus moralisch. Die Übung in der Mitwirkung, das Sammeln von Erfahrung sollen letzlich ja nicht privater oder örtlicher Prosperität dienen, sondern in der Wertung und optimistisch vorweggenommenen Bewährung eines aktiven Gemeinseins soll staatlicher Patriotismus aufwachsen.

Steins Wollen ist Stückwerk geblieben. Die Städteordnung von 1808 sollte nur ein Anfang sein, der die Neuregelung und Selbstverwaltung von Kreisen und Provinzen folgen würde, mit dem Abschluß einer ständischen Volksrepräsentation. Das Werk wurde so nicht vollendet und ist dann in dem wechselvollen Gang der Geschichte, die da und dort wieder bei Stein ansetzte, ihrer organischen Durchbildung beraubt geblieben. Aber die Auseinandersetzung um die Grundidee verstimmte nicht mehr. So wie Stein ja „konservative" und „liberale" Züge in seinem Wesen eint, so trägt auch der Kampf um die Selbstverwaltung ein doppeltes Gesicht. Er wird nicht bloß von der liberal-demokratischen Opposition geführt, die sich mit dem kümmerlichen Ersatz blasser und bedeutungsloser Provinzial-

stände nicht zufrieden gab, sondern auch in den ersten spezifisch parteimäßigen Kundgebungen der Konservativen aus den vierziger Jahren finden sich lebhafte Forderungen, an die Stelle eines überwuchernden Beamtenregiments der Selbstverwaltung breiteren Raum zu geben. Hier wurde verschiedenes darunter verstanden. Die oppositionelle Bewegung wollte den Anteil der aufsteigenden Schichten an den öffentlichen Angelegenheiten verbreitert wissen und damit eine Kontrolle vor allem über das Finanzwesen des Staates erringen; der konservative Adel, dem Stein als „Jakobiner", als Mann des Umsturzes gegolten hatte, fürchtete, daß ein Umbau des Staates durch das Eindringen neuer Elemente einen Einbruch in seine Privilegien zur Folge haben würde. Ihm ist Selbstverwaltung vor allem Sicherung und Wiederherstellung ständischer Gebundenheit, die sich eben gegen diesen Staat zu schützen weiß. Es kommt zu keinem Gleichklang: die beiden Elemente, die obrigkeitliche Satzung von oben, die Selbstgestaltung von unten, ragen nebeneinander, gegeneinander in die deutsche Geschichte, bald erscheint diese, bald jene Front im Vormarsch, der Staat ist hier der Förderer, dort der Gegner selbstverwaltender Körperschaftsbildung, sei es auf sachlicher, sei es auf geographischer Grundlage — wir können das nicht im einzelnen verfolgen. Die Aufgabe ist unserer eigenen Zeit mit unverminderter Schwierigkeit gestellt, einen starken Staat zu wollen und gleichzeitig durchblutetes und möglichst selbständiges Leben seiner Teile.

Es genügt nun nicht, die erhabenen Gedanken Steins zu bejahen und auszusprechen, daß die Selbstverwaltung im großen, im kleinen, im kommunalen, gewerblichen, richterlichen, kirchlichen Leben die beste Schule des öffentlichen Wirkens sei, indem sie das Gehorsam heischende Gebot durch die freie Mitwirkung derer ersetze, die der Autorität der Satzung um so restloser sich unterwerfen, als diese ihren eigenen Stempel trägt. Man muß die Schwierigkeiten sehen, die in dem Fragenkreis nun eben doch verborgen liegen.

Als die Selbstverwaltung zu einem Werkzeug nicht nur der Erziehung, sondern der unmittelbaren praktischen Leistung

gemacht wurde, stellte sie sich in gewissem Sinn gegen das zentralisierende Berufsbeamtentum. Es blieb davon ein Stück als Legende, als Unterton hängen: wenn man von Selbstverwaltung redet, so schwingt dabei mit Befreiung von behördlicher Regelung, von sachfremdem, formalistischem Zwang. Man will seine Sachen selber machen! Natürlich erschöpft sich darin die Frage nicht; aber sie ist da, und ihre Beantwortung ist in dem Maße unsicherer geworden, als die öffentlichen Geschäfte unsicherer wurden. Verwaltungstätigkeit im Ehrenamt reicht für einfache Verhältnisse, einfache Aufgaben und Verantwortungen; aber je unübersichtlicher die Gebiete, je mehr sie sich in Gesetzen und Verordnungen überschneiden, desto wichtiger wird, und gerade im Umkreis auch der Selbstverwaltungskörper, ein geschultes, fachlich durchgebildetes Berufsbeamtentum. Grundsätzlich kann die Selbstverwaltung sehr stark ausgesprochen sein, die dabei den Begriff in seiner ganzen anti-bureaukratischen Grundtendenz aufnimmt; tatsächlich ist ihre eigene Praxis aber an das Funktionieren eines Berufsbeamtentums selber gänzlich gebunden, und ihre Wirkung umgrenzt sich darin, die möglichste Unabhängigkeit örtlicher oder bezirklicher Behörden nun eben gegen gesamtstaatliche Behörden zu schützen. Hier erscheint ein Teil der „Selbstverwaltung" als der „Freiheits"-Anspruch jeglicher „nachgeordneten Instanz" und verbindet sich mit dem allgemeinen Verwaltungsproblem, wieweit den einzelnen Stellen Initiative und Entscheidung zu geben seien.

Freilich, die möglichst umfassende Einschaltung des „Ehrenamtes" in der Selbstverwaltung erscheint als unerläßliche Voraussetzung, daß diese ihren Sinn bewahre. Ein „Ehrenamt" zu versehen in irgendeiner Gemeindevertretung, in einer beruflichen Kammer, ist sicher nicht immer nur eine Sache, wo die „Ehre" allein den Ausschlag gibt; es markieren sich mit diesem Wort auch wirtschaftliche Interessen, und es hat Zeiten gegeben, wo das Ehrenamt nur einem bestimmten Kreis offenstand; aber seine Bedeutung liegt darin, daß der Gemeinschaft Rat, Hingabe, Verantwortung geleistet wird, ohne daß sich dies in einem Geldanspruch wiederfindet. Darum muß das System der

Diäten, Tagegelder, Entschädigung, das an sich nötig ist, um die Wahrnehmung solcher Arbeit nicht der Plutokratie zu überlassen, sich selber begrenzen.

Was die Selbstverwaltung braucht, ist eine gesunde Mischung von Berufsbeamten und unabhängigen „Laien". Die Beamten haben für die technische Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparates zu sorgen, die „Laien" neben der Kontrolle die Aufgabe, zu verhüten, daß eine Verwaltung eine Maschine mit zwangsläufigem Formalismus werde. Die wechselnde Vielgestaltigkeit des sozialen, wirtschaftlichen, geistigen Lebens will durch sie in dem Räderwerk der öffentlichen Geschäfte vertreten sein und zum Ausdruck kommen, damit eine Entfremdung zwischen dem Behördentum und den Stimmungen, Strömungen, den Zielen und Bedürfnissen der Bevölkerung vermieden werde. Und weiter: so wichtig und unentbehrlich die fachliche Schulung des Beamtentums ist, so bleibt es darauf angewiesen, von unbefangener Initiative der Männer und Frauen, die irgendwie im „praktischen Leben" stehen, Anregungen und Mithilfe zu erwarten.

Indem man Selbstverwaltung sagt, will man, daß die Vielheit des Stammeslebens, der örtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, geistigen, religiösen Gemeinschaften in eigenen Organen zum sinnfälligen und aktiven Ausdruck komme. Man kann deshalb das Wort sehr oft durch ein anderes ersetzen, das uns heute gleich geläufig wurde: Dezentralisation. In allen Gassen wird danach gerufen, um so mehr, als der Zwang der Kriegsführung, nach der inneren Natur dieses Geschäfts, eine fabelhafte Zentralisation auf fast allen Lebens- und Schaffensgebieten eingeleitet hatte. Von ihr, als etwas „Künstlichem", wollte und will man loskommen, Reich und Staat verfehlten nicht, von Zeit zu Zeit zu versichern, daß sie diesen Ruf und diesen Willen verstehen. Aber sie fanden sich dann immer in einer etwas eigentümlichen Lage, wenn sie zur Tat schreiten wollten. Denn der Krieg wirkte und wirkt über sein Ende an der kämpfenden Front hinaus: er hinterließ riesige Aufgaben, die nur durch einheitliche Ordnungen geregelt werden konnten; es genügt, an die Ver-

kehrs- und Finanzdinge zu erinnern. Die Schuldenlast des Reiches wurde zu einer umbildenden Kraft, und ihr Opfer ist bis heute, nicht nach der Idee, aber doch in der Tat, die Freiheit der Selbstverwaltung gerade auf ihrem ursprünglich wichtigsten Gebiete. Dieses Spannungsverhältnis, das in den bezirklichen wie in den sachlichen Selbstverwaltungen herrscht, darf man bei der Einzelbetrachtung nicht verkennen.

Es sei eine allgemeine Schlußbemerkung gestattet: man möge sich davor hüten, daß man glaubt, mit dem Wort „Selbstverwaltung" die Lösungsformel für die Schwierigkeit des Gemeinschaftslebens ausgesprochen zu haben. Unsere Zeit ist von einer naiven Wortgläubigkeit befallen; hat sie nur ein Wort, so spürt sie schon die Erfüllung. Die Selbstverwaltung hat dann ihre Gefahren, wenn sie ihre Weisheit nur in Kommissionen, Ausschüssen und Deputationen, in Abstimmungen und Ausgleichen sucht. Eine gute Tat, ein gesunder Gedanke, eine notwendige Entscheidung können an zuviel Sitzungen krank werden und sterben. Die Selbstverwaltung darf nicht zu einem Verschieben von Verantwortungen werden; denn dann betrügt sie sich selbst.

Sie muß und kann in der Vielfältigkeit der Lebensgemeinschaften ihre tägliche Rechtfertigung bringen. Womit? Indem sie die Kräfte der willigen Hingabe frei macht und den Mechanismus der Gesetze und Verordnungen, der Maßnahmen und Bureaukratien durch die unbefangene Frische des Urteils lebendig erhält. Es schadet nicht soviel, wenn dabei bisweilen in den behördlichen Verwaltungsapparat Fremdes, Störendes, vielleicht Dilettantisches hineingeworfen wird; das mag sich dann wieder ausgleichen. Doch es ist immerhin besser, solches geschieht, als die öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinde, der Kirche oder des Berufes vollziehen sich mit einer eingeborenen mechanischen Zwangsläufigkeit über Hirne und Herzen hinweg und werden allmählich blutleer.

Aber das Wichtigste: die Selbstverwaltung in dieser, in jener Form ist die Führerschule der Nation. Nicht jeder, der in einer Selbstverwaltung tätig ist, wird dadurch zu größeren Aufgaben

heranwachsen; aber sie ist die Sammelstelle, in der das Talent sich bildet, durch Erfahrungen reift, Menschen und Dinge kennenlernt und zur Entscheidung geschult wird. In solchem Sinn ist die Durchsetzung und Gliederung der Nation durch die vielfältigsten Selbstverwaltungen nicht nur ein System zur Erweckung des Gemeinsinns, der an das Nahe, Kleine sich bindet, um dadurch ins Große zu wirken, sondern sie ist auch das Werkzeug der Auslese, die von unten nach oben drängt und den sozialen Kreislauf mit immer neuen Kräften stärkt und erhält.

Parteien

Die Parteien sind Begleiterscheinungen der Demokratie, auch solche Parteien, die alle Demokratie bekämpfen und ablehnen. Sie stellen einen soziologischen Typus für sich dar innerhalb der mannigfachen Gruppen, die ein Volkstum gesellschaftlich bestimmen; sie sind Funktionen sozialer Strömungen und Gliederungen, gleichzeitig aber auch Elemente des staatlichen Lebens im engeren Sinn.

Das Wesen der Partei in begrifflichen Formeln festzulegen, führt nicht sehr nahe an die Erkenntnis ihrer Eigentümlichkeit heran. Denn sie besitzt, blickt man über Zeiten und Länder hin, keine sie auszeichnende bindende Gemeinsamkeit, sondern ist in ihrem Werden und Sein voll Wirrnis und Widerspruch der Motive und der Gestaltung. Daran scheitern alle Versuche, die Parteien von verschiedenen Ländern zu vergleichen. Gewiß sind bestimmte Staatsauffassungen und Gesellschaftsanschauungen über Volksgrenzen weg auf die Wanderung durch ihre Zeit gegangen, die Idee des Liberalismus, des Sozialismus, der Gedanke der fürstlichen Legitimität, aber indem sie hier oder dort sich niederließen und ein Gefäß formten, das ihnen gemäß war, nahmen sie das Material aus verschiedenem Volkstum, aus verschiedener Wirtschaftslage, und das so Gestaltete sah immer anders aus.

Man mag ganz allgemein sagen, daß die Partei eine auf Freiwilligkeit und Kündbarkeit ihrer Mitglieder beruhende, mehr oder minder lose Verbindung von Menschen ist, die eine bestimmte Auffassung zum Maßstab der staatlichen Politik und Verwaltung machen wolle. Es hängt von dem Stand der öffentlichen Dinge ab, ob eine solche vage Formel genügt, oder ob man nicht schon sagen muß: eine Gruppe, die den Kampf um

die Macht im Staate führt, um die Beherrschung und Besetzung der wesentlichen Ämter. Überall dort, wo die Parteien zu ausschlaggebenden Faktoren des staatlichen Lebens geworden sind, steht dies vor ihnen als letztes Ziel.

Das gilt ganz eindeutig für die angelsächsische Welt, für England so gut wie für die amerikanische Union; zwar ist der Typus ihrer Staatlichkeit verschieden genug in der Herrschaftsform der parlamentarischen Parteikabinette und des plebiszitären Präsidenten; indem die Demokratie Mehrheit = Macht setzt, handelt es sich für die miteinander kämpfenden Gruppen darum, die Mehrheit der an der staatlichen Willensbildung beteiligten oder doch zu ihr berechtigten Staatsbürger zu gewinnen, und sie treten mit ihr in den Besitz der Macht. Dort, wo legitime Gegensätze im Staat vorhanden sind, deren Machtposition dem Parteienkampf entzogen ist, wird sich dieses auf Staatsbeherrschung abzielende Element nicht in gleicher Weise ausdrücken; der Bekenntnischarakter wird stärker sein als der Machtwille. Dies war der für das konstitutionelle Deutschland bezeichnende Zustand.

Alle Parteiengeschichte ist eine Mischung von Ideen-, Staats- und Persönlichkeitsgeschichte. Eine Partei mag noch sosehr ihr „Programm" auf einen abstrakten Ideengehalt stellen und immer wieder zu ihm zurückkehren wollen, Blut und Farbe ihres Wesens bleiben bestimmt von dem Menschentum, das sich zum Diener solcher Idee macht und sie praktisch wie taktisch vertritt. Ein Blick auf die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie etwa zeigt sofort, was gemeint ist. So stark der Anspruch der Begründer des Marrschen Systems ist, den zwangsläufigen, „wissenschaftlich" objektiv nachgewiesenen Weg der kommenden Entwicklung aufgedeckt zu haben, so trägt schon der Ausgangspunkt in Formulierung und Tonfall den leidenschaftlichen Subjektivismus ihrer beiden Väter, und man braucht nur die Namen Lassalle, Bebel, Vollmar aufzuschreiben, um zu sehen, wie lebhaft nun die eigentümliche Geschichte der Partei mit ihren Spannungen und Krisen durchaus nicht von objektiv gegebenen Tatsachen, sondern von höchst persön-

lichen Eigenschaften bestimmt wurde, nachhaltiger als von den immer ins Bewußtsein gedrängten verbindlichen Lehrsätzen. Auch die jahrelange Auseinandersetzung über den sogenannten „Revisionismus" war keine Angelegenheit stärkerer oder schwächerer wissenschaftlicher Argumente, als die sie frisiert war, sondern besserer oder schlechterer Psychologie und Taktik. Die Geschichte des deutschen Liberalismus in den ersten Jahrzehnten des Reichs ist im letzten völlig gelöst von allem Ideenstreit, sie kreist um die ganz persönlichen Eigenschaften eines Mannes wie Eugen Richter; seine taktischen Haltungen waren schicksalhafter als aller philosophische oder weltanschauliche Unterbau des Systems, für das er kämpfte. Was ist das frühere Zentrum ohne Windthorst, was das spätere ohne Erzberger als Träger und Schöpfer von Typus und Tradition?

Die Entstehung einer Partei kann nun in wechselnder Art von ideellen, von allgemein sachlichen oder von persönlichen Kräften bestimmt sein. Das Ideenpolitische ist besonders stark in Deutschland, und zwar bei allen Gruppen. Sie mögen ihr Verhältnis zu irgendeiner umfassenden Staatsidee im Laufe der Jahrzehnte noch sosehr „säkularisiert" haben, verfolgt man ihre Wurzeln zurück bis in die vorparlamentarischen Zeiten, so findet man, wie stark sie, die ständisch konservative wie die liberale und sozialistische, auf eine philosophische Grundlegung zurückgehen, zu der sich zu bekennen der Beginn einer, wenn auch noch so losen, Gruppenbildung sein mag. Wenn wir von sachlichen Ausgangspunkten reden, so denken wir etwa an die beiden Parteiformungen, die aus dem Verfassungskampf im Norddeutschen Bund sich ergaben. Die Schaffung der Nationalliberalen und der Freikonservativen Partei erfolgte nicht aus einer irgendwie neuen Begründung des liberalen oder konservativen Gedankenbestandes, sondern entsprang einer sehr konkreten politischen Lage, über deren Anerkennung und Behandlung parlamentarisch taktischer Gegensatz vorhanden war; die Vertiefung der Trennungen war frei von einer eigentlich geistigen Erörterung und durchaus die Wirkung äußerer Konstellationen. Man darf auch an die beiden großen amerikani-

schen Parteien erinnern mit der unscharfen Namensbegrenzung „Demokraten" und „Republikaner". Deren weltanschaulicher Gegensatz ist ja heute an sich kaum festzustellen, da das Beutesystem und die Ämterpatronage in den Vordergrund getreten sind; man muß schon in die Jahrzehnte vor dem Bürgerkrieg zurückgehen, um Perioden der amerikanischen Geschichte zu finden, in denen um wesentliche Dinge der Gesinnung und der Gesellschaftsformung gestritten wurde. Die ersten Anfänge der Scheidung sind davon ihrerseits auch ziemlich frei, denn es ist im letzten doch nur eine Frage der staatspolitischen Zweckmäßigkeit gewesen, die Scheidungen offenbarten: ob der zu schaffende Bund die losere Form einer Föderation erhalte, mit möglichst geringen Eingriffsrechten von zentralen Instanzen in das einzelstaatliche Eigenleben, oder ob mit einer Art von „Kompetenz-Kompetenz" einer mehr „unitarischen" Entwicklung wenigstens die Geleise gelegt würden. Ein letztes Element der Parteibildung liegt in der ewigen Fragestellung: Führer und Gefolgschaft. Eine Persönlichkeit bildet sich ihre Partei oder um sie herum gruppiert sich eine unmittelbare Anhängerschaft — es bleibt dann der Entwicklung offen, wieweit aus solchem persönlichen Führertum eine verbindliche Ideensetzung heraustritt und die Gefolgschaft zu einem „Verein" und Apparat wird. An geglückten Versuchen und an Fehlschlägen solcher Art fehlt es der Geschichte nicht. In Nordamerika hat sich mit der „Dritten Partei", die das eine Mal Roosevelt, das andere Mal Lafolette hinstellen wollte, die Führerpersönlichkeit (erfolglos) gegen die „Maschinen" durchsetzen wollen. In Deutschland sind die Namen von Adolf Stoecker und Friedrich Naumann die Beispiele personeller Parteienentstehung. Unserer Gegenwart bot Mussolini das durchschlagende Exempel, wie vom Führer aus eine Machtgruppe gestaltet wird.

Der weltanschauliche Untergrund der Partei, an die konkreten Fragen der Staatspolitik herangeführt, tritt notwendig in die Gefahrzone: Er wird zum „Programm", einem Katalog von Bekenntnissen und Forderungen. Es ist die Eigen-

tümlichkeit des deutschen Parteiwesens, daß hier gerade auf das Programmatische so großes Gewicht gelegt wird – „Programmtreue", „Programmverrat" sind langehin Losungswort oder Beschäftigung der innerdeutschen Politik gewesen. Die Ursache für diese Ausprägung mag man, wenn man will, ganz allgemein in einem deutschen Grundzug sehen, der zum Doktrinarismus neige. Sie liegt gewiß aber vor allem in den historischen Voraussetzungen, daß die deutschen Parteien zu einer gewissen Bindung ihres Wesens schon in der vorparlamentarischen Zeit kamen; Theorie und Publizistik empfanden in dem Vortrag von Wünschbarkeiten nicht jene Hemmungen, die überall die sachlichen Wirkungen begrenzen. Es gibt – und das ist nicht ohne Reiz für geistesgeschichtliche Quellenforschung – Sammlungen von Parteiprogrammen; man mag an deren Wendungen und Änderungen ablesen, welchen Einflüssen von Zeit oder Persönlichkeit ein propagandistisch gedachtes Ideensystem unterworfen ist. Aber im letzten darf man diese Kundmachungen nicht allzu ernst nehmen; sie sind vielfach mehr Stoff für einen empfindsamen Sprachphilologen als für den politischen Historiker. Aus einem sehr einfachen Grunde: solche Programme sich gegenseitig bekämpfender Gruppen pflegen oft genug sich sehr ähnlich zu sehen, der gleiche Sprachschatz und Wortvorrat stellt sich ihnen zur Verfügung, die Beteuerungsformeln sind die gleichen; man muß schon etwas mehr von den Parteien wissen als ihre Bekenntnisse, um nach ihrem wirklichen Wesen zu greifen. Die Parlamentarisierung des deutschen Staates hat hier eine Wandlung eingeleitet. Solange die Parteien nicht bis zur Verantwortung für die Staatsmacht vordrangen, sondern bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung und einer gewissen Kontrolle über die politische Gesamthaltung ihre staatspolitische Funktion ein Ende fand, waren sie, grob ausgedrückt, Werbeunternehmungen, Deklamationsveranstaltungen oder konnten sich doch mit solchen begnügen; heute wird solcher Luxus gefährlich. Die Entwicklung zeichnet sich nun ab, daß eine gewisse Erweichung und Erschlaffung des programmatischen Stiles eingetreten ist, freilich begleitet von einer Ver-

steifung des organisatorischen Apparates, der früher lockerer und flüssiger gewesen. Der Blick nach Amerika bringt auch hier Lehren. Dort, wo sich das Weltanschauliche der Partei längst verflüchtigt hat, ist es Brauch geworden, das „Programm" zu ersetzen durch die „Plattform", das Verzeichnis der für den Augenblick betonten, unmittelbar praktischen Ziele. Die Parteien begnügen sich mit solcher Zusammenfassung von Aktualitäten; man könnte zum Vergleich an unsere Wahlaufrufe denken, aber die Plattform bedeutet mehr. Amerika hat auch, wohin wir erst Zug um Zug kommen, den Parteienapparat, die „Maschine", um so stärker ausgebildet, je mehr es sich von der weltanschaulichen Voraussetzung entfernte.

Alle Parteien auf weltanschaulicher Basis nähren die Fiktion, die wahren Vertreter des Gesamtinteresses zu sein; sie setzen am unbekümmertsten die „pars pro toto", sie beziehen ein gut Teil ihrer Kraft von diesem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit ihrer Programme: der Konservative heiligt das Gebundene, das Autoritäre, das historisch Gewordene und Dauernde als die schlechtweg tragenden, alle tragenden und schützenden Formen; der Liberale erwartet aus der „Freiheit" des Individuums für die Summe der einzelnen, die ihm zur Gesamtheit werden, wirtschaftlichen Wohlstand, geistige Blüte; selbst der Sozialismus, der zunächst nur von den Interessen des Lohnproletariats redet und die Geschichte als eine Abfolge von Klassenkämpfen deutet, zieht seine letzte ideelle, wenn auch nicht taktische Kraft aus dem Glauben, daß am Ende der Entwicklung die Harmonie aller stehe. Am allgemeinsten ist ihr Anspruch dort, wo, wie beim katholischen Zentrum, eine Minderheitsbewegung der Kern einer Parteibildung wurde.

Der Glaube an solche Ansage ist heute erschüttert von zwei Seiten her – wir denken für diesen Zusammenhang jetzt wesentlich an die deutschen Verhältnisse. Die Marxsche Lehre, sosehr sie in ihren Konsequenzen abgelehnt werden mochte, trug in sich die Versuchung, die sich auch ihren Gegnern mitteilte: die sozialwirtschaftlichen Motive, nicht bloß privaten, sondern auch öffentlichen Handelns mit Überbetonung auszu-

sprechen. Dazu kam: mit dem Verzicht auf das Freihandelssystem wich der noch die sechziger Jahre beherrschende politische Stil der Parteien, daß sie im eigentlichsten Sinne um die Ausbildung des Staatswillens stritten, die ökonomischen Interessen, die ja auch vorher natürlich schon da waren, erscheinen nun für das öffentliche Bewußtsein legitimiert. Die Frage war nicht mehr sosehr diese: Kampf um die Teilhaberschaft an der Staatsmacht, als vielmehr an den Erträgnissen staatlich beeinflußter Wirtschaft, oder je nachdem um die Abwehr befürchteter Folgen. Die Parteien werden in die Spannungen der wirtschaftlichen Interessenbewegung hereingerissen, und das ist jene sogenannte „Vermaterialisierung der Politik", über die mancher klagt, von der mancher meint, sie eben sei das Gemäße, weil Ehrliche. Der Weg führt von hier rasch zu der Auffassung: Programme sind überhaupt nur Kostüme auf dem Jahrmarkt der Eitelkeit, Ehrengehröcke beim sonntäglichen Festpathos, die Partei ein Mannequin, eine ideologische Verkleidungsanstalt für sehr umgrenzte Wirtschaftsinteressen. Ein Schema stellte sich zur Verfügung: Konservative gleich Agrarier, Nationalliberale gleich Großindustrie und Bank, Freisinn gleich Handel und Kleingewerbe, Sozialdemokratie gleich Lohnproletariat. Wo ist das Zentrum? Es ist in einer solchen Ordnung nicht unterzubringen. Wo sind die Beamten, Angestellten usw.? Sie sind überall; nicht sie allein, sondern jede nähere Betrachtung zeigt, daß alle Berufe und Stände in ihrem Parteibekenntnis bunt zerstreut sind. Jene These, die Parteien und Wirtschaftsgruppen sich decken läßt, ist also ungenügend und falsch. Aber indem das Schema auftrat, öffnete es doch den Blick auf ein ernstes Problem. Gibt es eine Politik der Gruppen, die auf solchen Schichtungen möglich ist? Da wurden Produzent und Konsument, oder in weiterer Vereinfachung Land und Stadt sich gegenübergestellt. Gibt es Ersatz der Politik durch die Wirtschaft? Daß es sie nicht gibt, und warum nicht, beschäftigt uns an anderer Stelle. Der Hinweis soll hier genügen, wie sich das Problem mit der deutschen Parteiengeschichte versponnen hat.

Das Nebeneinander, Miteinander, Gegeneinander von Weltanschauungsparteien und Wirtschaftsgruppen gibt dem öffentlichen Geiste Deutschlands seine besondere Färbung. Aufs Ganze gesehen, haben die Parteien den Anspruch von Wirtschaftsgruppen, daß sie die Politik zu treiben und den Staat zu tragen hätten, zurückgewiesen und sich sozusagen behauptet. Sie führen an manchen Stellen einen Kampf um Macht und Einfluß eben in solchen Verbänden — die freien Gewerkschaften waren in den nachrevolutionären Jahren Kampffeld und Kampfspiel der verschiedenen sozialistischen Parteigruppen, eine Anzahl bäuerlicher Organisationen sind sozusagen „strittig" zwischen den Parteien. Aber alle solche aggressive Beherrschungstendenz ist doch wieder durch die Tatsache gelähmt, daß in so ziemlich alle sogenannten „bürgerlichen" Parteien der Anspruch der Wirtschaftsgruppen zurückwirkt. Das ist mit die Folge des Listenwahlrechts. Man braucht nur, unter Weglassung der Namen, die Kandidatenlisten der verschiedenen Parteien nebeneinanderzuhalten und sich die Abfolge der Berufe zu betrachten, man muß nur einmal sich den Betrieb einer Kandidatenaufstellung angesehen haben, um zu wissen: alle Parteien unterwerfen sich der geglaubten Notwendigkeit, in ihren Bewerbern die verschiedenen Massenberufsschichten zu berücksichtigen, Bauer, Arbeiter, Beamter, Handwerker, Angestellter usf., alle weisen diese Berufsschichten auf dies ihr „Entgegenkommen" hin und nähren sich von der freilich nicht mehr ganz sicher geglaubten Idee, daß nun diese so ermunterten Berufsschichten sich ihr anschließen müßten. Diese Idee ist natürlich Unsinn, denn sie hebt sich durch die Parallelität des Betriebs auf.

Auf einem anderen Blatte steht nun freilich die sachliche Notwendigkeit der einzelnen Parteien, für ihre parlamentarische Tätigkeit Fachmänner zu besitzen. Es gibt große Komplexe der Gesetzgebung, die während eines wechselvollen Zeitraumes in fast ununterbrochener Wandlung waren und nur von denen wirklich „beherrscht" werden, die sich in ihnen spezialisierten, etwa Beamtenbesoldung, Bezirke der Sozialpolitik und ähnliches. Da ist sozusagen illegitim, der Zustand Tatsache

geworden, daß das parteipolitische Parlament in seinen Ausschüssen sich einem berufsständischen annähert. Die Sozialpolitik wird formal von den sich befehdenden Parteien bestimmt, tatsächlich aber von den ihnen angehörenden „Funktionären" der verschiedenen Verbände.

*

Es wurde vorhin angemerkt, daß die Durchdringung von Partei und Berufsgruppe durch das Listenwahlsystem (Proporz) befördert wurde. Die rechtliche und technische Ordnung eines Wahlverfahrens ist auch sonst für die Geschichte und Wesensart der Parteien nicht unerheblich, so fern solche Überlegung zunächst der Frage zu liegen scheint. Man weiß, daß die Funktion des englischen Parlamentarismus in seiner klassischen Zeit auf dem Zwei-Parteien-System ruhte und sich auf ihm und aus ihm durchbildete. Wenn es solange gedauert hat, bis in dem hochindustriellen Land die Arbeiterpartei zu parlamentarischer Macht vorstieß, dann nicht bloß deshalb, weil der zur Legende gemachte politische „Instinkt" der Engländer vor solchem Experiment der Störung warnte, sondern weil das englische Wahlrecht, das im Einzelwahlkreis dem Besitzer der relativen Stimmenmehrheit den Sieg zuspricht, eine konservierende Kraft besaß. Man mag gewiß sagen, ein Wahlsystem, das in einem Kreis den Bewerber mit 5000 Stimmen als den unbezweifelten Sieger über etwa drei andere Kandidaten, die 4900, 4800, 4700 Wähler oder ähnlich hinter sich haben mögen, ansieht, ein solches Verfahren, das eine vielleicht dreifach so starke Opposition und Gegnerschaft nicht zum Wort und Gewicht kommen läßt, sei „undemokratisch". Daran ist gewiß manches richtig, wenn man in der Demokratie das Sammelprinzip über das Verantwortungsprinzip stellt. Aber die „relative Mehrheit" trug lange Zeit ihre Korrektur in sich, daß die dritten und vierten Bewerber wegblieben, daß sich der Kampf auf zwei Parteien beschränkte, bei denen dann im Wahlkreis relative und absolute Mehrheit zusammenfielen.

Wurde so die Menge der Parteibildungen begrenzt, so wurde auch der Parteiencharakter beeinflußt. Die englischen Parteien waren nie uniforme Gruppen, sondern jede von ihnen war und ist reich an inneren Schattierungen, die anderwärts in eigener Organisationsform und Programmansage auftreten würden. In England verzichtet man darauf, weil jede Splitterung vom Wahlrecht her die Gefahr der völligen Erfolglosigkeit angekündigt erhält — das Zerbrechen der Liberalen in der Zeit der Fehde von Asquith und Lloyd George war an folgenschwerer Lehre reich. Das englische Parteiwesen hat aus der Wahlordnung den Zwang zu innerer Duldsamkeit empfangen. Auch wenn es in seiner Geschichte zu einigen Sezessionen gekommen ist — Joseph Chamberlain verläßt Gladstone! —, so haben diese nie zu Dauerversuchen von Neugründungen geführt.

Wie ganz anders das deutsche Parteienschicksal! Man beklagt an ihm, und mit guten Gründen, nicht bloß seinen „Doktrinarismus", sondern auch seine Vielheit, und sieht gerne die erste Tatsache als den Grund der zweiten an. Das scheint uns aber doch nur bedingt richtig. Kein geringerer als Bismarck, der die Parteien zugleich brauchte, verbrauchte und haßte, gab zwar in seinen „Gedanken und Erinnerungen" den Gedanken, der gerne variiert wurde, daß das Parteiwesen an Reichsfreundlichkeit hinter den Dynastien zurückgeblieben sei und zu der öffentlichen Form geworden, in der das deutsche Bedürfnis nach Sonderung sein eigentümliches Instrument gefunden oder geschaffen, nachdem die historischen landschaftlichen Gegensätze niedergezwungen. Man muß nun eben dies freilich in Ansatz bringen, daß das Reichsparteiwesen älter ist in seinen Wurzeln als das Reich, daß es sehr starke landsmannschaftliche Wurzeln besaß (Bayern, Württemberg, Hannover); die deutsche Parteiengeschichte, man denke an die Nationalliberalen oder an die Sozialdemokraten, können einen Teil ihrer Leistung gerade darin sehen, daß sie den Geist der „Sonderung" zurückgedrängt oder vertilgt haben.

Wir wiesen schon darauf hin, wie sehr der „Konstitutionalismus" als Nährboden einer Parteienhaltung dienlich war, die

ihr Werturteil nicht nach dem politischen Erfolg, sondern nach der „Reinheit" des Programms bemaß, nach der ideenpolitischen Ausschließlichkeit; hier waren allgemeine Voraussetzungen gegeben, die einer Vielheit von Gruppen, denen die Anteilnahme an der „Macht" doch versagt blieb, günstig sein mußte. Als um 1910 die drei Gruppen des „Freisinns" sich organisatorisch zusammenfanden, geschah dies unter Friedrich Naumanns These des kommenden deutschen Parlamentarismus; dieser trat erst, freilich nicht in einem erkämpften innerpolitischen „Sieg", sondern als Begleiterscheinung einer militärischen und außenpolitischen Niederlage, im Oktober 1918 in die deutsche Geschichte, um dann zur Regierungsform des künftigen Staates zu werden. Die deutschen Parteiführer haben damals auch sofort die Aufgabe begriffen, da auf der Rechten wie in der Mitte die alten Parteien in einer größeren Form zusammengeschmolzen werden sollten. Es war die sozialistische Linke, die damals das Bild der Zerrissenheit bot, während die Vorkriegszeit ihren Stolz in der Überwindung der inneren Gegensätze gekannt hatte. Doch die Einsicht, daß die Parteienherrschaft größere Zusammenfassungen brauche, konnte schon bald nach dem verheißungsvollen Beginn das Erbe der Geschichte und mancher persönlichen Gegensätze nicht überwinden. Dann wurde es eine Wirkung des Proportionalwahlrechts, daß die bloße Technik, den „Willen des Volkes" festzustellen, das Werkzeug lieferte, diesen Willen aufzuteilen, statt ihn in wenigen großen Gefäßen zu sammeln. Hier liegt der tiefe Unterschied der englischen und der deutschen Konstruktion. Die Engländer diskutieren auch schon lange die Tatsache, daß es eigentlich dem Gedanken der Demokratie nicht völlig entspreche, wenn etwa ein Drittel der Wählerstimmen so, wie es heute ist, durch Wahlkreiseinteilung und relative Mehrheit dem Parlament eine Majoritätsfraktion schenkt, die unbeanstandet das herrschende Kabinett stellt; aber noch keine Partei ist von der Diskussion zu dem ernsthaften Versuch weitergeschritten, diesen Zustand zu ändern. Weil man spürt, daß unter ihm wenigstens „geherrscht" werden kann, was ein Staat braucht. Der deutsche Staat hat, unbewußt, den

Herrschaftsgedanken dem Suchen nach der vollkommenen Gerechtigkeit zum Opfer gebracht. Diese „Gerechtigkeit", die nicht bloß dem 20jährigen Bürger sein gleiches Recht zur Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung aufschreiben will, sondern es auch in die Welt setzen möchte, wird im proportionalen System gefunden: es ist wie kein anderes in der Lage, allen Strömungen, Meinungen, Gesinnungen, Interessen der Volkstiefe zum gemäßen, zum zahlengemäßen Ausdruck zu verhelfen. Ob alle solche Bewegungen einen tatsächlichen Anspruch haben, gefaßt zu werden, steht nicht zur Frage; bei vielen handelt es sich nur um eine statistische Erfassung, die außerhalb der aktiven Geltung bleibt, weil der Massenstaat oder die Massengemeinde in ihren Vertretungskörpern eine Begrenzung brauchen, die Bruchteile der Bevölkerung nicht zur Darstellung bringen kann. Uns scheint das Prinzip fehlerhaft zu sein. Es ist vollkommen, wenn es auf den einzelnen, den „Urwähler" blickt, es steckt voll Gefahrenquellen, wenn es die Elemente des Gewaltenaufbaues ins Auge faßt. Was kommen mußte, kam bald genug: dieses Wahlsystem wurde in Deutschland zu einer Prämie auf Parteienzersplitterung, um so mehr, als das Reich (oder der Staat und die Gemeinde) die Stimmzettel zur Verfügung zu stellen begannen und damit eine wesentliche Hemmung für neue Gruppen, die Finanzierung des eigentlichen Wahlvorgangs, ausschalteten. Der Zustand braucht nicht besonders beschrieben zu werden. Die Erinnerung an die beiden Reichstagswahlen von 1924 mit ihrer Unsumme von Listen, an die größeren Gemeindewahlen mit ihren wirtschaftlichen Spezialgruppen ist jedem in Erinnerung wie der ununterbrochene und doch erfolglose pädagogische Feldzug, den die gesamte Tagespresse gegen diesen Zustand führt. Er hat seine Ursache ausschließlich in dem System des Wahlrechts, das zu seinem Zweck geradezu im Verhältnis eines Antagonismus steht.

*

Für die Soziologie der Partei ergeben sich aus dem Proporzsystem noch andere Wirkungen; von dem Einbruch der berufsständischen Ideologie und Praxis sprachen wir schon. Dazu kommt nun noch dies: nicht mit innerer Notwendigkeit, aber aus einer Bequemlichkeit für den Staat ist das Wahlverfahren mit größeren Bezirken verbunden; an Stelle des einigermaßen übersichtlichen „Kreises" mit ein- bis zweihundert Gemeinden (bei den Reichstagswahlen) ist die Provinz, das „Land" getreten, der Millionenkörper, aus dem die Stimmen für eine Liste bzw. für den oder die Spitzenkandidaten herausgeholt werden. Wie wirkt das auf die Partei zurück? In doppelter Richtung. Die eigentliche „Wahl" vollzieht sich, wenn mit einer einigermaßen gesicherten Stimmenziffer gerechnet werden kann, nicht bei der Stimmabgabe des Wählers, der summiert wird, sondern wird durch das je nachdem größere oder kleinere Gremium der tätigen Parteileute vorweggenommen. Der Wähler erhält eine Parteiliste, auf deren Zustandekommen er, wenn er nicht gerade selber aktiver Parteimann war, ohne Einfluß blieb; er wählt also nicht mehr die Persönlichkeit, sondern die Partei. Für diese liegen theoretisch in dem System starke Erleichterungen: sie kann in ein Parlament Menschen entsenden, die ihrer Art, Stellung, Rednergabe zufolge nie Aussicht haben würden, einen Kreis zu „erobern", die aber in einem Parlament durch Sachkunde die besten Dienste zu leisten vermögen. Mit den Erleichterungen ist aber die Beschwernis verbunden, daß auf die entscheidende Zentrale eine sehr große Verantwortung gelegt ist, ein Machtzuwachs, der manchmal mit dem Versagen örtlicher Energien bezahlt werden muß. Überall hat das System die „Parteimaschine" gestärkt, d. h. den organisatorischen Apparat und seine Beherrscher; das mag als Gewinn erscheinen, um jene Mischung von notwendiger Einheit der Gesinnung und Verschiedenheit der Erfahrung zu erreichen, die einer Partei bekömmlich sind, aber diesem Vorzug steht die Gefahr gegenüber, daß politische Kräfte, die in der örtlichen Sphäre aufstehen und sich bewähren, sich nicht mehr organisch den gemäßen Wirkungsraum schaffen können, der sie dann aus

dem Heimatboden zu größeren Aufgaben wachsen läßt. Der Kandidat oder Abgeordnete etwa der bürgerlichen Mittelparteien sieht fast nur noch städtische Bevölkerung vor sich, die einen größeren Vorrat an Wählerstimmen als Werbeziel besitzt denn die dörfliche Siedlung; die unerwünschte Folge ist eine Mechanisierung, eine Entpersönlichung des Verhältnisses zwischen dem Wähler und dem Gewählten.

*

Wir sprachen oben davon, wie gerade das deutsche Parteiwesen manche Züge aus jener Zeit sich erhielt, die vorparlamentarische Strömungen sah, aber keine handelnden, beratenden, abstimmenden Fraktionen. Das Parlament ist die eigentliche Stätte, wo die Parteiengeschichte geschrieben wird; aber sie erfüllt sich dort nicht. Um so mehr, als es immer zum mindesten parteiähnliche Gruppen gegeben hat und gibt, die antiparlamentarisch sind. Hier ist es nun eine alte Erfahrungstatsache, daß die antiparlamentarische Partei, wenn ein Parlament vorhanden, sich diesem sozusagen unterwirft. Diese Erscheinung steht schon am Beginn deutscher Parlamentstätigkeit. Etwa: die preußischen Konservativen des Vormärz, die von der ständischen Ideologie erfüllt waren, haben keinen Augenblick daran Anstoß genommen, den Gedanken des Wahlrechts, nachdem er einmal verwirklicht gewesen, wahrzunehmen und ihn als Instrument der Politik zu benutzen; niemand wird so töricht sein, ihnen darum „Inkonsequenz" zum Vorwurf zu machen. Auch die Frühgeschichte des Sozialismus kennt die Erörterungen: geht man ins Parlament oder hält man sich ihm fern? Als man es betrat, sagte man: die „Tribüne" sei für Aufklärung und Agitation zu wichtig, als daß man auf sie verzichten könne, man redete „zum Fenster hinaus" (was übrigens auch sonst geschieht). Aber die Entwicklung mußte doch die sein, daß man Zug um Zug den Gesetzen dieser Institution sich unterwarf, Anträge stellte, die nicht bloß agitatorisches Bekenntnis, sondern sachlich gedachter Einzelvorschlag waren; in der Geschichte der sozialistischen Bewegung wurde es zum heißumstrittenen Wendepunkt, als nach

Beginn des Jahrhunderts in verschiedenen süddeutschen Landtagen sozialistische Fraktionen die Zustimmung zum Staatshaushalt gaben, der doch nach der landläufigen Terminologie der Haushalt eines „bürgerlichen Klassenstaates" gewesen.

In der Nachkriegszeit sind wir die Zeugen davon geworden, daß der „Antiparlamentarismus" auf der rechten und der linken Seite eine Neugeburt erlebt hat, noch heftiger und literarisierter als in der Vergangenheit. Die rechtsradikalen und die kommunistischen Kreise sind sich einig darin, daß das Parlament, die „Schwatzbude", immer das Sterbezimmer der politischen Tat ist, die nur sozusagen in der freien Luft des ungebundenen Entschlusses gedeihen kann und nicht in der Stickatmosphäre künstlichen Ausgleichs. Die Volksversammlung, das Meeting, der Umzug, die Verschwörung, der Putsch, die bewaffnete Besetzung eines Amtsgebäudes, einer Fabrik sind die Methoden einer Politik, die aufs Handeln, auf die „Tat" gestellt sind — es ist die Ideologie der „action directe", die von den französischen Syndikalisten literarisch meisterhaft entwickelt, aber nie praktiziert worden ist. Sie ist in Deutschland Mode, aber wohl schon ein wenig die Mode von gestern. Denn seltsam genug: publizistische Vorkämpfer des Antiparlamentarismus lassen sich in den Reichstag wählen oder bemühen sich doch um Kandidaturen, und wenn sie drinsitzen, unterwerfen sie sich dem „Gesetz der Stelle", das Arbeit verlangt. Gewiß tun dies nicht alle; einige sehen eine Zeitlang ihren Ehrgeiz darin, die Gewohnheiten des Parlaments zu mißachten, um die ganze Einrichtung der Mißachtung auszuliefern. Aber das verliert sich nach einiger Zeit, weil die organisierte Störung langweilig wird und an Suggestionskraft einbüßt.

Die parteiähnliche Bewegung, die ablehnt, Partei zu sein oder zu heißen, aber doch die Kräfte sammeln will, um irgendeine Änderung der Verhältnisse vorzubereiten oder zu erreichen, wird an ihrer Kritik oder an ihren Versprechungen krank, wenn sie ewig darauf angewiesen, von der „Tat" zu reden. Sie bekommt dann auch das „Philistertum", gegen das sie sich wehrt, einen abgestandenen Heroismus als Weltanschauung, oder sie endet in

dem Streit von Personalehrgeizen, in den Intrigen und Fehden, die den mißglückten Anläufen zum Bonapartismus in Deutschland rechts und links in so unerfreulicher Weise gefolgt sind. Der russische Boden, der von einer leidensgewohnten Passivität überzogen ist, die griechisch-lateinischen Mittelmeergebiete, die eine Jahrhunderte alte Überlieferung an Geheimbündelei besitzen und eine allgemeine Bereitschaft, der großen Geste zu folgen und die große Formel für die große Tat zu nehmen und dieser damit den Weg freizugeben, wenn sie kommen will — dies sind die Bezirke, in denen die antiparlamentarische Partei groß und siegreich werden konnte. Dort sind auch ihre Begleiterscheinungen, das Pfründensystem, mit ihr emporgediehen. In Deutschland, und gerade in dem, das so lebhaft gegen die Einfuhr „westlerischer" Verfassungsideen anging, hat man gar nicht bemerkt, wie sehr man selber von fremdem Vorbild lebte; geistiger Eigenwuchs blieb den „Bewegungen" noch mehr versagt als den Parteien, die ja in der Mühseligkeit ihres Nachkriegslebens an sich ziemlich resigniert haben.

*

Wenn das deutsche Parteiwesen langehin einen gewissen antistaatlichen Zug getragen hat, dann liegt es nicht bloß darin, daß es an der Staatsführung einen so geringen Anteil besaß, sondern auch an der eigentümlichen historischen Lage, in der es auf die große Bühne des Wirkens trat. Das Jahr 1848 sah wohl in der Frankfurter Nationalversammlung Gruppenbildungen, in denen man Ansätze zu einer kommenden Gliederung erkennen mochte — aber jene Abgeordneten waren weder von einem durchgebildeten Programm ausgegangen noch von einer „Partei" in die Höhe getragen. Die Scheidungen ergaben sich erst mit dem Herankommen der Entscheidungen, sie blieben voll von Zufälligkeiten, und nichts ist so aufschlußreich als jene bekannte Anekdote, daß die losen Fraktionen, die in Frankfurt sich zusammenfanden, ihre Namen von den Gasthäusern bezogen, in denen die Klubsitzungen stattfanden. All dies blieb denn auch ziemlich ohne

Folge, und die Fraktionen des preußischen Landtags in den fünfziger Jahren, die mit den Namen einzelner Führer in die Geschichte eingingen, kennzeichnen dadurch deutlich Parlamentsgruppen, denen der Hintergrund volkstümlicher Verbände fehlte. Solche zu schaffen, „Parteien" zu „organisieren", wird erst der Versuch der sechziger Jahre mit den Fortschrittlern, den Konservativen, den Sozialisten — da aber nun steht auch schon Bismarck, und seine Person wie Politik werden für alle diese Richtungen schicksalhaft. Man könnte — das soll hier nicht geschehen — eine Geschichte der deutschen Parteien jener Epoche als eine Geschichte B i s m a r c k s schreiben, und zwar als eine Geschichte des Bismarckschen Kampfes gegen die Parteien. Dieser Kampf bekommt seine Eigentümlichkeit dadurch, daß Bismarck ja sich selber nie mit einer Partei oder Grundgesinnung dauernd identifiziert hat und darum gegnerische Strömungen niederhielt, sondern daß er im Wechsel der Kombinationen mit allen stritt. Und zwar in der Weise, daß er seine Auffassung und Position mit der des Reiches und Staates schlechthin gleichsetzte, in den Strebungen der Parteien, die andere Ziele und Methoden vertraten, aber Reichs- oder Staatsfeindschaft schlechthin sah. Das brachte ihn dorthin, daß er nicht bloß die politische Macht, sondern die staatliche Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung in dem Kampf gegen die Parteien einsetzte: es braucht nur an die Maigesetze in der Kulturkampfära, an das Sozialistengesetz, an die Blankoformulare für Strafverfolgungen usw. erinnert werden. Die Staatsorgane, nicht bloß der führende Staatsmann, traten den Parteien feindselig gegenüber; man weiß, daß sie auf die Dauer gegenüber Märtyrertum und Beweglichkeit den kürzeren ziehen, aber so ziemlich alle Parteien trugen von diesen Kämpfen, da die Staatsmacht als Exekutor des Staatsmanns auftrat, Wunden, die sehr schwer verharschten, und vor deren Narben die Parteien, mit dem Bedürfnis nach Legendenbildung, von einem „Heroenzeitalter" zu sprechen begannen.

Ein Weg, der von Mißtrauen gegen den Staat umsäumt war, hat die Parteien aus diesem Zustand langsam herausgeführt. Spät sahen sie sich vor die Aufgabe gestellt, auch im

parteipolitischen Gegner eine Kraft erkennen zu sollen, die dem gleichen Ziele dienen will. Denn das parlamentarische System, das auf den Wechsel von Gruppen eingestellt ist, muß mit einer solchen Grundstimmung rechnen können; in ihm wird vorausgesetzt, daß die Opposition immer „loyal" ist, d. h. bereit, morgen in der Verantwortung die gesetzliche Kontinuität zu wahren. Diese Aufgabe ist heute noch von keiner Seite gelöst; aber fast alle Gruppen, die radikalen Elemente der Rechten und Linken ausgenommen, haben in den Nachkriegsjahren Kurse zur Bewältigung dieser Notwendigkeit absolviert. Die Vielgestaltigkeit des deutschen Parteiwesens, von deren Ursachen wir schon sprachen, trägt die Tatsache mit sich, daß keine einzige Partei damit rechnen kann, eine parlamentarische Mehrheit zu stellen und mit ihr der deutschen Politik solange einen einigermaßen eindeutigen Stempel aufzudrücken, bis sie durch eine andere, in Wahlen sich ergebende Mehrheit abgelöst werde. Ohne daß die Verfassung ein Wort davon redet, ist das System der Parteienkoalition für Deutschland ein Stück ungeschriebener Konstitution. Das hat mancherlei Folgen. Die ganze Politik ist unter das Gesetz des Kompromisses und Ausgleichs gestellt, die nicht zwischen Mehrheit und Minderheit, sondern zwischen den Gliedern einer Mehrheit gefunden werden müssen. Bis dieser Ausgleich erreicht ist, wird innerhalb aller Gliedgruppen gestritten, bis „wohin" sie „entgegenzukommen" bereit sind: die verschiedenen „Programme" oder „Wahlaufrufe" müssen sich dann eine weitherzige Interpretation gefallen lassen. Theoretisch und in der Praxis für eine bestimmte Zeit schleifen sich dabei zwischen den gemeinsam arbeitenden Gruppen die historischen oder weltanschaulichen Gegensätze ab; doch sitzen in allen Parteien die Zionswächter und Gralshüter, die mißtrauisch solche Entwicklung beobachten, sie stören, weil sie von ihr eine Verderbnis in der programmatischen Haltung, eine „Verwirrung" der mit einfachen Formeln behandelten Wählerscharen erwarten. Das Schicksal ist in allen Gruppen das nämliche, denn alle Parteien sind einmal, mehrere Male unter dem Druck einer politischen Lage gezwungen gewesen, vom wahren Glauben

abzuweichen, sind das Opfer eines parteipolitischen Synkretismus geworden, bis der Zustand der Opposition ihnen wieder erlaubt, sich von dem Sündenfall zu reinigen. Eben dies aber, daß auch Opposition im parlamentarischen Betrieb sozusagen „gelernt" sein will, ist eine bei unseren unfertigen Zuständen vielen recht fremde Sache geblieben.

Den Parteien des gegenwärtigen Deutschlands charakterisierende Worte an ihren Namen zu heften, kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die sich parteipolitischer Wertungen enthalten muß; bloß würde eine Eigentümlichkeit, und die schlechthin entscheidende, im deutschen Parteien- und Staatssystem übergangen sein, wollte man nicht einiges von dem Vorhandensein und der Stellung der Zentrumsfraktion im Reiche sagen. Man weiß, daß sie, ohne formell eine „konfessionelle" Partei zu sein, aufs Ganze gesehen doch die politische Vertretung der katholischen Minderheit geworden ist; daß sich gläubige Katholiken in vielen anderen Parteien befinden, ändert daran nichts. Seit dem Ausgang der siebziger Jahre ist die Zustimmung dieser Partei zu aller gesetzgeberischen Arbeit erforderlich gewesen; nur nach den „Kartellwahlen" (1887) und beim „Bülow-Block" (1907–09) war sie, unfreiwillig, in die Opposition gedrängt. Die parlamentarische Demokratie hat ihre funktionelle „Unentbehrlichkeit" noch verstärkt, da weder rechts noch links von ihr eine Mehrheitsbildung denkbar erscheint; darin ist die außerordentliche Macht dieser Partei begründet.

Diese Tatsache dialektisch ad absurdum führen zu wollen, ist eine geläufige Übung der deutschen Publizistik gewesen. Man legte dar, daß das Zentrum eigentlich eine „falsche" Partei sei, da seine Klammer metapolitischer Natur, in den Bezirken der Religion und nicht von Staat und Wirtschaft liege, daß sie verschwinden müsse, wenn erst die Restbestände einer antikatholischen Haltung der alten staatlichen Gesetzgebung verschwunden seien. Ohne untersuchen zu wollen, wieweit im katholischen Dogma, im Thomismus, in einzelnen päpstlichen Enzykliken Anweisungen vorhanden sind, die das staatliche, soziale und wirtschaftliche Leben zu lenken und zu meistern versuchen, stellen

wir fest, daß alle solche Erörterungen offenbar einen rein akademischen Charakter zu behalten bestimmt sind. Denn wenn man auch das „Lebensrecht" des Zentrums zehnmal mit den geistvollsten Argumenten bestreiten mag, es ist da und offenbar nicht zu erschüttern, weil eben jene nichtpolitischen Bindungen stärker erscheinen als Programme, zu denen man sich bekennt, um im gegebenen Fall von ihren Verkündern sich zu lösen. Ohne in die staatspolitische Opposition als einen Erholungsurlaub gehen zu müssen oder gehen zu können, steht dem Zentrum je und je das konfessionelle Minderheitsressentiment als Ersatz für Opposition zur Verfügung. Man mag sich ausdenken, wie die deutsche Parteiengeschichte und die parlamentarische Übung eine an sich wünschenswerte Vereinfachung besäßen, wenn nicht dieser „Turm" dazwischen stünde — er steht nun einmal da und wird auch durch die aufkommende Selbstkritik im katholischen politischen Lager nicht unterhöhlt.

Ist man sich dieser Tatsache illusionslos bewußt, dann sieht man, wie in der konfessionellen Minderheit, die aller Gefahr widersteht, durch Wahlniederlagen geschwächt zu werden, das deutsche Schicksal bestimmt wird. Die Führer des Zentrums können die souveränste Taktik entwickeln, weil sie für die andern unentbehrlich, aber in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Nicht als ob es sich um eine „Masse" handele, die beliebig folgt. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Zentrum selber voll Reibung und Gegensatz ist, da Arbeiter, Industrieller, Groß- und Kleinlandwirt in ihm vereinigt sind. Man kann, etwas übertreibend, sagen, daß die Zentrumsfraktion eine Art von beratendem Vorparlament sei. Was von ihm beschlossen wird an Sozialpolitik, an Zoll, an Steuer, an Besoldung wird letztlich maßgebend für die Entscheidung des Gesamtparlaments. Gewiß wird diese Tatsache nicht in jedem Einzelzug augenfällig sein, aber für den deutschen Gesamtzustand scheint sie uns doch das charakteristischste Merkmal abzugeben.

*

Im öffentlichen Bewußtsein der Deutschen sind die Parteien in Mißkredit gekommen; „Parteimüdigkeit" ist eine beliebte Formel geworden, und es gehört zu den Gassenweisheiten, daß die Dinge besser wären, würde man von den „Partei-Intrigen", der „Parteienwirtschaft" usf. loskommen — was aber weiter, bleibt dabei offen. Wer wollte leugnen, daß das Parteileben voll von Unerfreulichkeiten steckt? Das Subalterne hat bei allen Heimatrecht, alle sind auf das Mittelmaß eingestellt, in allen ist ein Pharisäertum festgenistet, das dem Gegner gar zu rasch die Kenntnisse, die anständigen Motive seines Handelns abzusprechen bereit ist; der Ton der Befehdung ist wenig erfreulich, und an zuviel Stellen sieht man, wie geschäftiges Betriebsmeiertum das ruhig wirkende Talent in seiner Arbeitsmöglichkeit zu stören droht. All das mag ruhig zugegeben werden.

Doch sind die modische Literateneitelkeit, die an den Parteien und ihrer Durchschnittlichkeit den Witz zu üben gewohnt ist, und das Spießbürgerbehagen, das vom kämpferischen Streit nicht beunruhigt werden will, auch nicht der Weisheit letzter Schluß. Sie sind zum Politischen gewandt, Feigheitssymptome. Nicht als ob die Zugehörigkeit zur Partei ein Akt der Tapferkeit sei; das Bekenntnis und die Mitarbeit kann aus untergeordneten wie aus edeln Motiven gespeist sein. Bloß ist es unter allen Umständen wertvoller als die resignierte oder hochmütige oder gleichgültige Besserwisserei, der „keine" Partei recht ist, die in allen bloß Gründungen von Egoismus, Strebertum, Wichtigtuerei sieht. Diese sind gewiß überall vorhanden, aber nicht sie allein. In allen Parteien waltet ein Zug von Treue und Glaube, von selbstlosem Eifer und Opferfreudigkeit, der die Partei als das Mittel begreift, um aus dem Kleinen ins Allgemeine zu wirken. Wenn eine Wendung ins Pathetische erlaubt ist: die Parteien sind die Stufen zu einem aktiven Patriotismus. Solcher Patriotismus wird sich bei den einzelnen Gruppen mit recht verschiedenen Schmuckworten ausstatten, und es gibt auch außerhalb der Parteien patriotisches Fühlen und Handeln in tausendfacher Art. Aber nur indem

man seinen Einzelwillen in das Gefäß eines breiteren Verbandes fließen läßt, gibt man ihm, in der Epoche, die der Demokratie und ihren Formen gehört, die Richtung auf den Staatswillen. Daß solcher Entschluß von manchem Verzichten begleitet sein mag, daß er auch Erhöhung eines Ichgefühls durch Hingabe und Begeisterung in sich schließt — dies sei nur angemerkt.

Stand, Klasse, Beruf

In gewissen Zeitabständen veranstalten die Staaten „Berufs- und Gewerbezählungen". Sie wollen feststellen, wieviel Betriebe in diesem oder jenem Erwerbszweig vorhanden, wie die Größenverhältnisse sich darstellen, Fläche oder Arbeiterzahl oder benutzte motorische Kräfte, in welchen Arten von Beschäftigung die Bevölkerung ihre Nahrung findet. Die Ausbildung der statistischen Technik hat solche Erhebungen sehr aufschlußreich gemacht; sie werden gewiß nie ohne Fehlerquellen sein, die unvermeidbar sind, wo millionenhaftes, farbiges und bewegtes Dasein in dünnen schwarzen Zahlenreihen eingefangen werden will; aber der Gesetzgeber, der Politiker, der Volkswirt vermag sich von der Berufsverteilung einer Einwohnerschaft ein konkretes Bild zu gestalten. Und besonders lehrreich mag es sein, wenn er nicht bloß die Zahlen hinnimmt, sondern zu vergleichen beginnt: wie sah es in dieser Spalte früher aus, bei den landwirtschaftlichen Betriebsgrößen, bei den weiblichen Arbeitskräften der Textilindustrie? Deutschland hat seine Zählungen 1882, 1895, 1907 und 1925 gehabt; wird man die Ergebnisse des letzten Jahres als Ausgangspunkt des Vergleichens nehmen, so wird sich immer die schmerzliche Einrechnung des Menschen- und Landverlustes als Notwendigkeit erweisen.

In solchen Zahlenreihen ist ein wesentliches Stück der Volksgeschichte niedergeschrieben; lange genug wurden wohl solche Fragen vernachlässigt, übersehen, auf ein paar raschen Seiten vermerkt, bis mit einer Wendung der Betrachtungsweise die sozialen und ökonomischen Zusammenhänge zum Vordergrundsproblem gemacht waren, und in dem historischen Ablauf Schlachten und Verträge, Thronwechsel und Friedensschlüsse

fast nur mehr als die Schnörkel an einem Volksschicksal erschienen, das seine wesentlichen Bezogenheiten in dem Bau und Umbau seiner sozialen Struktur und seiner ökonomischen Lage zugewiesen erhielt. Das mußte eine Übertreibung und Verzeichnung sein. Denn so wichtig und aufschlußreich die Tabellen der statistischen Handbücher sind, soviel verführerische Reize für ein kombinatorisches Hirn in den angeblich trockenen und steifen Zahlenreihen versteckt liegen — sie geben nur eben das Zählbare und Meßbare, das Mengenmäßige, aber sie sagen nichts von Inhalt und Güte, von Sinn und Form. Muß das schon den rein ökonomischen Faktoren wie Ware und Arbeit gegenüber zu vorsichtiger Zurückhaltung zwingen, um wieviel mehr, wo es sich um Nutzanwendung von Ziffern handelt, die für Menschen und Menschenschicksale dastehen.

Volkskunde kann nicht mit Statistik allein betrieben werden. Es ist wohl ganz interessant, zu erfahren, daß es soundso viel Schneider oder Binnenschiffer oder Rechtsanwälte in einem Land, in einer Stadt gibt, daß ihr Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung soundso viel ausmacht; aber über den Schneider, den Binnenschiffer oder den Rechtsanwalt ist damit an Einsicht noch nicht viel oder vielmehr nichts gewonnen. Ist es dann nun aber wichtig, etwas von ihm zu erfahren, ist es möglich und auf welchem Wege? Wichtig wird es wohl sein, Typisches von einem Beruf festzustellen; die „wissenschaftliche" Möglichkeit aber ist begrenzt, denn der Versuch wird immer den gleichen Weg gehen, Einzelbeobachtungen zu verallgemeinern und mit einem Zuschuß von Phantasie eine Typik zu gestalten.

Wir sprachen schon an anderer Stelle davon, welche Lockung und welche Gefahr darin liegt, ein beliebiges Volkstum in einem Katalog von charakterisierenden Begriffen aufzuzeichnen; aber es ist ein offenbar tiefes Bedürfnis der menschlichen Seele, auf solche Weise Klarheit und Rechenschaft über eigenes oder fremdes Volkswesen zu geben. Wir wiesen darauf hin, welches Erkenntnismaterial, wenn man es nur mit den nötigen Rückschlüssen zu gebrauchen versteht, etwa in der literarischen und

bildnerischen Karikatur vorliegt, in der Satire, in der witzigen Zeichnung mit ihren typischen Merkmalen — wir erinnern uns dessen vor der Aufgabe, einiges über die seelische Haltung verschiedener Berufsgruppen zu sagen. Wenn die Völker über ihre Grenzen zu dem Nachbarn blicken, sehen sie fast immer das gleiche Gesicht. Und wenn die Berufe über Werkstatt und Bureau hinaussehen, vollziehen sie den gleichen Akt der Vereinfachung. Der Journalist des Zeichenstiftes ist nur das Instrument einer allgemeinen Gewöhnung, der Verdichter einer von allen verstandenen Meinung — die paar Ausnahmen abgesehen, da einer von höheren Graden die vorhandene Typik schöpferisch bereicherte. Das ist aber nicht allzu oft geschehen. Solche Übung gehört nicht etwa unserer Zeit mit ihrer kritischen, spöttischen und sentimentalen Redseligkeit, sondern reicht in die Anfänge der Publizistik zurück. Die Holzschnitte des 15. und 16. Jahrhunderts, die sozialen Flugschriften und Pamphlete jener Zeit sind voll von humoristischer oder boshafter Standeskritik — das müßte, nebenbei bemerkt, solchen modernen Schriftstellern eine leichte Warnung sein, die in jenen frühen Zeitläuften eine ungestörte Harmonie ständischer Gliederung sehen, die in Gebundenheit und gegenseitiger Achtung noch nichts kannte von dem modernen Gift des bewußt gewordenen Klassengegensatzes. Die Flucht in diese geglaubte Idylle ist die Ausflucht in ein Wunschbild.

Von zwei Seiten ist der Stoff für volkskundliche Feststellungen beigetragen worden. Von jenem Zweig der „Kulturgeschichte", der Lebensformen, Volksgebräuche, Standessitten aus Urkunden sammelte oder in der Überlieferung noch lebendig fand und aufschrieb; hier tritt die Absicht, die Typik eines Berufes zu zeigen, oft genug zurück in die allgemeinere Absicht, von einem Land, einem Stamm ein wesenhaftes Bild zu geben — es sei an A. W. Riehl, an H. Steinhausen erinnert. Hinzugetreten ist jene Schule der Sozialwissenschaft, die aus eingehenden Erhebungen über die Lebenslage einzelner Berufe Monographien geliefert hat, die, wenn auch oft genug in einer politischen Absicht geschrieben, ein schönes Anschauungsmaterial

beibrachten. (Wir denken an Schriften über Bergarbeiter, Binnenschiffer, Landarbeiter usf.)

Nun kann es nicht unsere Absicht sein, eine Typik der einzelnen Berufe versuchen zu wollen; das würde die uns gestellte Aufgabe sprengen. Aber es darf, wenn es sich darum handelt, Volk und Staat in ihrer Polarität zu zeigen, nicht völlig übergangen werden, wie in ihrer Berufsnähe oder Standeseigentümlichkeit gesehen die einzelnen Berufsgruppen zum Staate standen und stehen; die Frage einer bewußt gewollten Eingliederung des organisierten Berufswesens in den staatlichen Aufbau ist an anderer Stelle erörtert. Es wird sich ergeben, daß mit eindeutigen Formeln dabei nicht sehr viel gewonnen wird.

Dabei ist eine sprachliche Vorbemerkung vielleicht nicht belanglos. Auf die einzelnen Berufe blickend, gebrauchen wir, oft wahllos genug, die Worte: Stand, Schicht, Klasse. Solche Wahllosigkeit ist ein Mißbrauch der Sprache, und wenn wir uns gewöhnen wollten, schärfer hinzuhorchen, würden uns die Worte ihr bezeichnendes Sonderdasein gerne mitteilen. Der Stand steht, die Schicht lagert, die Klasse ...., daß hier ein entsprechendes Wort der Verdeutlichung sich nicht einstellt, ist verräterisch und besagt, daß es sich mit der Einführung des Wortes um eine Art von intellektualistischem Kunstgriff handelt. Die Klasse „kämpft", die Klasse „bewegt sich" — wer ist denn die Klasse? Das Wort Stand nimmt die Einzelgruppe in ihrem eigentümlichen, beruflichen Sonderdasein: der Bauernstand, der Handwerkerstand, der Arbeiterstand und so weiter — wer steht, ist gewachsen; so sind seine Lebensbedingungen und -gebundenheiten. Stand ist nicht Teil, sondern Einheit; Schicht aber ist Teil und nur denkbar in Verbindung zu einem Ganzen. Hier drückt sich also, mit weniger scharfer Begrenzung, eine Bezogenheit zur andern aus, und der eigentliche Berufssinn weicht vor einer blasseren und allgemeineren Farbe. Man kann wohl noch von den „bäuerlichen Schichten" reden, aber, während das Wort Beamtenstand deutlich bleibt, verflüchtigt sich das sprachliche Wagnis, von einer „Be-

amtenschicht" zu reden. Die „Schicht" ist auch ohne Bewußtsein ihrer selbst.

Der „Stand" hat das Bewußtsein seines Wertes; hat es in nicht noch viel höherem Grade die „Klasse", die ja die Wortverbindung „klassenbewußt" geradezu als eine marktgängige Formel des Tagesgebrauchs in Umlauf gebracht hat? Man weiß, daß der Begriff der „Klasse" verhältnismäßig jungen Datums im breiteren Gebrauch ist, nicht gerade erfunden, aber doch durchgesetzt von der Marxschen Schule: der Zeitabschnitt, der die Lockerung der traditionalen „ständischen" Bindungen sah, der mit Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, mit Berufsunsicherheiten und der „Umschichtung" der großen Binnenwanderung vom platten Land zur Stadt das Werden eines noch gestaltlosen, sozusagen amorphen Volksteiles erlebte, war aufnahmebereit für eine solche, in ihrem inneren Sinn erst sich füllende Begriffsbildung. Sie versagt sich aber, wenn die Pächter des Wortes ihr nun die Wendung zur allgemeinen geschichtlichen Bedeutung geben wollen und die Auseinandersetzungen der historischen Entwicklung in eine Abfolge von „Klassenkämpfen" verwandeln. Die „Adelsklasse", die „Fürstenklasse", die „bäuerliche Klasse" — das einfache Sprachgefühl wehrt sich gegen derlei Verbindung. So fruchtbar der Begriff innerhalb der politischen Propaganda wurde, für die Erkenntnis der volksmäßigen Gruppen und ihrer eigentümlichen geistigen Haltung ist er steril. Denn er baut sich im letzten auf etwas Negativem auf. Standesbewußtsein: das ist, berechtigt oder nicht, der Stolz auf den Besitz eines Eigenwertes; Klassenbewußtsein ist eine Ersatzempfindung, die Betonung eines Nicht-Besitzens bindenden Eigenwertes, der Stolz nicht auf ein So-Sein, sondern auf einen Gegensatz, den man zugleich verflucht, im besten Fall die Hoffnung, daß solches Bewußtsein nur befristet ist und mit Aufhebung der „Klassen" verabschiedet werden darf. Das Konstruierte und Künstliche der These erhellt auch daraus, daß die leidenschaftlichsten Vertreter der proletarischen Klassenideologie Persönlichkeiten sind, die selber gar nicht dieser „Klassenlage" entstammen, sondern sich in sie hineindenken; im

„Proletariat" selber ist viel mehr umschriebenes „Standesbewußtsein" vorhanden als die Marxsche Lehre billigerweise zulassen darf. Ein gelernter Monteur, ein Schriftsetzer, der etwas kann, ist zunächst standesbewußt; das Klassenbewußtsein reserviert er sich allenfalls für den ersten Mai.

*

Der Stand, der geschichtlich am stärksten mit dem Staate verbunden war, ist der ländliche Adel. Man weiß, daß diese Verbundenheit durch Zeitläufte hindurch ein negatives Vorzeichen besaß: sie war Abwehr und Feindseligkeit gegen jenen „modernen Staat", den das absolutistische Zeitalter schuf. Damals kämpfte der Adel gegen Fürstentum und Beamtenwesen, von denen die Sphäre seiner obrigkeitlichen „Freiheiten" bedroht war. Siegreich blieb der Staat im 17. Jahrhundert gegen den landständischen Adel, im Beginn des 19. Jahrhunderts, da die reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter den neuen Staatswesen eingegliedert wurden, gegen die adlige Oberschicht. Dem Sieg folgte aber die Kompromißlösung. War auch der geistige Inhalt des Lebensverhältnisses, der Vasallität, ausgelöscht, die in einer gegenseitigen Treuebeziehung und Achtung der Rechtsgrenze ruhte, so wurde ihre staatliche Bedeutung auf Heeresleistung und Beamtenverhältnis überschrieben. Auch hier ging es nicht ohne Druck ab. Durch Zwang wurde etwa die Bindung des preußischen Adels zum preußischen Heer erreicht; was später als Privileg erschien, war in seinem Beginn ein Muß.

Es liegt nun auf der Hand, daß aus der sonderlich nahen Beziehung dieses Standes zum Herrscherhaus für den Staat sehr starke objektive Kräfte zur Verfügung standen; das galt für das alte Preußen, aber nicht für dies allein. Die staatlich-dynastische Tradition wurde in diesen Familien gepflegt; war sie auch gewiß nicht immer glänzend oder heroisch, so war sie doch vorhanden und dem Bewußtsein gegenwärtig, und das nicht zerrissene Band der Geschlechterfolge gab der Wechsel-

beziehung zwischen Staat und Adel, mochte sie im einzelnen noch so nüchtern sein, eine legendarische Verklärung. Diese konnte nicht unumstritten bleiben, als die sozialwirtschaftliche Umwälzung neue Schichten hob und in der Herstellung des Nationalreichtums die agrare Erzeugung, die dem Adel als Basis diente, in ihrer überragenden Bedeutung sank. Staat und Heer konnten nicht mehr bloß als Anspruch eines einzelnen Standes betrachtet werden, da das Volkstum sich wandelte. Gegen den konservativen Traditionalismus, der neben der Erhaltung einiger ständischer Überlieferungen die überragende Bedeutung der Krone als Kern seines Bekenntnisses sah, wandte sich die neue, stadtbürgerliche Schicht. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in den fünfziger und sechziger Jahren diese „moderne", den Traditionalismus störende Bewegung einen Teil ihrer Führer eben diesem Adel (Ostpreußen, Hannover) entlieh.

Der Adel, mit dem Hintergrund einer relativen ökonomischen Unabhängigkeit und der Erfahrungen im Verwaltungsdienst, gab auch den Parteien eine über seine Ziffer hinausreichende Führung. Aber es blieb doch, und hier liegt der große Unterschied zwischen der deutschen und englischen Aristokratie, immer nur ein Bruchteil, der die neue Problematik des sich demokratisierenden Staates in sich aufnahm; die Abwehrhaltung war betonter als die positive Wertung. So mußte seine Bedeutung im staatspolitischen Leben Zug um Zug zurücksinken, und nach der Wendung der staatlichen Dinge spürte sich der Adel als der am unmittelbarsten getroffene Volksteil: das Offizierkorps nicht mehr vorhanden, die Beamtenlaufbahn in der Verwaltung allen geöffnet — es ist nicht erstaunlich, daß gerade hier, in diesem Stand, die Legende der Vergangenheit noch mit bunteren Farben gemalt wird als es sonst das Bedürfnis einer grauen und armen Gegenwart ist.

Das Fremdbleiben, das Abgedrängtwerden vom Staat wird aber vielleicht dieser Schicht eine andere Psychologie aufdrängen, die sich in den Leistungen einzelner schon ankündigt: der grundbesitzende Adel verwandelt sich in einen landwirtschaftlichen Großunternehmer. Spürt man, wie die beiden Begriffe

ganz verschiedene seelische Welten und sachliche Funktionen beschreiben? Das Ökonomisch-Rationale streitet wider das Traditional-Irrationale, und die typische Haltung wird in ihrem Tiefsten geändert. Ob dieser Prozeß eindeutig verläuft, wie er dynastisch-gebundene Adelsromantik in sich weiterverarbeitet, mag eine offene Frage bleiben — die Haltung zum Staat verwandelt sich in die Frage, was der Staat tun kann und tun will, um die Grundrente zu garantieren.

Völlig anderer Art ist die Psychologie des Bauern, soweit er den staatlichen Dingen zugewandt ist. Ihm steckt altes Mißtrauen gegen die Obrigkeit im Blute, sei sie „herrschaftlicher" oder staatlicher Natur. Zwar sind in seinem Gedächtnis jene Zeiten ausgestrichen, da in der naturalwirtschaftlichen Form der Verpflichtungen der Zehnte gegeben, die Fron geleistet werden mußte — die „Bauernbefreiung", da ihre wirtschaftlichen Folgen mit all dem Bodenverlust fragwürdig blieben, ist im eigentlichen Bauernvolk nicht zur großen Erinnerung geworden, was vom „aufgeklärten" Staat aus eigentlich für diesen Stand geschehen war.

Gewiß wird man sich hüten müssen, die Dinge auch hier schematisch zu sehen; der Bauer bewahrt ja am stärksten Sitte und mit dieser die Farbe eines Stammestums. Jene Gegenden, die stets einen freien Bauernstand gesehen und die Überlieferung gemeindlicher Selbstverwaltung nicht angeordnet erhielten, sondern je und je besaßen, stellten sich den allgemeinen Dingen anders gegenüber als Bezirke mit grundherrschaftlichem Gepräge.

Aufmerksame Beobachter des bäuerlichen Volksteils blicken nicht ohne Sorge auf die Wandlungen, denen er und gerade er durch den Krieg und die Nachfolgezeit unterworfen wurde. Der Bauer erlebte den Krieg anders als die städtische oder industrielle Bevölkerung, und war in seine Auswirkung zunächst nicht so unmittelbar verwickelt. Er ist der Träger des Heimatgedankens, ganz unsentimental. Heimat das ist ererbter Besitz, Dorf und Nachbardorf, Tal und Wald und Flur, das Übersehbare, das sinnenhaft Nahe, das an Väter und Sitte

Gebundene. Das sind unausgesprochene Dinge; werden sie literarisiert, gepflegt, was ein wesentlich städtisches, sei es romantisches, sei es sozialwohlwollendes Bedürfnis ist, so steht ihnen der Bauer zumeist fremd gegenüber. Heimat ist nicht Volk, Staat, Nation. Die Ideologie des Nationalstaates ist dem Bauern im Grunde fremd, denn er braucht sie nicht, weil er nicht entnationalisiert werden kann. Alle bäuerliche Siedelung hält Volkstum, dies wurzelt sich im Boden fest; die Stadt ist gefährdeter. Das Elsaß gibt uns das nächste Beispiel. Der städtische Arbeiter und Intellektuelle braucht eine Ideologie; mit Übertreibung mag man sagen, die Auseinandersetzung von National und International sei eine Städterangelegenheit. Der Bauer ist weder imperialistisch noch pazifistisch; er steht seelisch fest in seinen übersehbaren Verhältnissen. Er ist phantasiemäßig, bis an unsere Zeit her, die ihm den Dollar Tag um Tag ins Ohr schrie, auch wirtschaftlich von den weltpolitischen Spannungen weit weniger bewegt worden als das übrige Volk.

Als der Weltkrieg zu Ende ging, war der Bauer damit zufrieden. Er rächte sich zunächst vielfach für Unbill im Felde, für entgangene Verdienstmöglichkeit in der Heimat durch den sozialistischen Stimmzettel; gelegentlich gab es „Bauernräte", und Literaten begannen von dem agrarsozialistischen Charakter der deutschen Revolution zu reden. Da und dort erhielt das platte Land einen roten Anstrich, aber wer darauf spekulierte, daß die Farbe festsitze, täuschte sich. Im Grunde ist die Staatsform, ob Monarchie, ob Republik, dem Bauern gleichgültig — die Tönung ist hier in den Landesteilen verschieden —, er stellte sich wieder einfach hinter seine Arbeit, die ihn erwartete, die er erwartete. Das schwankende Gefühl: was wird nachher im Frieden aus dir werden, wirst du deine Stellung wieder erhalten, mußte ihm fremd bleiben; denn er besaß ja seine Scholle.

Nun aber trat er in den Kampf um den Preis seiner Erzeugnisse. Daß dieser bald eine schlimme Zuspitzung erfuhr, war der Fehler einer viel zu lange wesentlich auf Konsumentenbedürfnisse eingestellten Wirtschaftspolitik. Sein Ergebnis wurde die Politisierung des Bauern gegen den Staat. Man mag von

dem „bäuerlichen Eigennutz" reden und sich über ihn entrüsten; aber nur wenn man nachweist, daß die Gewerkschaften in ihren Lohnkämpfen, Musterleistungen von Altruismus vollbracht haben und die Exportleute mit ihren Devisen zur Reichsbank rannten. Wir verzichten auf Städterressentiment. Der Bauer ist als Eigenwirtschafter scheinbar gut durch die Kriegsjahre gekommen, er war vor allem schon weithin früher schuldenfrei geworden; die Landwirtschaft geriet aber durch die öffentliche Preispolitik in die Gefahr des extensiven Betriebes, als bei ausgehungertem Boden die Produktenpreise wesentlich hinter den Auslagen zurückzubleiben begannen, die er für industrielle Artikel zu zahlen gezwungen war. Diese Gefahrenzone wurde glücklich noch durchschritten. Aber es entstand jener Zeitraum, in dem der Bauer, der einen laufenden Warenumschlag für die meisten seiner Erzeugnisse nicht kennt, sondern wesentlich den Herbst- und Frühjahrsverkauf, in den „Sachwert" ging, um das Inflationsgeld nicht völlig verloren zu geben. Damals blühten die Anekdoten auf über die „zwecklosen" Ankäufe des Bauern, und gewiß, dem rein wirtschaftlichen Denken war diese Periode auf dem Lande sowenig dienlich wie in der Stadt; man vergißt aber leicht, wie damals die Industrie weithin mit der ländlichen Konsumlust ihren Arbeitsumsatz ölte. Die Stabilisierung der Mark, die gleichzeitig die Verarmung der Volkswirtschaft offenbarte, mußte den Rückschlag bringen, der dann auch gerade auf dem Lande empfindlich genug war.

Wir wollen hier kein volkswirtschaftliches Kapitel über agrarische Produktions- und Preispolitik schreiben. Aber es ist nötig, sich des Hin und Her zu erinnern, in das der Bauer gerissen wurde. Der wirtschaftliche Grundinstinkt, Besitzerhaltung und anständige Preisbildung, war wohl geblieben; aber wie hatte sich das Bild geändert! War die theoretisch konsequenteste Leistung der agrarischen Bewegung der „Antrag Kanitz" gewesen, jener Staatssozialismus für hohe Preise, nach dem die öffentliche Hand die Preisbewegung der Brotfrucht zu regulieren hatte, so wurde nun mit einer radikalen Wendung der freie Handel, das Niederbrechen aller behördlichen Eingriffe,

zu dem A und O des Landmanns; man fühlte sich an die fünfziger und sechziger Jahre erinnert, als die östlichen Getreideexporteure aus dem Naturrecht oder der Bibel den Freihandel begründeten. Die völlige Wendung blieb nicht aus, als die stabile Währung erreicht: nun begann das bäuerliche Denken wieder in das Extrem umzuschlagen und vom Staat die Garantie des Preises zu verlangen.

Es kann auch nicht übersehen werden die Zeit, da in den Jahren unmittelbarer Nahrungsnot dem Hersteller von Lebensmitteln das Bewußtsein seiner Monopolstellung aufgedrängt wurde. Der „hamsternde" Städter wurde in dieser Hinsicht der „Erzieher" des Landwirts: er lernte sich vor dem Bauern demütigen, wenn er auch hinterher auf ihn schimpfte. Bemühungen, die unter der Losung der Einheit und Einigkeit von „Stadt und Land" eingeleitet waren, schlossen mit einem gelegentlich recht schmerzlichen Disakkord. Denn das Verständnis für die wechselseitigen Lebensbedingungen konnten in einer Situation nicht aufblühen, da der Bauer, eigentlich ganz automatisch, durch die ungünstige Preislage zu einem Überkonsum gelangte, während die Abnehmerseite in stärkstem Druck lebte. Diese Spanne ist nun weithin wieder geschlossen, und der Bauer hat sich wenigstens in den mittleren und kleineren Verhältnissen wieder zu jener Sparsamkeit zurückgefunden, die die Basis seiner Lebensmöglichkeit in vielen Teilen Deutschlands ist.

Eine charakteristische Seite des ländlichen Lebens, im Unterschied zu dem früheren Typus des Landbewohners, ist das Ausgreifen des Verbandssystems. Gewiß mag man beim deutschen Landwirt als vorstechenden Zug den Individualismus finden, jenes Bewußtsein: freier Herr auf eigener Scholle. Die Zusammenschlüsse für besondere Aufgaben, die einen behördlichen, einen angeordneten Charakter besitzen, müssen diesen Zug oft mühsam niederkämpfen – davon erzählen die „Kulturbeamten", die mit Melioration und dergleichen zu tun haben. Doch hat es die Landwirtschaft, ungeachtet dieser psychologischen Hemmungen gegenüber einem Verzicht auf Selbständigkeiten, in diesen Jahrzehnten zu einem außerordentlichen Stand des Verbands-

wesens gebracht, das nicht nur, etwa in den mancherlei Genossenschaften, einen wesentlich privatwirtschaftlichen Nenner besitzt, sondern auch auf politische Machtgewinnung abzielt. Es hat etwas Imponierendes, wie seit den neunziger Jahren der „Bund der Landwirte" einen Organisationsapparat hingestellt hat, der „moderner", geschlossener und leistungsfähiger wurde als entsprechende Versuche anderer Berufskreise: die fast naturalwirtschaftliche Umlage auf Hektarertrag in der Beitragsleistung wurde dabei zu der modernsten Form der Kampfsolidarität. Auch darin ist der Landwirt „modern", daß er sich zunehmend Interessenvertreter nichtbäuerlicher Herkunft verpflichtet: hier nun liegt auch die Frage, ob Bauernführer aufstehen, die willens und fähig sind, die bäuerliche Psychologie so an den Staat heranzubilden, daß der Machtwille in dem Staat und nicht gegen den Staat sich auswirke.

*

Sehr wenig geklärt ist die politische Psychologie des „ländlichen Proletariats". Der Landarbeiter als sozialer Typus, der sich vom landwirtschaftlichen „Unternehmer" stark unterscheidet, ist ja wesentlich ein Zubehör der Großbetriebsform; der Knecht, die Magd in der bäuerlichen Wirtschaft sind gleicher Art wie ihr „Brotherr". Der Landarbeiter als Masse mit eigener Struktur gehört vorzugsweise dem deutschen Osten, der ja neben den ansässigen Instleuten, Häuslern und wie die Namen alle lauten, noch fremdländische Wanderarbeiter beschäftigt. Dieser Arbeitnehmer besaß bis zum Umsturz der staatlichen Ordnung kein Koalitionsrecht; die „Landarbeiterbewegung" mußte solange etwas ganz Zufälliges sein, ohne lebendige Struktur. Heute ist sie vorhanden, aber auch nicht eindeutig. Denn die sozialwirtschaftliche Zusammenfassung einer ländlichen Unterschicht stellt sich anders dar als die des Industriearbeiters; es konnte auch nicht gelingen, wie versucht wurde, zwischen den beiden Berufsgruppen eine einheitliche Interessenlage zu konstruieren. Der Gleichklang fehlt,

und der Grund trat in den Jahren der Inflation sehr eindrucksvoll vor Augen: der Landarbeiter, der zum erklecklichen Teil mit dem Deputat in natura entlohnt wird, ist keineswegs eindeutig ein Gegner hoher Preise der ländlichen Produkte. Das noch in der Bildung befindliche Problem, eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschicht in dem „Tarif" zusammenzubringen, ist um deswillen schwierig, weil die Theorie und die Erfahrung bislang auf einem völlig anderen und nicht so unterschiedlichen Gebiete exerziert hatten.

*

Den „Industriearbeiter" als Einheit anzusprechen, ist Gewöhnung der soziologischen Begriffswelt geworden; darin wirkt sich die Suggestion der Marxschen These aus, die mit starker Wucht darüber weggeht, daß, rein politisch und weltanschaulich, immer drei starke Gruppen mit gleichem Recht sich als Vertretungen der bewußten Arbeiterbewegung darboten, und daß die Marxisten selber, in zwei, drei Richtungen getrennt, die Ansage von der geistigen und damit auch sachlichen Einheit des Proletariats aufheben. Die Ideologie, mit der der Sozialismus den Industriearbeiter ansah und seinen Entwicklungsgang vom Nichtbesitz des Produktionsmittels aus, von der Herstellung des „Mehrwerts" für den Kapitalisten konstruierte, braucht hier nicht beschrieben zu werden.

Immerhin: ehe wir seine und seiner Verbände Stellung zu den staatlichen Fragen betrachten und die mannigfachen Wendungen, die die Nachkriegszeit gebracht hat, soll einiges von den typischen Lebensvoraussetzungen gezeigt werden; sie mögen dann manche Folgerung leichter klären. Zwei Tatsachen sind dabei vordringlich: der Arbeiter hat keinen sicheren Arbeitsplatz, es steht hinter ihm das Gespenst der Arbeitslosigkeit — das ist wesentlich eine wirtschaftliche Angelegenheit. Das andere: in dem System des Kapitalismus ist das Prinzip der Arbeitsteilung eingemauert; will man es entfernen, stürzt der ganze Bau zusammen. Der Arbeiter, sofern es sich nicht um die Bedienung automatischer Maschinen handelt, leistet nur mehr Teilarbeit, er wird Spezialist für wenige Handgriffe, der Zu-

sammenhang der Herstellung geht ihm, dem Durchschnitt des ungelernten oder angelernten Arbeiters, ob Mann oder Frau, verloren. (Lebensunsicherheit und Teilarbeit sind ja, in den letzten Jahrzehnten, auch in die Sphäre des technischen und kaufmännischen „Angestellten" als breite Notlage eingerückt, wo sie früher nur individuelle Beschwerlichkeit einer Durchgangsperiode sein mochten.)

Diese beiden Tatbestände bezeichnen den schärfsten Unterschied zum Bauern. Auch dessen Existenz kann durch Mißernte, Preisabschlag, Verschuldung etwas Fragwürdiges erhalten, aber sie ist doch gebunden und nicht im gleichen Maß in ihrer Arbeitsgewißheit dem Wechsel fremder, nicht beeinflußbarer Konjunkturen anheimgegeben. Wir sprachen von dem Schollengefühl und Heimatsinn des Landmannes. Können die gedeihen hinter der Spinnmaschine einer Aktiengesellschaft oder in der Zweizimmerwohnung des vierten Stocks einer großstädtischen Mietskaserne? Wo sollen sie Wurzeln schlagen? Millionen solcher städtischer Industriearbeiter sind Bauernsöhne, Bauernenkel, sie tragen in ihrem Blut Erinnerung an Boden, Bau, Pflanze, Sonne und Regen, und diese Erinnerung treibt sie zu den rührenden Gärtchen an den Rändern der großen Städte — aber das ist Surrogat. Und das andere: ein landwirtschaftlicher Betrieb, noch so klein, ist eine geschlossene Aufgabe, von den Jahreszeiten und den Launen des Wetters aufgeteilt, aber nicht in Einzelfunktionen zerrissen — der Sinn der Arbeit ist ausgefüllt und in gewissem Sinn erfüllt. Diese Arbeit ist oft schwer genug, aber sie sieht mit der Ernte ihr Ziel und Ende und ist nie bloß Teilstück.

Die Heimatlosigkeit als Millionenschicksal von Industriearbeitern in allen Ländern muß man scharf im Bewußtsein haben, um zu begreifen, wie sehr in ihr der Boden für die These einer internationalen Schicksalsgemeinschaft gegeben war. Wohl mochte man feststellen, daß sich ja der Arbeiter in Mannheim von dem in Königsberg unterscheide, der eine ein Pfälzer, der andere ein Ostpreuße sei, und daß es bei solchen spürbaren Farbenverschiedenheiten der Seele noch lange Wege habe bis

zur Wirklichkeit der Verkündigung, daß das Proletariat kein Vaterland habe, sondern ein neues Volk der Tiefe sei, berufen, die Vaterländer einer versunkenen Geschichte in seinem gesammelten Willen zu überwinden – dies war doch unzweifelhaft der seelische Vorkriegszustand, daß ein nimmermüdes dialektisches Bemühen die Erscheinungen gleicher Lebenslage zu einem gemeinsamen, trotzigen oder hoffnungsfreudigen Bekenntnis verdichten wollte. Hier hat der Weltkrieg eine geistige Welt zusammengeschlagen. Denn im Proletariat und seinen Führern – wir denken jetzt an die bewußt sozialistischen Gruppen – verwirrte sich die Ideologie des Nationalen und des Internationalen; der Kriegsbeginn vernichtet tatsächlich und geistig den Internationalismus. Es bleibt denkwürdig, daß im Sommer 1914 nur der – serbische Sozialismus, d. h. die Gruppe eines industrielosen Landes, gegen die Kriegskredite angeht. Überall fügt sich die sozialistisch-proletarische Masse je und je in den nationalen Gesamtrhythmus ein, ganz selbstverständlich. Der Kriegsausgang trägt dann das Problem wieder an die Oberfläche, doch jetzt nicht mehr einheitlich: nebeneinander stehen der revolutionäre Internationalismus des Proletariats, der in Moskau seine Altäre weiß, und der pazifistische, der etwa in der Amsterdamer Gewerkschaftszentrale seine Andachten verrichtet. Dazwischen behauptet sich nun aber die betont nationale Position, in ihrem Ausdruck ein wenig unsicher, weil die Begriffe, deren sie sich bedienen möchte, vom innerpolitischen Gegner usurpiert erscheinen. Das nationale Pathos, das vorhanden ist, ringt noch um seine Form. Unzweifelhaft ist dies: Millionen, die ehedem den Staat, in dem sie lebten, mit einer gewissen Feindseligkeit oder Gleichgültigkeit betrachtet haben, weil er ihnen nur als der Macht- und Rechtsgarant einer ausbeutenden Bourgeoisie dargestellt worden war, lieben jetzt diesen Staat, oder, wenn das zu sentimental klingt: sind bereit, diesen Staat als *ihre* Angelegenheit zu betrachten. (Wofür dann andere Schichten ihn zu hassen gelernt haben.) Zwar fügt der proletarische Sozialist rasch hinzu: dieser Staat sei „noch nicht" der richtige, den er schaffen

will; aber dieses „noch nicht" ist heute zeitlich sehr viel weiter hinausgerückt, als ehedem der Glaube gewußt.

Denn neben den „Sieg" der nicht erkämpften Demokratie trat mit dem Augenblick des Umsturzes die Krisis des Sozialismus. Ihre einzelnen Gründe sollen uns hier nicht beschäftigen. Jedermann erinnert sich: nachdem man der Revolution ein sozialistisches Vorzeichen gegeben, schien er das Problem zu sein. Aber die Hände, ihn zu fassen, griffen in die Luft, die vordem so sicheren Grundrißzeichnungen der Architekten des Zukunftsstaates waren auf einmal unklar, widerspruchsvoll, unbrauchbar. Die schwersten Enttäuschungen mußten die Folge sein, eine massenweise Abkehr von der Politik, die ganze Parteibestände bedrohte. Nur mühsam wurden die schwersten Wunden verbunden; ganz verheilt sind sie nicht. Und der große Aderlaß an gläubigem Idealismus hat die sozialistische Arbeiterwelt im ganzen nüchterner, realistischer gemacht. Ein Teil blieb der Politik verloren; viele hat der Sport aufgenommen, bis auch er in die politische Linie, freilich nicht mit vollem Gelingen, hereingezwungen werden sollte. Andere verfielen der Radikalisierung in der Verneinung der staatlichen und gesellschaftlichen Formen, die Revolution wurde als Selbstzweck behandelt, alte syndikalistische Tendenzen, mit denen die deutsche Arbeiterbewegung vor 25 Jahren fertig geworden, brachen wieder durch. Sie ergriffen teilweise auch das innere Leben der Gewerkschaften, die, von der Krise des sozialistischen Gedankens nicht so unmittelbar getroffen, langehin nun der Übungsplatz für die machtpolitische Rivalität der sozialistischen Nachbargruppen abzugeben hatten.

Die Wirtschaftsverbände der Industriearbeiterschaft, in der Vorkriegszeit vom Staat überwiegend mißtrauisch betrachtet und von den Arbeitgeberorganisationen, nach einem Jahrzehnt heftiger Lohnkämpfe, als gleichberechtigter Tarifkontrahent anerkannt – nach Gegenden und Gewerben war der Stand der Dinge verschieden –, hatten ein seltsames Kriegsschicksal. Sie verloren selbstverständlich zahllose Mitglieder, die unter die Fahnen eilten und von ihrer Löhnung keinen Beitrag zahlen

konnten, sie wuchsen aber in ihrer öffentlichen Stellung; das Kriegsdienstgesetz gab ihnen halbamtliche Funktionen; die Lohnkämpfe selber schwiegen in einer Zeit, da der Staat fast der einzige Auftraggeber war und mit verringerter Arbeiterzahl in gespannter Arbeit viel verdient wurde. Es schien, daß der Krieg in dieser Richtung wohltätig wirken könnte: an seinem tragischen Ende stand, mit vielen Hoffnungen begrüßt, der Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der sogenannten „Arbeitsgemeinschaft", die ein Instrument des Wirtschaftsfriedens werden wollte und die Klassenkampfidee durch die verspottete „Harmonieduselei" abzulösen schien.

Doch die Blütenträume reiften nicht. Die Mitgliedsstruktur der Gewerkschaften erfuhr einen tiefwirkenden Wandel, sie erlebten, ziffernmäßig, mit dem Kriegsende einen ungeheuren, plötzlichen Aufschwung. Und man muß sagen: nie fast waren sie so wichtig wie in diesem Zeitpunkt; sie wirkten als große Auffangapparate, als Regulatoren der Menschenmassen, durch ihr bloßes Vorhandensein ein Element der Ordnung und Beruhigung. Man kann ihre Verdienste gar nicht wegdenken, ohne die Gewißheit eines Chaos vor sich zu sehen. Doch diesen gewaltigen Zustrom brachten die Massen von halbgelernten und ungelernten Arbeitern; was bedeutete der Krieg ein Ausfall an Ausbildungszeit! Sie suchten irgendwie alle Schutz und Deckung. Schon die Kriegsindustrie hatte, indem sie in dem Menschenmangel wahllos nach allen Händen griff, den Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitskräften zu verwischen begonnen; unter dem Druck der neuen Massen ging in den Tarifen die Differenzierung fast völlig verloren, und die Jugendlichen erhielten hohe Bezüge. Die Älteren schüttelten wohl den Kopf darüber, ließen sich aber die neuen Elemente als Sturmtrupps auch für ihre Interessen gefallen. Nun ist dies ganz klar, daß die Verengerung des allgemeinen Lebensspielraumes an sich ein Zusammendrängen der Entlohnungen wahrscheinlich machte; aber diese Betrachtung zielt dahin, daß die Gewerkschaften nicht bloß für die Bedürfnisse ihrer Mitglieder eine Verantwortung haben, sondern auch für die Wirtschaft

ganz allgemein. Und die Frage ist von ihnen nicht scharf genug empfunden worden: ob nicht die Lohnpolitik der Nachkriegszeit die deutschen Gewerbe in 10 und 20 Jahren des Nachwuchses einer qualifizierten Arbeiterschaft entblößt haben wird?

Auch die Gewerkschaften wurden, wie die anderen Wirtschaftsverbände, in ihrem Selbstbewußtsein vorangetragen, als der Staat an den Folgen des verlorenen Krieges zu verderben schien. Es war in der Nachkriegsgeschichte ein unheilvoller Abschnitt, als die großen Industrieverbände dem Staat ihre Kredithilfe nur unter bestimmten politischen Bedingungen zur Verfügung stellen wollten, als die landwirtschaftlichen Großorganisationen die Ernährungspolitik zu diktieren drohten, als die Gewerkschaften nicht bloß soziale, sondern auch politische Maßnahmen unter ihre Abhängigkeit zu bringen suchten; ob solche Ziele der „Wirtschaft" im einzelnen berechtigt und begreiflich waren, lassen wir ganz offen. In der Tat gab es ja auch Augenblicke – hinter der Kapp-Episode, im Ruhrkampf –, da der Staat dem guten Willen der Verbände überantwortet schien; man sprach von der „Auflösung des modernen Staates". Den Rückschlag brachte dann die Deflation, mit der der Staat die Herrschaft über seine Währung zurückgewann; sie zeigte, daß auch die Gewerkschaften das allgemeine Schicksal teilten, verarmt zu sein, und vielfach wieder „von vorne anfangen" zu müssen. Da ihre Basis an sich breiter geworden, wird die Erholung rascher gehen; aber es liegt auf der Hand, wie sehr die Spannung in der gesamten Wirtschaft, die noch Jahre andauern wird, realistische Klugheit erfordert. Denn aufs Ganze gesehen sind ja die Zeiten mäßiger Konjunktur den Gewerkschaften abträglicher als solche der Blüte, auch wenn es sich um eine Scheinblüte handelt.

Die Führer der Gewerkschaften stehen dabei in einem dauernden Kampf um ihre Autorität. Ihre psychologische Lage ist nicht ganz eindeutig: sie sind aus dem industriellen Arbeitsprozeß herausgehoben, sind „Beamte" geworden, was ihre Tätigkeit, nicht aber was die Sicherung ihrer Stellung anlangt. Man weiß, wie beliebt bei den radikalen Kritiken der

Gewerkschaften der Hohn auf die „kleinbürgerlichen Bureaukraten", auf die „Bonzokratie" geworden ist. Dieser Typus steht dauernd in der Aufgabe, Autorität gegenüber seinen Auftraggebern zu bewahren und zugleich wirtschaftspolitische Verantwortungen der Allgemeinheit gegenüber zu übernehmen — es dreht sich dabei letztlich um eine moralische Frage.

Dabei sind die Gewerkschaften heute gesicherter als früher vor dem Einbruch der sozialistischen Ideologie. Es war immer mühsam gewesen, die beiden Thesen zu vereinigen, und die Gleichstellung von sozialistischer Partei und freigewerkschaftlicher Bewegung blieb im Grundsätzlichen eine künstliche Konstruktion; heute sind die Kampfgegensätze zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen matter geworden, man arbeitet mehr zusammen als gegeneinander, die politische Partei tritt zurück. Sie verfügt nicht mehr über die fertigen Lösungen. Denn es bleibt bei der grausamen Ernüchterung der Erkenntnis: bejaht man den Gang der Technik und der kapitalistischen Organisation — und der moderne Sozialismus, der keine Maschinen mehr zusammenschlägt, tut dies —, dann ändert auch eine sozialistische Rechtsorganisation, die den Besitztitel am Produktionsmittel auf die „Gesellschaft" überträgt, nichts an der Grundtatsache der Arbeitsteilung, der Mechanisierung; die seelische Haltung zum Arbeitsprozeß wird davon nicht berührt. Aller psychologischen Erfahrung wird Gewalt angetan, wenn man glaubt, die Rechtsform eines staatlichen, eines sozialisierten, eines kommunalisierten Betriebes reiche in ihren Wirkungen bis zur Seele des Arbeitenden und befreie sie von dem Gefühl, „Mehrwert" für den Ausbeuter herzustellen. Die Geschichte kennt genügend Anläufe zu Produktivgenossenschaften, sie kennt einige Erfolge, mehr Fehlschläge; der Enthusiasmus, der sie manchmal geschaffen, ist kein sehr solider Motor gewesen. In diesen Sätzen liegt eine außerordentliche Resignation aufgeschrieben, die freilich dann auch den Antrieb zu praktischer Sozialpolitik mit konkreten Verantwortungen an die Stelle einer verblaßten Ideologie zu rücken vermag.

Das Werden des gewerblichen Industriearbeiters ist begleitet von dem Hinsterben selbständiger Handwerksbetriebe: der kapitalarme Handwerker, der sich „nicht mehr halten kann", ist neben dem landlosen, das Dorf oder den Gutshof verlassenden Bauernsohn das Element, aus dem die neue Schicht sich bildet. Die krafterzeugende, die kraftübertragende Maschine erscheint ebenso der Feind der Handarbeit wie der „Erretter" von ihr zu sein. Der kleingewerbliche Betrieb, der darauf ruht, wird, so sieht es aus, von dem neuen Wesen unabwendbar niedergestoßen werden; seine Technik macht den Eindruck der Rückständigkeit; es fehlen ihm die Kapitalien, Maschinen zu kaufen, Rohstoff und Halbzeug in Mengen zum geringeren Preis zu erstehen, „auf Lager" zu arbeiten und damit einen größeren Markt zu bedienen. Daß das Handwerk dem Tode geweiht sei, wird eine Zeitlang, in allzu rascher Anlehnung an die Marrschen Darstellungen übernommen, und vom Handwerk teilweise selber geglaubt; kein Wunder, daß der Beginn der „Mittelstandsbewegung" erfüllt ist von einer gewissen „Arme-Leute"-Stimmung, die wesentlich aus Angst und Abwehr ihre Kraft sammelt und nach Hilfe ruft.

Man darf, aufs Ganze blickend, sagen, daß diese Epoche, die den Ausgang des alten Jahrhunderts etwa umfaßt, einigermaßen überwunden ist. Es hat immer Handwerke gegeben, die in solidarer Selbsthilfe mit Rohstoffeinkauf und Kreditorganisation gegen die Gefährdung durch überlegene Kapitalmacht angegangen sind. Immer sind, durch persönlichen Wagemut, einzelne Handwerkbetriebe zum Industrieunternehmen emporgewachsen, und bevor die Industrie die Frage des Arbeiternachwuchses selber in die Hand zu nehmen begann, lieferte ihr fast ausschließlich der handwerkliche Kleinbetrieb mit seiner Lehre den unentbehrlichen „gelernten Arbeiter". Doch ist diese Zeit vorbei, da das Handwerk nur eine befristete Zwischenexistenz zwischen Großunternehmen und Lohnproletariat darzustellen schien. Es ist zu enge mit der vielgestaltigen deutschen Wirtschaft, mit dem Typus der klein- und mittelstädtischen Marktlage, mit dem mannigfaltigen individualistischen Charak-

ter der deutschen Produktion verbunden — so lebhaft auch man die „Amerikanisierung" der deutschen Erzeugung fordern und beschreiben mag, diese rationale Propaganda übersieht gar zu rasch, indem sie fast nur auf exemplarische Großbetriebsformen schaut, die hunderttausendfachen Gegebenheiten eines zähen und kräftigen Eigenlebens.

Der Krieg ist auch hier nicht ohne starken Einfluß auf die ökonomische Lage gewesen. Es konnte nicht ausbleiben, daß er zahllose Existenzen vernichtete, die nur auf dem einen Meister ruhten, aber er hat den Stand, indem auch die Kriegswirtschaft bestimmte größere laufende sichere Aufgaben an ihn herantrug, in seinem organisatorischen Typus vielfach gefestigt. Freilich sind wir noch nicht an dem Abschluß der Auswirkung dieser Zeit. Wenn man gerne darstellt, wie der Krieg und die ihm nachfolgende Zeit der Papierkredite wesentlich den Schritt des Hochkapitalismus beschleunigt habe, die Großkonzerne begünstigt und ihre Macht im Staate gehoben, so darf man nicht übersehen, daß er in der ehemals handwerklichen Sphäre einen Massen-Klein-Kapitalismus zur Folge gehabt hat. Wie viele Handwerker sind durch laufende Kriegsaufträge in die Lage gekommen oder dazu gezwungen gewesen, sich Hilfsmaschinen anzuschaffen, größere Werkstätten zu errichten, die allmählich Fabriken wurden, die Scheinkonjunktur der Inflationsperiode half ihnen über Kreditsorgen hinweg — es kam und kommt mit der Deflation an zahllose solche Gründungen die Frage, ob sie die Basis einer gesunden Wirtschaftlichkeit noch unter den Füßen haben und die Berechnung des lokalen Marktes nicht allzusehr aus dem Auge verloren. Beispielhaft mußten, nun freilich mit allen Bedenklichkeiten des Versuchs, jene Bemühungen sein, das Handwerk auf die großen Mustermessen zu bringen, in denen ja ganz notwendig die Lockung zur kapitalistischen Produktionsform vordringt.

Es ist schwer, prophezeien zu wollen, wie die seelische Haltung dieser Schicht sich weiterentwickeln mag. Unzweifelhaft ist in ihr das Selbstbewußtsein lebendiger geworden, als es lange war, und das ist gut so; wer etwas gelernt hat und etwas

kann, soll stolz darauf sein. Der Zusammenhang einer künstlerischen Formung mit einem guten handwerklichen Können ist wieder erkannt und wird aufs lebhafteste betont. Wenn auch nicht als Massenvorgang, so doch in symptomatischer Weise muß dies gewertet werden, daß aus der sogenannten „Bildungsschicht" eine gewisse Rückkehr zu handwerklicher Arbeit sichtbar ist. Das gilt vor allem für das Gebiet des Kunsthandwerks, das von der kapitalistischen Massenerzeugung in seiner technischen Leistung und seiner Formverantwortung überrannt war.

Der Staat, um einen Blick auf die politischen Zusammenhänge zu werfen, ist an der Erhaltung dieser Schicht aufs lebhafteste interessiert, und gerade der demokratische Staat. Nicht bloß deshalb, weil erfahrungsgemäß gerade aus ihr, die noch Tradition besitzt, wertvolle kulturelle Kräfte aufsteigen: dieser sogenannte „Mittelstand" mit seiner verhältnismäßigen ökonomischen Unabhängigkeit und Beweglichkeit ist aus seiner ganzen Lage heraus staatserhaltend. Er ist stärker als der Bauer in die wirtschaftliche Politik verwickelt, er ist aber auch freier als der Lohnarbeiter gegenüber den Schwankungen der Weltmarktkonjunktur und damit in der Eigenverantwortung verwurzelter. Die Beispiele der Geschichte, Anzeichen unserer eigenen Gegenwart zeigen, wie sehr die „besitzlose" Masse, von Bindungen der Tradition gelöst, in der Gefahr steht, Raub des bloßen Schlagworts, Gefolgschaft des Demagogen zu werden — es ist kein Zufall, sondern logische und soziologische Notwendigkeit, daß der proletarisierte Menschenbestand links- oder rechtsradikaler Politik auswechselbar ist. Die Mittelschichten wird man nicht unter ihnen finden; sie mögen darum die Heimat der Spießbürger gescholten werden. Aber sie werden das wohl ertragen, in dem Bewußtsein, daß Eigenverantwortung den besten Baustoff für die Unterlage der Staatsverantwortung abgibt.

*

Der an sich unscharfe, aber doch nicht unwesentliche Begriff des „Mittelstandes" erfaßt auch „den Kaufmann" – es bedarf keiner breiten Darlegung, daß hier die Grenzen weiter und fließender sind als beim Handwerker, den die Vorstellungskraft, sei er ein Bäcker oder ein Mechaniker, ein Tischler oder ein Schlosser, dichter und deutlicher sieht. Von dem „königlichen" Kaufmann, der Schiffe in die Ozeane der Welt sendet, zu dem Besitzer eines Gemischtwarenhandels in der Kleinstadt ist ein weiter Weg, auch wenn ihre Geschäfte, durch mancherlei Röhren verbunden, zusammenhängen, der eine ohne den anderen nicht denkbar; der Weg führt an Schreibtischen vorbei, vor denen Hunderte Männer und Frauen sitzen, die nur Zahlen schreiben und die „Ware" gar nicht mehr kennen, „kaufmännische Angestellte", auch Kaufleute – auch sie sind eine Welt für sich.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels, seine Technik, seine Formen sollen hier natürlich nicht besprochen werden: er soll Bedarfsgut, ob es sich um Konsumware, um Werkzeug, um Geld (Kredit) handle, dorthin schaffen, wo Nachfrage vorhanden ist, er wird sie dort finden, wo Angebot herrscht. Man weiß, daß aus diesen beiden Faktoren und ihrer Spannung der Preis entsteht, weiß aber auch, daß dieses scheinbar so einfache Verhältnis durch hundertfache außerökonomische Einwirkungen in seiner simplen Rechenhaftigkeit durchkreuzt wird. Und weiter: daß der Handel nicht bloß seine Aufgabe darin sieht, vorhandenen Bedarf zu decken, sondern schlummernden zu wecken; daß er Bedürfnisse schafft (ob zu Recht oder Unrecht bleibe gänzlich dahingestellt), und indem er sie befriedigt, den Umkreis seiner Wirkung dehnt und, ursprünglich Diener von Herstellung und Verbrauch, dann Beherrscher werden kann. Kann, nicht muß!

Ganz banal gibt der Umkreis des Geschäfts die stärkste Differenzierung: hier der Übersee-, Überlandhandel, der an den Wiederverkäufer denkt, dort der im wesentlichen örtlich begrenzte, der an den letzten Kunden abgibt. Die moderne Entwicklung hat mit dem Konzern- und Filialsystem beide Formen

auch gemischt. Ist der Großhandel ein einigermaßen geschlossener Kreis, der freilich in Zeiten wechselvoller Konjunkturen auch immer wieder von neuen Kräften durchsetzt wird, so ist, vor allem in der großstädtischen Entwicklung, der Typus des kaufmännischen Geschäfts uneinheitlich, weil die Mannigfaltigkeit der Branchen und die Verschiedenheit der Herkünfte differenziert, die Gruppenbildung ist entsprechend schwächer. War schon früher die Entstehung einer einheitlichen Schicht immer gehemmt und die Klage über zu starke Besetzung sich konkurrierender Kleinbetriebe laut genug, so haben Krieg, mehr noch Nachkriegszeit in diesem ganzen Lebensumkreis starke Verwirrung angerichtet. Denn es zeigte sich das fast groteske Bild: je weniger Ware vorhanden, eine desto stärkere Kommerzialisierung. Die Warennot verschob die Funktionen des traditionellen Kaufmanns — neben ihn trat der „Schieber", eine Zeiterscheinung der Armut und, als Reaktion gegen den Staatszwang, der staatlichen Gesetzgebung. Wohl hat die Volkslegende seine Bedeutung übertrieben, die zum einen die preistreibende Wirkung seiner Risikokalkulationen verabscheute, zum andern sich seine „Wohltaten", sobald sie zum „Volk" kamen, gerne gefallen ließ; aber die Gesamtwirkung jener Periode auf das kaufmännische Denken war außerordentlich nachteilig. Gerade der kapitalarme Kleinhandel geriet in eine schwierige Lage. Er hatte die Püffe der Kundschaft und den Zahlzwang der Großlieferer jeweils aus erster Hand zu spüren. Daneben traten Staat oder Gemeinde mit den immer erneuten Versuchen, bei tausendfach wechselnder Markt- oder Währungslage Regulator des Preises zu sein. Man erinnert sich, wie über dieser ganzen Schicht durch Jahre das vorwurfsvolle Wort „Wucher" hing, das sich viel glatter buchstabieren ließ als das andere: „Wiederanschaffungspreis". Die innere Unsicherheit, in die dieser Stand geraten war, charakterisierte sich am besten durch die Groteske, daß der Kaufmann, dessen Gott Umsatz heißt, zuzeiten froh war, wenn die Ladentür sich nicht öffnete: das Nichtverkaufen war des Kaufmanns Glück und Geschick.

Derlei ist nicht von gestern auf morgen ausgelöscht; der Han-

del muß den mühsamen Weg zurückgehen, das Multiplizieren, zu dem die Inflation ihn gezwungen hatte, durch Kalkulieren wieder abzulösen und die Zahl seiner Berufsmitglieder zu verringern. Denn es ist, als Dauererscheinung, nicht bloß für die Gesamtheit, sondern auch für die kaufmännische Schicht selber schwer erträglich, auf einer in Herstellung und Verbrauch eingeengten und regionenweise geschwächten Volkswirtschaft einen so großen Verteilungsapparat — denn als solcher wirkt der Handel — aufgestülpt zu behalten. Dieser mit Krise und tausendfacher Einzelnot verbundene Prozeß trifft besonders stark den „kaufmännischen Angestellten" — er hatte, man erinnere sich der Zeit, da die Banken Heransauger von allen irgendwie arbeitsfähigen Menschen gewesen waren, eine mengenmäßige Erweiterung erfahren, der nun auch Massenelend folgen mußte.

Der „Angestellte" ist ein noch verhältnismäßig junger sozialer Typus — ob es sich um einen Kaufmann, um einen Techniker oder sonst wen handle. Vor ein paar Jahrzehnten war die kaufmännische Lehre, die Zeit als „Kommis", Durchgangszeit, hinter der irgendwie das Ziel und die Wahrscheinlichkeit einer privatwirtschaftlich selbständigen oder doch leitenden Stellung stand. Das hört auf, nicht völlig, wir sahen, wie die Nachkriegszeit eine Neublüte von Selbständigkeiten brachte, die bald genug zu welken begannen. Aber der Weg des jungen Kaufmanns führt schon lange nicht mehr zu dem gemäßen Ende eines selbständigen, wenn vielleicht auch kleinen Unternehmertums. Die Röhren des individuellen „Aufstiegs" sind verstopft. Am frühesten offenbart sich dies als Zustand in dem kaufmännischen Zweig, der, wenn man so sagen kann, privatwirtschaftlich mit Kredit handelt, im Bankgewerbe, das, wenn auch starke Persönlichkeiten seiner Ausdehnung den Stempel aufpressen, die Entpersönlichung der Betriebstechnik am stärksten durchbildet — Zusammenschluß und Filialsystem erzeugen die Notwendigkeit geordneter Durchschnittsleistung mit einer sachlichen Begrenzung von privater Initiative. Als der Zustand da war, war auch die Sprache ihm nachgefolgt, die so anpassungsfähig und zugleich indiskret ist: das Wort „Bankbeamter" stellte sich ein,

und es blieb. Die Parallelbildung des „Privatbeamten", die um die Jahrhundertwende Mode wurde, hat sich nicht im gleichen Sinn durchsetzen können; aber daß sie, eigentlich die Verbindung eines Widerspruchs, ausgegeben und aufgenommen wurde, ist symptomatisch. Mit unausweichlicher Notwendigkeit folgte als sozialpolitisches Ergebnis der neue Zustand: das Sicherungsbedürfnis für Lebenshaltung, Krankheit, Alter. Die Gewerkschaftsidee der solidaren Interessenlage drang in eine Schicht ein, die bislang ein paritätisches Vereinswesen gepflegt hatte, das den „Chef" und den „Kommis" zusammenbrachte — freilich, der Akzent ist nicht einheitlich. Lange genug wehrte sich in ihrer verschiedenen organisatorischen Bindung die „Angestelltenschaft", den Gleichklang zur „Arbeitnehmerschaft" anzuerkennen und anzuwenden, zumal in ihrem Versicherungswesen. Späterhin suchten aber ihre einzelnen Richtungen, so stark die Identität ihres sachlichen Strebens sein mochte, den Anschluß an die in drei große Gruppen geteilten Organisationen der Lohnarbeiterschaft. Damit hat in einem sehr raschen Tempo die Geschichte eines neuen Standes ihren charakteristischen Abschluß gefunden.

*

Man könnte auch den sozialen Typus des „Unternehmertums" in seinem Verbandswesen und dessen Geschichte zu erfassen versuchen. Denn es würde sich daraus ergeben, wie sehr auch diese Schicht, sofern man sie in einen solchen Begriff pressen kann, Wandlungen unterworfen und in intimen Gegensätzen verkrampft ist.

Es war kein Zufall, daß die gewerblichen Unternehmer, als sie sich seit den siebziger und achtziger Jahren in Vereinigungen zusammenschlossen, in zwei große Gruppen auseinanderfielen: den „Zentralverband der deutschen Industrie" und den „Bund der Industriellen". War der erstere das Organ der Rohstoffbesitzer und Halbzeughersteller, in Kohle, Eisen, Textil, so umfaßte der zweite wesentlich die verarbeitende Industrie und die Fertigfabrikation. Das Interesse der ersten Gruppen war, die

Preise für ihre Endprodukte möglichst hoch zu wissen, und sie dienten diesem Ziel durch Preiskonvention, durch Kartell, durch Einflußnahme auf die staatliche Zollpolitik. War die zweite Gruppe der Abnehmer jener Endprodukte, so lief ihr Interesse in der entgegengesetzten Richtung, je billiger für sie Rohstoff oder Halbzeug, desto größer die Gewinnchance und die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt. Es war somit wesentlich die Handelspolitik, in der die beiden Gruppen auseinandergingen; auch die sozialpolitische Atmosphäre mochte sich insofern unterscheiden, als die verarbeitende Industrie durchschnittlich mit einer qualifizierteren Arbeiterschaft zu rechnen hatte.

Als der Krieg die handelspolitischen Tendenzen wegfallen ließ und die Gesamtindustrie zu sachlicher Einheit zusammenzwang, als der Staat die öffentliche Bewirtschaftung der Rohstoffe in die Hand nahm und zugleich der fast einzige, umfassende Auftraggeber wurde, schlossen sich die Organisationen im „Kriegsausschuß der deutschen Industrie" zusammen, als dessen Erbe der „Reichsverband der deutschen Industrie" ins Leben trat. Die sachlichen Gegensätze wurden sozusagen aus der Öffentlichkeit herausgenommen und in das Konferenzzimmer verwiesen. Sie traten zunächst auch gar nicht ins Bewußtsein — die handelspolitische Souveränität war Deutschland für fünf Jahre genommen, und ganz andere Sorgen schienen den Unternehmer zu bedrohen: würde sein Besitztitel am Werk die angekündigte Ära des Sozialismus überdauern, wie würde sich sein Verfügungsrecht innerhalb des Betriebs gestalten? Die Angst vor dem „Sozialismus", bei vielen zunächst ein echtes Gefühl, dann, nachdem man sich von dem ersten Schreck in einiger Zeit erholt hatte, ein propagandistischer Schutzgedanke, bestimmt die Psychologie des Unternehmertums und färbt den Ausdruck seiner Interessenvertretung. Solange die Inflation andauert, verlegt sich das Schwergewicht der geschäftlichen Auseinandersetzung nicht auf den Wettbewerb mit dem in- oder ausländischen Konkurrenten, sondern auf den Kampf um den Anteil der Lohnarbeiterschaft im Preise des Produktes, freilich ein Kampf, dessen Basis selber dauernd erschüttert wird, in dem man aber doch

lange genug das Zentrum der industriellen Sorgen sieht. Die Inflation hat aber noch eine andere Folge. Sie begünstigt das, was man „Konzernbildung" genannt hat, das Verweben von Rohstoff, Halbzeug und Fertigfabrikat in einer geschäftlichen Leitung oder doch finanziellen Kontrolle; freilich nun nicht nach dem System einer logischen Vertrustung, sondern in einem etwas regellosen Aufkauf von Beteiligungen an Fabriken, Handels- und Bankunternehmungen der verschiedensten Branchen. Die „Entpersönlichung" zahlreicher Betriebe, die aus Steuer- oder Beleihungsgründen beliebt gewordene Umwandlung von Privatbetrieben in Aktiengesellschaften erleichtert die Entwicklung. Man kann im Schlagwort sagen, daß der Kommerzialismus, das händlerische Verfahren, das Produktionsstätten als auswechselbare Sachwerte ansieht, den Industrialismus, der an einen eigentlichen Produktionsehrgeiz gebunden bleibt, zu verdrängen droht. Die sachlichen Voraussetzungen zu dieser Erscheinung, in Steuer- und Währungspolitik begründet, sollen uns hier nicht beschäftigen. Das Ergebnis liegt zutage: in einer wilden Überorganisation, die der Übersehbarkeit und knappen Durchführung des Einzelbetriebs Abbruch tat und die stoßweisen Krisen großer Wirtschaftskomplexe erzeugen mußte. Die Lösung dieser Verhältnisse wird noch lange andauern, und sie wird nicht glatt und einfach sein. Denn ohne sachlichen Zusammenhang mit der Verschweißung der ehemals getrennten Verbandstypen muß dies Ineinanderweben der verschiedenen Produktionsstufen in den führenden Konzernen die Herausgestaltung einheitlicher und distanzierter wirtschaftspolitischer Typen erschweren.

Man erinnert sich, welche Macht, ungeachtet der inneren Schwierigkeiten, das gewerbliche Verbandswesen dem schwachen Staate gegenüber dargestellt hat; sie ist zurückgesunken, seit der Staat sozusagen die Hoheit über seine Währung zurückgewann. Die Auseinandersetzung zwischen der „Wirtschaft" und der Staatspolitik ist damit aber nicht abgeschlossen; sie geht auf einer anderen Ebene weiter. Aber indem sie nun einen wieder gestärkten Staat in Aktion sieht und viel sich brüchig zeigt, was sich als der wahre „rocher de bronze" gegenüber einer er-

matteten Staatssouveränität zu stabilieren schien, verklingt ein wenig der Ruhm, mit dem sich „die Wirtschaft" in ein paar Jahren der Staatsnot durch Syndizi, Publizisten und Professoren bedienen ließ. Von den Statuen ihrer Tagesgröße bröselt die glänzende Schicht ab: sie waren bemalter Gips gewesen und nicht gegossenes Erz.

*

Wieweit kann man nun innerhalb eines solchen Versuches der sozialen Typologie auch den Beamten besprechen? Es soll hier nicht abgehandelt werden, welchen Anteil das Beamtentum an der Schöpfung des modernen, rationalen Staates gehabt hat; das ist da und dort angeklungen. Wir wollen uns begnügen mit einigen Betrachtungen über die Wendungen, in die gerade das Beamtentum durch die Nachkriegszeit gezwungen wurde und die seine Stellung im Staat mit diesem Staat selber fast problematisch werden ließ.

Das Berufsbeamtentum und seine „wohlerworbenen Rechte" sind nach der staatlichen Umformung bestätigt worden; zweifellos war das damals nötig, um den Verwaltungsapparat nicht von innen her auszuhöhlen. Zwar könnte man sich ohne Alpdruck vorstellen, daß der gewählte, in seinem Amtscharakter befristete Beamte einige Erweiterung hätte erfahren dürfen, wie ihn die Schweiz ohne staatliche Störung besitzt. Aber seit ein Stück des deutschen Glaubens geworden war, daß alle Probleme Himmels und der Erde mit dem Proporzverfahren lösbar seien, ist es besser, daß im ganzen der alte Status blieb. Denn die „Liste" wäre überall eingebrochen. Nun hat sich zwar die Struktur der Staatsverwaltung im ganzen erhalten (abgesehen von der Schaffung eines Reichsfinanzwesens und der Rechtsänderung bei der Reichsbahn), die Änderungen schreiten nur langsam voran, aber psychologische Verschiebungen sind eingetreten. Das Problem der Spitze innerhalb der politischen, aber auch der sachlichen Verwaltungen hat vielfach einen anderen Nenner bekommen. Das gilt vor allem für Preußen und die übrigen norddeutschen Länder, wo eine radikalere Wendung als

im Süden stattfand. Es ist die sehr unsentimentale Aufgabe jedes Staates, sich in seinen Organen zu schützen: hat er auch immer die genügende Auswahl zur Verfügung? Muß er die Beamtenschaft als Einheit nehmen? Bei dem politischen Beamten im engeren Sinn ist eine Erörterung der politischen Haltung überflüssig: es ist selbstverständlich, daß die Staatsleitung bei ihm nicht nur Loyalität, sondern der politischen Gesamthaltung entsprechende Aktivität und innere Bindung in vollem Ausmaße verlangen muß. Daneben steht der Hoheitsbeamte, nicht politischen Sinns im engeren Sinn, etwa der Richter; von ihm darf und muß der Staat jene Loyalität erwarten, die, von politischen Machtwendungen absehend, die Sicherung fundamentaler Staatsnotwendigkeiten stützt. Man klagt, wie sehr hier noch, in der Justiz, in der Leitung der staatlichen Erziehung, die sichere Tradition fehlt, die dem Gestern gerecht werdend dem Morgen dienen will. Auf einer anderen Ebene steht das große Heer der mittelbaren und unmittelbaren Betriebsbeamten in den technischen Unternehmungen der öffentlichen Hand, Verkehr, Post, öffentliches Bauwesen usf. Die innere Differenzierung der Beamtengruppen wird bei einer Neubildung des Beamtenrechts ihren Ausdruck finden müssen; die technischen Beamten etwa, nicht sosehr an den inneren Staatssinn als an bestimmte Zweckfunktionen gebunden, die der Staat übernommen hat, werden in einer lockereren Beziehung stehen können als etwa die politischen.

Innerhalb der politischen Verwaltung ist gegenüber dem Vorkriegszustand das neue Problem der vorgesetzte Beamte ohne Fachbildung. Es handelt sich für uns nicht um eine Beurteilung der „politischen" Landräte, Ministerialräte, Regierungs-, Ober- und Polizeipräsidenten, deren Auswahl den alljährlichen Trumpf der Etatdebatten bildet — wir unterstellen einmal, ohne Nachprüfung, sie seien alle gleich glänzend. Aber dies liegt als Tatbestand vor: in die Reihen der vorgebildeten Beamten kommt ein Gefühl der Unsicherheit; sie erreichen schwieriger und seltener die Stellungen, auf die sie glaubten rechnen zu können; ein gut Teil von Positionen, die ehedem als der Abschluß einer erfolgreichen

Laufbahn gelten durften, sind „außer der Reihe" besetzt. Die Gründe dazu mögen sachlich berechtigt sein, die Folge ist nur oft genug schon die Abwanderung tüchtiger, gut vorgebildeter Kräfte in die private Wirtschaft gewesen; der Staat hatte dabei das Nachsehen. Solche Politisierung der Verwaltung stand und steht dabei unter dem Zeichen des Koalitionscharakters der deutschen Regierungen. Das mag den Vorzug vielleicht einer gewissen gegenseitigen Kontrolle der Parteien haben und Einseitigkeiten entgegenwirken, während früher diese Politisierung sehr eindeutig gewesen: der legendäre sozialdemokratische Nachtwächter, den man in ganz Preußen suchte und nicht finden konnte, weil ihm die staatliche Bestätigung versagt wurde. Das private politische Bekenntnis machte einen scharfen Einschnitt, der Staat umgab diese seine innersten Bezirke mit einem ganz engmaschigen Schutzgeflecht. Doch es wäre töricht, bei einem Aburteil über enge und kleine Praxis der Vergangenheit die Gefahr zu übersehen, die bei der gewohnheitsrechtlichen Einbürgerung eines Systems liegt, das etwa Polizeipräsidien und dergleichen im Verhältnis zu Fraktionsstärken besetzt. Weil dann zum mindesten der Verdacht sich behaupten kann, daß in der Tat nicht die berufliche Eignung, sondern das Parteimitgliedsbuch das Tor zum Amt aufschließe — eine Überlegung übrigens, die sich nicht etwa bloß an die Adresse der politischen Linken richtet.

Jeder Staat ist ein System von Obrigkeiten, die Gehorsam verlangen oder erzwingen. Das gilt natürlich auch für den „Volksstaat", den manche als eine „Befreiung" von der Obrigkeit betrachteten. Wohl ist die geistige Grundkonstitution geändert, der Charakter der Rechtsquelle, aber wo der Staat dem einzelnen leibhaftig entgegentritt, geschieht dies nur gemeinhin durch das Organ des Beamten. Ob der „Volksstaat" ein Weniger an staatlicher Verbeamtung anstrebt, als er tatsächlich einrichtet, ist eine Frage für sich. Die historischen „demokratischen" Bewegungen Deutschlands haben eine ziemlich lebhafte Pointe gegen das Beamtentum besessen, nicht bloß um seines fürstlichen Charakters willen, sondern gegen den Anspruch des Autoritären schlechthin — der klassische Fall ist Friedrich Lists

jugendlicher Kampf gegen den schwäbischen „Schreiber", die Wurzel seiner Lebenstragik. Heute hat die Tendenz zur Verbeamtung des Lebens nicht nachgelassen — wir denken dabei nicht an die Notlage des Staates, der in der Nachkriegszeit für Wohnwesen und Ernährung Behörden belassen oder schaffen mußte, um mit vorübergehender Reglementierung ein drohendes Chaos zu bannen, denken auch nicht an den speziellen Fall, daß er, mit der Versorgungspflicht für vertriebene Beamte belastet, dem Beamtennachwuchs den Aufstieg verstopfen mußte. Es ist ganz allgemein, trotz des Schimpfens auf die Bureaukratie, eine gewisse Behördenfreudigkeit geblieben — man hat wohl Beamte „abgebaut", aber nicht eigentlich Behörden. Geändert freilich haben sich für das Beamtentum die Bezogenheiten, geändert, zum Teil wenigstens, traditionale Eigentümlichkeiten des früheren Zustandes: Orden sind nicht mehr das für den Staat wenig kostspielige Äquivalent für mäßige Bezahlung; Titel — da stockt die Feder. Sie sind abgeschafft, aber eine Orgie in „Amtsbezeichnungen" ersetzt sie.

Eine tiefe Erschütterung erfuhr das Beamtenverhältnis von der wirtschaftlichen Seite. Der Sinn des „Gehalts" ist nicht der Entgelt für eine bestimmte und meßbare Leistung, sondern in ihm spricht sich aus: der Staat garantiert dem Beamten die Bezüge für eine „angemessene" Lebenshaltung, erwartet dafür von ihm, daß er ihm seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellt im Rahmen von Dienststunden usf.; daß Nebenerwerb besonderer Genehmigung bedarf, hat hier seine Begründung. Dieser „angemessene" Lebensunterhalt ist ja nun natürlich in seiner Berechnung ewig strittig gewesen, er mußte zur Kampffrage werden, als der Währungsverfall je und je die „Festbesoldeten" zuerst traf. Von hier aus erfuhr die Beamtenfrage ihre Wendung zur Wirtschaftsfrage; es gab Zeitabschnitte, da das Beamtentum in den Sorgen einer Wirtschaftsbewegung aufzugehen schien. Die Gründe sieht man: die Verengung des Lebensspielraums, für einzelne Gruppen die späte und ungenügende Verzinsung einer langen und teueren Ausbildungszeit, die grausame Schwierigkeit des Regenerationsproblems: gerade

im Beamtentum eine Beschränkung der Kinderzahl, um „standesgemäß" leben zu können. Der Kampf um die Erhaltung des „standard of life" hat zunächst eine wesentliche psychologische Verschiebung gebracht: viele Beamte verloren das Gefühl, daß ja, im Unterschied zu den freien Berufen, den Angestellten, den Arbeitern, die in Krisenzeiten von Beschäftigungslosigkeit bedrängt werden, ihre Arbeit sichergestellt war. Die Tatsache der Altersversorgung, der Hinterbliebenenrente wurde angesichts der täglichen Notlage fast nicht mehr im Bewußtsein veranschlagt. Damals wuchsen die Beamtenorganisationen, ihre Macht, ihr „gewerkschaftlicher" Charakter. Die verhandeln mit dem Staat, mit der Regierung, mit dem Dezernenten des Reichsfinanzministeriums; daß ihre Besoldung eigentlich auf Akten der Gesetzgebung ruht, tritt zu Zeiten ganz in den Hintergrund. Die Möglichkeit wird nicht nur erörtert, sondern tritt als Gefahr an den Staat heran, daß passive Resistenz oder Streik zur Kraftprobe zwischen Staat und Beamtenschaft führen. Es ist hier gar nicht die Rede von der Höhe oder dem Tiefstand der Besoldung, nicht von den „Einstufungen" und dem Verhältnis der Gehaltsgruppen, nicht von dem Schematismus, der automatisch Massenangleichungen erzielt: das Problem der „Festbesoldeten" wurde in den Zeiten der Geldentwertung, in denen sich der feste Sold je und je verflüchtigte, zu einer sehr wechselnden Tatfrage. Die Situation hatte im Grundsätzlichen eine ernste Frage aufgeworfen. Der „Volksstaat" wollte sich von der Bureaukratie freier machen; aber indem in seine Not das Beamtentum hineingerissen wurde, war dies als Masse und Macht stärker geworden. Es bezog nicht mehr sosehr sich selber auf den Staat als vielmehr den Staat auf sich.

Diese kritische Entwicklung knickte mit der Stabilisierung der Währung ab und brachte Rückschläge von furchtbarer Härte, deren Opfer dann gerade weite Kreise des Beamtentums geworden sind. Die „wohlerworbenen Rechte" erhielten einen sehr peinlichen Beigeschmack, als der Staat, mit einer etwas wahllosen Energie, Beamte pensionierte, auf Wartegeld setzte, Anwärter mit Kanzleitrosten beschied. Viele Tausende wurden

vergewaltigt, um die Möglichkeit eines Prinzips zu retten. Es liegt auf der Hand, wie stark ein solcher Wandel der Dinge das Beamtentum treffen mußte.

*

Zwischen die großen sozialökonomischen Schichten eingesprengt, da und dort zerstreut, leben nun die freien Berufe ihr oft genug fragwürdiges Dasein. Sie sind als Einheit nicht zu fassen, und der Begriff der „Freiheit" ist ja auch bei ihnen wechselnd, insofern, als etwa beim Arzt oder beim Rechtsanwalt der Staat gesetzliche Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs erfüllt wissen will, ohne freilich für den Erfolg dieser Ausübung eine Garantie übernehmen zu können. Anders steht es mit den Berufen, die ohne staatliche Bindung sind, dem Schriftsteller, dem Künstler, dem Wissenschaftler, der eines staatlichen Amtes entbehrt.

Für alle diese Kreise ist, wirtschaftlich gesprochen, die Marktlage ungewiß, freilich mit sehr starken Schwankungen: der Anwalt oder Arzt „von Ruf" wird gesichert erscheinen, auch wenn seine Kollegenschaft vergeblich darauf wartet, in Anspruch genommen zu werden. Ganz allgemein kann man wohl sagen, daß, von periodischen „Überfüllungen" der Berufe abgesehen, gerade diese beiden Kategorien ihren Grad von Unentbehrlichkeit behaupten: der Rechtsberater ist, zumal in Zeiten wirtschaftlicher Krisenhaftigkeit, ein unentbehrlicher Berater des geschäftlichen und privaten Lebens geworden, wie auch der Kampf gegen Krankheit und Tod seine Aufgabe in der Gesellschaft behält. Schwieriger liegen, ganz allgemein gesprochen, die Fragen bei Kunst und Wissenschaft schlechthin. Niemand wird sagen wollen, sie seien einem Volk oder einem Staat „entbehrlich"; in allen schönen Reden werden gerade sie gerne gefeiert als der Maßstab für die kulturelle Höhe eines Volkstums, einer Zeit; aber von diesen Reden allein werden diejenigen nicht satt, die in Forschung oder Formung glauben, ihren Beruf, ihre Berufung gefunden zu haben. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß der wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchs gefährdet ist, in einer Zeit, da die Verarmung gerade das banal Überflüssige auf die

Seite drängt. Weiß ein Vater des „gebildeten" Mittelstandes, ob er seine Kinder wird studieren lassen können nach ihrer Begabung und ihrem Trieb, wenn diese anderswohin zielen als auf ein Brotstudium, das Anwartschaft auf Versorgung in sich schließt? Gibt es denn noch heute jenen sogenannten „Renten-Intellektualismus", jene Leute, die mit einem Vermögen von ein paar hunderttausend Mark der Forschung dienten, „Drohnen" für die wirtschaftlichen Betriebsmeier, fruchtbare Kräfte für die Nation, sofern sie geistige Werte um ihrer selbst willen herstellten? Der freie Gelehrte ist eine Erinnerung geworden, der freie Schriftsteller – ein paar Dutzend Namen vielleicht ausgenommen – eine Legende, der Künstler, der nicht marktgängig ist, hungert vor seinen Bildern. Gewiß, der sah einmal eine Konjunktur, da in der Umschichtung der Vermögen plötzlich ein neues Mäzenatentum erstand, das sich mit der Anhäufung von „Sachwerten" beschäftigte: daß dazu ein Gemälde gehörte, ein Stich oder eine Plastik, hat den bildenden Künstlern über manche Lage hinweggeholfen, aber diese Zeit ist abgeschlossen. Die Not des Buches und der Zeitschrift ist das Barometer der geistigen Verkümmerung, von der wir bedroht sind. Natürlich kann wissenschaftlich noch Großes geleistet werden und wird Großes geleistet: die geniale Intuition war nie an die Valuta gebunden. Gefährdet aber erscheint das Traditionale in den Wissenschaften, das Zeit-Besitzende der systematischen Arbeit, im Archiv, im Institut, im Laboratorium. Seltsames Bild: der Staat ringt um seine Erhaltung; nie war er so arm und nie ist soviel von ihm verlangt worden gerade auch hier, wo er eine immerhin bedeutende Überlieferung besitzt. Das alte Mäzenatentum, das ihm zur Seite gestanden, ist vielfach vernichtet – das spürt man auch in den Bezirken der freien Liebestätigkeit, wo reiche Familienstiftungen verarmt sind –, es wird lange Zeit dauern, bis neue Traditionen sich gebildet haben. Daß in Amerika Wissenschaften und Künste auf privaten Leistungen ruhen, wird uns oft beschrieben, und der Appell, der sich mit solchen Darstellungen verbindet, ist berechtigt und notwendig. Aber wo ist der deutsche Reichtum hingekommen, der ihn hört?

Staat und Wirtschaft

Die beiden Worte, nebeneinander gestellt, wirken wie ein Signal auf eine ganze Gruppe von Fragen, sich in einer zwar etwas ungeordneten, aber um so lebhafteren Kolonne in Marsch zu setzen. Da kommen sie, aber nicht bloß Fragen, sondern vorweggenommene Antworten und sichere Behauptungen: mit Staat und Wirtschaft sind Gedanken- und Tatsachenbestände gekuppelt, die sich innerlich fremd, ja feindlich sind; sie gehören verschiedenen, ihrem Wesen nach völlig getrennten Welten des menschlichen Seins und Handelns an. Nein — sie sind aufs engste verbunden; ein staatliches Leben ist ohne eine Wirtschaft, von der es getragen wird, gar nicht zu denken; alle Staatlichkeit in ihrem Wirkungsgrad und in ihren besonderen Formen hängt ab von der Stufe der Wirtschaft, ihrer Artung, ihrem Produktionserfolg, ihrem Verbrauch; die staatlichen Schicksale (wie die sozialen und nationalen) sind letztlich, faßt man sie in ihrem Kern, nichts anderes als Reflexe ökonomischer Tatsachen und Veränderungen. Umgekehrt — die „Wirtschaft", nimmt man nicht ihren engsten Kreis der Selbsterzeugung und des Eigenverzehrs, sondern die entwickelteren Typen, da mit einer gewissen Arbeitsteilung, mit Tausch und volksmäßiger Abschließung gerechnet werden kann, ist abhängig von den staatlichen Unternehmungen und Absichten, von politischen Überzeugungen und Tatsachen. Die sind nicht die Sklaven, sondern die Herren der Wirtschaft, gleichviel ob sie für die Wirtschaft ein „Programm" haben oder nicht. Ohne bestimmte staatliche Ordnungen, weiter oder enger Fassung, ist eine breitere Wirtschaftlichkeit gar nicht denkbar.

Und in diese tragenden Stimmen des lärmenden Chores mischen sich dann Nebentöne: welches denn das Ziel eines Staates sei, wenn er die Wirtschaft beherrsche? Dient er nicht

sich selber, wenn er der Wirtschaft die Freiheit gibt? Ist nicht seine Herrschaft über die Wirtschaft nur eine Fiktion, und er wird, auf verschlungenen Umwegen, nun eben doch bloß der Troßknecht von Wirtschaftsmächten, mag man ihm auch Schmuck und Zierat einer Ideologie der überwirtschaftlichen Souveränität belassen?

In der Tat kann man sich nun von allerhand Seiten dem Fragenkreis nähern, und indem man ihn isoliert, eine Theorie der Beziehungen von Staat und Wirtschaft erörtern. Aber es wird bei einer Erörterung von Wünschbarkeiten bleiben, in die sehr viel subjektive Auffassung hereinwirkt. Denn auch dies ganze Kapitel ist — wir haben die wechselvollen Möglichkeiten eines Ausgangspunktes eben angedeutet — durchsetzt von gegebenen Werturteilen. Je und je muß der Staat in seiner zeitlichen Bedingtheit erfaßt werden, und zwar nicht bloß „der" Staat, sondern ein ganz bestimmter, der deutsche, der französische usf. — es bedarf nicht der Darlegung, wie sehr gegebene politische Machtverhältnisse mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder Begrenzungen korrespondieren. Wir denken dabei zunächst gar nicht an die Wirksamkeit, die von bestimmten allgemeinen Ideenkreisen, etwa dem liberalen, dem staatssozialistischen, dem ständischen ausgehen. Auch sie wird ja nie allgemein und eindeutig sein, sondern je nach dem historischen Stoff, auf den sie stößt, mannigfaltig. Es genügt für unsere Generation, sich dessen zu erinnern, was wir im Krieg und nach dem Krieg täglich erlebt haben in dem Kampf des Staates, die „Wirtschaft" in seine überwirtschaftliche historische Notwendigkeit einzuspannen; wie das gelang und dann doch scheiterte, nicht an ewigen Naturgesetzen scheiterte, sondern an der sehr umschriebenen, zu sehr umschriebenen historischen Lage Deutschlands; wie dann die Nachkriegszeit mit dem peinlichen Zustand kam, daß der Staatsanspruch immer lauter und stärker war als die Staatswirklichkeit. Die Fülle der Gesetze, Verordnungen, Ämter, Paragraphen, Erlasse waren die Boten der Ohnmacht, nicht einer überlegenen ordnenden Kraft. Der Staat fühlte sich auf einmal in der Kampflage (oder war es bereits Abwehr?) g e g e n die Wirtschaft, der er eben noch ein

Statut, der er Bindung und Richtung hatte geben wollen. Nichts konnte eindringlicher lehren als dieser Zeitabschnitt, daß die Geschichte je und je entschlossen ist, Lehrsätze: „So soll es sein", zu zerreißen.

*

Also könnte man, nach solchen Einschränkungen, den ganzen Fragenkreis auf sich beruhen lassen? So ist es nun doch nicht; wenn man nur die notwendige Vorsicht gebraucht, wird man auch hier zu Antworten kommen, die nicht bloß eine einmalige und zufällige Lage im Auge haben.

Dabei mag von jener These ausgegangen werden, daß der Staat ein Machtkomplex ist. Die Tatsache der Machtbehauptung ist seine vornehmste Aufgabe. Diese Aufgabe schließt Ausgaben in sich. Ein gewisser finanzieller Bedarf für militärische und polizeiliche Aufgabe bildet das Kernstück des staatswirtschaftlichen Umkreises. Das ist nun gewiß eine sehr allgemeine Formel, und man bringt sie nicht an alle historischen Staatsgebilde mit gleicher Selbstverständlichkeit heran. Aber wenn man in groben Umrissen die Geschichte der staatsfinanziellen Entwicklungen nimmt, bewegen sich die Fragen doch immer wieder um dies Problem: daß die militärischen Aufgaben die staatlichen Ausgaben wesentlich bestimmen, und daß an der Verfügung über gerade diese Ausgaben (und an der Gewinnung der entsprechenden Einnahmen) ein gut Teil der eigentlichen inneren Staats- und Verfassungsentwicklung sich orientiert. Die Formen dieser Ausgabe sind nun freilich mannigfaltig genug; sie beruhen nicht bloß auf finanzieller Verfügung, sondern auf allgemein rechtlich fixierten Leistungen. Wir werden jenen frühen Zustand, da das Aufgebot des Freien, da das Zusammenfallen von Krieger und Volksgenosse die Voraussetzung militärischer Unternehmung ist, noch nicht unter solche Betrachtung stellen. Aber schon das Lehensverhältnis hat, neben einem Umfang richterlicher und verwaltungstechnischer Aufgaben, doch einen wesentlich militärischen Charakter: der Hingabe eines (erblich werdenden) Lehensgutes entspricht die Pflicht militärischer Gefolgschaft. Die

Zeit der Naturalwirtschaft kennt nicht ein System geldlicher Besoldung; sie ist ausgeglichen durch dauernde Besitz- und Verfügungsrechte und Leistungsansprüche an Hintersassen; sie wird ersetzt durch die gegenseitigen Verpflichtungen der Vasallität. Aber in ihr ist doch auch, wenn freilich nicht scharf fixiert, die wesentlich militärische Struktur des frühen Staates angedeutet. Und in der Stufung des Beuterechtes kommen dann die ersten Elemente einer die „Chargen" berücksichtigenden Bezahlung militärischer Leistungen zum Ausdruck.

Der Wandel in Kriegs- und Waffentechnik geht in der Entwicklung parallel mit der Umgestaltung der ökonomischen Struktur: das Heer des „Ritters" (Reiters), für den auf eigener wirtschaftlicher Basis der Kriegsdienst ein Pflichtverhältnis gewesen war, wird ersetzt durch die Zusammenziehung bezahlter Berufssoldaten, des „Landsknechts", der erst möglich wird, nachdem die geldwirtschaftliche Durchbildung eine breitere, mit längerer Dauer rechnende, montäre Finanzpolitik ermöglicht. Von der Anwerbung, Bezahlung und Unterhaltung des sozusagen auf den freien Arbeitsmarkt tretenden Berufssoldaten, sei er als einfacher Soldat, sei er in einer Befehlsstelle zu gebrauchen, empfängt die staatsfinanzielle Gebarung entscheidende Aufgaben zugewiesen, und als sich dieser zu einem Kriegszweck gesammelte Soldat („Wallensteins Lager") nach dem Dreißigjährigen Krieg, vorab in dem Preußen des Großen Kurfürsten zum „miles perpetuus", zum „stehenden Heer" verwandelt, wird er zum Kernproblem der staatlichen Verfassungs- und Finanzpolitik. Das freie Werbe- und Verfügungsrecht über die Heeresmacht, die Aufbringung des Geldes ist der Inhalt des Kampfes, den der Territorialfürst gegen die Stände führt — an dieser Frage scheidet sich, wie die Machtverteilung im Staate sein soll, und es ist gewiß kein Zufall, daß die großen parlamentarischen Kämpfe und Krisen des 19. Jahrhunderts, vorab die preußische Konfliktsepoche in den sechziger Jahren, um dies Problem kreisen. Es liegt auf der Hand (und Sombart hat sich noch besonders um den Nachweis bemüht), wie sehr der Gang der Produktionspolitik unter den Einfluß eines dauernden und

gleichmäßigen Massenkonsums kam; bedarf es noch des besonderen Hinweises, wie stark auch die staatswirtschaftliche Theorie, die „kameralistische" Wissenschaft dieser primären Staatsaufgabe in ihrer Frühzeit verpflichtet ist?

Aufgaben des Staates bedeuten Ausgaben des Staates; soweit der Staat nicht in der Lage ist, für seine Aufgaben auf unbezahlte persönliche Leistungen seiner Bürger (oder Untertanen) zurückzugreifen, muß er mit Einnahmen sächlicher oder geldlicher Natur rechnen können, von gelegentlicher oder dauernder Art; das wird an Zweck der Aufgabe und Stand des öffentlichen Lebens gebunden sein. Die Beschaffung solcher Mittel für staatliche Zwecke ist offensichtlich mit das wichtigste in dem uns augenblicklich beschäftigenden Fragenkreis.

Wir können hier keine Geschichte der Staatsfinanzen geben, sondern müssen uns begnügen, typische Erscheinungsformen der Staatseinnahmen zu charakterisieren. Dabei treten verschiedene Gruppen auseinander: einmal erscheint der Staat selber als Besitzer oder Begründer wirtschaftlicher Unternehmungen und verwendet erarbeitete Überschüsse für Staatszwecke, das andere Mal erscheint er als der Einnehmer von gelegentlichen oder regelmäßigen Abgaben, die ihm innerhalb seines Herrschaftsbereiches entrichtet werden; diese mögen an Personen, an Sachwerte, an Rechts- oder Wirtschaftsvorgänge objektiver Natur geknüpft sein. Wir vernachlässigen dabei die „Tribute", die besiegte, bedrohte oder „in Schutz" genommene Staaten und Völker dem Sieger oder Schutzherrn zu leisten haben; deren Aufbringung verwandelt sich ja bei dem Pflichtigen wieder zu einem innerstaatlichen Finanzproblem. So bedeutungsvoll historisch diese Finanzierungsform auch gewesen sein mag (und heute in anderer Weise wieder ist), so wird man nicht leicht von einem „typischen" Zustand reden wollen. Er ist wiederkehrende Episode der politischen Machtgeschichte.

Der Staat als Eigenwirtschaftler und Eigenbesitzer ist problematisch genug, denn die Sphäre des Rechts und die Sphäre der Wirtschaft überschneiden sich immerzu. Das gilt vor allem für die frühe Entwicklung, wo, wie wir etwa beim

Blick auf die fränkische Königszeit sehen, grundsätzlich das ganze Gebiet als Königsgut, d. h. zugleich Staatsgut behandelt wird, das in Lehen verausgabt wird und nun mit persönlichen und dinglichen Lasten versehen. Es ist ein Fortschritt in der Differenzierung, da sich das Königsgut heraus entwickelt; aber die spätere Entwicklung kennt noch weitere Scheidungen, wenn wir zunächst bei den landwirtschaftlichen Betrieben bleiben, da Königsgut und Staatsgut sich scheiden und das Königsgut wieder in Krongut und engeren Familienbesitz auseinandertritt. Diese letzte Phase kennt erst das neunzehnte Jahrhundert. Sie ist Begleiterscheinung der Verobjektivierung des Staats, seiner funktionellen Trennung von der dynastischen Familie; sie steckt, wie die Gegenwart zeigt, voller rechtlicher Schwierigkeiten, die der Zeit entstammen, da Staat und Dynastie als Einheit galten.

Die tatsächliche Bedeutung der staatlichen Ertragswirtschaft schwankt. Die finanzielle Bedeutung des Überschusses landwirtschaftlicher Eigenunternehmungen (Domänen) tritt zurück. Von größerem Gewicht ist der Forstbesitz; man erinnert sich, wie sehr er in den letzten Jahren eine Zeitlang das Rückgrat der öffentlichen Finanzen einiger Länder bedeutete. Die Zeit der jungen gewerblichen Expansion im Zeitalter des Merkantilismus lenkte den Staat auch auf die gewerbliche Produktion; Manufakturen der verschiedensten Gattungen, Textil, Keramik, Eisenguß, Waffenherstellung wurden vom Staat begründet und betrieben, daneben Bergbau der verschiedenen Art. Doch war auch hier das Ergebnis nicht sosehr staatsfinanziell als allgemein gewerbepolitisch zu bewerten; der Staat hatte experimentiert und angeregt, überließ aber dann doch im ganzen diese Seite der industriellen Entfaltung der privaten Initiative, um durch Verbrauchsabgaben oder Extrasteuern an deren finanziellem Erfolg sich zu beteiligen. Im großen Stile wurde später vor allem in Mitteleuropa der Staat Unternehmer der inneren Verkehrswirtschaft durch weitgehende Staatsmonopolisierung des (ursprünglich auch hier) privatkapitalistischen Eisenbahnwesens; allenthalben erscheint er als der Wahrnehmer der Posthoheit — diese beiden Funktionen sind natürlich nicht ausschließlich und

nicht einmal wesentlich aus dem Gesichtspunkt der Staatseinnahmen allein zu betrachten. Davon unten mehr.

Verwickelter und vielfältiger ist das Verfahren des Staats, sich aus Abgaben und Steuern die notwendigen Einnahmen zu beschaffen; in dem gegebenen System spiegelt sich sowohl der Stand der staatlichen Macht als die Stufe der Wirtschaft. Die Zeit des vorzugsweise naturalwirtschaftlichen Verkehrs, der agraren und kleingewerblichen Erzeugung ist notwendig auch die Zeit, da der Staat keine gesammelte Machteinheit, sondern eine Stufung von Berechtigungen und Abhängigkeiten bildet. Die Führung des Staates ruht nicht oder doch nur zum geringsten Teil auf Mitteln, die ihm oder einer Staatskasse von unten herauf zur Verfügung gestellt werden. Der König hat das Recht, Einnahmequellen seinerseits gegen Leistungen zu verleihen: Marktgerechtigkeiten, Gerichtsbarkeiten, Münzrechte; aber, das ist wenigstens die deutsche Entwicklung, mit der Hingabe solcher Rechte verliert er, da ihm die Macht fehlt, seine Ansprüche durchzusetzen, oft genug und schließlich fast durchgehend die Gegenleistung. Das Verleihen von Rechten wird zu einem Verpfänden gegen einmalige Leistung, und die Stunde kehrt nicht wieder, wo das Pfand eingelöst wird. Das späte Mittelalter ist voll von den Versuchen in Deutschland, der — zentral gedachten — kaiserlichen Gewalt eine Art von regelmäßigen Einnahmen zu sichern; vom fünfzehnten zum sechzehnten Jahrhundert beschließt man den „gemeinen Pfennig" als unmittelbare Reichsabgabe, die durch die territorialstaatlichen Organe beigetrieben werden sollte. Doch es blieb bei der Planung. Das Reich, sofern einheitliche Unternehmungen noch finanziert wurden, blieb auf die Matrikularbeiträge angewiesen — die Reichsstände waren nach einem im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts festgelegten Schlüssel zu Finanzleistungen verpflichtet, die Art des Aufbringens blieb ihnen überlassen. Praktische Bedeutung hatte diese Ordnung nur bei den Türkenkriegen und bei der Unterhaltung des Reichskammergerichts.

Das Fehlen eines irgendwie brauchbaren, der Zentrale dienenden Finanzsystems ist offenbar eine der Hauptquellen des

staatlichen und politischen Elends, der deutschen Zerrissenheit, gewesen. Die Ausbildung der öffentlichen Finanzordnung vollzog sich in den Landeshoheiten verschiedenen Grades; natürlich auch nicht nach einem einheitlichen Schema, die vorwiegend stadtstaatliche Finanzgebarung sieht anders aus als die des bäuerlichen oder großgrundbesitzlichen Bezirkes. Die geldwirtschaftliche Entwicklung führt zur Einrichtung von bestimmten Geldabgaben im Verkehr, bei Kaufabschlüssen, bei Marktbesuch, bei Überschreitung der Zollgrenze usf., während daneben persönliche Dienste und Fronen, Zinsen und Zehenten, Naturalabgaben des landwirtschaftlichen Ertrages noch weiterbestehen. Es soll nicht der ganze Katalog der verschiedenen Leistungen erzählt werden, die teilweise an Grund und Boden haften und regelmäßig dem berechtigten Grundherrn gegeben werden müssen, teilweise persönlich gebunden sind (Schutzgelder), die an Rechtsvorgänge sich anknüpfen (Gebühren), die als einmalige oder regelmäßige Abgaben für ein Gewerberecht zu entrichten sind. Die noch unentwickelte Wirtschaftstechnik und der Stand der kameralistischen Schulung, der Mangel eines öffentlichen Bewußtseins, das die Staatsleistung als notwendiges Korrelat, ja als Voraussetzung der eigenen Leistung anerkennt, das Fehlen einer Kontrolle über die Verwendung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen bedingen ein System der Abgaben von einer gewissen groben Art und Weise, die an primitive, sichtbare Vorgänge anknüpft.

Die Wechselbeziehung zwischen Staatsfinanzen und Wirtschaft, ihr fast zartes Gegenseitigkeitsverhältnis wird deutlicher von dem Zeitpunkt, da sich beide technisch verfeinern. Die Entwicklung des kameralistischen Steuerwesens und ihrer Wissenschaft, die Systematisierung des öffentlichen Geldbedarfs, wirkt anregend auf die Wirtschaft, wie umgekehrt das Problem der Steuererhebung ein anderes ist, da der örtliche Markt durch die Weltwirtschaft ersetzt, die enge Belästigung durch Binnenzoll, Straßen- und Brückengeld sinnlos wird in der nationalen Wirtschaftseinheit, da die Mobilisierung von Grund und Boden einen unsichtbaren Wechsel in den Besitzverhältnissen bringt, da der Tausch durch das Termingeschäft abgelöst ist, da die Rationali-

sierung des gewerblichen Erzeugungsprozesses steuerliche Merkmale von gestern entwertet. Es beginnt der bekannte, listenvolle Wettlauf von Wirtschaftstechnik und Steuertechnik, bei der die Wirtschaft, gepeitscht von der Steuer, gemeinhin den längeren Atem hatte.

Die moderne Finanztechnik hat sich ausgebildet in der Anlehnung an Erzeugung, Verkehr (Handel), Verbrauch. Ob sie außerfiskalische Absichten nebenbei verfolgt, daß etwa ein Finanzzoll beim Grenzübergang auch als Schutzzoll oder als Abwehrzoll wirken soll, beschäftigt uns jetzt nicht. Die Entwicklung geht dann aber dorthin, die unmittelbare Beziehung der Staatseinnahme vom Wirtschaftsprozeß zu lösen und sie auf den Endeffekt der wirtschaftenden Tätigkeit, Einkommen und (angesammeltes oder ererbtes Einkommen) Vermögen auszudehnen. Neben die „indirekte" Steuer tritt die „direkte", die nicht einen Akt des Erwerbs, sondern sein Jahresergebnis ins Auge faßt.

Die Formen dafür sind mannigfaltig. Auf eine Reihe von Genuß- und Konsumgütern legt er unmittelbar eine Abgabe, berechnet nach Wert und Menge, und vereinnahmt in wechselnder Form seine Forderung beim Produzenten oder Händler, in der Voraussetzung, daß sie auf den Verbraucher „abgewälzt" werde: Tabak, Bier, Wein, Branntwein, Salz, Zucker. (Er wählt bei solchen Massenverbrauchsartikeln gelegentlich auch die Form des Herstellungs- oder Handelsmonopols, indem er private Wettbewerber gesetzlich ausschließt.) Auf Waren, die er für entbehrlich hält, schlägt er, in einem Prozentverhältnis zum letzten Verkaufswert, eine „Luxussteuer" — sein Gedankengang ist hier ausschließlich fiskalisch und nicht wirtschaftspolitisch. Denn was er unter „Luxus" einreiht, ist begreiflicherweise oft genug technisch und künstlerisch beste Arbeit, eher des Schutzes als der sonderlichen Belastung würdig.

Während des Krieges hat in Deutschland der Staat (das Reich) den Schritt getan, nun nicht bloß einzelne Gewerbe am Ende ihres Produktionsprozesses mit einer Konsumabgabe zu belasten, sondern jede Waren- oder Wertüberantwortung mit der Forderung einer preisprozentualen Abgabe zu belegen. Das

geschah in der allgemeinen Umsatzsteuer und geschieht noch. Der Vorgang ist für das Verhältnis von Staat und Wirtschaft überaus lehrreich. Die Steuer war fiskalisch gedacht, zumal in einer Periode der Warenverknappung, der Preissteigerung, weiterhin des Währungsverfalls. Jeder kaufmännische Akt primitivster Natur, jede Honorarbezahlung ist unter einen Abgabezwang gestellt; jedermann ist sozusagen nebenher, wenn er geschäftlich tätig ist, Steuerfunktionär des Staates. Aber diese Steuer ist wirtschaftlich falsch angelegt. In den ganzen Wirtschaftsbetrieb ist sie eingeschaltet als Motor der Preissteigerung, und sie wirkt unverhältnismäßig bei den Gewerben, bei denen zwischen Rohstoff und Fertigware ein mehrfacher Besitzwechsel eintritt, mit einer stärkeren Belastung, je weiter die Verarbeitung vorangeschritten (etwa bei Textil-, bei Automobilherstellung usf.). Die Entrichtung der Steuer fällt weg, wo der Warenwechsel innerhalb desselben geschäftlichen Unternehmens sich vollzieht. So kommt die Umsatzsteuer in Wegfall bei jenen Unternehmungen, die vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat den ganzen Werdeprozeß einer Ware vereinigt haben. Die Trustbildung ist umsatzsteuerfrei, die Steuerersparnis also eine Staatsprämie für Konzernbildung — eine Auswirkung, an die der Gesetzgeber schwerlich gedacht hat. Wir haben dies Beispiel etwas ausführlich beschrieben, weil es unmittelbaren Aufschluß über die vorhin erwähnte Wechselwirkung zwischen Staatsfinanz und Wirtschaftsstruktur ergibt.

Der Staat fahndet immerzu nach Möglichkeiten der Steuereinnahmen, zumal heute, da er mit Verpflichtungen vorbelastet ist. Neben die Konsumabgaben mancherlei Art tritt die Serie der Verkehrssteuern, beim Börsengeschäft, beim Grundstückswechsel, tritt die Abfolge der Gebühren bei der Inanspruchnahme des Staates in Rechtsdingen, treten die mannigfachen Formen von Besitzsteuer (Gewerbe-, Grund-, Haussteuer), treten Einkommen- und Vermögenssteuer und der Anspruch des Staates, beim Erbgang an dem Nachlaß mitbeteiligt zu sein — dies letztere übrigens eine uralte Form feudaler Rechtsüberlieferung.

Die Erhebung der Steuer vom Einkommen und Vermögen vollzieht sich technisch sozusagen außerhalb des Wirtschaftsprozesses; sie blickt nur auf dessen individuellen Ergebnisse bei dem, der nun in unmittelbarem Staatszugriff als „Zensit" erscheint. Es liegt auf der Hand, daß dies Verfahren einen gewissen Grad geldwirtschaftlicher Entwicklung und staatlichen Bewußtseins erfordert; für die direkte Steuer hat jene „liberale" Denkart sich eingesetzt, die die Hand des Staates innerhalb des Wirtschaftsprozesses fürchtete. Die Beweglichkeit der Einkommensteuer, die Stufung der Prozentsätze birgt die Möglichkeit in sich, Einkommensgruppen unter nicht bloß fiskalischem Gesichtspunkt zu betrachten. Da offensichtlich die Steuer auf Massenverbrauchsgüter, die den Konsumenten, unabhängig von seinem Einkommenstand, gleich trifft, „soziale" Rücksichten nicht walten lassen kann, sind solche, in der Progression der Sätze, hier einschaltbar. Diese Form der Besteuerung hat also auch eine soziale Wirkung, deren Grenze nun freilich bei der Frage des wirtschaftlich Tragbaren liegt: nämlich bei der ewigen Streitfrage, von wann ab eine starke Steigerung der Steuersätze den Sparsinn ertötet und die Notwendigkeit von Vermögensbildung erstickt.

In dieser ganzen Betrachtung erscheint der Staat, der Einnahmen braucht, als Nutznießer oder Abzapfer oder Vergewaltiger der Wirtschaft. Irgendwoher aus dem Wirtschaftsprozeß, vom Konsum, vom groben oder verfeinerten Tauschvorgang, von der Produktion, von der Sparsumme muß er die Mittel ziehen, die die Erfüllung seiner Aufgaben, die Besoldung seiner Beamten, die Unterhaltung und Ausdehnung seiner Bauten, gleichviel welcher Zweckaufgabe, erfordern. Gerade die Zeit, da der Staat schwach war (und ist), und seine Bemühungen, sich zu erhalten und zu erholen, voll gewaltsamer Gesten und Anstrengungen, hat nun die kritische Betrachtung der Gegenseitigkeit in die Höhe schießen lassen; „die Wirtschaft" pries sich oder ließ sich preisen als den gesund gebliebenen Faktor des nationalen Lebens, der Staat erschien neben ihr als ein unerwünschtes Anhängsel, als eine vielleicht unvermeidliche Zugabe von dilettantischen Übungen. Der Staat wurde, mit einem gewissen System,

diskreditiert. Heute ist der Glanz, den „die Wirtschaft" ihren Leistungen aufpolierte, schon stark verblaßt. Man wird vielleicht lernen, im weitesten Sinn den Staat wieder als den Träger der Wirtschaft zu begreifen.

*

Dies gilt gewiß nicht für jede Art von „Wirtschaft", noch für jede Art von Staat, aber doch gewiß für den modernen Staat und für die moderne Verkehrs- und Geldwirtschaft. In ihr sind Gesetzgebung und Verwaltung, sind die Faktoren der öffentlichen Macht die Regulatoren des wirtschaftlichen Lebens geworden; denkt man sie weg, so ist ein anarchisches Chaos vorhanden. Jene Zeit — wir haben sie erlebt —, die dem Staat seine wesentliche Funktion, die Macht, entrissen hatte, gab uns eine Ouvertüre der Möglichkeiten. Nur die ungeheure Anstrengung aller staatlichen Energien, die Stabilisierung des Staates auch gegen andrängende Tagesinteressen der Wirtschaft, gebot dem Unheil Halt.

Der Staat ist vorab der Schöpfer des Geldes. Er ist nicht der „Erfinder" des Ersatzes von Naturaltauschmitteln durch das Edelmetall, dessen Gewicht, dessen geprägte Münze. Aber er bemächtigt sich dieser Hilfskonstruktion des Wirtschaftsverkehrs, und indem er die Münzhoheit zu einem Bestandteil der Staatshoheit macht, hat er eine entscheidende und zentrale Stellung als Mitregulator der Wirtschaft in Besitz genommen. Gewiß hat er hundertfach diese Stellung „mißbraucht" durch Münzverschlechterung, durch Mißachtung der eigentümlichen Voraussetzungen seiner Währung (Inflation), aber auch indem er und gerade dadurch, daß er dies tat, hat er diese seine entscheidende Bedeutung gekennzeichnet. Modische Schriftsteller haben gemeint, die Loslösung der Reichsbank, die Schaffung der Rentenbank seien Anzeichen für das Ende des Staates, seien der Beginn eines „privaten" Geldes. Das ist natürlich Torheit, denn das Notenemissionsrecht ruht auf einer staatlichen Gesetzgebung; die Weggabe an ein privatwirtschaftlich aufgebautes Institut erscheint als technische Konstruktion, ändert aber nichts an dem grundsätzlichen Rechtsvorgang.

Der Staat ist Schöpfer des Rechts und Garant der Rechtssicherheit. Wir haben uns auch hier nicht zu unterhalten über die Grundlagen des Rechts — wieweit sie historisch, wieweit sie rational zu erfassen und zu behandeln —, aber der Zusammenhang unserer Darlegung bedarf des Hinweises, wie sehr die Wirtschaft, dem Gewohnheitsrecht selber entwachsend, der gewissen Ordnung von Institutionen bedarf, um gesichert zu sein. Wir sehen dabei ab von dem ganzen nichtwirtschaftlichen Kreis der Strafrechtspflege und begnügen uns mit dem Hinweis auf Vertragsrecht, auf Handels-, Wechsel-, Gewerberecht, in dem nicht nur Überlieferung und Herkommen kodifiziert sind, sondern wirtschaftliche Entwicklungen ihren Ausgangspunkt genommen haben — die Schaffung der Gewerbefreiheit als Rechtsvorgang, die Festlegung des Aktienrechts mit seinen ihm eigentümlichen Auswirkungen.

Die historische Entfaltung hat ja, gerade auch in den wirtschaftlichen Dingen, eine nicht ganz einheitliche Linie. Die Zeit, da der Staat ein gestuftes Gebilde gewesen, hatte nicht nur zahlreiche partikulare, sondern auch ständische und korporative Rechte gekannt, mit einer vom Staat nur sehr mittelbar abhängigen eigenen Gerichtsbarkeit, etwa im Zunftwesen. In der Durchbildung seines zentralistischen Hoheitsanspruchs hat der moderne Beamtenstaat viele dieser Rechte und Gerichtsbarkeiten abgetragen, in den allgemeinen Rechtsboden eingepflügt. Aber eine im gewissen Sinn rückläufige Ordnung ist spürbar, wenn man sich der Gewerbegerichte, der Handelsgerichte erinnert, der verschiedenen Formen von korporativen Schiedsgerichten. Unter gesetzgeberischer Führung des Staats oder unter seiner sachlichen Ermunterung ist zur Entlastung der öffentlichen Gerichtsbarkeit das „Standesgericht", mit Beisitzern, die den Wirtschafts- und Sozialproblemen nahestehen, wieder herausgehoben und abgezweigt worden.

Der Staat (oder doch eine öffentliche Körperschaft) erstellt und unterhält die jeder Wirtschaft unentbehrlichen Verkehrseinrichtungen. Er ist von dem Augenblick an, da der Verkehr über den Nachbarschaftskreis hinausging, Straßenbauer ge-

wesen; es haben ihn dabei (man denke an die römischen Militärstraßen) auch außerwirtschaftliche Zwecke geleitet. Die Entwicklung der Rechts- und Verkehrsverhältnisse hat frühe eine Differenzierung des öffentlichen Straßenwesens gebracht: Staat, „Provinz", Kreis, Gemeinde sind Straßenersteller, je nach der verkehrspolitischen Bedeutung — diese Unterscheidungen haben uns hier nicht zu beschäftigen. Es genügt, daran festzuhalten, daß die Benutzung der Straßen wie auch der Brücken heute gemeinhin frei ist, wo „Brückengeld" noch zu entrichten ist, handelt es sich um vergessene historische Anekdoten. Aufs Ganze gesehen, kommt ja die öffentliche Körperschaft als Erbauer von Straßen und Kanälen um deswillen allein in Frage, weil hinter ihnen das Recht des überwiegenden Gemeininteresses steht, d. h. die Möglichkeit zu Enteignungen, zum Eingriff in privates Recht. Die staatliche Initiative bei der Schaffung von Eisenbahnen ist nicht auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Bekanntlich hat auf diesem Gebiete die private Unternehmungslust die ersten Versuche gemacht und dem staatlichen Willen den Weg geebnet. In einer Reihe von Ländern ist auch heute noch, freilich im Rahmen der öffentlichen Gesetzgebung und Aufsicht, die Eisenbahn privatkapitalistisches Unternehmen. Die deutsche Entwicklung, die in ihrem Beginn ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Betrieben gesehen hat, brachte die große Verstaatlichungsepoche der siebziger Jahre; die noch vorhandenen deutschen Privatbahnen haben fast durchweg einen ausschließlich lokalen Charakter. Bei der Gestaltung des deutschen Eisenbahnnetzes wirkten neben den ökonomischen Überlegungen stark genug die militärischen mit, ja sie konnten als eine Hemmung gelten bei den Versuchen, zur Elektrifizierung zu kommen. Kein Geringerer als Friedrich List, der Vorkämpfer der deutschen einheitlichen Verkehrspolitik, hatte schon in den dreißiger Jahren in einer Denkschrift an das preußische Kriegsministerium dargelegt, wie ein Bahnsystem bei einem Zweifrontenkrieg die strategische Lage dauernd bestimmen könne — einen Mann wie Moltke mußte diese Fragestellung aufs tiefste beeinflussen.

Wir haben oben schon kurz angedeutet, daß sich hier die Über-

legung auftun muß, ob die Eisenbahn des Staats als Erwerbsunternehmen zu behandeln oder als Hilfsgewerbe zu betrachten sei. Bekanntlich bildeten die Eisenbahneinnahmen das staatsfinanzielle Rückgrat Preußens; daß die Eisenbahn, wenn sie gesund, leistungs- und erweiterungsfähig sein soll, „sich selber tragen" muß, ist unbestritten. Die Grenze, wieweit sie fiskalischer Selbstzweck sein darf, ist immer eine Tatfrage. Überspannt sie die Tarifpolitik, so verursacht sie selber eine rückläufige Bewegung ihrer Einnahmen. Immerhin bleibt offen — breitere Darlegungen erübrigen sich —, wie von der Tarifpolitik für einzelne Linien, Wirtschaftsbezirke, Gewerbezweige eine überragende Beeinflussung der Wirtschaft möglich ist. An dieser grundsätzlichen Feststellung wird natürlich auch durch die privatkapitalistische Rechtsform nichts geändert, in die der Dawesplan die „Deutsche Reichsbahn" gezwungen hat. Eisenbahn wie Post sind für den Staat sachlich geeignete Wirtschaftsunternehmungen (wenn man sie als solche betrachten will), weil sie typische, gleichmäßige Hilfsdienste der Gemeinschaft leisten und dadurch den Charakter von Verwaltungsorganisationen erreicht haben, in denen nicht Unternehmungslust, Branchekenntnis, Entschlußkraft, sondern Disziplin, gleichbleibende Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit die Tugenden des Mitarbeiters sind.

Die Gewöhnungen, die uns ein verkehrspolitisches Monopol des Staats und seiner Glieder wenigstens für das Binnenland sehen ließen, sind heute wohl in Gefahr, zu „veralten". Sie haben ja nie die Seeschiffahrt und die Binnenschiffahrt in sich geschlossen; deren Entwicklung ist durchaus von privatwirtschaftlicher Energie bestimmt geblieben, und man kann sich etwa Unternehmungen wie die Hamburg-Amerika-Linie, wie den Norddeutschen Lloyd sowenig als staatliche Ämter vorstellen wie den Neckar- und Rheinschiffer als den Angehörigen einer Besoldungsklasse mit Pensionsversicherung. Groß- oder kleingewerblich, ozeanisch oder binnenwirtschaftlich — in der Schiffahrt scheint ein Element, das sich der bureaukratisch-staatlichen Gesamtordnung entzieht. Aber nun sieht jedermann, wie mit Automobil- und Luftverkehr neue Rechts- und Wirtschaftsfragen

sich melden. Wir beabsichtigen hier nicht, Utopien zu schreiben, und glauben, da das Wirtschaftsproblem nicht sosehr in Menschenbeförderung als in Massengüterverfrachtung sein Schwergewicht hat, daß Schienenstrang, Strom und Kanal die großen Wirtschaftsstraßen bleiben, die sie heute sind. Doch Automobil und Flugzeug entrinnen der Hand des Staates — seine Versuche, eine Kombination von Eisenbahn und Automobilrouten zu schaffen, so notwendig sie sind, werden immer Behelfe bleiben. Wie wird in dreißig Jahren die Handelspolitik mit dem Flugzeug zu rechnen haben?

Der Entfaltung der Verkehrstechnik geht parallel die Gestaltung einheitlicher Wirtschaftsgebiete. Die rechtliche Zusammenfassung von solchen Gebieten und ihre geschlossene Vertretung gegenüber anderen Wirtschaftseinheiten ist die dringlichste ökonomische Funktion des Staates, daß neben ihr die meisten anderen Fragen nicht recht ins Bewußtsein treten. Hier nun liegen freilich Schwierigkeiten überall dort, wo Staatsgeschichte und ökonomische Struktur sich durchqueren. Ein paar Beispiele mögen das verdeutlichen. Der politische Grenzkampf um Lothringen, um Oberschlesien hatte einen wesentlich politischen oder kulturellen Charakter, solange es sich dort um vorzugsweise agrarische Bezirke handelte. Die Erschließung der unterirdischen Schätze, Erze, Kohle, Zink usf. hat das Problem völlig verschoben. Die frühere Reichsgrenze durchschnitt im westlothringischen Abschnitt ein Gebiet, das in seinem wirtschaftlichen Charakter ziemlich einheitliche Voraussetzungen besaß; die gegenwärtige Grenzziehung in Oberschlesien hat ein einheitliches Wirtschaftsgebiet völlig zerschnitten. In beiden Fällen, Grenzfällen in jedem Betracht, war die Entwicklung jener Wirtschaftsprovinzen nun aufs stärkste bedingt von dem Wirtschaftstypus des großen Hinterlandes, der etwa in Deutschlothringen eine energischere Ausprägung schuf als im Becken von Briey und Longwy, das deutsche Oberschlesien ertragreicher machte als die ehemaligen russisch-polnischen Grenzbezirke mit ihrer verwandten geologischen Struktur. Doch sind Gegenseitigkeit und Gegeneinander

von Staatspolitik, Kapitalismus und — Geologie eine Sache für sich, die nur im nebenher erwähnt sein mag; es sind nicht die Rohstoffe des Unten, sondern die Menschen des Oben, die die Geschichte machen.

Um was es sich dreht ist dies: wieweit staatliche Gesetzgebung und Politik den Markt des Warentausches bestimmt, seinen Umfang, seine „Zulassungsbedingungen" — kurz: das, was man „Handelspolitik" nennt, obwohl es sich nicht oder überhaupt nicht in erster Linie um die kommerzielle Frage in ausschließlichem Sinne handelt; staatsfiskalische und gewerbliche Interessen treten hinzu. Die Marktpolitik des kleinen Territoriums war vorzugsweise fiskalisch gefärbt, von Akzise und Gebühr beherrscht und von der Sorge, daß das Geld, das fremde Ware kauft, sozusagen auswandert und verlorengeht. In dem Maße, als sich interlokale, interterritoriale Arbeitsteilung durchsetzt, sinken jene Gesichtspunkte zurück, und der Warenaustausch vernachlässigt das Prinzip einer autarken, selbstgenügenden Bedarfsdeckung; die Ware, wenn nur die Frachtspesen es erlauben, wird dort geholt, wo ihre Herstellung billig, sie wird bezahlt mit eigener Produktion, wenn und soweit diese sich einen entsprechenden Absatzmarkt schaffen konnte. Der Weg ist nicht ein einfaches Hin und Her, aber die Scheidung von Herstellung und Markt, die Spezialisierung in der Versorgung eines sich nun verbreiternden Marktes sind die Vorbedingungen und Begleiterscheinungen einer rationalisierenden staatlichen Handelspolitik, die ökonomische Entwicklungstendenzen aufnehmen oder selber schaffen will.

Für die „Herstellung" eines „Wirtschaftsgebietes" sind bestimmte geographische, verkehrstechnische Voraussetzungen, ist ein umgrenzter Stand der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung maßgebend; hinzutritt ein staatlicher Wille der Begrenzung oder des Aufschließens, der seine Begründung aus rein wirtschaftlicher Rechenhaftigkeit, der sie aber auch aus außenwirtschaftlichen Absichten beziehen kann. Der historische Streit vollzieht sich unter dem Begriffspaar Schutzzoll und Freihandel; es ist ein Streit der ökonomischen Theorie und der wechselvollen Staatspraxis

der Geschichte. Uns beschäftigt, wieweit der Staat mit dem Aufbau und Ausbau von Grenzzöllen, soweit sie nicht rein fiskalisch gedachte Grenzübergangsabgaben sind, die heimische Produktion gegenüber fremdem Wettbewerb „schützen" will, wieweit er mit dem Verzicht darauf dem heimischen Konsum, der Weiterverarbeitung und „Veredelung" von Rohstoff und Halbzeug dienen mag.

Es ist die Lehre des ökonomischen Liberalismus, die nicht nur binnenwirtschaftlich auf die These vom „freien Spiel der Kräfte" die Erwartung der höchsten Rationalität, Ertragssteigerung, der besten Befriedigung aller sich meldender Bedürfnisse setzt, sondern die auch für den „internationalen" Güteraustausch den Grundsatz der Arbeitsteilung anerkennt und die staatliche Vorbelastung fremder Urstoffe oder Erzeugnisse als einen Eingriff in die „natürlichen" Gesetze der Preisbildung ablehnt. Für diese Auffassung in ihrer reinsten Form ist der Staat, der Zölle schafft und hinter ihnen Privilegien der Marktbeherrschung, im letzten, wo er Einfuhr überhaupt verbietet, die Monopoltendenz stützt, der unerwünschte Störenfried. Jeder solcher Eingriff muß sich im letzten als ein Übel erweisen; nur der freie Handel, der die billigsten Kaufmöglichkeiten aufsucht und der unter dem ewigen Gesetz des freien Wettbewerbs steht, zwingt zu Ersparnissen, zu technischen Verbesserungen, zu Anpassungen; die freie und frische Luft des Kampfes um den Preis hindert Erstarrung und monopolistische Ausnutzung.

Abstrakt gesehen, indem die Erde als ein großes Wirtschaftsgebiet genommen wird und nur der homo oeconomicus, der von politischen, kulturellen, sozialen Bindungen gelöste Wirtschaftsmensch als möglich und gegeben gesetzt wird, ist diese Theorie von einer völlig zwingenden Folgerichtigkeit. An die geschichtlichen Tatbestände herangebracht ist auch sie der Relativität der Zeitlage, der machtpolitischen Konstellation, den außerwirtschaftlichen Einflüssen oder Rücksichten unterworfen. Das bedarf keiner breiten Darstellung; die Geschichte gibt sie auf jeder Seite. Denn gerade dies, daß die Freihandelslehre

den Staat im letzten ausschaltet oder doch nur als Garant gesetzlicher Verkehrsformen hinnimmt, ist ihre eingeborene Schwäche; die Geschichte kennt nicht in solchem Betracht rein ökonomische Fragestellungen. Es sind denn auch nie die reinen theoretischen Bekenntnisse, die für die handelspolitischen Gestaltungen entscheidend werden und geworden sind, sondern ein verwickeltes System von Interessen, politischen Strebungen und äußeren Machtverhältnissen.

Ein Blick auf die deutsche Entfaltung veranschaulicht nun aber auch das Doppelgesicht, das Schutzzoll und Freihandel im gleichen staatlichen Akt besitzen können. Die territorialstaatliche Entwicklung des politischen und ökonomischen Kleinbetriebes hatte jenes Merkantilsystem in hundertfacher Ausgabe hochgezüchtet, dessen klassische Form der Colbertismus des zentralistischen Frankreichs gewesen war, das nun aber im Deutschland der zahllosen Souveränitäten zu einer Überlastung des zerrissenen Wirtschaftsbodens wurde. Die neue Technik, die mit der Herabdrückung der Unkosten, mit dem Einschalten der mechanischen Hilfskräfte, die Produktion, wenigstens in ihrer Menge hob, besaß die eingeborene Richtung, die Grenzen der Märkte zu sprengen; denn nur im größeren Markt fand und schuf sie die Sicherung ihres Lebens. Dies neue Wesen der Maschine, der Kraftersparnis, kam nicht allein in die Welt. Ihr Bruder war eben jene Gesinnung, die an die Eigengesetzlichkeit der ungehemmten Wirtschaft glaubte, die Reichtum, Wohlfahrt, Konsumkraft und Arbeitsmöglichkeiten wachsen sah, wenn der Staat von der allzu engen Verbindung mit Herstellung und Verkauf sich zurückzöge. Diese Überzeugung beherrschte nicht nur jene „Unternehmer", die über die hemmende Enge von Zollpolitik, Gewerbepolizei und Zunfttradition hinauskommen wollten, um mit dem erhöhten Umsatz die Gewinnchancen zu steigern, sondern auch ein Beamtentum, das durch die Schule der Aufklärung, durch die Lehren von Adam Smith über das Wesen des „Volkswohlstandes" hindurchgegangen war. Jener klassische Liberalismus, der den Staat zurückschob, war keineswegs lediglich eine Anweisung zu indivi-

dueller Bereicherung, war auch nicht, wie wir heute wohl sagen, irgendeine Spielart von „Privatwirtschaftslehre", sondern dachte an die Gesamtheit, an ein wirtschaftendes Volk — der Titel der großen Bibel des Wirtschaftsliberalismus, eben des Werkes von Smith über den „Reichtum der Nationen", zeigt dies deutlich genug.

Die Auswirkung solcher Auffassung brachte jenes große Reformwerk Preußens zustande, da im Jahre 1818 das durch den Wiener Kongreß vergrößerte Staatsgebiet durch die Aufhebung der Binnenzölle und -abgaben zum einheitlichen Wirtschaftsland gemacht wurde. Dieser Akt war das Signal zu dem Kampf um die Vereinheitlichung der gesamten deutschen Wirtschaftsgesetzgebung, der sich an den Namen des großen schwäbischen Volkswirtschaftlers und Publizisten Friedrich List knüpft. Nicht nur innerhalb des preußischen Staatsraumes, sondern zwischen allen deutschen Staaten, die Glieder des Deutschen Bundes waren, sollten die Zölle niedergelegt werden. Dieser breite Markt, als Einheit gefaßt, würde durch gewerblichen Zollschutz sich eine Industrie erziehen, die vom Ausland, soweit immer möglich, unabhängig machen sollte. List kannte genug von den Wirtschaftsbedingungen der Welt und der Heimat, um nicht einfach die Arbeitsteilung des beginnenden Weltmarktverkehrs verneinen und aufheben zu wollen. Aber er sah auch deutlich die gewerblichen Möglichkeiten, die in den Deutschen von alters her steckten, die nur eingeschnürt und vielfach erstickt waren von der Enge ihres staatlichen Raumes. Man weiß, daß sein leidenschaftliches Werben den vollen Erfolg nicht fand. Der Deutsche Bundestag in Frankfurt a. M. empfand das stürmische Agitieren als unzulässige Demagogie, die Forderung, daß er hier eine Aufgabe erfüllen solle, als unerlaubten Übergriff. In dem Wien des ersten Franz blieb die Hofkanzlei in ängstlicher Schutzpolitik stecken, wiewohl Metternich ein leises Gefühl dafür besaß, daß in dieser Frage um deutsche Zukunft gespielt werde. Preußens Vorgang, Lists Tätigkeit, die Energie führender Kaufleute trieb das Problem dann doch in den Bereich der Lösung voran, die freilich bei Wiens Zurückhaltung

eine Teillösung bleiben mußte: Zug um Zug, in einer Abfolge von Staatsverträgen, sanken die Zollmauern zwischen Nachbarstaaten, Gruppen traten zusammen, und im Jahre 1830 konnte, ohne Österreich und die Hansestädte, der Deutsche Zollverein begründet werden, dessen erste Tatsache sozusagen freihändlerisch war — die Erweiterung des ökonomischen Parzellenbetriebs zu einem weiten Gebiet des inneren Austausches, dessen Zukunftsmöglichkeiten aber in einer stärkeren, wechselnder Weltwirtschaftslage sich anpassenden einheitlichen staatlichen Marktregulierung bestand.

Die Frage unserer Zeit scheint die zu sein, wieweit der Prozeß der Vereinheitlichung von Wirtschaftsgebieten die staatlichen Grenzen überschreitet, und das, was einmal ökonomische Vorgeschichte der deutschen Reichsbildung war, in weiterem Rahmen wiederholt werden soll und kann. Jeder „autonome Zolltarif" ist der stärkste Ausdruck staatlicher Souveränität, die in den Wirtschaftsaustausch ihrer und fremder Untertanen befehlend eingreift; jeder „Handelsvertrag" ist eine auf Ausgleich und Entgegenkommen beruhende Teilhingabe solcher Souveränität — do ut des. Aus einer Abfolge von Handelsverträgen ist die Verflechtung der modernen Weltwirtschaft entstanden, ist die internationale Arbeitsteilung gefördert worden — wie nun, wenn eine Tatsache gleich dem Weltkriege sie für Jahre aufhebt und die Aufgabe sich meldet, ob das System erneut, ob und wie es ersetzt werden könne?

Die gegenwärtige Lage ist noch keineswegs geklärt. Der Staat ist der traditionale Träger der Handelsvertragspolitik, seine Regierung und sein Parlament sind sozusagen federführend für die Wirtschaft. Sind sie es noch ausschließlich und sind sie es noch allein? Gerade die letzten Jahre haben in der grundsätzlichen Erörterung wie in tastenden Versuchen die Möglichkeit angemeldet, daß private Wirtschaftsgruppen verschiedener Staaten und Nationen, neben den behördlichen oder parlamentarischen Aktionen, zu internationalen Preis- und Absatzregulierungen kommen wollten. Es ist eine Art von anonymer Handelsvertragspolitik, deren Gelingen abhängig ist von der

politischen Macht und Haltung der in Frage stehenden Staatlichkeit. Wenn etwa die eisenschaffende Industrie Frankreichs und Deutschlands zu einem privatwirtschaftlich angelegten, umfassenden Vertrag über Produktion und Verkauf ihrer Erzeugung kommen, so ist damit unter Umständen eine Tatsache geschaffen, die den Staat als solchen in seiner wirtschaftsregulierenden Funktion zurückdrängt.

Man weiß, wie sehr in Deutschland, aber nicht nur bei uns, die letzten Jahrzehnte erfüllt gewesen sind von dem Kampf der Wissenschaft um das Prinzip von Schutzzoll und Freihandel. Es klang in diesem Streite mit ein Stück grundsätzlicher Staatsauffassung, merkantilistischer oder liberaler Grundrichtung, er war aber doch zugleich das Echo sehr realer Interessenströmungen und der Ausdruck einer zeitgeschichtlich gebundenen Beurteilung der ökonomischen Entwicklung. Wie sehr dies der Fall war, und darum der „wissenschaftliche" Streit etwas dauernd Fragwürdiges besitzt, offenbart die auffallende Wendung in der Stellungnahme zahlreicher Vertreter der Wirtschaftswissenschaft — die Urteile über das Sein-Sollende können in dieser Sphäre nicht einer weltanschaulichen Gewißheit entnommen werden, sie dürfen nur auf der Kenntnis und Erkenntnis der begrenzten Wirklichkeiten ruhen.

Zu diesen Wirklichkeiten gehört auch die staatliche Macht schlechthin, wie sie sich anderen Mächten gegenüber darstellt, und gehört die innerstaatliche Kräfteverteilung, trage sie das Vorzeichen von Wirtschaftsverbänden oder Parteigruppierungen. Es könnte überflüssig sein, darauf hinzuweisen, wenn es nicht so gerne vergessen würde: die Art und Weise, wie ein Staat zu einem Handelsvertrag kommt, ruht nicht bloß auf seinen ökonomischen Wünschen und Kräften, sondern bleibt in der Spiegelung seiner allgemeinen Machtposition. Man stattet zwar die Unterhändler nicht mit Maschinengewehren und Handgranaten aus, aber ein Staat, dessen Gefüge mit den Grundtatsachen einer Weltgeltung versehen ist, hat auch als Handelspartner eine günstigere Stellung. Augenfälliger ist nun freilich die Bedeutung einer innerstaatlichen Machtlage; das wissen wir aus

all den parlamentarischen und den Verbandskämpfen, die die tosende Ouvertüre noch zu jeder handelspolitischen Bindung gewesen sind. Es dreht sich dabei nicht bloß um die Sicherungen einer Marktlage, um deren Erweiterung in privatwirtschaftlicher Berechnung, sondern Fragen allgemeiner Natur mischen sich ein: wie die Gestaltung der Handelspolitik auf die Struktur der wirtschaftlichen Schichtung, auf Besitzverteilung, auf Rente, auf Kredit zurückwirken. Das soll in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden. Aber einer Erscheinung muß noch Erwähnung geschehen.

In der Zeit des „ökonomischen Liberalismus" hatte die möglichste Zurückhaltung des Staates zu den Wirtschaftsfragen als die für beide Seiten förderliche und gemäße Haltung gegolten. Man glaubte, daß das „freie Spiel der Kräfte" nicht bloß privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich die für Erzeugungsmenge und für Preisgestaltung gegebene Form darstelle. Die Mitte des letzten Jahrhunderts war von dieser Auffassung weithin beherrscht und beeilte sich, die Reste patriarchalischer, korporativer oder staatlicher Bindung vollends abzutragen. Dann kam der Gegenschlag, das erneute Bedürfnis des Staates, in Verbindung mit Finanzzwecken die Führung der Wirtschaftsentwicklung wieder in die Hand zu nehmen: für Deutschland ist die Bismarcksche Politik 1878/79 die entscheidende Wendung gewesen. Die Macht des Staates wuchs damit. Aber in ihrem Schatten erhob sich nun ein neues Element, das organisierte Wirtschaftsinteresse. Der Staat hatte sich der Wirtschaft sorgend zugewandt, sie trat ihm fordernd entgegen. Die staatliche Gesetzgebung, gedacht als Regulativ der Wirtschaft, wurde erkannt als ein Mittel zur Sicherung einer Zusatzrente. Die Teilnahme an der öffentlichen Macht würde sich verzinsen, gleichviel in welche Formen diese Macht gekleidet sein mochte. Zweierlei wurde so die nicht beabsichtigte Wirkung der staatlichen Schutzpolitik: zum einen die Ausbildung der in ihrer Preisgestaltung gegen fremden Wettbewerb relativ gesicherten Kartelle und Syndikate, zum andern die Entfaltung des umfassenden wirtschaftlichen Verbandswesens, das seine eigentlichen

Wurzeln in den achtziger Jahren hat und in Deutschland eine dichtere Entwicklung gewann als anderwärts. Die stetige, aufmerksame und nachdrückliche Einflußnahme auf Behörden und Parteien, die Bedrängung des Staats in seiner unabhängigen Stellung wird zum Echo seines Versuches, selber der Lenker der Wirtschaft zu sein.

*

Diese Seite der staatlichen Wirtschaftspolitik denkt wesentlich an die Preisgestaltung der heimischen Erzeugnisse, der heimischen und fremden Konsumgüter; sie ist in Tabellen und Tarifen, in Wertziffern und Gewichtsmaßen aufgeschrieben. Es gibt auch eine andere, die an den Menschen denkt und ihn sozusagen als „Sachgut" der Volkswirtschaft und vielleicht als sein wichtigstes nimmt. Gewiß kann man und muß man die Gebiete der Bevölkerungspolitik im weitesten Sinn, dann der Erziehung und der Sozialgesetzgebung als Bereiche mit eigenem Wert und Sinn auffassen, die ihre ethischen und ihre kulturellen Gesetze und Notwendigkeiten in sich tragen. Aber unsere Betrachtung würde an dieser Stelle doch eine arge Lücke zeigen, wollten wir nicht — wenigstens im Vorübergehen — darauf hinweisen, daß sie auch eine staatswirtschaftliche Bedeutung besitzen.

Nehmen wir den Schuletat eines Staates, einer Gemeinde. Die dort verzeichneten Millionen dürfen natürlich nicht einfach hingenommen werden als Investitionskapital, das in junge Menschen gesteckt wird, die nachher durch Produktions- und Steuerleistung für die Verzinsung zu sorgen haben — Gott sei Dank, daß die Erziehungsfragen in ihrem tiefsten Grund einen außerwirtschaftlichen, nicht berechenbaren, einen im besten Sinne „humanen" Charakter tragen. Aber es liegt doch auf der Hand, daß solche von öffentlichen Mitteln planvoll geleistete Arbeit ihren wirtschaftlichen Koeffizienten besitzt. Der Rhythmus der ökonomischen Entwicklung in den einzelnen Ländern wird in wesentlichen Stücken, natürlich nicht ausschließlich, nur dann

begriffen werden können, wenn man Schulorganisation und Geldleistung des Staates (und das gesellschaftliche Bildungsideal) kennt. In dem Schlagwort, daß der Schulmeister die Schlacht von Sadowa gewonnen habe, hat man die Wirkung des pädagogischen Leistungsgrades in die militärische Sphäre gehoben; ist es nicht noch viel deutlicher, daß die Eroberung der halben Welt durch deutsche Ware und Arbeit in den Stuben der Volks- und Mittelschulen ihr Aus- und Aufmarschgelände besaß? Wenn jetzt Deutschland mit einem Netz von landwirtschaftlichen Schulen überzogen wird, so soll dadurch gewiß den Bauern die Freude an ihrem stolzen Beruf und das Gefühl nationaler Unentbehrlichkeit gesteigert werden. Aber auch ihre Äcker sollen mehr Frucht geben, ihre Ställe sollen sich füllen, wenn der Bauer von dem, was der Staat lehren ließ, den rechten Gebrauch macht. Und mit den übrigen fachlich bestimmten Schulen — um von den allgemeinen Bildungsstätten weiter gar nicht zu sprechen —, von den Fach- und Gewerbeschulen der verschiedensten Ordnungen bis zu den Akademien und Instituten, die der reinen Forschung als Herberge dienen, gilt das Ähnliche. Darüber herrscht kein Streit, daß nicht der banale wirtschaftliche Utilitarismus, die begrenzte Nützlichkeitsüberlegung, immer zum höchstmöglichen Nutzen führt; daß die „Rentabilität" gelegentlich Umwege über das scheinbar Zwecklose einer rein erkennenden und nicht für den Tagesbedarf erfindenden Tätigkeit nimmt — die Schule ist nicht die Dienerin der Wirtschaft, aber die Wirtschaft kann nicht zur Blüte kommen, wenn der Staat nicht die Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

*

Bei dieser „Wirtschaftspolitik" des Staates handelt es sich darum, seine Mitglieder in ihrer geistigen Zucht, in ihrem Wissen oder den Fertigkeiten ihrer Hand zu „heben" und dadurch ihre berufliche Tätigkeit zu beeinflussen; getrennt davon ist die „soziale Politik", das gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Eingreifen der öffentlichen Gewalt zugunsten einzelner Gruppen,

und zwar nicht zugunsten einer ökonomischen Preisgestaltung, sondern überhaupt einer halbwegs gesicherten Lebensmöglichkeit. Die Typik der öffentlichen Sozialpolitik, ihr Unterschied und ihre Begrenzung zu privatcharitativer, zu kirchlicher, zu vereinsmäßiger Wohlfahrtspflege oder Wohltätigkeit sei nicht erörtert. Auch nicht jene These, „Sozialpolitik" sei nur möglich im Rahmen der Wirtschaft und ihrer Tragfähigkeit – das ist eine Banalität. Wir vernachlässigen im Augenblick mit vollem Bewußtsein jene Gedankengänge, die von der ethischen Pflicht des Staates oder der Gesellschaft gegenüber den Armen, den Kranken, den Hilflosen sprechen, ohne daß wir damit ihren Wert und ihren zwingenden Gehalt verkennen wollten. Es kommt uns nur darauf an, diese öffentliche Sozialpolitik als ein schlechthin unentbehrliches Glied in der Reihe staatlicher, zur Wirtschaft gewandter Maßnahmen aufzuzeigen.

Auch hier werden knappe Darlegungen genügen.

Der Staat sieht sich – es bleibe offen, ob das eine unabänderliche Tatsache sei – dem Zustand einer Vermögensschichtung sehr weiter Kluft gegenüber. In seiner Finanzpolitik hat er die Möglichkeit, ein „soziales" Element einzuschalten, indem er die größeren Vermögen und Einkommen höher, „progressiv" erfaßt und die kleinen schont oder ganz freiläßt – zu diesem Schritt bedarf er übrigens meistens nicht der ethischen Ermahnung, er wählt ihn auch schon aus rein fiskalischer Zweckmäßigkeit. Welchen Maßstab er ergreift, wird abhängen von dem Stand des öffentlichen Bewußtseins und der innerpolitischen Machtverteilung, auch von den Erfordernissen der ökonomischen Lage und ihrem sachlichen Bedürfnis nach Vermögensbildung. Der Staat kann und soll aus Gründen der Volkserhaltung auch das Recht ausüben, in die Besitzverteilung und das Besitzrecht regelnd einzugreifen – hieraus erwächst als ein staatliches (wie in besonderen Fällen nationales) Recht die Forderung der inneren Kolonisation, der volkserhaltenden Siedlung an Stelle eines volksvertreibenden Latifundienbesitzes.

Daneben nun der im Arbeitsprozeß stehende Mensch, gleichviel, ob er im Bureau sitzt oder in der lärmenden Fabrik-

halle hantiert. Hier handelt es sich nicht sosehr um die Entlohnung solcher Arbeit, die zunächst dem unmittelbaren staatlichen Eingriff bei der Vielgestaltigkeit wirtschaftlicher Konjunkturverhältnisse entzogen ist, sondern um die Bedingungen, unter denen diese Arbeit geschieht, die gesundheitliche Folgemöglichkeit, die sittliche Atmosphäre, die Arbeitsdauer. Grob ausgedrückt um den Schutz von Menschen vor Menschen, nicht vor einem Einzelmenschen, einem Betriebsleiter, einem Meister, einem „Arbeitgeber", sondern vor den Schädigungen, die menschliche Anordnung und ökonomische Zweckmäßigkeit für Menschen in sich bergen. Der ganze Komplex des „Arbeiterschutzes" ist in solcher Betrachtung eine Versicherung für menschliche Gesundheit, Arbeitsmöglichkeit; man möchte auch schreiben können, Arbeitsfreude, wenn das Wort nicht vor vielen aus der Arbeitsteilung gewordenen mechanisierten Arbeitsmethoden, vor gefährlichen, schwierigen Arbeitsnotwendigkeiten wie ein Hohn klingen wollte. Arbeiterschutz als staatliche Zwangsanordnung ist Wirtschaftspolitik der pfleglichen Erhaltung der produktiven Kräfte.

Vor den Staat tritt aber auch die Frage des Nicht-Arbeitenden, des Nicht-mehr-Arbeitenden. Er macht, mit guten Gründen, von einer gewissen Gewaltsamkeit Gebrauch, wenn er asoziale Elemente, sozusagen berufsmäßig Arbeitsscheue, in Verwahrung nimmt; aber das ist eine im Umfang vergleichsweise unbedeutende Nebensorge. Was aber geschieht mit den durch Krankheit, durch Alter oder Invalidität, durch schlechte Konjunktur aus der Erwerbstätigkeit Gedrängten? Hier hat der moderne Staat — und Deutschlands Ruhm bleibt es, wegweisend gewesen zu sein — mit einem vielgegliederten Versicherungswesen einen Auffangeapparat geschaffen, der die von Not Betroffenen vor der Versinkung in den Pauperismus, in das hilflose Elendsdasein bewahren soll. Die Absicht gelingt nicht vollkommen, und vor allem ist die Erwerbslosenfrage noch nirgends abschließend und befriedigend gelöst, dieses Menetekel an der Wand des modernen Fabrikenindustrialismus — aber denken wir einen Augenblick den ganzen Bau des Versicherungswesens weg (dessen Mißbrauch und unerwünschte Einzelaus-

wirkung nicht beschönigt werden soll), so knistert der Bau dieser Gesellschaft, und Gruppen, die ihr angehören, sinken zur Tiefe, nun ungegliedert, ungehegt, unversorgt, notwendig eine Gefahr für diese Gesellschaft und ihren Staat.

*

Die ungleiche Besitzverteilung, der Gegensatz: reich und arm, verschärft durch die krassen Unterschiede in Lebens- und Arbeitsbedingungen, durch die Unsicherheit der Arbeitsmöglichkeit, in der wachsende Volksteile leben — dies ist je und je zum Ausgangspunkt sozialistischer Theorien, Bewegungen, Unternehmungen geworden, deren Färbung wechselte, war das eine Mal mehr agrarisch, vom Bodenrecht her bestimmt, das andere Mal stärker durch die Psychologie des industriellen Proletariats, seiner Forderungen, seiner Lebensangst und Lebenshoffnung bezeichnet.

Was uns hier an ihnen interessiert, ist nur die Stellung, die sie dem Staate zuweisen. Denn gerade an dieser Frage scheiden sich die Wege derer, die in Protest und innerer Auflehnung gegen die „bürgerliche Ordnung" leben. Den einen bietet diese Ordnung des Unrechts ihre Spitze und Krönung eben im Staate schlechthin, er ist deren letzter Ausdruck, und wer einer Lebensform dienen will, die der Gerechtigkeit Raum schafft, muß sich gegen den Staat wenden, der seiner Natur nach immer Unrecht, d. h. Vergewaltigung ist. Man kündigt seiner αρχη den Gehorsam, man glaubt an den herrschaftslosen Zustand — der Anarchist ist, bei einer verwandten Seelenlage im Ausgangspunkt seiner Kritik, der Gegenspieler des Sozialisten, der an eine gesetzgeberische Beherrschung der gesellschaftlichen Kräfte glaubt. Wer die Dinge losgelöst zu betrachten versteht, wird der anarchistischen These in der Nähe eines radikalen Liberalismus und Individualismus begegnen. Kein Wunder, daß die schneidendste und hohnvollste Kritik des deutschen marxistischen Vorkriegssozialismus nicht im Kreise der „bürgerlichen Wissenschaft" geschrieben wurde, sondern von dem antibürgerlichen und antisozialistischen Gustav Landauer.

Dieser Sozialismus freilich kommt in starke Verlegenheit, wenn er deutlicher den die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte fesselnden und leitenden Staat (oder wie man diese Ordnung nennen mag) beschreiben will. Er besitzt wohl ein Bild, ein ungefähres, von dessen politischer Ordnung, das aber nicht original ist, sondern einfach eine Übernahme „demokratischer" Denkformen darstellt. Jedoch der Entwurf einer ökonomischen Ordnung bleibt immer in der Halbheit stecken. Man spricht wohl von der „Vergesellschaftung der Produktionsmittel", von der Überführung der privatwirtschaftlichen Grundlagen der Erzeugung und Verteilung in Besitz und Verwaltung der „Allgemeinheit", ist aber unsicher, welcher präzise Rechtstitel nun diese Gesellschaft charakterisiert. Ist dies der Staat, ist dies die Gemeinde? Eine Zeitlang mochte man wohl glauben, die Lösung der sozialistischen Ansage werde sich in der „Verstaatlichung" oder „Kommunalisierung" von Teilen der Produktion ankündigen; man untersuchte, was „für die Sozialisierung reif" sei, und für solche Überlegung stellten sich Betriebe und Unternehmungen zur Verfügung, die einen gewissen monopolistischen Charakter zeigen, etwa Verkehrseinrichtungen im weitesten Sinn, Bergbau usf. Aber das Weiterdenken und die Erfahrungen der Praxis mußten dann davon überzeugen, daß spezifisch sozialistische Ziele damit nicht gewonnen waren, denn die seelische und ökonomische Situation des Arbeitenden bleibt im Tiefsten die gleiche, ob er in einem privaten oder in einem „öffentlichen" Betriebe seine Funktionen ausübt. Das Rezept, daß Sozialisierung das gleiche sei wie Verstaatlichung, hat sich nicht bewährt, von den Schwierigkeiten ganz abgesehen, die sich ergeben, wenn überwachte beamtete Leistung an die Stelle selbstverantwortlicher privater Beweglichkeit und Initiative treten. Die unzweifelhafte Krise, in der heute das traditionelle sozialistische Denken liegt, hat in dieser Frage einen ihrer Ausgangspunkte.

Staat und Kirche

Die Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche sind in ihrer äußeren Ordnung und in ihren inneren Gehalten voll Wandel und Wendung auf dem Weg der Jahrhunderte; die politische und kulturelle Geschichte aller Nationen findet hier ihre gewaltigsten und tiefsten Kapitel niedergeschrieben.

Der Blick in die Vergangenheit ist gerade dadurch leicht getrübt, weil wir mit Wortgebrauch und Anschauung allzu leicht Verhältnisse unserer Gegenwart, Denkgewohnheiten des Tages vergleichend an Zustände herantragen, die sachlich und geistig völlig anderer Natur gewesen sind. Als etwa in den siebziger und achtziger Jahren der preußische Staat in der Ära des sogenannten Kulturkampfes dem organisatorischen Betrieb der katholischen Kirche bestimmte Ordnungen aufzwingen wollte, Ausbildungsvorschriften für die Priester, Examen, Gerichtshöfe, als er sich ein Strafrecht gegenüber Predigten zusprach usf., und als die katholische Kirche mit dem katholischen Volksteil Widerstand leistete, da war es fast eine Mode geworden, diesen Streit im Preußischen Landtag als die Neubelebung des heißen Kampfes zu betrachten, den die sächsischen, salischen und staufischen Kaiser mit dem mittelalterlichen Papsttum geführt hatten. Man war dabei geneigt, den „modernen Staat" in seinen Grundtendenzen mit jenem deutschen Kaisertum irgendwie gleichzusetzen, das man denn auch gründlich liberalisierte, und übersah völlig, daß jene Zeit die Epoche des Lehenswesens gewesen, daß die Bischöfe weltliche Gewalten, Landesfürsten, daß die deutsch-römische Kaiseridee für die Welt des Mittelalters einen viel tieferen, unmittelbaren Sinn besaß und besitzen mußte, da der autonome Charakter des Staates als Eigenwert sich noch nicht durchgesetzt hatte.

Für den antiken Staat war das Problem in seinem eigentlichen Sinn nicht vorhanden — es gab die „Kirche" nicht. Die Religion und ihre Pflege war Funktion des Staates, in mannigfacher Verdichtung: die Priester Beamte des Staates oder Angehörige einer Kaste, das kultische Leben in festen Normen, der religiöse Gehalt fließend, die Gottheiten auswechselbares Glaubensgut zwischen den Nationen. Ihnen galt Ehre, Opfer, Furcht und Bitte, aber es lag keine Scheidung vor zwischen bürgerlicher und religiöser Sphäre. Daß der römische Kaiser unter die Gottheiten gereiht, daß sein Bildnis verehrt wurde, war ein politischer, kein religiöser Akt. Es fehlte die scharfe Scheidung zwischen dem Zeitlich-Diesseitigen und dem Ewig-Jenseitigen.

Das Christentum mußte diesen naiven Zustand stören, allmählich zerstören; nicht weil es mit einer neuen Idee über das Verhältnis von staatlicher Gewalt, bürgerlicher Ordnung und religiösem Leben kam, sondern weil es die Bedeutung von Staat und Gesellschaft zu entwerten begann. Der Sinn des Lebens ruht gar nicht in dem Befehlen und Gehorchen, das den staatlichen Betrieb ausfüllt, in dem Verdienen und Verbrauchen, das die Wirtschaft ausmacht — diese Dinge sind wohl notwendig, sie sind aber zweiten Grades. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist" — politisches Bedürfnis hat je und je versucht, dies Wort als die Anordnung eines loyalen Untertanentums in Erinnerung zu bringen. Das ist es nicht, sondern letztlich der Ausdruck einer souveränen und gelassenen Gleichgültigkeit. „Gebt Gott, was Gottes ist" — darin erst und darin allein erfüllt sich das Wort; es ist die Verlegung des Wertbetonten ins Überirdische.

Das römische Kaiserreich ist nicht durch sozialrevolutionäre Unruhen proletarisch-kommunistischer Christengemeinden bedroht und gefährdet gewesen; es ist mit zerstört worden durch den duldenden Gehorsam gegen die weltliche Gewalt, der nur seine Grenze fand in der Zähigkeit der Heilsgewißheit. An ihr starb das Heidentum, dem sie fehlte, an ihr verdarb der Staat in seinen Symbolen.

Daß dann doch das weströmische Reich der Rahmen wurde,

in dem eben dieses Christentum der Verfolgten zu eigener Herrschaft aufstieg, ist einer der großartigsten Vorgänge der Geschichte. Warum Rom? Die Legende nimmt des Petrus und Paulus Märtyrertod in Rom in Anspruch, läßt Petrus den ersten Bischof der Christengemeinde von Rom sein. Dies würde nicht genügen, den Aufstieg des römischen Bischofssitzes zu erklären, wenn eben nicht Rom Rom gewesen wäre, und auch über den Jahrhunderten, da die „ewige Stadt" ein wenig neben dem Strom des gestaltenden Geschehens lag, der Schimmer seiner alten weltbeherrschenden Größe glänzte. Die Bischofswürde hatte, wie überall, zunächst auch in Rom nur örtliche Bedeutung, war nicht viel anderes als Gemeindevorsteheramt. Es war nicht eine „katholische" umfassende Kirche gegeben, sondern ein zerstreutes Sektentum unterhielt unterirdische Verbindungen über den ganzen römisch-orientalischen Kulturkreis, der römische Hirte war wie ein anderer; als das Bewußtsein der Einheit und die Möglichkeit der Einigkeit, der dogmatisch angeordneten wie der organisatorischen, aufwuchs, gab es noch langes und zähes Ringen in dem Bemühen, den Römer über den Bischof in Ravenna, in Aquileja emporzuheben. Daß es gelang, war die Wirkung des zerfallenen Imperium Romanum. Von ihm hat, mit wechselnder Kraft betont, die katholische Kirche ihren Imperialismus bezogen.

Der große Karl macht ihn ihr nicht streitig, aber er bedient sich seiner, indem er die römische Kaiserwürde dem deutschen Königtum angliedert — das war auch für den weströmischen Papst ein Zuwachs an Möglichkeiten, wenn er nach dem schismatischen byzantinischen Kaisertum blickte. Aber nun ist doch das erneute Imperium Romanum gespalten, und die wiederholten Versuche der deutschen Reichsbildung müssen zu Konflikten führen — nicht in der dauernder Änderung unterworfenen Frage der politischen Machtstellung des Papsttums, das Sarazenen und Normannen in seiner geographischen Nähe hat und oft genug der Anlehnung bedürftig ist, sondern in der Ordnung des staatskirchlichen Betriebes. Das sächsische Reichssystem ruht wesentlich auf den Bischöfen. Sie sind die Hauptstütze der

ottonischen Herrschaft, überwiegend als politische Kräfte betrachtet und genutzt, königliche Beamte und Sachwalter, Fürsten ohne Erbfolge. Die salischen Kaiser kommen dann in jenen Abschnitt der Geschichte, da aus der Kirche selber heraus die Bewegung gegen die „Verweltlichung" ihrer Organe einsetzt, und sie muß, wenn dies auch nicht ihr reformatorischer Ausgangspunkt ist, den nationalpolitischen Charakter des frühmittelalterlichen Bischoftums treffen. Die im Geiste erneuerte Kirche soll auch in ihrer organisatorischen Weite und Unbedingtheit gestärkt werden, und sie siegt im Investiturstreit. Dieser Sieg bedeutet eine Erhöhung des Anspruchs, daß erst durch ihren Konsens auch der gewählte deutsche König selber in seinem Amte rechtens wäre. Zwar ist dieser Anspruch des Papsttums dann doch nicht Rechtsgewöhnung geworden, aber er offenbart jene Renaissance des geistig-weltlichen Herrschertums, die in dem dritten Innozenz ihren gewaltigen menschlichen Ausdruck fand.

Durch die Reformation erfährt das Problem seine grundsätzliche Umgestaltung sowohl von der religiösen wie von der staatlichen Seite aus. Der Staat wird der Kirche gegenüber autonom, nicht er allein, auch die Wissenschaft; sie leben nun aus ihrer Eigengesetzlichkeit, ohne von der Kirche gebunden oder getragen zu sein, wie man das nun nehmen will. Es ist ein Vorgang, der nicht bloß auf die protestantischen Länder und Staaten beschränkt bleibt, sondern allen gemein ist, Spanien vielleicht ausgeschlossen. Bei dem „allerchristlichsten" König der Franzosen, Ludwig XIV., ist der Staat gegenüber der Kirche ebenso durchaus Gebilde seines eingeborenen Rechtes wie bei Friedrich. Auch das kirchlich-religiöse Leben und seine Organisation, durch die Wirren und Kriege an den Staat herangedrängt, dessen Schutz sie sucht, nimmt diese Entwicklung widerspruchslos hin und begleitet die Ausgestaltung des Autoritären im Staate schlechthin. Erst das neunzehnte Jahrhundert bringt, und zwar aus einer Erneuerung der religiösen Intensität so gut wie aus einer Kritik an der staatlichen Allmacht, eine verschärfte Fragestellung für die Beziehung der beiden Mächte.

Es ist die Tragik des deutschen Schicksals, daß sein Volks-

boden nun die Problemreihe doppelt trägt, und daß der staatliche Rahmen für zwei konfessionelle Grundströmungen und zwei kirchliche Organisations- und Geistesformen vorhanden sein muß, die in ihrer letzten Zuspitzung unvereinbar sind. All dies konnte nicht zur Spannung führen, solange der Satz der Notlösung galt: cujus regio, ejus religio, wes Land, des Glaube. Das war zwar, rein religiös genommen, eine schauderhafte Formel, aber sie schuf einen gewissen zwischenstaatlichen Gleichgewichtszustand und befreite das innerstaatliche Dasein von den sonst notwendigen Konflikten. Das achtzehnte Jahrhundert brachte dann Gebietsverschiebungen, die Protestanten und Katholiken als Massen in demselben Staatsverband vereinigten (Schlesien kommt zu Preußen), aber jene Zeit steht unter der Geistesbewegung der Aufklärung und ist des konfessionellen Haders müde — der kündigt sich als Möglichkeit erst wieder an, als mit der Romantik eine Verselbständigung religiös-kirchlichen Lebens einsetzt. Wir haben dies nicht zu verfolgen, sondern werfen einen Blick auf die inneren Fragen, die sich auftun, wenn man die Haltung der Kirchen zu den Lebensformen und Gesetzen des neuen Staates betrachtet. Was ergibt sich, wenn man sie nicht an den Staat als solchen, sondern an den demokratisch geformten heranbringt?

Zunächst treten die Gegensätzlichkeiten ins Bewußtsein. Die Ordnung der katholischen Kirche etwa ist in ihrer Grundanlage nicht „demokratisch", wenn man darunter versteht die aktive Teilnahme und Mitverantwortung ihrer Glieder am Zustandekommen einer Herrschaftsordnung und deren Gebrauch — man mag sie monarchisch, theokratisch, man mag sie, in der Stufung von Kollegien und Kapiteln, aristokratisch nennen. Das Laienelement ist nur an der Mitwirkung bei lokaler finanzieller Kirchenverwaltung beteiligt.

Aber die Praxis der katholischen Kirche wird mit der Betrachtung einer universalistischen, wenn man so will, internationalen Hierarchie nicht erfaßt. Gewiß hält sie an den Thesen des Aquinaten fest, der ein Nachfahre jenes gewaltigen dritten Innozenz gewesen, und kann von dem absoluten Anspruch nichts ab-

streichen. Aber der Katholizismus ist nicht bloß scholastische Theologie, der heute eine etwas philologische Wiedergeburt zugedacht ist, sondern vielfarbige Volksreligion; das heißt, unbeschadet ihres Einheits- und Ewigkeitscharakters als Forderung ist sie je und je in Volkstum und geschichtliche Lage mit eingegangen. Der Inhalt einer Messe ist in einem Apenninendorf der gleiche wie in einer Arbeiterstadt Westfalens, aber die Luft der Seele ist eine andere. Nicht bloß die religiöse, auch die theologische Haltung wird von dem Volksboden mitbestimmt, und der Atem der Zeit weht nicht an der katholischen Kirche vorbei, sondern bläst in sie hinein. Das offenbaren am deutlichsten zwei Erscheinungen. Jenes hierarchische Prinzip der gestuften Weihen hat schon immer die Möglichkeit besessen, dem von Oben nach Unten das von Unten nach Oben gegenüberzustellen; drastisch ausgesprochen: es konnte immer ein Bauernbursche Papst werden. Das war nun nicht die Regel, aber, wenn man schon in dieser Möglichkeit ein „demokratisches" Element sehen will, braucht man nur auf die Geschichte des deutschen Episkopats zu blicken; da in frühen Jahrhunderten Bischofsitze, freilich zugleich weltliche Herrschaften, das Monopol großer Adelsgeschlechter waren — wie viele Schönborns haben den Krummstab geführt! — und heute ein Mann wie der Kardinal Kopp aus der Tiefe der Armut emporsteigen konnte, er nicht allein. Hinzu tritt das andere: die vereinsmäßige Durchorganisierung des Laienelements, die Technik der modernen Demokratie umbrandet den Fels der Kirche, oder besser: beflutet ihr Gestade. Das ist ja nun offensichtlich dort am kräftigsten, wo Minderheit in „Verteidigung" ist oder doch in ihr sich fühlt. Der Typus des kirchlichen Lebens, ohne daß das Dogma davon angerührt wird, erfährt durch dies alles nicht bloß Bereicherung, sondern auch Wandlung, weil es durch die frohe Freiwilligkeit genährt wird.

Daß der geistige Ausgangspunkt des Protestantismus völlig anderer Natur ist, braucht nicht breit dargestellt zu werden: die religiöse Entthronung des römischen Anspruchs und die Überwindung des Vertretungsgedankens war ja der Boden, auf dem

Luther kämpfte. Seine Tat mußte zu einer unabsehbaren Bereicherung der Weite persönlicher Frömmigkeit führen, an der auch der Katholizismus, ohne daß er es wahrhaben darf, Teil hat. Aber die Reformation, die von einer Läuterung des Glaubens zu einer Läuterung der Kirche führen wollte, hat wohl in der Selbstbesinnung des Tridentinums der alten Kirche, da sie von Abwehr zu Angriff ging, reinigende Impulse geben können, doch keinen gemäßen eigenen Kirchentypus geschaffen. Lutherische Ansätze, das kirchliche Leben nun auch organisatorisch auf die Gemeinschaft der Gläubigen zu stellen, d. i. auf die Gemeinde, blieben liegen. Der Bauernkrieg erschreckt ihn durch die drohende Möglichkeit, das Streben nach dem Heil der Seele vermengt zu sehen mit sozialem und politischem Machtkampf. Und er sieht keinen anderen Weg, als die Sicherung des religiös-kirchlichen Lebens in die Hand nun eben der politischen Macht, des Staates, zu geben — auch Zwingli und Calvin, die den Gemeindegedanken verwirklichen wollen, identifizieren die Kirche mit der bürgerlichen Ordnung, und erst eine spätere Entwicklung des Calvinismus, auf englischem Boden, in der Abwehr gegen kirchliche Restauration, bildet ihn durch, bildet ihn so durch, daß er über das Religiöse hinaus politisch fruchtbar wird.

Das lutherische Staatskirchentum erlebt nun die historische Entwicklung des Territorialstaates in jener Prägung des ausgehenden sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert: fürstlicher Absolutismus zwingt die ständischen Elemente nieder und macht den Staat zu einem Behördenapparat. Es ist nicht die Aufgabe, aber die Wirkung dieser Verbindung, daß der Staat selber durch sie geheiligt wird, verstärkt seit der zeitpolitisch sich ergebenden, aber durchaus unevangelischen Notlösung des cujus regio, ejus religio. (Auch der Apparat der Gegenreformation wirkt bei dieser Entwicklung kräftig mit.) Die evangelische Kirche, die es übrigens an einer dogmeneifrigen Theologie nicht mangeln läßt, stärkt die Satzung der autoritären Staatlichkeit, nachdem sie selber aus der Empörung gegen die autoritäre Kirchlichkeit entstanden war. Darin liegt ein innerer Bruch ihres frühen Wesens. Es konnte nicht ausbleiben, daß in dem Ge-

schwisterpaar von Aufklärung und Pietismus eine Erweichung dieses geschichtlichen Bestandes sich einleitete; aber es fehlte ihnen teils der Wille, teils die Kraft einer korporativen Umgestaltung. Was sie bewirkten, blieb eine Auflockerung zum Individuellen oder zur Gruppengemeinschaft. Das 19. Jahrhundert begnügt sich mit organisatorischem Opportunismus (Union) und mit einer historisierenden Diskussion der Möglichkeiten – auch für den Protestantismus kommt die Epoche der freien Vereinsgründung, auf die ein Teil des kirchlich-religiösen Lebens übergeht. Wichern ist hier der große Befruchter. Aber erst der staatpolitische Bruch führt die Kirche vor neue Aufgaben. Die Revision ihrer Stellung zum Staat war von verschiedenen Lagern her gefordert worden, aus verschiedenen Motiven, vom Protestantenverein so gut wie von Adolf Stoecker – jetzt, freilich in den Grundelementen unvorbereitet, soll sie sich neue Lebensformen schaffen. Man erinnert sich der Kämpfe um die preußische Kirchenverfassung – sie sind Symptome für die an die Grunddinge des reformatorischen Evangeliums dringenden Fragen: ob, auf sich selbst gestellt, der Protestantismus „Kirche" schaffen kann und soll, als Anstalt zur Verwaltung der Sakramente, oder ob er Herberge bauen mag für das Leben einer Frömmigkeit freier Gemeinschaft? Und es liegt auf der Hand, daß neben den Antworten zweiten Ranges, die um Dinge der Zweckmäßigkeit gehen, Grundhaltungen maßgebend sind: ob man einen historisch gebundenen Bekenntnisstand oder wachsende und offene Lebendigkeit in der Formung evangelischen Glaubens als Ausgangspunkt nimmt.

Wenn dies richtig ist, daß die Formen und Inhalte der christlichen Kirchen, neben der Tendenz zum Absoluten, die aller Religion innewohnt, in tiefe Wechselbeziehung zu Volkstum und Geschichte verstrickt sind: wie nun ist ihre eigene Wirkung auf deren politische Gestaltung gewesen? Wir haben einige Anmerkungen beim Blick auf das lutherische Staatskirchentum gemacht. Luthers Position in ihrer wahren Tiefe ist rein religiös; nun aber hat sie doch zu politischen Folgen geführt, die in einer anderen Ebene liegen. Der Liberalismus als eine auf

den Wert des Einzelmenschen und seine Freiheit zielende geistige Bewegung ist ohne Luther gar nicht denkbar, so hart solche These gerade von illiberalen Lutheranern bestritten werden mag. Gewiß steht auch er in einer Zeitlage, die entschlossen scheint, die Epoche der gestuften Gebundenheit zu beendigen, die Renaissance bringt nach einem Wort Jakob Burckhardts die „Entdeckung des Individuums". Aber was bedeutet ihre Autonomisierung von Wissenschaft und Kunst neben dem Freiheitsschrei und Glaubensstolz des tapferen und demütigen Menschen. Auf dem englischen Boden ist auch dieser Kampf politisch durchgefochten worden als Freiheitskampf der gläubigen Seele — daß er dort später sich mit einem Nützlichkeitsdogma assoziiert hat, ändert nichts an dem heroischen Charakter seines Grundwesens. Er ist dann mit den Pilgervätern nach Amerika ausgewandert und hat die „Menschenrechte" gezeugt —, bei seiner Heimkehr nach Europa wurde er der Gehilfe einer Bewegung, die in anderem ihren Ausgangspunkt genommen.

Rousseaus „Contrat social" deklariert zwar nun monumental genug: „Der Mensch ist frei"; aber sein Freiheitsbegriff trägt recht fragwürdige Züge. Seiner Volkssouveränität ist sozusagen auch Gott unterworfen oder doch als Verwaltungsobjekt zur Pflege gegeben: wer dem bestellten religiösen Glauben widerstrebt, ist todeswürdig oder muß außer Landes gehen. Sein religiös-demokratischer Rigorismus atmet alles andere als die humanitäre Toleranz, die als der Gewinn der Aufklärung gerne gebucht wird, wie ja auch der trotzige englische Individualismus in seiner Heroenzeit mehr an die eigene Freiheit als an die der anderen dachte und von „Unduldsamkeit" durchsetzt blieb.

Man mag offen lassen, wieweit bei dem Sohn des calvinistischen Genf die Sonderform seiner Konfession nachhallte, als er den ihm nicht allein zugehörenden Gedanken des Naturrechts in seinen revolutionären Folgerungen durchdachte; dessen Läuterung brachte dann doch erst die große deutsche Philosophie. Aber seltsam genug, an der äußersten Stelle der protestantischen Konsequenzen — wenn man schon Kant ohne Luther für un-

denkbar hält – schließen sich wieder Kreise. Denn diese lex naturae war ja auch eine der Hauptangelegenheiten der Kirchenväter, eine der Hauptpositionen des frühen Katholizismus. In den reichen Forschungen von Ernst Troeltsch gehört dies zu den reizvollsten Kapiteln, da er die „Rezeption der Stoa" durch die Patristik, durch Origines u. a., dartut – ein Element der spätantiken Philosophie wird in die Grundmauern des Katholizismus eingebaut, da die junge Kirche an den Ordnungen des Staates und der Gesellschaft sich orientiert und das „natürliche Recht" mit Gottes Wille gleichsetzt.

Dieses Naturrecht als Ausgang und als Endziel – in der Mitte die in Sünde gefallene Welt des So-Seins – hat ja die katholische Philosophie, mit wechselndem Nachdruck, immer wieder beschäftigt. Von ihm aus führt auch der Weg zu dem tatsächlichen Verhalten der Kirche gegenüber den Folgerungen, die das rationale Naturrecht im Staatenleben gezogen hat. Wird sie nun in ihrem eigenen Stufensystem dadurch nicht berührt und nicht vor so schicksalhafte Antworten gestellt wie der Protestantismus, so hat sie eine leichtere Grundhaltung, sofern nur etwa demokratische Staatsgebilde ihre Sphäre achten. Die Grenzen dieser Sphäre werden freilich ewiges Kampfgebiet sein, seitdem „der Staat an sich", gleichviel welche Konfession er beherbergt, ein autonomes Wesen geworden, sich sozusagen selber säkularisiert hat. Aus spezifisch katholischem Denken haben auf diese Weise demokratische Bewegungen ihren Quell herleiten können, etwa Lamennais nach 1830 – die Haltung der Kirche war je und je opportunistisch, solange die Gefahr der Häresie nicht drohte.

Die deutsche Lage bekommt ihre eigentümliche Beleuchtung durch die Vereinigung der beiden Konfessionen in dem *einen* Staat. Das siebzehnte Jahrhundert fand, das sahen wir, nur den Ausweg, dem cujus regio, ejus religio sozusagen ein Stichjahr (1624) zuzugestehen, im übrigen aber den Anspruch auf absolute Geltung fallen zu lassen. Immerhin waren die Überschneidungen nicht allzu häufig. Das änderte sich in den Zeitläuften der napoleonischen Staatengründungen auf deutschem

Boden und deren Ergänzungen durch den Wiener Kongreß. Jetzt wurden Katholiken Untertanen und Bürger von Staaten des protestantischen Typus und umgekehrt. Solange der Staat durch die Bureaukratie versorgt wurde, blieb es eine Taktfrage, ob es zu Reibungen käme. Mit dem Beginn der Verfassungskämpfe und des jungen parlamentarischen Lebens ändert sich das: Minderheiten kämpfen um ihre Geltung gegen eine Staatstradition – etwa die evangelischen Bezirke Bayerns, die katholischen Württembergs sind der Boden einer den autoritären Staat und seine Überlieferung bekämpfenden Opposition. Das hat mit den grundsätzlichen Dingen, von denen wir ausgingen, gar nichts mehr zu tun; aber es darf, will man das Atmosphärische des neunzehnten Jahrhunderts, etwa auch in der Stellung des Rheinlands zu Preußen, begreifen, nicht übersehen werden.

Die Rationalisierung des autonomen Staates hat ihn kirchenfrei, kirchenunbefangen gemacht, oder sollte es doch tun; ein frommer Mann, dem es um die reinliche Scheidung der weltlichen Macht und der gläubigen Seele Ernst war, Rudolf Sohm, hat den Staat als „Heiden" betrachtet. Aber da nun leider der gleiche Stoff Mensch als Subjekt und Objekt vorhanden, bleibt die Spannung. Ich weiß nicht, ob sie mit den Worten ganz gelöst wird, die der siebente Pius vor über hundert Jahren den Gläubigen zurief: „Werdet ganze Christen. Dann werdet ihr auch gute Demokraten!"

•

„Es besteht keine Staatskirche" – dieser Satz der Verfassung klingt mit seiner knappen Kürze recht wuchtig; aber indem er die Darstellung eines gewünschten Rechtsverhältnisses mit einer Verneinung beginnt, öffnet er doch nur den Weg zu den Schwierigkeiten und schließt sie nicht ab. Mit dem Stichwort „Trennung von Staat und Kirche" ist ja noch nie sehr viel gewonnen gewesen; es kam für den Sinn der Losung, für die Vorstellung von der Art der Trennung immer sehr viel darauf

an, an was für einen Staat, an welche Kirche oder Kirchen gedacht war.

Wir haben im Vorangegangenen auf mancherlei historische Zusammenhänge hingewiesen. Der alte Staat hatte sich in Deutschland gemeinhin mit einer spezifischen Kirchlichkeit gleichgesetzt; damit ist vor allem in Preußen die Zeit nach 1848 charakterisiert, da die Kirche eine Art von hygienischem Institut gegen revolutionäre Bazillen sein sollte. Als der Staat, um seinen Hoheitscharakter über die widerstandsunfähige, ihm zu nahe verbundene protestantische Welt vortragen wollte und im sogenannten Kulturkampf der siebziger Jahre den Katholizismus polemisch und polizeilich anfaßte, stieß er bald genug bis an die Grenzen seiner tatsächlichen Macht und ist ja schließlich auch völlig unterlegen. Sein Angriff wurde für die katholische Kirche segensvoll, denn er weckte jenes breite religiöse, charitative, pädagogische und propagandistische Vereinsleben, das für den katholischen Volksteil so charakteristisch und so wichtig ist, freilich in seiner Energie aller Minderheitskonfession eigentümlich.

Die Wendung im Staatsleben konnte den Katholizismus nicht so stark treffen als das spezifische Luthertum, da ja dort der Staat nicht so zentral gesehen ist. Es genügt, daß er gesetzliche Obrigkeit ist. Gewiß sind Papsttum und Episkopat mißtrauisch und ablehnend gegen den Prozeß der Revolution als solcher, ablehnend gegen eine rein rationale Fundamentierung des Staates, aber historisch erfahren genug, um den Rechtsboden, wo er gewonnen und für das kirchliche Leben tragend geworden, anzuerkennen. Es war gewiß für die katholische Kirche in Frankreich verhängnisvoll, daß sie nach 1871 sich als den Rückhalt einer möglichen Restauration zur Verfügung hielt; die kluge Politik des dreizehnten Leo lenkt ja, wie gegenüber Deutschland, taktisch ein, aber es war ja wohl, aufs Breite gesehen, zu spät. Die Zurückhaltung der Kirche gegenüber dem neuen Staatswesen hatte sie dem Bewußtsein weiter französischer Schichten entfremdet.

Stehen wir heute in Deutschland, den Protestantismus betrachtend, vor einer ähnlichen Frage? Die meisten deutschen

Kirchen endeten in ihrer Spitze bei dem fürstlichen Landesbistum, Ergebnis der Geschichte. Gleichviel, ob man es als Symbol hoch veranschlagen wollte oder nicht; es war da und ist nicht mehr da; der autoritäre Beamten- und Anstaltscharakter prägte sich in ihm deutlich genug aus. Und der Krieg mußte die Überspitzung dieses Verhältnisses bringen, da die Kirche in ihrem Gesamtwesen, ungeachtet individueller Einzelstellung, als Organ der spezifisch staatlichen Notwendigkeit erschien. Hier mußte sich, auf evangelischer Seite, mit der staatlichen Umwälzung eine Kluft öffnen: die historisch so bedingte Kirche, als Einheit genommen, lehnte diesen neuen Staat mit „sozialistischer" Führung ab. Das war geistig, war „theoretisch" gewiß nicht notwendig — wir kennen Staatsumwälzungen, die ihr inneres Gesetz von betonter Kirchlichkeit und Religiosität empfingen, etwa die Cromwells. In Deutschland konnte von ähnlichem nicht die Rede sein; das Band zwischen der evangelischen Kirche und den sozialistischen Massen war entzwei; wir lassen ununtersucht, ob zerrissen oder zerschnitten. In die Schuld an diesem sehr deutschen, schmerzlich deutschen Tatbestand teilen sich beide Gruppen: die Kirche, die in zu enger Nachbarschaft oder Verbundenheit mit einem Staate lebte, der es nun auch seinerseits nicht verstand und wagte oder verschmähte, die proletarische Masse als bewußte Träger sich einzufügen, die sozialistische Arbeiterbewegung, die wohl allzu konservativ an den „aufklärerischen" Denkgewohnheiten ihrer Frühzeit festgehalten wurde, und den rein religiösen Schößlingen, die ihr entsprossen, die rechte Luft und Pflege versagte. Jeder verständige Sozialist gibt ja ohne weiteres zu, daß das Wenige, was in der sozialistischen Parteiliteratur über religiöse Fragen produziert wurde, dünn und dürftig ist.

Zwei geschichtlich in sich verkrampfte Mächte, Staat und Kirche, sollen sich voneinander lösen, da ihre Exponenten mit Mißtrauen und Abneigungen zueinander stehen. Der Staat ist zunächst der Mächtigere, da er, wenn auch in seinem Recht umstritten, tatsächlich die finanzielle Macht besitzt, und man kann nicht leugnen, daß er sie in einigen deutschen Ländern vorüber

gehend unwürdig ausgenutzt hat. Aber wo nun die Kirche, unter den besten Bedingungen, aus der historischen Verknüpftheit entlassen ist, und im Sinn der Verfassung auch das finanzielle Eigenleben, an die staatliche Steuerverwaltung angelehnt, gewährt wurde, kommt sie auf protestantischer Seite vor die Schicksalsfrage: Welche Formen kann sie als Bindung ihrer Gemeinschaft schaffen? Der Protestantismus bleibt in seiner Grundkraft individualistisch, insoweit er das „Vertretungssystem" des Katholizismus nicht kennt, in der Rechtfertigung durch den Glauben, in dem unmittelbaren Verhältnis zu Gott, dem allgemeinen Priestertum dogmatisch und institutionell die Einzelseele sieht — aber das ist doch nur die eine Seite des religiösen Lebens. Die andere, die Vergemeinschaftung, ist historisch in ihrer Zielsetzung zerbrochen, wir sprachen schon davon. Denn nebeneinander stehen die wuchtigen Überlieferungen der Staatskirche und das (vor allem auf lutherischem Boden bloß schwach entwickelte) Gemeindeideal. Beide Formen kämpfen miteinander, nicht nur bei den formalen Fragen der Rechtsverfassung, wo sie in einem Kompromiß beruhigt wurden. Man kann die Antithese verfolgen bis in die Gestaltung des protestantischen Kirchenbaues, Stellung von Altar und Kanzel bis in die Entwicklung des Gottesdienstes: soll das spezifisch Kirchliche in der Betonung der Lithurgie erhöht, soll der Laiencharakter in der Pflege des evangelischen Vereinswesens gestärkt werden?

*

Was das gegenseitige Verhältnis der beiden großen christlichen Konfessionen anlangt, so ist es, scheint uns, besser geworden. Während des Krieges sind die letzten, den Katholizismus kränkenden Ausnahmegesetze des Reiches gefallen, und hinterher solche der Staaten, wo sie noch vorhanden. Ein Glück außerdem, daß nach der Zusammenstellung unserer Feinde auch dem rabiatesten Vereinfacher der Kriegsfragen es nicht gelingen konnte, diese auf einen konfessionellen Namen zu bringen; zudem waren die Katholiken Spaniens und die Lutheraner Schwedens

sozusagen die anständigsten Neutralen. Unverkennbar ist auch die geistige Auseinandersetzung kordialer. Auf der katholischen Seite ist das Ressentiment der Minderheit im Wegsinken, wenn auch gewiß manche Spezialisten der Paritätsschmerzen ihre Statistiken, das Ergebnis langjähriger Beschäftigung, noch nicht völlig zur Makulatur werden lassen wollen. Der Katholizismus ist in wirtschaftlich und politisch stärkere Positionen eingerückt — das beginnt schon vor dem Krieg, daß eine jüngere Generation „aus dem Turm" herausging und mit bewußter Realistik den Anschluß an die „moderne Welt" suchte. Dagegen dann auch eine gewisse Reaktion, eine Furcht vor Veräußerlichung, die zu einer schönen Blüte katholischer Geistigkeit führte. Das Wesen einer banalen Traktatsliteratur geht selbstverständlich weiter, die Gruppen haben sich in dieser Ebene gegenseitig nichts vorzuwerfen und nichts zu berühmen — aber Graf Hertling würde heute wohl seine ans eigene Lager gerichtete Klage über die „wissenschaftliche Inferiorität" des Katholizismus nicht mehr vortragen können und wollen.

Nun ist freilich von der Bedeutung des Religiösen und des Kirchlichen in unserer sozialen und politischen Zukunft nur mit ungewissen Worten zu sprechen. Die Autonomie, die Selbstgesetzlichkeit des Staates, der Wissenschaften, der Künste sind geistige und reale Tatbestände, die durch religiöse und kirchliche Spekulation, durch eine literarische Neubelebung des mittelalterlichen Geistes, durch Beschwörung des Thomismus nicht rückgängig gemacht werden können. Die Kirchen erscheinen dann, wenn man von ihrem vornehmsten Sinn, dem religiösen, absieht, und das muß in unserem Zusammenhang geschehen, in ihrer Bezogenheit auf das Volksleben als die Bewahrerin der Sitte. Von dieser Seite her kommen denn auch die entscheidenden Fragestellungen für das soziale und organisatorische Verhalten. Die Sitte sieht in dieser Gegend anders aus als in jener, ist auf dem Lande verschieden zur Stadt, zur Großstadt. Da steht die Dorfkirche still und friedsam zwischen Gräbern und Linden, vom Efeu umwuchert, da trompetet die uniformierte Religion mit Posaunen und lärmenden Chorälen an der

Straßenkreuzung, zwischen hastenden Millionen. Ist der Christus, von dem man hier redet, den man dort sucht, versteht, in sich aufnimmt, der gleiche, für den man hier wirbt? Das Absolute verkleidet sich in das Gewand sozialer Relationen.

Viele reden von dem Strom religiösen Lebens, der aufgebrochen sei und unser Volk durchflute, oder teilen mit, daß allein eine religiöse Erneuerung die Deutschen retten werde. Nun ist dies gewiß, daß vor allem in dem jungen Geschlecht eine Abkehr von jener erkältenden Gleichgültigkeit eingesetzt hat, die die „Überwindung" einer religiösen Bindung als irgendwie fortschrittlich ausgab. Aber wenn sich jene Ankündigungen literarisieren, kommt nun doch wieder eine Skepsis, und jene Religiosität, auf Büttenpapier und einer sehr schönen, gotisierenden Fraktur gedruckt, die man im Feuilleton andächtig zensiert findet, ist es gewiß nicht, auf die es ankommt. Die subjektive Religiosität als „ästhetische Mode", wie man das einmal herb genannt hat, oder der bündlerische Geheimbetrieb esoterischer „verkappter Religionen" sind für das politische und soziale Leben gänzlich unerheblich. Noch sind für die religiösen Bedürfnisse die Kirchen das Gefäß; es ist ihre eigene Frage, daß sie nicht Gefängnis sind. Die Antwort darauf sendet freilich ihr Echo weit über Kirchenräume hinaus.

Kulturpolitik

Im Jahre 1866, kurz nach der Schlacht von Königgrätz, wurde das stolze Wort gesprochen: „Der preußische Schulmeister hat die Schlacht von Sadowa gewonnen." Was das Wort sagen wollte, ist klar: Erziehungsarbeit, Durchbildung des einzelnen wie der Gemeinschaft, sind Kräfte, die im militärischen Kampf ihre Früchte finden werden. Man hat das Wort nach dem Weltkrieg wieder hervorgeholt und in bitteren Vergleichen betrachtet.

Wenn man von „staatlicher Kulturpolitik" redet, denkt man an Sinngebung und Aufbau des öffentlichen Erziehungswesens. Dabei muß sich das Wort „Kultur" die Vergewaltigung der Sprachbequemlichkeit gefallen lassen; es wäre schlimm, wollte man es nur in Schulstuben oder deren Ergebnis suchen. Das Beste, was wir darunter verstehen, gedeiht und wächst außerhalb vorgeschriebener Reglementierungen.

Nun aber ist eine der gewaltigsten Tatsachen des modernen Staates der allgemeine Schulzwang; seine Geschichte ist nicht einheitlich. In Deutschland ist er durch den fürstlichen Absolutismus ausgesprochen worden, sobald sich dieser mit einer kulturellen Zielsetzung verbunden fühlte oder den gut beschulten Untertanen als einen wirtschaftlichen und militärisch brauchbareren Menschen begriffen hatte; hier erscheint er dann als Teilstück einer merkantilistischen Auffassung. Die Demokratie, den autoritären Staat durchsetzend und zersetzend, leiht dem Schulzwang ein allgemeines Ethos. Wenn sie das Gemeinschaftsleben breiter aufbauen und zugleich die Leitung der Staaten auf der Mitwirkung und Verantwortung der vielen begründen will, kann sie schlechterdings nicht darauf verzichten, nach einem Höchstmaß der Volksbildung zu streben; denn im

„Unverstand der Massen" muß sie selber die Gefährdung ihrer Existenz und ihrer Arbeit erkennen. Das besagt nun keineswegs, daß eine bestimmte staatliche Form durch ihr So-Sein einen entsprechenden Schultypus und ein ihm entsprechendes Bildungsideal umschlösse. England etwa hat ungeachtet seiner demokratischen Staatsgewöhnungen erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts den allgemeinen Volksschulbesuch gesetzmäßig angeordnet und ist stolz und behutsam darauf bedacht, ausgesprochen aristokratische Bildungseinrichtungen in höherer Schule und Universität neben den Masseninstituten sich zu bewahren.

Die öffentliche Schulpolitik steht nicht isoliert, um nach eigenen Gesetzen zu leben; sie ist gezwungen, eine Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen zu suchen, die ihren Ursprung außerhalb der staatlichen Welt besitzen, etwa mit dem Humanismus, den religiösen Strebungen, dem Gang der Geschichts- und Naturwissenschaften, und sie muß begreifen, wieweit die staatliche Schule eine Vorbereitung für das „praktische Leben" sein soll und darf, und wieweit nicht.

Um Darlegungen, die ich vor Jahren in anderem Zusammenhang versucht habe, ein wenig geändert zu wiederholen: im Schulzwang, den „die Allgemeinheit" anordnet, deutet sie an, daß sie dabei in erster Linie an sich selber denkt; sie würde Not leiden, wenn nicht alle ihre Glieder irgendein Mindestmaß von Wissen und von Fertigkeiten besäßen. Die Vorfrage lautet nicht, ob der einzelne glücklicher und besser wird, wenn ihm die und die Kenntnisse beigebracht werden; er wird sozusagen zu seinem „Glück" gezwungen, um nicht innerhalb eines sozialen Betriebes, wie das Gemeinschaftsleben einer geworden ist, lästiger Ballast zu sein. Wer nicht lesen, schreiben, rechnen kann, stört irgendwie das Leben der heutigen Gesellschaft, er mag für sich glücklich und zufrieden sein. Der Staat verlangt das einfach von ihm, und wenn die Staaten miteinander in den Wettbewerb des Ruhmes ihrer „Kulturhöhe" treten, so setzen sie mit etwas naivem und selbstsicherem Stolz oder guten Vorsätzen die Schreib- und Lesekunst mit Kultur gleich. Die inter-

nationale Statistik der Analphabeten ist ein beliebtes Schlachtfeld der Staatspädagogen. Besinnliche oder gallige Menschen machen dann darauf aufmerksam, daß sehr respektable „Kultur"-leistungen von Völkern und Epochen geleistet worden sind, die des Glücks der allgemeinen Schule entbehrten.

Die primitive Forderung des modernen Staates nach elementaren Kenntnissen deckt aber noch nicht die grundsätzliche Frage: Ist die Schule für die Gemeinschaft oder ist sie für den Einzelnen da? Für beide natürlich! Aber es gibt ein Mehr und ein Weniger, und danach bemessen sich Ideale und Gesinnungen, die den Charakter des Betriebs der öffentlichen Pädagogik bestimmen.

Die allgemeine Volksschule hat eine gewisse soziale Auffassung und Zwecksetzung. Indem sie zunächst vom Gedeihen der Gesamtheit ausgeht, nimmt sie das Rohmaterial Kind, das ihr vom Volk geliefert wird, um es für dies Volk selber tüchtig zu machen. Dieses Rohmaterial ist sehr verschieden nach dem familiären und sozialen Hintergrund, dem es verhaftet bleibt, und nach der Begabung, die es besitzt: der Schulbetrieb bringt es mit sich, daß eine Abstraktion von allen Hintergründen versucht wird, um die vorhandenen Geisteswerte um ihrer selbst willen zu entwickeln. Dabei stößt sich die Schule immer an der Tatsache, daß sie nur eine Teilfunktion der Erziehung ausübt, daß die Auswirkung ihrer Mühen sich kreuzt mit anderen, nicht minder wichtigen und starken Einflüssen, vor allem der Familie, und es ist deshalb nicht verwunderlich, daß immer wieder innerhalb des Denkens über die Erziehung die Forderung aufgestellt wird, dem Staat oder der Gemeinschaft die volle Fürsorge und Verantwortung über das Erziehungswerk zu geben.

Rationalismus ist immer radikal, und er ist deshalb leicht geneigt, ganz bestimmte Naturgegebenheiten zu verneinen, wie etwa diese, daß die gesunde Familie die selbstverständliche Luft für das gerade Wachstum junger Menschen ist. Er muß auch, da er die Erziehbarkeit von Geist und Seele höher bewertet als die eingeborenen irrationalen Kräfte, immer dazu neigen, seine

Ziele so weit zu stecken als nur möglich. Das Schwergewicht der Dinge, Sitte und die Einsicht in das Relative aller papierenen Programme gegenüber den lebenbildenden Kräften einer farbigen und bewegten Umwelt grenzen ihn dann wieder ein. Aber ein wichtiges Erbe bleibt: die Schule, die an den Staat denkt, will aus dem vorhandenen Stoff das Beste herausholen können, was in ihm zu gewinnen ist, sie will ihn selber „sortieren" und nicht sortiert erhalten. Wenn das „allgemeine Staatsbürgertum" eine formale Gleichberechtigung ausspricht für jedermann, so muß es dabei mit der Schule beginnen und sich deshalb gegen das überkommene geschichtliche Gebilde der Standesschule wehren. Jeder, gleichviel, wo er herkomme, ist als bildsamer Stoff gleich wichtig und gleich wert: das Interesse der Gesamtheit fordert, daß jeder Keim, der immer wieder ein Wunder enthält oder doch enthalten kann, aufs beste entwickelt werde. Hieraus ergibt sich das, was man die „Einheitsschule" getauft hat — alle Kinder aller Stände und Herkünfte sollen in ihr zusammengefaßt werden. Manche sehen hier ein Werkzeug des „sozialen Ausgleichs" gegeben, das Mittel, um die Zerspaltenheit der gesellschaftlichen Schichtungen zu überwinden; uns scheint, daß mit solcher Erwartung die gestaltende Kraft der Schule, die immerhin doch nur eine Lebensfunktion neben anderen ist, überschätzt werde; wenn im Erzieher selber der Atem dieses Wollens ist, um so besser. Aber das ist nicht der Ausgang. Auch nicht die „Gerechtigkeit", die hier nur eine formale Instanz sein müßte, sondern das ernste Bedürfnis, die geistigen Lebenskräfte eines Volkes, die ihren Wert in sich tragen, aus seinen Massen zu heben und zu steigern. Es ist unlogisch und unsinnig, wenn man den Erwachsenen gleiche Rechte und Verantwortungen dem Staate gegenüber zuweist, vom Staate her aber nicht alles leistet, um die Voraussetzungen für die Bildung in der Jugend allen gleich zu gewähren. Die Einheitsschule, vom Staate aus gesehen, ist eine Einrichtung gegen den Verlust geistiger und seelischer Werte; sie will als Statistik der Begabungen wirken, ein Sammelbecken und eine Pflegstätte aller Wachstumsmöglichkeiten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Ausgangspunkt die formale Gleichheit, d. h. die Gleichberechtigung ist, daß aber unmöglich Gleichartigkeit das Ziel sein kann. Darüber gibt sich unsere Zeit, wenn sie das Bekenntnis zur demokratischen Staatsform freudig ausspricht oder verdrossen hinnimmt, nicht immer die genügend deutliche Rechenschaft: alle Demokratie muß sich, vor allem im Geistigen, mit Selbstschutz gegen Nivellierung umgeben. Nichts wäre verhängnisvoller, als wenn sie die Vielgestaltigkeit der Temperamente und Begabungen, der Heimaten und der Zielsetzungen, in das Prokrustesbett eines pädagogischen Normalmaßes pressen wollte. Kein Zweifel, daß dies eine Gefahr ist für alles bloß staatliche Schuldenken, das wieder auf den Staat abzielt, gleichviel ob dieser demokratisch ist oder autoritär. Der normale Bildungsmensch ist für den Staat so bequem, die gerechte Durchschnittsbildung eine so angenehme Beruhigung für das „Kulturgewissen". Aber wenn man die geistige Vielgestaltigkeit als die zwar manchmal problematische, so doch köstliche Eigenheit der sozialen Gemeinschaft begreift, dann weiß man, daß die Schule nicht nur auf die „Interessen" der Gesamtheit, sondern auf die Lebenskräfte des einzelnen, auf seine Sonderart zu sehen hat und ihr helfen soll. Auch die allgemeine Schule hat nicht in erster Linie Bürger zu erziehen, sondern Menschen zu bilden, und deshalb bedarf sie der Luft der Freiheit, denn nur in ihr wächst selbstsicheres Menschentum, und sie bedarf der Gliederung, denn es kann nicht ihr Ziel sein, die Gliederung des sozialen Lebens zu verneinen, vermeintlich zu vernichten, sondern sie aus dem breiten und bereiten Stoff mannigfaltig zu speisen.

Wenn so die Schule nicht einer staatlichen Schablone helfen, sondern der Erhöhung des Menschentums dienen soll, muß sie zugleich nach einer Antwort auf die Frage suchen, wieweit sie sich „praktischen Zwecken" unterwerfen darf. Es ist nicht zu leugnen, daß wir ein Schul- und Bildungsideal, das vom ganzen Volk als verbindlich betrachtet würde, nicht besitzen. Nicht nur die Organisation des Erziehungswesens ist strittig, der Weg, auf dem bestimmte geschichtliche Überlieferungen zerbrochen

werden sollen, um einer neuen, „organischen" Vielgestaltigkeit Platz zu machen, sondern auch in den Vorstellungen über Zweck und Inhalt des öffentlichen Erziehungsplanes kreuzen sich Meinung und Urteil. Es kann hier die Kontroverse nicht durchgeführt werden, die etwa vor dem „höheren Schulwesen" den Kampf um „humanistische" und „realistische" Bildung bestreitet und beide Formen unter das Urteil ihrer „Brauchbarkeit im Leben" stellt. Die vorangegangenen Bemerkungen werden verdeutlicht haben, daß uns dieser Ausgangspunkt für eine Urteilsfindung nicht genügt. Wir sind der Meinung, daß etwa die „Zwecklosigkeit", die Zweckentbundenheit vom reinen Nützlichkeitswert die Rechtfertigung des humanistischen Gymnasiums ist — die Gefahr entsteht bei den Mischformen der ewigen Kompromisse, in denen eine geschlossene Bildungswelt, die „realistisch" so wertvoll ist wie „humanistisch", zerspalten wird. Und die zweite Gefahr, die, trotz schöner Programme, auch vor der allgemeinen Volksschule steht, ist die Intellektualisierung des Schulbetriebs in dem Vorantreiben der Fachdisziplinen und ihrer Sondervertreter, die Gefahr einer „Entsinnlichung", die vorab über den städtischen Menschen liegt. Blickt man auf diesen Fragenkreis, so begreift man, in wie hohem Maße die Erziehungsfrage eine Erzieherfrage ist — daß die Lehrer nicht untergehen in dem Ehrgeiz wissenschaftlicher Spezialität und intellektualistischer Konkurrenz der verschiedenen Gruppen.

Mehr als solche allgemeine Hinweise sollen im Rahmen dieser Betrachtungen nicht versucht werden. Die pädagogische Welt hängt voll von Problemen und Spannungen — kein Wunder; denn sie ist im Kriegsunglück diejenige geblieben, die vom Zwang und Zugriff der Feinde verschont bleibt und Gestaltungen wie Entwürfen Raum läßt. Sie ist gewiß auch nie so wichtig gewesen wie heute, denn vom Geiste aus sowie vom Sein und Können der Menschen, der einzelnen wie der Masse, bezieht die Hoffnung der Zukunft ihre Kräfte. Wenn den Schülern eines humanistischen Gymnasiums wohlmeinend und ermunternd gesagt wird, daß sie non scholae, sed vitae lernen, nicht für die

Schule, sondern für das Leben, so gilt das Wort auch für alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, dem Schulleben Geist und Rhythmus zu geben. Die Schule ist nicht Selbstzweck für Organisationshuber, sie ist nicht die Unterlage für Standesbewegungen, sie ist das Werkzeug für Menschenbildung. So groß sie von ihrer Aufgabe denken soll, so muß sie wissen, daß sie dem Leben dient. Sie hat weder Gelehrte noch Praktiker zu liefern, sondern Menschen, die nachher die Aufnahmeprüfung in die eigentliche Erziehungsanstalt, in das selbstverantwortliche Leben, bestehen.

*

Wir haben an anderer Stelle dieses Buches davon gehandelt, wie bestimmte künstlerische Ausdrucksformen und geistige Haltungen einem Volkstum oder einer Zeitepoche eigentümlich sind. Es mögen hier nun einige Bemerkungen angeschlossen werden, die den Umkreis der Kunst, der ja gerne als ein Kernstück der „Kulturpolitik" betrachtet wird, in seinen Wechselbeziehungen zu den staatlichen Mächten erhellen möchten. Denn die Fragen, die sich an das Nebeneinander von Staat und Kunst, von Wirtschaft und Kunst anschließen, sind gerade in unserer Zeit mit Leidenschaft erörtert worden, und dabei wurden, wie uns scheint, Grenzen allzu häufig verwischt.

Der Ausgangspunkt mag dabei sehr verschieden sein: hier erscheinen Staat und Kunst in ihrem Formcharakter als Einheit, zu tiefst verbunden dem gemeinsamen Volkstum, das sie trägt. Aber solche Synthese der Betrachtung wird grausam zerstört: denn Unvergleichbares ist zusammengerückt worden, der Staat ein rationales Herrschaftswesen mit allgemeiner Verbindlichkeit, die Kunst individuelles und irrationales Schöpfertum. Oder: die Kunst bietet sich dar als der Reflex einer bestimmten Wirtschaftsordnung; man spürt deutlich genug, daß eine agrarfeudale Wirtschaftsstruktur von einer anderen Form- und Sinnwelt begleitet sein muß als etwa die industriell-kapitalistische. Doch solche in vieler Beziehung gewiß lehrreiche Beobachtung weckt leidenschaftlichen Widerspruch: der Sphäre

der Ökonomie gehören Herstellung und Verbrauch von Sachgütern, die der Preisbewegung unterworfen sind; die Kunst in ihrem eigentlichen Sinn und Sein ist nicht „Marktware" mit ökonomischen Vorzeichen, und wenn sie es geworden, so muß, folgert die entschlossene Ansage und Anklage, die Ökonomie in ihrem Element geändert werden, damit man ihr die Kunst zu deren gemäßem Sein entreißen kann.

Nun ist es unmöglich, eine einsichtige Kunstgeschichte und -würdigung sozusagen im luftleeren Raum, völlig gelöst vom politischen, sozialen, wirtschaftlichen Geschehen versuchen zu wollen. Die Wendungen in der Malerei sind nicht erschöpft, wenn man von „Valeur" und „Lokalfarbe", von „malerischer" oder „zeichnerischer" Perspektive redet, und das Werden der Baukunst wird nicht durch einen Katalog banalisierter Stilformen, „Rundbogen", „Spitzbogen" usf. erklärt. Der Weg und Charakter aller künstlerischen Schöpfung bleibt eingebunden in den Gang der Geschichte. Die gleich „großen" Zeit- und Volksgenossen Rubens und Rembrandt etwa erschöpft man in ihrer gegensätzlichen Art nicht mit dem Hinweis auf das verschiedene seelische Temperament, mit dem Vermerk, daß sie ein anderes Rot und Weiß, Blau und Gold, daß sie eine andere Lichtführung haben; die politische Scheidung der Niederlande steht hinter ihnen, das höfisch-katholische Brüssel und das bürgerlich-calvinistische Amsterdam.

Es werden solche Zusammenhänge aus der geschichtlichen Ferne, die eine, wenn man so sagen darf, gewaltlose Vereinfachung in sich schließt, deutlicher, als wenn man das Verfahren auf unsere Gegenwart anwendet. Denn hier gerät man in Vergewaltigung und Mißverständnis. Dazu gehört etwa die Bewertung des revolutionären Umsturzes 1918 in seiner Bedeutung für die Kunst, das sich darin ausdrückte, daß eine Anzahl begabter Künstler sich zu einer „Novembergruppe" zusammenschlossen. Nun — sollte nicht ein das Volk tief aufwühlendes Geschehen auch der Kunst seinen Charakter aufzwingen? Die Antwort der Geschichte ist nicht eindeutig, denn das „Ergebnis" der historischen Revolutionen ist verschiedenartig ge-

nug: der Bauernkrieg ohne Wirkung, die englische Revolution der Puritaner Cromwells in dieser Welt nur zerstörend. Die französische Revolution sucht ein positives Verhältnis zur Kunst und findet ein moralisches, indem sie Rousseaus Naturrecht in das Kostüm des antiken Republikanertums transponiert; das Empire bildet solches weiter, aber auch Cäsar und Augustus sind ja in gewissem Sinn die Erben der Gracchen gewesen. Die deutsche Revolution von 1848 lebt künstlerisch weiter in ein paar Strophen von Freiligrath; das einzige große Werk, das sie schuf, ist Alfred Rethels Totentanz, zeitgeschichtlich „gegenrevolutionär", zeitenlos durch seine Menschlichkeit.

Revolutionäre Energie in der Kunst hat mit staatlicher Gesinnung nichts zu tun. Gewiß, Gustav Courbet wollte sie als Einheit begriffen wissen, als er seine große Sonderausstellung mit demokratischen Manifesten und Bekenntnissen versah; diese sind zur Anekdote verklungen, seine Kunst blieb, weil sie in sich groß war. Der deutsche Revolutionär in der Malerei trug den Schwarzen Adlerorden der Hohenzollern: Adolf Menzel. Wir selber sind gegenwärtig die Zeugen eines großangelegten Versuches, eine staatliche Grundauffassung mit einer Kunstform zusammenzupressen; aber die Proben der russischen Kunst, in ihrer Verbindung mit sowjetistischer Propaganda, sind ästhetisch wenig ermutigend. Denn ob man nun statt Hindenburg oder Wilhelm II. die Herren Lenin und Trotzky auf Teller malt, ob man die Königin Luise oder die „Roten Reiter" als Porzellan-Massen-Nippes herstellt, kommt auf das gleiche heraus. Der „bürgerliche" Kitsch gedeiht ganz gut auch zwischen revolutionären Reden, und Manifeste sind kein Ersatz für Leistungen.

Man wird also gut tun, Staat und Staatsform in diesem Zusammenhang des Schöpferischen nicht zu hoch zu veranschlagen und darf ihnen gewiß keinen verbindlichen Charakter zuweisen. Die landläufige Diskussion beachtet die Grenzen freilich nicht: der Monarchist ruft die alten Ägypter, die römischen Imperatoren, die weltlichen und kirchlichen Barockfürsten als die Zeugen, daß seine Staatsform der Kunst bekömmlich sei, der Demokrat exemplifiziert mit dem freistaatlichen Athen, mit den italienischen

und deutschen Stadtrepubliken. Beides ist ohne jede aktuelle Beweiskraft. Denn die Geschichte mit ihrer wunderbaren Gerechtigkeit mischt, wie im Politischen so auch im Kulturellen, Beispiel und Gegenbeispiel bunt durcheinander. Dies darf gesagt werden: die Monarchie umschließt die Chance, eine Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen. In solchem Betracht erscheint das München, das Ludwig I. sein Stadtbild dankt, als die stärkste monarchische Leistung des 19. Jahrhunderts – die Kehrseite der Möglichkeiten scheint mir mit dem Namen des Enkels, Ludwigs II., und mit der Wirkung Wilhelms II. verknüpft. Aber anderseits ist auch die demokratische Kunstpflege sehr fragwürdig, wenn schon das Wesen der Demokratie Diskussion, Mehrheitsfindung oder Kompromiß ist. Die „Kunstkommissionen" auf Rathäusern oder in politischen Parlamenten leiden an ihrem politischen Hintergrund, die „Sachverständigenausschüsse" an oft recht zweifelhafter Kompetenz, weil nun die Qualifikation einem höchst subjektiven Urteil unterworfen. Aber gleichviel – das Außerordentliche wird nie oder doch im seltensten Glücksfall durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Das Verhältnis von Staat und Kunst ist also tief problematisch. Immerhin: der Staat widmet sich auch der Kunst. Von wann ab können wir von „staatlicher Kunstpflege" sprechen? Es will nicht gelingen, solchen Begriff etwa an die Zeit des Mittelalters heranzubringen; die Bauhütten, in denen die großen Dome geplant und geschaffen werden, sind keine „öffentlichen Regiebetriebe", und Albrecht Dürer hat nicht eine reichsstädtische Kunstschule von Nürnberg besucht, sondern ist bei Wohlgemuth in die Lehre gegangen. Bruderschaft, Zunft, Werkstattüberlieferung sind die maßgebenden, Inhalte erfüllenden Kräfte des künstlerischen Lebens.

Erst die Nationalisierung des Staates bringt dann die Wendung. Das Bedürfnis nach „Repräsentation" spricht mit; aber überwiegend sind es doch ökonomische Überlegungen, die Kunst und Kunstfertigkeit der bewußten Pflege empfehlen. Colbert macht auch hier Schule. Der merkantilistische Staat gründet Manufakturen für Gobelins, Seidenwaren, Porzellan, gründet

Akademien und Schulen, holt sich fremde Meister als Lehrer, sendet Landeskinder auf Staatskosten zum Studium ins Ausland. Das 19. Jahrhundert entwickelt daraus nun eine bewußte Kulturpolitik, die über die merkantilen Grundüberlegungen weit hinausgeht. Sie ist der Nachhall der Aufklärung, die an die Erlernbarkeit der Fertigkeiten, an die Vermittelung von Können glaubt und in ihr eine vornehmste Staatsaufgabe erblickt. Das Schulwesen verbreitet sich und zerspaltet sich zugleich, da mit dem Einbruch von Romantik und Historismus die Künste sich differenzieren. Dazu kommt das staatliche und städtische Museum — gewiß hat es schon früher Sammlungen gegeben, seit der Renaissance sammelt man, die fürstlichen Galerien entstehen, die Schatzkammern, die dem Schmucksinn wie der Thesaurierung dienen, das Haus Six in Amsterdam bleibt ein großes Dokument auch bürgerlichen Sammlertums im 17. Jahrhundert — doch erst jetzt wird „das Museum" eine Funktion der öffentlichen Bildung und der öffentlichen Verantwortung —, am umfassendsten fast in dem an eigener bildnerischen Kunst ärmsten Lande, in England.

Freilich hat um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert die Lage eine starke Änderung erfahren, die auch die Kunst berührt: den Rückzug des Staates aus der Wirtschaft, die tiefen Wandlungen in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheit. Sie sind an dieser Stelle nicht ausführlich zu beschreiben. Die hinsinkende Zeit hatte nebeneinander die staatliche Lenkung der Wirtschaft und die geschwächten, aber doch noch wirksamen Reste der korporativen Bindung gesehen. Beides wird zersprengt, die Maschine kommt, mit ihr die kapitalistische Unternehmung, die Eisenbahn dehnt den Markt, Zollgrenzen fallen, die Binnenwanderung folgt der Freizügigkeit — überall eine Umschichtung des Volkstums. Hatten bisher Gewerbe und Kunst den Bedarf eines übersehbaren Kreises gedeckt, da Besteller und Hersteller noch in Verbindung traten oder doch treten konnten, so heißt die neue Aufgabe Befriedigung der wechselvollen Bedürfnisse einer anonymen Masse, einer Masse, denn die Zeit tritt in die Epoche des ungeheuer raschen Volkswachstums. Die Folge oder doch

die Begleiterscheinung dieser Entwicklung ist die immer stärkere Differenzierung im Bereich der „hohen Kunst" – die Ablösung von Gemeinsamkeiten und Konventionen durch den Rückzug der Individualitäten auf sich selber. Das Gruppenmäßige, das Gemeinsame tritt zurück – das zeitliche und volkliche Nebeneinander von Marees und Menzel, von Böcklin und Leibl, von Thoma und Trübner ist aufschlußreich genug –, es bedarf des weitesten Abstandes, um noch ein Gemeinsames entdecken zu können.

Die Ausübung der Kunst, sozusagen als Massenbeschäftigung, als Beruf, wobei in tausend Einzelfällen die „Berufung" dahingestellt bleiben mag, bringt ihr das Schicksal, kommerzialisiert zu werden. Sie arbeitet für einen Markt, der ihr oder doch dem „durchschnittlichen" Künstler sein Gesetz aufzwingt. Das hat es schon einmal gegeben in dem bürgerlichen und reich werdenden städtischen Holland des 17. Jahrhunderts. Dort waren Markt, Ausstellung, wenn man will Börse für Malerei vorhanden, und die Mehrzahl der für den „bürgerlichen Bedarf" arbeitenden Künstler (man darf nicht an Rembrandt, Vermeer denken) malten mit gleichbleibendem Fleiß und einem hochgezüchteten technischen Sonderkönnen ihre Bilder, ihr Sujet, Stilleben, Reiterstück, Nachtlandschaft usf. – dafür konnten sie mit gewisser Abnahme rechnen, ihre Spezialitäten, wenn man so sagen darf, waren „marktgängig" geworden. Das wiederholt sich nun, spekulativ sehr viel mehr erweitert, aber im Grundsatz ist es das gleiche. Die „Ausstellung" wird der regelmäßige Markt, nicht nur die örtliche, sondern die nationale, schließlich die internationale – es ist die Zeit, nicht Folge, aber Symptom, da das kapitalarme Rom der begeisterten Nazarener durch das kapitalistische Paris als Kunstzentrum abgelöst wird. Die Entwicklung bringt es mit sich, daß Atelierkauf und Auftrag zurücktreten; sie werden ersetzt durch den Kunsthandel, der favorisiert, literarisiert, der „sich eindeckt" und Konjunkturen veranstaltet – man braucht diese Dinge nicht sentimental zu sehen, man muß sie nur sehen, um für die Betrachtung des Kunstlebens im „modernen" Volkstum den

Standpunkt zu finden. Das gehört zur „Soziologie" der Kunst, nicht zu ihrem Wert.

Die Einwirkung der ökonomischen Wandlungen auf die Kunst ist noch viel stärker auf den Bezirk, der sich mit dem Zerbrechen der geschlossenen gesellschaftlichen Bindungen sozusagen selbständig gemacht hat. Wir reden nebeneinander von den „handwerklichen Künsten", von „angewandter Kunst", „Gebrauchskunst", „Kunstgewerbe", ja von „Kunstindustrie" — die Sprache ist verräterisch; ihr Reichtum an zusammengeklebten Begriffen offenbart die sachliche Verwirrung, die eingetreten ist. Die kapitalistische Unternehmungsform hat in diesem Bereich wesentliches geändert: mit ihr kam die Zerlegung des Arbeitsprozesses, die Trennung von Entwerfer und Hersteller, Teilarbeit, die auch die Mitwirkung der Maschine kennt. Es wirkte hier die Literarisierung der Kunstformen — das Verlagswerk, der Musterkatalog, die illustrierte Zeitschrift oder Mappe (die Pariser Internationale Ausstellung des Jahres 1925 war eine gedrängte Übersicht über die Publikationen des vorangegangenen Vierteljahrhunderts, voll von grotesken Mißverständnissen). Die beliebig erfinderische Technik verwischt den eingeborenen Charakter des Materials. Entscheidend aber: die kapitalistische Wirtschaft kennt in dieser Sphäre die Entwertung der Form als inneres Gesetz. Man kann für die tändelnde Erscheinung der „Mode", über die Bekleidung hinaus gedacht, allerlei geistreiche und törichte Erklärungen beibringen; ihr wirtschaftlicher Sinn ist, das Heute zum Gestern zu machen, das eben Bewunderte durch einen neuen Einfall zu verdrängen; es hat etwas Versöhnliches, daß sich die deutsche Sprache dafür des Begriffs der „nouveauté" bedient. Der Käuferkreis steht diesen Tatsachen, traditionslos und „entsinnlicht", in ziemlicher Verlegenheit gegenüber; nicht die Sachliebe und die Formverantwortung, sondern der „Umsatz" ist der Diktator, der in diesem Bezirk herrscht. Oder dürfen wir sagen: herrschte? Das scheint zu kühn.

Die gedankliche Auseinandersetzung mit dem Fragenkreis hat schon verhältnismäßig früh begonnen, in Deutschland durch den

großen Architekten G. Semper und durch L. Pfau eingeleitet; in England verbindet sie sich mit den Anklagen des John Ruskin gegen Maschine und Händlertum mit den Versuchen von William Morris; aber die Wirkung war nicht allzu stark, und die Neubelebung des Handwerks kam über eine gewisse im Historismus nun auch befangene Variation der Gotik nicht hinaus. Kräftiger in ihrer Anlage wurden die Bemühungen, die in Belgien und Deutschland seit der Jahrhundertwende einsetzten. Ihr Ausgangspunkt war die theoretische Abkehr von den durch Alter, Wiederholung und akademische Kanonisierung geheiligten Bau- und Schmuckformen. Man wollte „modern" sein und spürte dabei nicht, wie dies Wörtlein mit „Mode" zusammenhängt. Man suchte den „neuen Stil", freilich ohne ihn als eine verbindliche Form zu finden. Der Individualismus mußte der Begleiter eines Geschlechts sein, das sich im entschlossenen Abschied von alter Gewöhnung zu einem neuen Ziel aufmachte. Immerhin war die Trennung, ungeachtet vieler Irrwege und Rückfälle, ein Gewinn, weil sie optimistisch und selbstbewußt glaubte, daß auch diese neue, kapitalistisch-industrielle Welt einen ihr gemäßen Formausdruck besitzen könne und finden werde, wenn man sie nur von Attrappen und Kulissen frei machte. Vielleicht handelte es sich nur darum, Leistungen, die schon dastanden, mit einem von historischer Überbildung gereinigten Auge zu betrachten. Was aber neu war, zeigte nicht der Künstler, sondern der Techniker, der Ingenieur, der in dünnen Eisenrippen große Hallen wölbte und mit Glas deckte, der Ströme überspannte, Ozeandampfer, Lokomotiven, Automobile konstruierte — derlei gab es in den Vergangenheiten nirgends. Trat nicht hier die unserer Zeit gemäße Form an den Tag, und war dies nicht auch „Kunst"?

Es war ein fruchtbares Mißverständnis, hier Kunst zu sehen, weil dies dem technischen Schaffen die Selbstsicherheit des formalen Eigenwertes zurückgab, die es lange verloren hatte. Nun freilich steckte in dieser Ansage selber ein Stück vorgreifender Romantik, die werben und überzeugen wollte. Im letzten Grunde bleiben Technik und Kunst verschiedene Welten:

die Technik lebt vom National-Methodischen, das sich in dauernder wissenschaftlicher Überprüfung ändert und entwickelt, die Kunst vom irrationalen Schöpferakt, ist in sich einmalig und geschlossen.

Was gewonnen wurde, ist die reinliche Scheidung: die Ingenieurtechnik schafft Formen eigenen Wertes, die in ihrem Sinn auch nicht durch künstlerische Verbrämung „erhöht" werden können; neben ihr, nun aber Ausgang anderer Denk- und Arbeitsgewöhnung, formt das Handwerk, und worum es sich dabei handelt, ist, die Überschneidungen zu vermeiden und das Wesenhafte des Formcharakters nicht zu verwischen.

Um aber noch ein paar Worte von der deutschen staatlichen Lage in diesen Dingen zu sagen: auch in ihr spiegelt sich die deutsche Geschichte. Kunstpflege ist Länder- und Gemeindesache — das Reich hat zwar einen „Reichskunstwart", dieser aber hat keine Kompetenzen. Indem nun der engere Bezirk für die sparsamen Möglichkeiten öffentlicher Einwirkung den Rahmen bietet, entspricht er ja in gewissem Umfang dem aus der Sache sich ergebenden Bedürfnis, daß Kunstpflege aus der gemäßen Umwelt ihr Wesen nehme — ein zentralistischer Bureaukratismus müßte oder könnte doch von Übel sein. Man darf vor diesen Fragen aber das Landsmannschaftliche, das „Landschaftliche" als Kreis eines Kulturtyps nicht zu stark unterstreichen — denn Preußen mit seiner übergreifenden Ausdehnung kann in solchem Sinn nicht als Einheit genommen werden. Die nähere Betrachtung erweist denn auch, welche Bedeutung für Formtradition in Architektur und Kunst nicht irgendwelche örtlich gebundenen oder provinzialen Gewöhnungen und Anschauungen besitzen, sondern die Zufälligkeit des Wirkens dieses oder jenen Mannes. Der „Schulcharakter" ganzer Bezirke, der als „landschaftliche Sonderart" empfunden und beschrieben wird, ist nicht selten gerade auf das Wirken eines „Landfremden" zurückgegangen. Diese Anmerkung will nur sagen, daß die Staatspolitik in solchem Betracht Personalpolitik ist, daß es nicht auf die Absichten des Staates, sondern auf das Können und Wesen der „zuständigen" Männer an-

kommt. Bis zu einem gewissen Grade bleibt des Staates Kunstpflege Lotteriespiel: hat er den rechten Mann als Referent des Ministeriums, als Schulleiter, als Museumsmann gefunden?

*

Wie sehr die Wirtschafts- und Steuerpolitik des Staates, wie sehr sein Verwaltungswesen (Bauwesen) auf das Leben und selbst die Formentwicklung der Künste einzuwirken in der Lage ist, soll hier nicht beschrieben, sondern nur erwähnt werden. Die Fragen, die sich öffnen, laufen neben den aktuellen Kämpfen um Handelsverträge, Umsatzsteuer und so fort einher; aber sie treten selten genug in das eigentliche Bewußtsein der Wirtschafts- und Finanzpolitiker, oder erst dann, wenn ein Schaden schon angerichtet.

Der nationale und übernationale Staat

Als wesentliche geschichtliche Leistung des 19. Jahrhunderts ist oft genug der Aufstieg und die teilweise Verwirklichung des „nationalstaatlichen" Gedankens charakterisiert worden; mit wechselndem Tonfall. Dem einen Urteil war damit der Weg zum eigentlichen Sinn des staatspolitischen Lebens gefunden, dem andern erschien er Zwischenform, Etappe, in seinem absoluten Anspruch Verirrung, und dies letztere nicht bloß wegen der Schwierigkeit, die Idee zu erfüllen, sondern weil diese Idee Notwendigkeiten der Staatsräson, der Wirtschaftsvernunft, des geopolitischen Raumes störe oder gar zerstöre.

Wir haben in der einleitenden Betrachtung das Volk als „naturhafte", den Staat als „geschichtliche" Tatsachenreihe nebeneinander gestellt. Diese Formulierung war mit Absicht überspitzt, Volkstum hat seine vom Staatlich-Politischen unabhängige, eigene Geschichte. Aber die bewußte Vereinigung oder Gegensetzung der beiden Daseinswelten ist im ganzen doch eben erst ein Vorgang der neueren Geschichte, und gewiß einer der folgenreichsten. Es hat wohl immer ein spezifisches Volksgefühl gegeben, auch wo es literarischen Bekenntnisausdruck nicht suchte oder nicht fand, es hat an allen Siedlungsgrenzen die Distanzierung zum Nachbarn die Eigentümlichkeit betont; wir haben an anderer Stelle davon gesprochen, wie bestimmte geistige Erscheinungen, künstlerische Probleme, die einer Zeitepoche angehören, in der Begegnung mit diesem und jenem Volkstum dessen Wesenhaftes zum gesonderten Ausdruck hoben. Das geschäftlich Entscheidende wird nun, daß ein in seiner kulturellen, sprachlichen, ethnischen Beschaffenheit einigermaßen einheitlich gestaltetes Volk den Anspruch meldet, daß der Staat, in dem es wohnt, die Gesamtheit dieses Volkes in sich schließt, daß Volk und Staat sich decken.

Die Antike kannte dies Ideal nicht. Die Griechen waren sich wohl, mit Stufungen, ihrer ethnisch-geistigen Gemeinschaft bewußt gegenüber den Fremden, den „Barbaren", und sie besaßen in Spielen und Heiligtümern gemeinsames Gut dieser Einheit, aber zu der staatlichen Einheit zu kommen, war ihnen nie Ziel. Der römische Staat, das ist seine innere Natur, schwillt über die nationalen Grenzen weg, erobernd, unterwerfend, angliedernd, wohl auch Oberschichten romanisierend. Er ist in seinem römisch-nationalen und militärischen Ausgangspunkt gewiß an ein sonderliches Volkstum gebunden, aus dem er die umfassende Staatsidee emportreibt. Aber er muß dann sterben, oder doch früh schon in eine nur durch Krieg, durch Beschäftigung der Legionen verschleierte Verteidigungspolitik übergehen, als er die militärische Sicherung nicht mehr aus dem ursprünglichen Volkstum bestreiten kann.

Die beiden großen Mächte des Mittelalters, die sich in die nunmehr geteilte Erbschaft des römischen Gedankens für Westeuropa teilten, das Papsttum und das Kaisertum, waren übernationale Erscheinungen in Wesen und Anspruch. Für den römischen Bischof, nachdem er zwischen den konkurrierenden Kräften sein Primat durchgesetzt hat, ist dieser Zug zu einem umfassenden Universalismus selbstverständlich. Er ist nicht von Anbeginn vorhanden, aber sein Sieg ist so vollkommen, daß die Ungewißheiten des Anfangs völlig ausgelöscht werden und alle späteren, immer wieder beginnenden Ansätze zu einer nationalen, zu einer staatlichen Fundierung des Kirchentums als Unbotmäßigkeit und Rebellion erscheinen. Aber auch das von Karl geschaffene Kaisertum, das späterhin mit der deutschen Königswürde verbunden bleibt, ist nicht eine bloß deutsche, sondern eine westeuropäische Angelegenheit – der französischen und noch viel mehr der italienischen Staatengeschichte kaum weniger angehörend wie der deutschen – wir haben gesehen, wie dieser universale „Reichsgedanke" abstirbt und stirbt. Sein Erbe ist der territoriale Dynastenstaat, der sich mit Volksgrenze decken mag, aber nicht decken muß und in den meisten Fällen nicht deckt. Braucht daran erinnert zu werden, daß das französische Bur-

gund zum Reich gehörte, daß die englische Königsherrschaft in Frankreich auf breitem Boden stand?

Jene frühen Züge einer bewußt „nationalen" Haltung, denen wir begegnen, so bei Walter von der Vogelweide, haben denn auch wohl kaum einen allgemeinverbindlichen Charakter. Man mag in der Wirkung des Auftretens der Jungfrau von Orleans dann eine stärkere Note nationalpolitischen Wesens sehen. Dies wächst mit den Jahrhunderten heran. In der „Befreiung" der Eidgenossen gegenüber den habsburgischen Versuchen der Hausmachtserweiterung ist es noch nicht vorhanden. Die Habsburger sind ja selber aus der Schweiz hervorgegangen; hier war es Kampf um kantonale Unabhängigkeit. In dem Abfall der Niederlande von der fremden spanischen Herrschaft kündigt sich das Neue an; die religiöse Spaltung wirkt als Beschleunigung und Vertiefung des Prozesses.

Die großen Kriege des 17. Jahrhunderts verwischen ihn wieder; in einer oft seltsamen Mengung mit konfessionellen Motiven oder unter ihrer völligen Mißachtung vollzieht sich jenes Ringen auf dem mitteleuropäischen Boden, das von nationalen Grundideen nichts weiß, sondern nur eben der Ausdruck eines säkularisierten Großmachtsstrebens ist, das nun auch dem erbenden 18. Jahrhundert seine Prägung geben muß. Doch in ihm beginnen Lockerungen und Änderungen, noch nicht in der konkret-politischen, doch in der geistigen Welt. Das Jahrhundert umschließt die tiefsymbolische Anekdote, daß der preußische König, der einen neuen deutschen Großstaat schafft, die Geschichte dieses Staates und seiner Taten in französischer Sprache schreibt; aber in diesem Jahrhundert wird auch das Wesen der Nationen als geistiger Einheiten empfunden und ausgesprochen — Herders „Stimmen der Völker in Ländern". Aller Völker — der suchende und verstehende Sinn wandert über die Welt hin, sammelt und begreift, sieht das Gemeinsame und bewertet das Eigensein — wohin wird der Pendel ausschlagen? Denn jenes Wesen, das sich mit einem erfassenden Willen für die Eigentümlichkeit alles Gewordenen bewaffnet und damit das Tor für eine wahrhaft historische Betrachtung

öffnet, ist zugleich „human", nicht im sentimentalen Begriff der ethischen Haltung, sondern das Menschheitliche als Einheit umfassend, „kosmopolitisch", Weltbürgertum.

Da kommt der Gegenstoß: nicht sosehr aus einer Wendung der „Gesinnung" als aus einer historischen Handlung, nun freilich im Geistigen vorbereitet. Das ist der demokratische Nationalismus der französischen Revolution. Jene „Aufklärungsperiode", die man so gerne „flach" nennt, und die in ihrem späten Echo ja auch genug peinlich Selbstgenügsames zu allzu lautem Hall weckte, ist in diesem Durchdringen oder in diesem Nebeneinander und Miteinander so verschiedener Grundelemente, Universalismus und Nationalismus, fruchtbar genug geworden: was ihnen gemeinsam, war der Gegensatz gegen den abstrakten Befehlsstaat, dessen Machthaber zwar zur Philosophie der Zeit sich bekannten — es waren ja „aufgeklärte" Absolutisten —, aber noch eben, in den Teilungen Polens, von ihren Erkenntnissen sowenig Gebrauch machten, als sie die Auslösungen der neuen Denkart zu spüren vermochten.

Was werden wollte, vielmehr was würde, war nun aber auch nicht einfach zu sehen. Drüben über dem Ozean, auf geschichtlichem Neuland, entschloß sich ein koloniales Volkstum, das die verschiedenen Vaterländer hinter sich gelassen hatte, ein neues Vaterland, eine kommende Nation zu bilden. Das ist, wenn nicht der Sinn, so doch die Wirkung der Unabhängigkeitserklärung der englischen Kolonien von Nordamerika. Aber diesen Weg beschritt man, indem man „Menschenrechte" aufschreibt — allgemeine und universalistische Leitmotive klingen bei der Geburt einer Nation, die sich, auch als nun die Entwicklung schon ihre sehr konkreten und eindeutigen, spezifisch amerikanischen Bildungen geschaffen hatte, noch lange hin, ja noch heute als ein rationales Muster aller staatlichen Gestaltung ansieht, ausgibt und aus solchem Glauben gewiß großen inneren und propagandistischen Antrieb erfährt. In der französischen Revolution ist es nicht viel anders. Rousseau hatte den Amerikanern seine theoretische Demokratie sozusagen zur Verfügung gestellt; sie verband sich, als man sie praktizierte, mit Beständen des angel-

sächsischen Freiheitswesens. Die Mischung kehrte dann nach Europa zurück und half, auch den härteren kontinentalen Boden aufzufrischen. Daraus wuchs die Ideologie der französischen Revolution, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit; die Elemente waren gemengt. Und so erlebt die Geschichte zum zweitenmal, nun freilich in einer viel gespannteren Atmosphäre, daß eine an sich vereinzelte innere Staaten- und Volksgeschichte mit allgemeinen Ideen sich verbindet, bekleidet, verkleidet, sie benutzt, von ihnen sich tragen läßt — man mag diesen oder jenen Ausdruck wählen. Es ist die Naivität der Revolution, jeder Revolution von Ausmaß, daß sie sich als die Verwirklichung eines Absoluten fühlt, daß sie ihr Tun für beispielhaft hält — daraus ersteht dann ein propagandistischer Glaube, ja eine propagandistische Technik, die jenes verkündete absolute Staats- oder Gesellschaftsideal als besondere übernationale Aufgabe von einer nationalen Geschichte ausstrahlen läßt. Diese These einer weltumgestaltenden Mission haben die Franzosen nach 1789 genau vor sich hergetragen als die bolschewistischen Russen nach 1917 — unbewußt und bewußt, beides, haben sie im Schatten ihrer symbolischen Feldzeichen französische oder russische Politik getrieben.

Und nun liegt ja gewiß in der französischen Revolution etwas Menschheit-Geschichtliches, aber nicht wesentlich in dem Sinn, daß aus ihr neue Formen der Herrschaftsordnung eines Staates oder der Staaten hervorgegangen, von ihr beeinflußt seien. Dies ist auch der Fall gewesen; wir haben darüber gesprochen. Aber das Bedeutungsvollere liegt in dem Abwehrkampf, den das französische Volk gegen die östlichen Restaurationsversuche führt. Hier tritt das Neue in die Geschichte; Goethe hat, da er die Kanonade von Valmy beschreibt, den geschichtlichen Augenblick ganz stark empfunden. In diesen Auseinandersetzungen wird, unter den Fahnen, auf denen Menschheitsworte geschrieben sind, die politische Nation geboren. Viele sehen, und lange genug tun sie das, vor allem die Fahnen und die Worte: wir haben schon früher einmal auf das rührende Mißverständnis hingewiesen, das die Marseillaise und ihre bebeschwingte Melodie zum Träger eines völkerverbindenden

Enthusiasmus werden ließ, während sie nach Inhalt, Entstehung, Wirkung der Kriegsmarsch des jungen Nationalismus ist.

Während die Demokratie als System der Gewaltenordnung überall stark an den Gesellschaftsaufbau und die historischen Vorbedingungen gebunden ist und darum vielerlei Spielarten entwickeln mußte, hat die Wertung des Nationalen den Hauch des Unbedingten. Das erste Menschheitsrecht ist jetzt das Recht der Nation. Man arbeitet noch nicht mit dem Begriff vom „Selbstbestimmungsrecht der Völker" — den hat erst das 19. Jahrhundert durchgeformt, um im Tatbestand des 20. eine schmerzliche Farce aus ihm werden zu lassen —, aber er ersteht aus dem Grundbekenntnis der Demokratie.

Diese also wird zur Quelle des bewußten Seins der politischen Nation. Sie ist nicht die einzige: auch das kühne Gebirge der romantischen Philosophie und Geschichtsbetrachtung läßt seine befruchtenden Wasser in dies Gefilde rinnen. Man mag in Herder, den wir vorhin nannten, beides sehen: das Aufgeklärt-Nationale, das Humane und das Romantisch-Individualisierende — die Geisteshaltungen stehen sich in der werdenden Vereinfachung und Zuspitzung feindlich gegenüber, hier erscheinen sie noch in nachbarschaftlicher Verträglichkeit. Für Deutschland — aber die Auseinandersetzung ist nicht auf Deutschland beschränkt, sondern besitzt etwa in dem Engländer Burke einen großartigen persönlichen Charakter — hat Friedrich Meinecke die Phasen der Entwicklung niedergeschrieben in seinem schönen Werk „Weltbürgertum und Nationalstaat". Er betrachtet vor allem den Beitrag der konservativen Romantik, der in der Erfassung des Volkhaften, des Individuell-Nationalen fruchtbar wird, aber unseres Erachtens in der Wertung der nationalen Leidenschaft, im Anstoß zum nationalen Willen die Kraft des demokratisch-rationalen Nationalismus nicht erreicht. Gleichviel: dies ist mehr als ein Nebeneinander, ist eine tiefe geschichtliche Gewalt, daß beide Ströme, so verschieden an Färbung und Gefälle, ihre Fluten zum gleichen Meer tragen.

Das Jahr 1815, berufen, die geistige und territoriale Erbschaft der revolutionären und der napoleonischen Epoche zu liquidieren, sieht das demokratische und das nationale Problem auf Europas Tagesordnung gesetzt. Es diskutiert ein wenig, denn die nationalen und demokratischen Tatsachen des preußischen Volksheeres, das von Scharnhorst geschaffen war, schwingen doch nach; aber eine ernsthafte Lösung wurde nicht versucht, konnte wahrscheinlich bei dem Stand der Machtlage nicht erreicht werden. Gewisse Zugeständnisse an die innerstaatliche Demokratie wurden ausgesprochen, ohne, wie wir sahen, in den wesentlichen Staaten zur Verwirklichung geführt zu werden. Die nationale Frage wurde erneut negiert: die Überlassung des gesamten Elsasses an Frankreich, das sich große Teile doch eben erst einverleibt hatte, die Zuweisung des italienischen Besitzes an Österreich, die künstliche Neuschöpfung der Vereinigten Niederlande waren dafür der deutlichste Ausdruck. Aber das nationale Recht ließ sich nicht in die Paragraphen der Verträge einfangen: wie ein Flugfeuer fährt es über Europa, Griechenlands Erhebung, die polnischen Unruhen, Belgiens Lösung von Holland, die Verschwörungen, die Italien in Unruhe hielten, wurden die Sturmzeichen, und man weiß, wie sehr die führende deutsche Politik jener Jahrzehnte von der Metternichschen Staatsräson bestimmt war, den nationalen Bewegungen der Burschenschaft, der Turnerschaft die Lebensmöglichkeit zu erdrosseln. Dabei handelte Metternich als habsburgisch-österreichischer Staatskanzler folgerichtig: gab er dem deutschen Volk eine Chance, zu seinem einheitlichen Staate zu kommen, so verneinte er das Staatsgebilde, das ihm unmittelbar anvertraut war – war es doch dessen Eigentümlichkeit, eine Vielheit von Nationen in seinem Gehäuse zu beherbergen.

Das Bild, das sich dem Beschauer jener Zeit bietet, ist ja nun alles andere als einheitlich. Man kann mit einer groben Vereinfachung von zwei Gruppen sprechen: hier die Nation, die in eine Reihe von Staaten aufgelöst ist, die Deutschen, die Italiener, die Polen; dort die Staaten, die eine Anzahl von Nationen umfassen, die Habsburger Monarchie, die Türkei,

Rußland; aber auch Frankreich, England (mit den Iren), Dänemark. Es scheiden aus diesem Gegeneinander noch weitere Typen aus: im Italienischen, im deutschen Siedlungsgebiet sind einzelne Staaten in sich national gleichartig, Sizilien und Neapel, Piemont, die Mittel- und Kleinstaaten des Deutschen Bundes; aber ihre Einwohner sehen Volksgenossen unter fremder Staatssouveränität. Das polnische Volk ist zwischen drei Staaten aufgeteilt — ein eigener politischer Kern fehlt ihm. Die Tschechen sind staatlich nicht zerrissen, aber in einer Staatenverbindung, von der sie glauben, daß sie der Entfaltung ihres Wesens und ihrer Bedeutung hinderlich sei. Die Madjaren in derselben Lage: Staat und Volkstum einheitlich, aber mit dem Anspruch, auch fremdes Volkstum, das dem Staat der madjarischen Prägung angehört, zu führen.

Das Jahr 1848 erhellt die europäische Lage. Der Sturz des Bürgerkönigtums ist eine belanglose innerfranzösische Episode, verglichen mit dem Echo, das er weckt. Daß in dem Europa, das geistig noch auf dem dynastisch-legitimistischen Element der „Heiligen Allianz" zu ruhen vorgab, republikanische Gesinnungen einen vorübergehenden Kampf um Geltung führen, ist nicht belanglos, daß wesentliche Staaten Volksvertretungen erhalten und ein öffentliches Bewußtsein mit Presse und Parteileben in weiten Gebieten erst möglich wird, muß seine Bedeutung haben — aber daß in Italien, daß in Prag, daß in Ungarn mit der Waffe gekämpft wird, nicht um eine Änderung der Rechtsverhältnisse im Staat, sondern um einen neuen Staat, das ist das Entscheidende. Die Kämpfe sind erfolglos und endigen mit Niederlagen der nationalen Rebellionen. Aber sie haben den Völkern das Beispiel, den Versuch, die Märtyrer geschenkt, die tiefer und länger wirken als der staatliche Ruhm des Sieges und der geretteten Ordnung.

Es soll hier nicht beschrieben werden, wie nun die nationale Frage ihre Herrschaft behauptet und welche Lösungen sie in Italien und in Deutschland findet, nachdem eine der staatlichen Kräfte, Piemont-Savoyen hier, Preußen dort mit ihr sich verbündet: geschichtlich-autoritäre Machtbestände erscheinen als Voll-

zieher einer nationaldemokratischen Aufgabe. Die italienische Lösung ist in gewissem Sinn vollkommener und kann vollkommener sein, indem sie, Grenzfragen ausgenommen, zum nationalen Einheitsstaat führt – sie sieht sich geopolitisch in dem abgeschlossenen Raum einer viel günstigeren Lage gegenüber und einem System von fremden Dynastien oder barer (österreichischer) Fremdherrschaft, während Deutschland sich mit der „kleindeutschen" und bundesstaatlichen Einung begnügen muß. Man mag aber – und deshalb sei hier ein Augenblick verharrt – bei der Betrachtung des österreichisch-ungarischen Staatenproblems die ganze aufwühlende Tatsache der nationalen Demokratie am deutlichsten erkennen, die bis zu der Frage vorstößt: ist die Demokratie im Nationalitätenstaat überhaupt möglich?

Der Blick auf die Landkarte zeigte den Gesamtstaat, raumpolitisch, als ein gewachsenes Gebilde, in dem nur das galizische Vorland etwas zweifelhaft sein mochte: die Gebirgszüge von Sudeten und Beskiden, von Karpathen, transsylvanischen und Ost-Alpen umfassen Hügelland und Ebenen; der Austritt zum Meer erschien als einem so großen Binnengebilde ganz gemäß. Wie „organisch" diese Bildung für eine geopolitische Beurteilung erscheinen muß, wird geradezu drastisch deutlich, wenn man etwa die heutigen, ganz zerrissenen Grenzziehungen der Nachfolgestaaten ansieht und unter ihren Linien und Farben den „natürlichen" Aufbau des Gebietes mit Gebirgen und Flußsystemen betrachtet. Und diese geopolitische Unterlage besaß einen Staatsaufbau, der sich in seiner historischen Überlieferung schon sehen lassen konnte. Gewiß ist das „alte Österreich" der mannigfachsten und auch sehr berechtigten Kritik ausgesetzt gewesen. Aber es kommt immer darauf an, worauf man seinen Blick richtet, welche Zeit man herausgreift. Habsburg hatte sehr exzentrische Interessenlagen, stand gleichzeitig am Oberrhein und Niederrhein, getrennt von seinem eigentlichen Komplex. Doch in diesen vorgeschobenen Posten, die sich z. T. aus der burgundischen Herrschaft ergaben, war auch die Verklammerung des südöstlichen mit dem gesamtdeutschen Staatsleben gesichert. Österreich

hat durch Jahrhunderte gegen Frankreich nicht nur die Habsburger Hausmacht, sondern Deutschland verteidigt und gleichzeitig den Türken aus Mitteleuropa zurückgedrängt — die „Reichshilfe" war dabei doch immer nur Nebenleistung von nicht immer zweifelsfreier Wirkung. Der Staat konnte sich seine eigene große Legende schaffen, die in dem Prinzen Eugen von Savoyen ihre sinnbildliche Verkörperung fand. Aber auch die Leistungen der maria-theresianischen und der josephinischen Epoche schaffen nicht nur Stützen einer objektiven Staatlichkeit, sondern sind Bindungen einer über die Nationen gehenden österreichischen Staatsgesinnung, die nicht im Ruhm der Institutionen, sondern im Besitz der gemeinsamen Dynastie gipfelte, so wenig hervorragend auch die eigentlichen Träger der Krone im 19. Jahrhundert waren. Die österreichische Verwaltung, das österreichische Heerwesen hatten alten Ruf — und doch zeigten sich im 19. Jahrhundert, immer deutlicher, die hippokratischen Züge im Antlitz dieses Gebildes. Woran lag es? Das Naturhafte wurde stärker als das Historische und als das Raumpolitische. Was half es, den Völkern zu sagen, daß der Staat, der sie umfasse, geographisch, wirtschaftlich und historisch wohlgebaut sei, wenn sie seine Architektur als die eines Gefängnisses zu betrachten lernten. Wohl war es der Erwecker des tschechischen Nationalismus, Palacky, gewesen, der die Worte sprach: „Wenn es Österreich nicht gebe, so müßte es erfunden werden"; die Jünger gingen über die maßvolle Meinung des Meisters hinaus, getrieben von dem Dämon der nationalen Demokratie.

Metternich hatte wohlweislich darauf verzichtet, dem Staat eine Verfassung mit Volksvertretung zu geben. 1848, nach seinem Sturz, holt man dies nach; der Reichstag von Kremsier, als Gegenzug gegen die deutsche Nationalversammlung wirkend, wird vor die Aufgabe gestellt, staatliche Grundgesetze zu schaffen; aber er ist keine Volks-, sondern eine Völkervertretung. Die Regierung schickt ihn nach Hause; nicht sie allein, auch die Nationalitäten sind nun durch diesen mißglückten Versuch über den ganzen Umfang der Schwierigkeit belehrt. Der Versuch der zentralistischen Reaktion endigt in einer außenpolitischen Nieder-

lage (1859); doch alle Lösungsbemühung, durch die Jahrzehnte gehend, kommt über Aushilfen nicht hinweg. Der Staat sucht sich, in über Volkstum hinweg gemeinsamen Klassen- und Wirtschaftsinteressen eine Stütze zu schaffen – das ist der Sinn des Kurien-Wahlsystems. Aber er kommt nicht weiter damit. Der Anspruch der Nationen, ihre anonymen Wirkungen wachsen – das österreichische Deutschtum fühlt sich in die Verteidigung geworfen –, ist dieser Staat nicht eben *seine* Leistung in Verwaltung und Wirtschaft gewesen? Aber vorwärtsdrängende primitive Gegenwart holt sich ihre Verhaltungsmaßregeln nicht aus den Notizen der Schullesebücher, glaubt sie vielleicht gar nicht mehr – der österreichische Staat kam in das Gleichgewichtsspiel, bei dem die Haltung der slawischen, vorab der polnischen Bestandteile den Ausschlag geben. In voller Klarheit trat dies nach der Jahrhundertwende ein: in dem Zustand des „Fortwurstelns" waren Staatsfeindschaft, Staatsfremdheit weitergewuchert; sollte nun nicht auch dieser Staat von jenen Erfahrungen der Demokratie Nutzen ziehen, daß das gleiche politische Bürgerrecht den Staatssinn der Masse unmittelbar und lebendig machen werden? Mit dem breiten Zustrom an Demokratie könne Österreich verjüngt werden – das war der Glaube, der die Wahlreform von 1905 bei jenen trug, die in ihr einen Anfang und nicht eine Kapitulation sahen.

Es kam anders, weil es anders kommen mußte. Denn von der Demokratie des gleichen Wahlrechts profitierten nicht „der Staat", sondern die Nationen. Nun erst recht festigen sich die nationalen Gemeinschaften in den Parlamenten – sie sind gewiß keine einheitliche Partei, aber sie sind einheitliche Kraftkörper –, die Demokratie hat nicht den „Staats-Österreicher" gerettet oder neugeschaffen, sondern hat, gegen ihn, die Nationen mobilisiert.

Wenig ist so lehrreich wie das Schicksal der sozialdemokratischen Partei Österreichs, die, von einem bedeutenden Manne geschaffen, Viktor Adler, vor der Aufgabe stand, die „Internationalität" proletarischer Interessen auf diesem Sonderraum einer einheitlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur zu lösen.

Wenn schon der Kapitalismus, Volkstum mißachtend, wahllos Menschen nur als Arbeitskraft wertet, muß ihm auf diesem Boden eine einheitliche Klasse entgegentreten können. Und dies geschah, das Unternehmen schien zu gelingen: auf dem österreichischen Boden wurde der Marxismus praktisch exerziert, in Parteien und Gewerkschaften waren die verschiedenen Nationen vereinigt — seltsam genug: die Organisation der Volkstiefe war der Reflex des Zustandes, der in den „oberen" Staatstraditionen als das Gemäße schien. Da kam die Demokratie nach Österreich, von niemand leidenschaftlicher gerufen als von den marxistischen Sozialisten, kam, um ihr Werk der Einheit zu zerschlagen. Die tschechischen Gewerkschaften, die tschechischen Sozialisten gründen ihre eigenen Verbände, die Polen lockern ihre Beziehungen — als der Krieg beginnt, sind sozialistische Führer fast überall an der Spitze eines spezifischen Nationalismus. Nirgend ist die Entwicklung in ihrer ganzen Tiefe stärker empfunden worden als bei der deutschen Gruppe der österreichischen Sozialdemokratie, die sich mühte, nun diesem zusammengesetzten Staat die mannigfaltigsten Verfahren vorzuschlagen, wie er seine Einheit retten könne, ohne die Demokratie wieder zu verabschieden, wie nationale Selbstverwaltungen, auf regionalen oder personellen Verbänden, die historischen Gliederungen ablösen könnten — das war alles recht interessant, aber es war auch wirkungslos.

*

War das 19. Jahrhundert, Folge der französischen Revolution und der europäischen Erschütterung durch Napoleon, in seinen historischen Kurven von dem nationalstaatlichen Gedanken bestimmt, so mußte diese These auch in die große Auseinandersetzung des Weltkrieges hineinklingen. Und in der Tat, man mag diesen, eine Anzahl anderer „Ursachen" vernachlässigend, als die Weiterführung des europäischen Prozesses betrachten, der vor 130 und 120 Jahren begonnen war. Die Formel des „Selbstbestimmungsrechtes" wurde zu einer Waffe der Weltpropaganda, mit der vor allem Österreich-Ungarn getroffen werden sollte, die

den Polen, den Jugoslawen und Rumänen, dann auch den Tschechen Auftrieb und Versprechen gab. Aber sie wurde dann doch mehr als bloße Hilfsstellung, sie geriet in die Wirrnisse der Friedensverhandlungen, um in ihnen ein Opfer der Machtkonstellationen zu werden; schon vorher hatte sie aber in Teilen des russischen Reiches zu selbständigen Staatenbildungen den Keim gelegt. Das System der Pariser Vorortsverträge mußte zu einem vollkommenen Durcheinander ideologischer und realer Ansprüche werden. Man glaubte, sie krönen zu können mit der Verwirklichung einer übernationalen, überstaatlichen Organisation, dem Völkerbund, verdarb aber die Voraussetzungen dazu, indem man die Nationen nicht in ihre staatliche Freiheit führte.

Das mußte die Lehre der Friedensschlüsse sein, wie schwierig, ja fast unmöglich es ist, auf den Osten und Südosten das Prinzip des Nationalstaates anzuwenden — das klassische Beispiel bleibt Mazedonien, mit dem fast skurrilen Kampf der ethnologischen Ansprüche, die von Serben, Bulgaren und Griechen für diesen Landstrich gemeldet wurden und werden. Der Fall ist hoffnungslos, bei der uneinheitlichen Besiedelung und dem wechselvollen geschichtlichen Schicksal. Ähnliches, nicht mit der gleichen Schärfe, gilt für viele Gebiete des Ostens, die Ränder des alten Ungarn waren ganz zerrissen durch solche Streusiedelung, und das ganze russische Grenzgebiet kennt diesen Zustand des Nebeneinander, Übereinander, Gegeneinander der Nationalitäten. Eine „reinliche" Begrenzung ist da gar nicht möglich; die Türken haben sich, um zu einem Nationalstaat zu kommen, mit den Griechen über eine Aussiedelung der kleinasiatischen Hellenen sozusagen verständigt, eine gewalttätige Maßnahme, die vielleicht nationalpolitisch Verständnis finden mag, sich aber gewiß volkswirtschaftlich rächen wird.

Der Kriegsausgang, der Österreich-Ungarn zerschlagen hat, konnte an seine Stelle nichts eigentlich Neues setzen, sondern nur verzerrte Abbilder des Früheren: die Ungarn, die in ihrem Staatskörper andere Nationalitäten besaßen, sehen, wie ihnen jetzt Volksgenossen entrissen sind — ihr Reststaat, wie der der Deutschen, ist nun national einheitlich, gewiß, aber er beherbergt

nur einen Teil des Volkstums. Das interessanteste Gebilde ist dabei die Tschechoslowakei geworden; in ihr leben die Sorgen des alten Österreich fast unvermittelt weiter, mit der einen Einschränkung, daß die beherrschende Nation den Kern des Landes besiedelt und die anderen Volkstümer mehr am Rand liegen, wie im alten Ungarn. Die Tschechoslowakei ist auf einem tiefen inneren Widerspruch aufgebaut, insofern ihre Staatsidee zwei Gegensätze in sich einzubeziehen sucht. Sie beruft sich zum einen auf das „historische Staatsrecht", die Einheit der Länder der Wenzelskrone, Böhmen, Schlesien und Mähren. Zum andern dient ihr das ethnische Element der slawischen Gemeinschaft mit dem slowakischen Volke, dieses für ihren Staat in Anspruch zu nehmen. Würde dem das „historische Staatsrecht" zugestanden werden, dann gehört es in den Verband der Länder der (ungarischen) Stephanskrone. Ein Blick auf die Karte genügt, um zu zeigen, welch seltsames Grenzengebilde aus der Koppelung der beiden im Grunde sich ausschließenden Thesen entstanden ist; ein Blick auf die tschechische Innenpolitik belehrt, daß dieser Staat zwar auf demokratischen Lebensformen ruht, sie aber nicht sich frei entfalten lassen kann, sondern gezwungen ist, sie zu einem Herrschaftssystem des einen Volkes gegenüber den andern Völkern zu gestalten. Auch ihm ist es sowenig möglich wie dem von der Demokratie als Grundform erfaßten alten Österreich, eine übernationale Staatsgesinnung als tragende Kraft zu erzwingen oder zu erziehen.

Das ist nun das Erbe der Pariser Verträge an die Welt geworden, sich mit dem „Minderheiten-Problem" zu beschäftigen, es in irgendeiner Weise zu lösen. Die Frage ist ja in ihren Elementen keineswegs völlig neu — es hat, das haben wir vorhin gezeigt, in einer ganzen Anzahl der früheren Staaten verschiedene Nationalitäten nebeneinander gegeben. Aber die staatliche, manchmal auch die dynastische Politik stand der Möglichkeit entgegen, hier eine über Staatsgrenzen gehende Aufgabe zu sehen. Bismarck lehnte es, aus Staatsräson, ab, sich um das innerstaatliche Schicksal der österreichischen Deutschen zu kümmern. Daß in Ungarn Hunderttausende von

Deutschen geschlossen siedelten, wurde in Deutschland kaum vermerkt, ihr Kampf um nationale und kulturelle Selbständigkeit fand gelegentlich ein literarisches Echo, nicht mehr. Ein Teil dieser Deutschen im fremden Staatsgebiet selber war ja durch Tradition, durch Militär- und Beamtenlaufbahn in dem Wohnstaat völlig eingebürgert, loyale Untertanen geworden — man braucht bloß daran zu erinnern, welche Kräfte der russische Staat im 18. und 19. Jahrhundert aus dem deutschen Adel der baltischen Provinzen zu nutzen verstand.

Der Charakter, den der große Krieg annahm, hat hier die Dinge von Grund aus geändert. In dem Maße, als er über eine militärische Aktion, über einen Feldzug hinausging, Volkskrieg, Völkerkrieg wurde, die Waffen der wirtschaftlichen Schädigung und Vergewaltigung nutzte, die moralische Verfemung als politisches Instrument schärfte, stärker, als die Geschichte das je gekannt hat, wurden die Deutschen draußen irgendwie Mitkämpfer, Mitleidende. An den Vorfragen, die zum Krieg führten, waren sie nicht im geringsten beteiligt gewesen; vielleicht hatten sie die unmittelbaren Beziehungen zur alten Heimat schon seit Generationen gelöst. Aber sie waren deutschen Blutes. Das genügte, um sie zu isolieren, dem Mißtrauen und der Verfolgung auszusetzen, und wenn sie deutsche Staatsbürger geblieben, so sahen sie sich durch Beschlagnahme ihres Vermögens, durch Internierung wirtschaftlich ruiniert. Solcher Auswirkung waren dann, durch Gegenmaßnahmen der Mittelmächte, auch die Angehörigen der Ententevölker ausgesetzt. Aber das spielt ziffernmäßig keine Rolle, denn Frankreich etwa ist nie ein Auswandererland gewesen, Italiener und Engländer aber saßen nur in Ländern, die entweder direkt in den Konzern der Entente gezwungen oder doch von ihm abhängig waren. Der Deutsche, ob Bauer, Handwerker oder Kaufmann, ist aber in der ganzen Welt angesiedelt — nun traf ihn in Rußland, in Georgien, in Palästina, in Übersee der volle Stoß feindlicher Staatsmacht.

Tausendfaches persönliches Leid ist damit verknüpft worden und dem verarmten deutschen Staat zugleich eine Pflicht der

Entschädigung für das geraubte Eigentum aufgezwungen, die er bisher nur aufs kümmerlichste erfüllt hat. Viele dieser „Auslandsdeutschen" fühlen sich zwiefach getroffen, von dem Staat, in dem sie lebten und arbeiteten, von dem Vaterland, das ihnen Ersatz der Verluste nicht gewährt, und es steckt viel Bitterkeit in dieser Wechselbeziehung. Aber aufs Ganze gesehen, wächst doch eine neue Tatsache in das Bewußtsein: eine innigere Verbundenheit zwischen den draußen Siedelnden und dem Heimatvolk. W. Stapel hat das schöne Wort gefunden, daß neben den „Staatsbürger" jetzt der „Volksbürger" trete — das kann nur bedeuten, daß eine aktive Wesenseinheit aller Deutschen empfunden und gepflegt werde, gleichviel, welchen Namen der Staat trägt, als dessen Bewohner oder Bürger sie registriert sind.

Die Lösungsformel ist dem Wechsel der hundert Möglichkeiten unterworfen. Dort, wo größere und geschlossene Siedelung ist, muß das Schlagwort von der „kulturellen Autonomie" zu einer schützenden Rechtsform werden. Dort, wo dem Deutschen Reich staatlich ferngehaltene Deutsche in unzerbrochener Siedelung dem Deutschen Reich angrenzen, wird der historische und ethnische Anspruch auf nationalstaatliche Einheit nie preisgegeben werden können. Was die Italiener auf dem Wege ihrer nationalen Einigung „Irredenta" genannt haben und was sie mit Kränzen stolzer Legenden schmücken, haben sie selber, und nicht sie allein, den Deutschen als Gesetz einer nationaldemokratischen Politik aufgezwungen.

Krieg und Frieden

Kein Staat, kein Volk lebt ein abgesondertes Dasein; sein Schicksal ist verflochten mit der Art und Geschichte anderer Staaten, anderer Völker. Das ist immer so gewesen in Kampf und Freundschaft, in Austausch und Absperrung. Die Methoden, die das Nebeneinander oder Gegeneinander regelten, haben oft genug gewechselt, sind der Ausdruck sich ändernder Kriegstechnik und Militärorganisation, verschiedener Wirtschaftslage und Kulturstufe. Eben dies Hin und Her der Beziehung wird der große Rhythmus des geschichtlichen Geschehens. Die Theoretiker der historischen Wissenschaften mögen sich darüber streiten, ob nun in der Tat in Außenpolitik, in Krieg und Friedensschluß je und je der große Gang der Staaten- und Völkerschicksale erfaßt werde — ob nicht wirtschaftliche Verschiebungen, technische Erfindungen, geistig-religiöse Bewegungen viel fruchtbarere oder auch furchtbarere Kraft besäßen als das Ringen der Diplomatien und das Dröhnen der Geschütze. Eine vom Staate ausgehende Betrachtung muß hier das Schwergewicht der Dinge erblicken.

Dem Staat ist eingeboren, für seine Selbsterhaltung besorgt zu sein, wie ihm die Tendenz anzugehören scheint, seine Macht auf Kosten anderer ausdehnen zu wollen. Das ist der Grund seiner militärischen Bereitschaft, die immerdar mit dem Bedürfnis nach Sicherung begründet und dann zur Erweiterung der Macht eingesetzt wird — solcher Machterweiterung mag dann auch die Begründung beigegeben werden, und sie mag in vereinzelten Fällen zutreffen, daß auch sie der „Sicherung" diene. Die staatliche Selbsterhaltung ruht nicht auf der militärischen Macht allein. Sie kennt das System von Bündnissen und Verträgen, die allein durch ihr Vorhandensein die Be-

drohung einer Staatsexistenz ausschalten oder doch ausschalten sollen. Sie kann auch in der Hingabe eines Teils des souveränen Eigenwillens bestehen, in der „Neutralität" als völkerrechtliche Dauerfunktion, wie die Schweiz sie besitzt, wie die beteiligten Mächte 1839 für den jungen belgischen Staat sie ausgesprochen hatten. Diese „neutralen" Staaten sind trotzdem gezwungen gewesen, eine militärische Rüstung sich aufzuerlegen. Daß man auf diese in wachsendem Umfang freiwillig verzichte, um damit sich sozusagen programmatisch außerhalb der möglichen Welthändel zu halten (Dänische Gesetzgebung), ist erst ein neuer Versuch, der mit dem Anwachsen internationaler Friedenssolidarität rechnet und aus der Not der geringen militärischen Möglichkeit eine Tugend der vollkommenen Friedfertigkeit macht.

Die Geschichte der Kriege kennt tausend echte und falsche Motive für die Eröffnung militärischer Unternehmung. Sie reiht zusammen den wirtschaftlichen Zwang, der nomadisierende Völker nötigt, neuen Boden, wenn es sein muß, mit Gewalt sich zur Nahrung zu gewinnen; sie weiß von Bevölkerungsüberschuß; sie verbindet religiösen Antrieb mit erobernder Lust (Islam, Kreuzzüge); sie kennt das staatsfinanzielle Bedürfnis, durch kriegerischen Zwang laufende Tribute von Unterworfenen sich zu sichern; sie weiß von reiner Lust und Freude an möglichem Sieg und dann sicherem Ruhm; sie verfügt über jene Fälle, da Erb- und Grenzstreitigkeiten sozusagen ganz von selber, ohne tiefere Motivierung, in gewaltige Kriege ausmünden, und sie kennt die Kriege, da ein Volk, ein Staat nicht bloß seine bedrohte Freiheit, sondern seinen Namen, seine Ehre mit der Waffe verteidigt, weil der Verzicht auf die gesuchte Genugtuung für die nationale Selbstachtung, für das Ansehen einer Regierung, zum unerträglichen Makel werden könnte. Solcherlei Aufzählung kann beliebig fortgesetzt werden; im wirklichen Geschehen und in der nachgeschaffenen Legende verwischen sich Anlässe und Gründe.

Die moralische Klage und Anklage gegen „den Krieg" muß einer historischen Betrachtung fremd sein: er war, er ist, sie muß

mit ihm rechnen. Sie wird auf moralische Erörterungen verzichten, die einen Katalog des Schreckens, des Leids, von Roheit und Vernichtung neben Heldenmut, Opferwille, Standhaftigkeit, Hingabe reiht, um ein „Urteil" abzuwägen. Der Politiker wird von dergleichen, je nachdem, den ihm gemäßen Gebrauch machen; der Historiker wertet die Tatsachen als solche.

Kriegswesen in seiner Anlage und Verwendung, in seiner Ordnung, Gliederung, seinem Geist und Charakter ist der Ausdruck einer Zeit, eines Volkstums. Gewiß gibt es „immanente" kriegerische Eigenschaften, ist der „kriegerische" Sinn nicht bei allen Völkern gleich verteilt und wechselt wohl auch innerhalb eines Volkes in wechselnder Zeit, gehört nicht im gleichen Ausmaße allen Schichten, er hat edle und unedle Färbung — das beschäftigt uns nicht. Knapper Hinweis mag einige Erinnerungen zur Verdeutlichung wecken: wie bei den Germanen Bürgerrecht und Wehrfähigkeit in eines zusammenflossen; wie die antiken Republiken ihre Bürgerheere besaßen, mit der Pflicht der Selbstausrüstung; wie die feudale Zeit das Ritterheer schuf, das den Hintersassen von der unmittelbaren Kriegsfolge entband; wie die neue Technik den geworbenen Berufssoldaten brachte, für den Krieg ein Gewerbe wurde, ohne politischen Gesichtspunkt, auswechselbar zwischen den Kämpfenden; wie der territoriale Fürstenstaat und Beamtenstaat auch den beamteten Soldaten, Offizier und Unteroffizier als Dienstform mit Avancement und Pension oder Zivilversorgung erzeugte; wie dann aus der Demokratie die allgemeine Wehrpflicht herauswuchs und eine eigentümliche Verbindung mit dem traditionalen Berufssoldatentum der „Chargen" einging.

Die allgemeine Wehrpflicht, eine Schöpfung der französischen Revolution, für Preußen durch Scharnhorst und Boyen systematisch durchgebildet, hat das Kriegs- und Militärproblem von Grund umgestaltet. Jeder erwachsene Bürger hat die Pflicht, mit der Waffe für sein Vaterland einzutreten — es ist der Gedanke des Schutzes und der Verteidigung, der das Ethos dieser Militarisierung des Gesamtvolkes beherrscht, wenn auch gewiß er nicht immer praktiziert worden ist. Alle Stände und

Schichten werden der militärischen Ausbildung unterworfen — eine umfassende Schulung und Uniformierung des Volkstums, unter dem einen Gesichtspunkt der Kriegstüchtigkeit. Damit sind ganz gewiß starke erzieherische Werte vermittelt, neben der rein körperlichen Durchbildung, Disziplin, Gehorsam, Pünktlichkeit, Pflichtgefühl. Die Eingliederung von vielerlei Herkünften und Individualismen in einen Gesamtkörper ist von eindringlicher Bedeutung. Daneben stehen freilich auch die Schattenseiten: eine große Maschine trägt nicht nur Menschen, sondern zerbricht sie auch, das Ziel, das auf die freie Entschlußkraft im Rahmen eines gemeinsamen Müssens gerichtet sein muß, endet oft genug bei Unfreiheit, Unterwürfigkeit und korrektem Schein. Befehlsgewalt, wenn sie eine isolierte Funktion wird, kann entarten. Das war ja das Wesen der inneren Spannungen, die durch alle Volksheere hindurchgeht, daß der geschlossene Charakter eines auf Subordination notwendig eingestellten Apparates des Berufssoldatentums mit dem bürgerlichen Unabhängigkeitssinn sich begegnete, den der Zivilist mitbrachte, um so betonter mitbrachte, als der junge Soldat der proletarischen Masse schon eine selbständige Erwerbstätigkeit, vielleicht schon politische und gewerkschaftliche Bindung mit sich trug.

Mit der allgemeinen Wehrpflicht entstanden die für alle Staatsfinanzen drückenden Massenheere. Ihr Vorhandensein konnte für leichtfertige Politik zur Lockung werden, sie zu nutzen, wirkte aber doch, vergleicht man, kriegsverhindernd, kriegsverzögernd. Das sagen wir, trotz der furchtbaren Erfahrungen des Weltkriegs. Denn gemessen an den Kriegsdaten der alten Jahrhunderte hatte das 19. die längsten friedlichen Abschnitte, wenigstens für Europa — das Land, das nicht die allgemeine Wehrpflicht besaß, England, konnte seine kolonialen Feldzüge unternehmen, das stand auf einem anderen Brett. Die Rückwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse, auf Wirtschaft, auf Familienversorgung mußte als eine Bremse wirken, mit leichtem Entschluß in den Krieg zu gehen. Die Kriegspläne waren alle auf kurze Dauer eingestellt — auch der Krieg von

1870/71 hat sich viel länger hingezogen, Folge von Gambettas Gegenwirkung, als die rein militärischen Überlegungen angenommen hatten.

In welchem Ausmaße nun im Zeitalter des Volksheeres der Krieg das Gesamtleben einer Nation in seinen Dienst zieht, das hat erst der Weltkrieg in allen seinen Folgerungen gezeigt. Selbstverständlich haben auch die früheren Kriege die Nicht-Militanten in Mitleidenschaft gezogen; die Gegend, wo ein Feldzug seinen Weg fand oder ein Heer sich festnistete, haben unter Zerstörung und Aussaugung gelitten. Aber jetzt, da Millionenheere im Felde standen, zwangen sie die ganze Nation in ihre Aufgabe herein. Es ist hier nicht davon die Rede, wie der Hunger als eine Kriegswaffe gebraucht wurde. Das kannte die Geschichte schon früher, wie auch den Versuch, die Wirtschaft des bekriegten Staates zu lähmen, Kaperschiffe etwa hat es immer als Nebenwaffe der Kriegsführung gegeben, wenn sie auch diesmal, mit der neuen Unterseewaffe eine zentralere Bedeutung zugesprochen erhielten. Das Neue war, daß in der Rationierung des Konsums und in der Militarisierung der Produktion schlechthin jeder, verzehrend oder arbeitend, ein Mitstreiter in dem Völkerringen wurde. Deshalb mußte sich dies, von den ungeheuren Blutsopfern abgesehen, so tief ins Bewußtsein aller Völker einprägen. Wenn die Legende alten Kriegen „Ritterlichkeit" nachrühmt und einzelne Züge in Schullesebüchern gerne bewahrt, so ist gewiß auch dieser Krieg nicht ohne solche auszeichnenden Merkmale geblieben; aber der moderne Krieg von Masse und Maschine hat sie hinter dem ungeheuren Geschehen zurückgedrängt.

Man wird, wenn man die allgemeine Wehrpflicht als eine Begleiterscheinung der Demokratie geschildert findet, darauf hinweisen, daß zwei klassische Länder demokratischer Institutionen, England und die Vereinigten Staaten, sie nicht besaßen. Das ergibt sich aber aus der einfachen Tatsache ihrer grenzpolitischen Lage. Die amerikanische Union, von Ozean zu Ozean reichend, hat keinen irgendwie „bedrohlichen" Nachbarn, England ist eine Insel, seine Waffe ist die große Flotte, die sie auch ohne Dienst-

pflicht bemannen kann. Aus seiner insularen Lage heraus ist England nie in dem Zwang gestanden, sein Gesamtvolk zu militarisieren, und der liberale Individualismus, der sich im angelsächsischen Denken und Sein durchgesetzt hat, ruht mit auf dieser Tatsache; die „kriegerischen Instinkte" suchten sich dann andere Formen und Ersatzmöglichkeiten. Aber wir haben ja im Kriege gesehen, daß dieses gleiche England, wider das Urteil aller allzugebildeten Literaten, sich nicht bloß der Dienstpflicht unterwarf, sondern auch, alles „Händlertum", das man als sein Wesen sehen wollte, beiseite schiebend, den umfassendsten „Kriegssozialismus" auf schier unmöglicher seelischer Voraussetzung aufbaute. Als man drüben merkte, daß es nicht um einen beliebigen militärpolitischen Erfolg, sondern um die Erhaltung der Macht ging.

Es ist, wenn man so will, die Tragik der deutschen Geschichte, daß in dem Augenblick, da der Staat in seinen Formen zur breiten und unbedingten Demokratie kam (oder sie zu ihm), durch außenpolitischen Druck das Kind der Demokratie, die allgemeine Wehrpflicht, ihm weggerissen wurde, und an dessen Stelle ein kleines Berufsheer belassen, dem dazuhin der Gebrauch und die Entwicklung der modernen Waffen untersagt ist. Wie gefährlich dieser Zwang war, braucht nicht ausführlich beschrieben zu werden. Es liegt auf der Hand, daß die Erinnerungen an jene Epochen der Geschichte aufwachten, da die Berufsheere als die tatsächliche Gewalt auch dem politischen Schicksal eines Staates den Stempel aufdrückten — wer dachte nicht an die Prätorianer des späten Rom, die dem Reich den Führer gaben und nahmen? Solche Gefahr ist an sich vorhanden, wenn auch gemildert durch den Umstand, daß jede Machtusurpation in einer Epoche technifizierter Organisation sehr rasch ihre Gegenwirkungen findet und gelähmt werden kann. Wir sind im März 1920, als wir einen illegalen Militärputsch erlebten, auch um diese Erfahrung in unserer Leidensgeschichte reicher geworden. Die neue Aufgabe konnte nur darin bestehen, das Berufsheer zu „entpolitisieren", d. h. dem Parteienkampf, der dem öffentlichen Leben den Charakter gibt, ferne

zu halten. Wir sind dabei durch manche „Gefahrenzone" hindurchgeschritten, um einen modisch gewordenen Begriff aufzunehmen, eine Gefahrenzone, die manche Parteien selber nicht sahen (oder zu gut sahen), als sie im Wehrgesetz den aktiven Soldaten mit dem aktiven Wahlrecht ausstatten und ihn damit zum Gegenstand der Werbung machen wollten. Dies „ruht" nun nach dem heutigen Recht, wie es in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht geruht hatte. Immerhin mußte und muß es ein ungeheuer schwieriger geistiger Umbildungsprozeß sein, der sich hier vollzieht. Menschen, denen das Gefühl dafür fehlt, daß ein in seinen Überlieferungen dynastisch gebundener Körper, der Symbole und Erinnerungen nach seiner ganzen Natur überbewertet, nicht von heute auf morgen von Jahrhunderten losgerissen werden kann, sind mit dem Tempo der Entwicklung unzufrieden. Sie sollen auf den ähnlichen Prozeß in dem Frankreich nach 1870 sehen! Um was es sich handelt, ist dies, den objektiven, herben, staatlichen Pflichtsinn als solchen zu dem Ethos des militärischen Berufs zu machen. Ist dieser gesichert, sinken Romantik und politischer Sonderwille hinweg, und manche Embleme des Vergangenen bekommen in solcher Zeit eine Patina, das heißt: sie werden museumsreif.

Die Entwaffnung Deutschlands ist aber nicht nur eine für uns schwer zu tragende Demütigung, sondern sie ist auch eine Gefahr für Europa, ja, man muß sagen, sie ist als Dauerzustand die wahre Krisenursache für den Kontinent. Das klingt paradox für den Ausländer, in dessen Ohr noch der Nachhall jener Propaganda liegt, daß der deutsche Militärapparat die Bedrohung des Weltfriedens gewesen sei — seine Ausschaltung gerade müsse allen die Sicherung der Weltruhe bringen. Das klingt auch denen in Deutschland unerwünscht, die noch in dem restlichen Heer ein Zuviel an „Militarismus" sehen — aber die Dinge sind doch sehr einfach. Rings um Deutschland liegen Staaten mit starker militärischer Rüstung. Es sind die Verbündeten des Weltkrieges oder deren Schöpfungen. In ihrer Mitte ist ein Vakuum, ein militärischer Leerraum, auf dessen Grenzen der Druck großer Heere lastet. Niemand garantiert,

daß die Freunde von gestern nicht die Feinde von morgen sein können. Daß Deutschland dann aus den Kombinationen ausgeschieden ist, wird eher zur Lockung als zur Hemmung solcher Entwicklung. Wir schreiben das nicht nieder, weil wir einen solchen Weg der Geschichte notwendig kommen sehen oder gar herbeiwünschen. Er würde gerade für Deutschland nach seiner geographischen Lage zu einer furchtbaren Katastrophe werden können, aber die rein militärische Betrachtung, die wir in Deutschland uns ja abgewöhnt haben, während sie sonst noch, sozusagen „pflichtgemäß", bei den einzelnen militärischen Leitungen vorhanden ist, legt nahe, dies nicht zu übersehen.

Nun vermag freilich niemand eindeutig zu sagen, welches die abschließenden Ergebnisse des Weltkrieges für das rein militärische Denken sind. Manche meinen, daß er, nicht aus finanziellen Erwägungen oder aus wirtschaftlichen Berechnungen oder aus humanitären Bestimmungen, sondern durch streng militärische Überlegung im Grunde den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht zerstört habe; das, was man Deutschland als Form aufgezwungen, werde vielleicht, nun freilich verbunden mit der uns versagten Entwicklung der Kriegstechnik, der möglicherweise kommende neue Typus. Die Gründe für solche Wendung der Denkart sind nicht schwer zu finden: sie liegen eben in der Entfaltung der Technik und der neuen Angriffswaffen. Das Flugzeug, der Tank, das Ferngeschütz sind erst während des Krieges zu ihrer entscheidenden Bedeutung durchgebildet worden, aber in einem Zeitpunkt, da der Charakter des Krieges, der Stellungskrieg, schon festgefahren war — er, ein Kind der Verbindung von Massenheer und feinmaschigem Eisenbahnnetz. Die moderne Strategie wird nun bei dem Vernichtungswillen stehenbleiben. Die sogenannte „Ermattungsstrategie" ist doch immer ein Notbehelf des militärischen Zeitgewinnens für politische oder wirtschaftliche Begleiterscheinungen des eigentlichen Schlachtenkrieges. Die technische Durchbildung des Militärfliegers, des Tankführers usw. hat aber einen anderen Charakter als den der beliebigen militärischen Massenerziehung. Es entsteht, wenn der Ausdruck erlaubt ist, ein

„qualifizierter Facharbeiter für Menschen- und Gütervernichtung". Dessen Wirkungsgrad, in Tempo und Ausdehnung, bekommt eine entscheidendere sachliche und moralische Bedeutung als die strategische Planung von Massenaufmarsch und dergleichen. Diese Fragen sind alle sehr offen, und wir maßen uns kein abschließendes Urteil an; aber es will uns scheinen, daß die Fragen als solche gestellt sind, auch für uns.

Sie schimmern ja bereits durch die zögernd beginnende Erörterung über die „allgemeine" Abrüstung der Staaten. Der Versailler Vertrag, der Deutschland die Entwaffnung aufnötigte, wollte diesen Akt als den Beginn einer internationalen Abrüstung aufgenommen wissen, und Deutschland hatte seitdem Anlaß genug, die nachfolgenden Jahre mit ihrer überall vervollkommneten militärischen Vorbereitung als die Zeugen eines heuchlerischen Bluffs zu betrachten. Aber es ist nicht zu übersehen, daß die Abrüstung in der zwischenstaatlichen Aussprache immer mehr in die vorderen Reihen der Tagesordnung gedrängt wird, und zwar nicht, weil „pazifistische" Strömungen wachsen, sondern weil die Verarmung der meisten am Kriege beteiligten Völker das geldmäßige Menetekel an die Wand der Finanzministerien und parlamentarischen Budgetkommissionen schreibt. Die finanziellen Sorgen und der Druck der Gläubigerstaaten mengen sich mit den militärischen Überlegungen zu einer noch undurchsichtigen Mischung. Eine Reihe von Staaten hat bereits begonnen, die Dauer der Ausbildung von ursprünglich drei und zwei Jahren auf anderthalb und ein Jahr und noch weniger herabzusetzen. Dies bedeutet unzweifelhaft zugleich eine Minderung der militärischen Schlagkraft. Sie würde von den entscheidenden Militärs sicher nicht verantwortet werden, wenn in ihrer Bewertung des allgemeinen Volksheeres nicht eine gewisse Senkung eingetreten wäre, die nun durch ein Doppeltes ausgeglichen wird: die Betonung der Militärtechnik einerseits, die Registrierung der gesamten Nation für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Kriegshilfsdienst andererseits. Denn das ist die zweite Folgerung, die aus den Erfahrungen des Weltkrieges gezogen werden will: die Dienst-

leistung der Nichtkombattanten. Man weiß, daß solche Überlegungen besonders die führenden französischen Militärs bewegen.

Man hat auch, nun freilich weniger von den Staatsleitungen als von wohlmeinenden Verbänden aus, bereits in der Vorkriegszeit die Möglichkeiten der internationalen Rüstungsbeschränkung behandelt. Das Verfahren war, was das Landheer anging, verhältnismäßig einfach. Man nahm die Ziffernbeziehung zwischen der Bevölkerungszahl eines Staates und der Summe der ausgebildeten Mannschaften, schaltete vielleicht noch die Ausgaben im Heeresbudget ein, und erörterte nun, ob es möglich sei, zu verhindern durch zwischenstaatliche Abmachung, daß der eine oder andere Staat solche gewonnene Relation überschreite. Bei der Flotte waren entsprechende Versuche sehr viel schwieriger; denn sie befand sich in einer ununterbrochenen Revolutionierung ihrer Technik, der Übergang zum Dreadnought-Typus stülpte allen überlieferten Vergleich um, die Torpedowaffe, das U-Boot bildeten sehr unsichere Faktoren, da sie im Ernstfalle noch nicht erprobt waren. Immerhin ging, wie man weiß, durch Jahre der Versuch zwischen Deutschland und England in amtlichen Besprechungen, eine beiderseits anerkannte Relation festzulegen; der Versuch ist nicht bloß an den in der Sache liegenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten, sondern auch aus politischen Gründen gescheitert. Man hatte sich schon vor dem Krieg daran gewöhnt, die älteren Schiffe der Marinen, deren Kampfwert durch die neuen Waffen, durch die neuen Panzersicherungen herabgedrückt war, als „schwimmende Särge" zu bezeichnen. Der Krieg, der die U-Bootwaffe in den Mittelpunkt gerückt und andererseits die Handelsflotte militarisiert hatte, verschob sehr viel in den überlieferten Vorstellungen und Rechtsordnungen. Es war denn auch nicht verwunderlich, daß die alliierten Mächte daran gingen, in ihrem Verhältnis zueinander die Frage der Marinestärke zu ordnen — dem diente die Konferenz zu Washington von 1921. Was sie hinter der Fassade eines großen politischen Vorgangs brachte, war aufs

Ganze gesehen doch nicht viel anderes als die legitime Ausschaltung unbrauchbar gewordener Typen und eine gewisse Atempause, die nur für die schwächeren zu einer Behinderung wurde. Ungelöst blieb der vor allem von England vertretene Versuch, die ihm bei seinem internationalen Frachtgeschäft peinliche U-Bootwaffe völkerrechtlich zu verfemen. Denn hier mußte Frankreich, das in der „großen Flotte" nicht mitkommt, widersprechen — es ließ alle jene im Krieg beliebten Argumente fahren, als ob Deutschlands Anwendung des U-Bootes dem „Völkerrecht" widersprochen habe; denn das geltende Seekriegsrecht sei kodifiziert worden, bevor die U-Bootwaffe erprobt war, und die eine Tatsache schaffe eine neue Rechtslage.

Washington bot nur ein isoliertes Vorspiel für die ungeheuren Schwierigkeiten der Gesamtfrage. Denn man weiß jetzt, daß in einem großen Völkerringen nun nicht bloß die Ziffer der ausgebildeten und bewaffneten Mannschaft maßgebend sind — das strategische Genie eines Heerführers und die Begabung seiner Mitarbeiter entziehen sich ja sowieso einem internationalen An- und Ausgleich. Es sieht so aus, als ob auch für den Militärkomplex nach den Gewöhnungen unserer Zeit ein „Index" gefunden werden solle, den ich den „Index der gemäßen Rüstung" nennen möchte: wie läßt sich feststellen, welcherlei Truppenzahl und Waffenausrüstung den „Bedürfnissen" der Verteidigung eines Landes entspricht. Denn von der Verteidigungsmöglichkeit allein kann ja solche Unterhaltung ausgehen, soll sie nicht von Anbeginn unter dem Gesetz einer inneren Lüge stehen. Und hier melden sich nun, für die theoretische Erkenntnis wie für die praktische Vorsicht, hundert Sonderfragen: geographische Lage, Länge und Art der Grenzen, Verkehrsverhältnisse, Entwicklung und Standort der Kriegsindustrien, Rohstoffvorkommen, landwirtschaftliche Erzeugung, Organisation des militärischen Friedens- und Kriegsstandes, Qualität und Zahl der Luftflotte, der Handelsschiffe (ihre Kriegsverwendbarkeit) — will man aus diesen und mehr Komponenten die Resultante gewinnen, so sieht man sich vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Es läßt sich ja wohl mit allerhand geist-

reichen Bemühungen ein rechnerisches Verfahren irgendwie erfinden, aber es wird durchsetzt sein mit Fehlerquellen, und dabei notwendig an allerhand Äußerlichem hängenbleiben — Geist, Gesinnung, Schulung sind nicht in solch einen Index einzufügen.

Wer der Meinung ist, die Welt solle einen Teil der Rüstung ablegen, die die Schultern der Völker bedrückt, der muß wünschen, daß die Aussprache über Zeit und Möglichkeit nicht in derlei Berechnung sich verwinkele. Denn sonst findet sie nie den Ausweg zu einer Lösung. Der „Index" ist nicht zu gewinnen. Man kann dem technischen Denken, Wagen und Versuchen nie Halt gebieten; es wird durch irgendeine Wendung, einen „Fortschritt" das gestern glücklich gefundene und mühsam beschlossene Schema über den Haufen werfen, um dem Morgen eine ganz neue und verwickelte Aufgabe zu überreichen — so kommt man nie weiter. Soll in der Richtung der internationalen Rüstungsbeschränkung in deren eigentümlichem Gebiet etwas erreicht werden — wir reden im Augenblick nicht von politischen Sicherungen, Abreden und Verträgen —, dann ist dies nach unserer Meinung nur möglich, wenn man den Ausgangspunkt bei der einfacheren und gröberen Methode der früheren Überlegungen beginnt. Vorausgesetzt, daß man überhaupt ernsthaft will. Auf diesen Willen, nicht auf die Findung der Möglichkeiten, kommt es an.

Völkerrecht und Völkerbund

Die Souveränität eines Staates umschließt die sachliche und rechtliche Hoheit über sein Gebiet und seine Bürger, im Rahmen einer Gesetzgebung, die ihren Charakter von der Geschichte der Jahrhunderte empfangen hat. Aber sie stößt und reibt sich an dem Souveränitätsanspruch des Nachbarn oder eines beliebigen fremden Staates. Das ergibt, sehr vereinfacht, das Grundmotiv der auswärtigen Politik.

Krieg und Feldzug sind die gewaltigen, den Epochen einen blutigen Rhythmus aufzwingenden letzten Mittel, mit denen die Bedingungen des zwischenstaatlichen Lebens ihr Gesetz geprägt bekommen, so daß für manche Zeitabschnitte Vorbereitung, Verschiebung, Verhütung des Krieges als der einzige Inhalt der staatlichen Außenpolitik erscheinen will. Das Wort vom „bewaffneten Frieden", in dem die Völker nebeneinander leben, hat durch Friedrich Naumann einmal eine Variante erfahren: es ist ein „berechneter Krieg", in dem die Staaten leben, auch wenn die Kanonen schweigen, sie berechnen immerzu die Chancen eines Krieges und ziehen aus dem Ergebnis außen- wie innenpolitische, wirtschaftliche wie finanzielle Schlüsse. Wehe, wenn solches Verfahren dazu führt, den Krieg zum Selbstzweck werden zu lassen. Dann ist er nicht mehr, wie es Clausewitzens oft zitiertes Wort will, die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln", sondern unterwirft die Politik seinen eigenen Gesetzen, um dieser sozusagen die Restverwaltung seines Endes erst wieder zu übergeben. Der Krieg endet mit dem Frieden — wir haben erfahren und lernen es täglich, wie vielsinnig dies schlichte Wort ist, dem Clemenceau, Clausewitz verhöhnend, die

Deutung gab: Der Frieden ist die Fortsetzung des Krieges, mit anderen Mitteln.

Der Friedensschluß regelt, nach den bestehenden Machtverhältnissen, nach den politischen Ein- und Absichten, die Beziehungen der Staaten — er ist ein Vertrag, der wieder ein Mehr oder ein Weniger an „normalen" Zuständen im zwischenstaatlichen Leben in Kraft setzt. An „normalen" — der Frieden hat also seine Norm. Diese Norm ist das Völkerrecht.

Sein Inhalt hat sich im Laufe der Jahrhunderte aus Notwendigkeiten und Gewöhnungen ergeben. Es liegt nicht in einem einheitlichen Kodex niedergeschrieben, in dem man bindende Vorschriften über das zwischenstaatliche Dasein nachschlagen könnte. Es besitzt keinen Wächter, der seine Befolgung überprüft, seine Übertretung bestraft, und doch ist seine Rechtswirksamkeit vorhanden aus dem sachlichen Bedürfnis, dem Nebeneinander oder Miteinander oder Gegeneinander der Staaten eine gewisse Regel zu geben, die bloße Willkür zu bannen, die Formen des Verkehrs auf eine der gemeinen Notwendigkeit entsprechende Grundlage zu stellen. Eine Summe von Einzelheiten sind in diese Normen eingeschlossen: die diplomatische Vertretung von Land zu Land und der Schutz der Exterritorialität, den sie und ihre Glieder genießen; die Vorschriften über Paß- und Niederlassung, über Konsularvertretung, über Steuerrecht; das Völkerrecht will auch, nun freilich ohne die Kraft der letzten Bindung, der Lage Vorschriften über Paß und Niederlassung, über Konsularkriege, will ihn „humanisieren", will das Privateigentum, wenigstens theoretisch, schützen — es kann sich für uns nicht darum handeln, alle diese Dinge aufzuzählen und die geschichtlichen Etappen ihrer Durchbildung von der gewohnten Übung zum niedergelegten Vertrag. Das ist eine Wissenschaft für sich.

Wir sehen nur den Versuch vor uns, dies internationale Staatenleben aus den historischen Zufälligkeiten und den zerstreuten Gewohnheitsrechten und Einzelverträgen herauszu-

heben, zu systematisieren, zu ordnen, zu rationalisieren. Darin erblicken wir den Sinn der Organisation, die man „Völkerbund" nennt, „Societé des nations" – die Namen treffen nicht das, was ist, sind zuviel oder zuwenig.

Nun steht gewiß hinter dem Unternehmen ein großer und allgemeiner Gedanke: die Völker sollen aus ihrer Gemeinschaft die Formen der Gewalt vertreiben, an ihre Stelle „das Recht" setzen und ihm sich unterwerfen, damit die Geißel des mörderischen Krieges nicht mehr die Völker auf ihrem Weg durch die Geschichte voran- oder zurücksetze. Ein Gedanke und ein Glaube zugleich: daß die Vernunft, leistet man ihr nur Gefolgschaft, lehren müsse, daß Gewaltanwendung auch den Obsiegenden letzlich treffe, daß der „friedliche Wettbewerb" die wahren Kräfte eines Volkstums entfalte, daß der Krieg den Geboten göttlicher und menschlicher Liebe widerstreite, und daß es sich nur darum handle, den „Guten" in den einzelnen Völkern die Führung in die Hand zu geben, damit die Welt friedlich gestaltet werde und friedlich bleibe. Der Krieg ist „wider die Vernunft" – wenn nur die Menschen, statt ungezügelten Trieben sich hinzugeben oder dem Ehrgeiz, der Torheit einzelner sich hemmungslos zu opfern, von der Vernunft den rechten Gebrauch machen, dann werden sie über den Krieg siegen.

Der „Traum" vom „ewigen Frieden" ist in kriegsschweren Zeiten gerne geträumt worden, und da die Hoffnung ihn nicht in kommenden Tagen glaubt erwarten zu dürfen, hat sie ihn als schmerzlich-selige Erinnerung an den Beginn der Dinge gestellt, ins „Goldene Zeitalter". Bleibt dies ewig verloren, nur verklärte Vergangenheit und nicht Ziel, zu dem Denken und Arbeiten sich dehnen mag? Dichtern und Staatsdeutern, denen das Schicksal die Handlung verdarb, blieb es ein schönes oder kühnes Spiel, die Utopie zu entwerfen. Und jene Kongresse, die Europas jahrzehntelange Kriege abschlossen, versäumten nicht, in ihre Friedensbestimmungen die Zuversicht einfließen zu lassen, daß nun ein „ewiger Friede" gesichert sei. Die Zukunft verfehlte dann nie, diese Hoffnung wieder zu zerschlagen.

In einer Zeit, die von Kriegen satt war und noch größere Feldzüge vor sich hatte, schrieb Kant seinen Traktat vom ewigen Frieden: der Gedanke der Humanität und Aufklärung vermählte sich mit den Überlegungen einer ins Nüchterne gewandten Staatsräson, die weltbürgerliche Gesinnung schrieb ihr Bekenntnis nieder, in den Zeitläuften, da der demokratische Nationalismus geboren wurde. Als die Kriegsepoche aber zu Ende gegangen war, in die der deutsche Philosoph Mahnung und Bekenntnis gesprochen hatte, war sein Wort untergegangen. Denn die „Heilige Allianz", die der revolutionären und napoleonischen Periode folgte, war nicht aus dem rationalen Geiste, sondern aus einer romantischen Gefühlswelt gekommen, oder gab sich doch Mühe, ihre realistischen Zweckmäßigkeiten mit einer ins Transzendente gehenden Mystik zu umkleiden: Jesus, der wahre Souverän aller, die Monarchen seine Statthalter — der „böse Feind" war schließlich ja nicht mehr der unruhige Nachbar, der mit der Kriegsfackel spielte, sondern bei jedem der eigene Hausgenosse, der im Kellergeschoß oder in der Dachstube Quartier hatte. Wohl hat die Zeit der „Heiligen Allianz" bis zum Krimkrieg, also vierzig Jahre lang, einen großen europäischen Konflikt, der Staaten gegen Staaten trieb, nicht mehr gesehen. Aber man wagt nicht recht, diese Friedenszeit auf der Haben-Seite dieses Bundes zu buchen, sondern sie eher der Ermattung Europas nach so grausamen Jahrzehnten gutzuschreiben. Der politische Sinn jener Verbindung der „legitimen" Gewalten ruhte ja in ihrer gemeinsamen und solidaren Gegnerschaft gegen die demokratischen Bewegungen in jedes einzelnen eigenem Lande — die breite europäische Tiefenerschütterung des Jahres 1848, die ja ein internationaler Vorgang war, ist recht eigentlich der Reflex der Allianz gewesen.

In mannigfaltigen Verbänden privater Natur wurde der Plan einer die Staaten umfassenden Gemeinschaft erörtert, gepflegt, den Völkern und Regierungen gepredigt; sie fanden meist unwillige Hörer. Immerhin treten bestimmte Grundgedanken auch in den Bereich wenn nicht der offiziellen Politik, so doch

der offiziösen Propaganda. Man weiß, wie stark Napoleon III. sich zum Sprecher der Idee der nationalen Selbstbestimmung machte, um mit ihr das französische Prestige bei der Verdrängung Habsburgs aus Italien zu erhöhen; weiß, wie sehr Gladstone seiner englischen Politik das Gewand einer den Frieden und Freihandel missionierenden Sendung zu geben verstand und wie stark auch in der Tat seine Handlung, ungeachtet ihrer realistischen Einzelzüge, im Lichte allgemeiner Ideen stand.

Zu einem konkreten Problem der zwischenstaatlichen Politik wurde der „organisatorische Pazifismus", als Nicolai II. die Staaten zu einer allgemeinen Friedenskonferenz einlud; die Konferenzen im Haag, wenn auch ihr Ertrag gegenüber dem Programm gering, bleiben immerhin ein Symptom dafür, wie der seit den achtziger Jahren anwachsende Imperialismus dem Zwang zur Selbstbestimmung nicht ausweichen konnte. Er sollte und wollte ja durch die internationalen Absprachen nicht aufgehoben, sondern reguliert werden, und dies im besten Falle des Gelingens; was aber aus jenem zwischenstaatlichen Diplomatenkampf, der nicht auf die Lösung konkreter Verwickelung, sondern auf die Erfindung verbindlicher Normen und Methoden angelegt war, sich ergab, war das tiefe, wenn auch verwirrte Echo bei den Völkern. Es ist für uns Deutsche heute eine tragische Erkenntnis, daß wir bei diesen Bemühungen zwar sachlich ernsthaft mitgearbeitet haben, aber bei der Abtönung unserer politischen Sprache an dies Echo, das Jahre brauchte, um niederzufallen, nicht dachten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die, auf Cuba und die Philippinen ihre Hand legend, einen erst jungen Imperialismus hinter sich hatten und sonst geographisch und politisch im ungefährdeten Zustand lebten, hatte der Staatssekretär Bryan begonnen, eine Reihe von Schiedsverträgen abzuschließen, die einen kriegerischen Zwist ausschließen sollten. Das war ein verhältnismäßig harmloses Beginnen, weil fast gar keine Reibungsflächen und eine ernsthafte „Bedrohung" überhaupt nicht vorhanden. Über die Schwierigkeiten, daß

Staaten fakultativ oder gar obligatorisch, bei Konflikten, dem Schiedsspruch eines Dritten sich unterwerfen, war man im Haag nicht hinweggekommen. Wie konnte man, wenn etwa „das Leben" oder gar „die Ehre" einer Nation in Frage kam, deren Mahnung dem Ermessen eines Dritten, eines Unbeteiligten überlassen? Dagegen wehrte sich die Achtung, mit der man den Begriff der Souveränität ausstattete. Zwar gab es in der deutschen Geschichte einen seltsamen Vorgang, da 1887 Bismarck den Papst Leo XIII. um das Schiedsrichteramt in dem deutsch-spanischen Streit um die Karolinen ersuchte. Aber jene Geschichte berührte die deutschen Interessen nur an ihrem äußersten Rande, und Bismarck erfand die Lösung nicht so sehr, um außenpolitisch eine neue Methode anzukündigen, als um der innendeutschen Politik willen: diese Geste, die dem um seine weltliche Macht gekommenen Vatikan ein politisches Mandat antrug, war der gewollt sichtbare Abschluß der bösen Jahre des „Kulturkampfes" mit eben diesem Vatikan und seiner Kirche. Dies nur nebenbei, es darf als ein deutscher Präzedenzfall vermerkt werden.

Wilson war der Schüler des Staatssekretärs seiner ersten Präsidentschaft: er erfüllte sich mit der Idee der internationalen Friedenssicherung, und als er in den Krieg zog, war dies der Schutzgedanke, daß dies geschehe, um dem Frieden ein festes Wohnhaus zu bauen. Wie sehr der ungenaue Plan des Architekten dann von den eigentlichen Bauleuten in Versailles verzeichnet, umgezeichnet und zu einer Karikatur der erklärenden Begleitschrift gemacht wurde, das braucht hier nicht gesagt zu werden. Immerhin, was aus Wilsons Anregungen fruchtbar wurde, ist dies, daß in das Friedenssystem, das den Ausdruck der vorhandenen Macht brutal zur Darstellung brachte, der Gedanke einer dauernden Verbindung der Staaten eingebaut wurde, einer Verbindung, der nun groteskerweise das Heimatland des Präsidenten ferne blieb.

So ist der Völkerbund entstanden, der in der „neutralen" Schweiz, in Genf, seinen Sitz nahm, Erfüllung und Enttäuschung in einem: Erfüllung jener Erwartungen, es möchte

für das Staatenleben eine feste und dauernde Anstalt zur friedlichen Regelung ihrer Beziehungen geben, Enttäuschung ob der unbefriedigenden Form, die zunächst, und vor allem in Deutschland, diesen Bund als eine bloße Zweckgründung zur Erhaltung des in Versailles geschaffenen, Frieden genannten Gewaltzustandes zu betrachten sich gewöhnte.

Wie man nun die Möglichkeiten beurteilen mag: ob ein internationales Paragraphensystem mit scharf umschriebenen, dabei den Zeitpunkt ihres Entstehens nicht verleugnenden Anordnungen die Weltgeschichte in gewisse Gleise schieben könne, der Genfer Völkerbund ist eine politische Wirklichkeit geworden. Wer sich gerne des Beispiels bedient, daß ja auch in grauen Jahrhunderten das Fehderecht der Nachbarn geherrscht habe, um doch durch den „allgemeinen Landfrieden" überwunden und durch die innere Ordnung und Rechtsgewißheit abgelöst zu werden, der mag gewiß daran glauben und daran arbeiten, daß hier eine Stelle geschaffen wird, eine moralische Macht, die vielleicht auch eine sachliche werden kann, von der aus der kriegerische Sinn oder doch die kriegerische Unternehmung gebannt werden. Das lassen wir auf sich beruhen.

Der Völkerbund kann wohl gedeutet werden als das Geschöpf einer optimistischen Kraft, daß die „Völker" oder doch ihre Regierungen, wenn sie nur guten Willens sind, die Formen eines erträglichen, ja schließlich eines harmonischen Zusammenlebens entwickeln werden. Man kann ihn ebenso als das Kind einer Erschöpfung ansehen, einer grenzenlosen Müdigkeit, die nach so furchtbaren Anstrengungen die Nationen befallen hat, als den Raum, in dem sich die Völker aus Angst vor neuem Krieg zusammendrängen. Welches Urteil man wähle, hängt von der historisch-philosophischen Grundstimmung des einzelnen ab, ist aber schließlich gleichgültig für die Wahl einer festen Stellungnahme. Diese wird auf Spekulationen verzichten und einfach sagen: dieses Instrument der internationalen Politik ist vorhanden; kannst du wollen, mußt du wollen, daß dein Vaterland sich seiner bediene?

Die deutsche Entscheidung ist notwendig voll von seelischen

und sachlichen Schwierigkeiten. Die seelischen liegen einfach darin, daß das Völkerbundstatut ein Teil des Versailler Vertrages ist, mit dem, bei aller mühsam versuchten Innehaltung seiner erzwungenen Vorschriften, kein Deutscher sich innerlich abfinden kann. Und die Praxis der Genfer Spruchkammer in ihren ersten Jahren ging noch durchaus in der Richtung, dem Deutschen den Glauben an ihr objektives Wesen zu rauben: Danzig und Memel, Oberschlesien, Eupen-Malmedy und Saar-Schicksal sind mit seinem Wirken für unser Bewußtsein innig verknüpft. Sachlich aber enthält sein Statut für die Mitglieder Bestimmungen, die wohl Anspruch auf allgemeine Geltung verlangen könnten, wenn die Völkerlage unter einer allgemeinen Norm stünde: die Lasten aber, die Versailles uns aufgezwungen, sind ja nun derart, vor allem in der Entwaffnungsfrage, daß man uns bestimmte Voraussetzungen einer unbefangenen sachlichen Möglichkeit geraubt hat.

Man muß sich einfach klarmachen, daß ganz große politische Komplexe den Bund dauernd beschäftigen werden; einige davon, die Abrüstungsfrage, die Rechtslage nationaler Minderheiten haben wir schon erwähnt. Die Art, wie sie behandelt werden, ist maßgebend für einen guten Teil der „öffentlichen Meinung" der Welt — das ist freilich eine Sache, über die wir gemeinhin verächtlich denken, deren furchtbare Macht wir aber in Kriegs- und Nachkriegsjahren haben erfahren müssen. Es ist, scheint uns, besser, an der Instrumentierung von Weltmeinungen beteiligt zu sein, als bloß skeptisch zuzuschauen, wie das besorgt wird, und schließlich das Opfer eigener Passivität zu werden.

Das ist natürlich nur die eine Seite; sie ist wichtig genug in einem Zeitalter der Demokratie, der Massenstimmungen, der Massenpresse. Vielleicht wichtiger ist die Einordnung in den Mechanismus, der die laufenden internationalen Vorgänge verfolgt, bewertet, ihnen eine bestimmte Atmosphäre gibt. Gewiß wird nicht alle Diplomatie von Genf und für Genf gemacht. Aber Genf ist doch eine Art von dauerndem Gesandtenkongreß für Anregung und Information, und es gibt mit seinem „Völkerbundrat" den Hintergrund zu periodischen internatio-

nalen Verhandlungen. Diese sind, nicht unter dem Zwang einer sofortigen Lösung, wie die ad hoc berufenen Konferenzen, in ihrem Ergebnis sicher oft nicht gerade welterschütternd. Doch uns will dünken, die Welt braucht auch nicht immerfort erschüttert zu werden. Wir kennen ja als Zuschauer die Praxis dieser Jahre, die den Beschluß der „Vertagung" sehr häufig als letzte Weisheit wußte — kein sehr heroischer oder gar gewinnender, aber recht aufschlußreicher Vorgang. Man darf ruhig über ihn spotten, soll dann aber billig dies in Rechnung stellen: die ganze Genfer Arbeit steht unter dem Gesetz des Kompromisses. Sie muß den Bruch vermeiden. Sie muß lavieren, ausweichen, annähern, ermüden, überraschen, versöhnen, sonst hebt sie sich selber auf. Das bestimmt ihre Methode. Das erzwingt ihre Geduld, auf die Gefahr hin, im Augenblick an der Autorität Schaden zu leiden. Aber aus der Art der Verhandlungen entsteht dann auch die Luft, in der ein Ausgleich möglich werden kann. Stehen sich zwei Partner als einzelne gegenüber, die zu irgendeinem Abschluß kommen wollen oder kommen müssen, so werden sie ihre gegenseitigen Forderungen zunächst mit 100 Prozent der Ansprüche aufsagen, und es mag mühevoll sein, daß sie zu einer Verständigung kommen. Treten sie in einem größeren Kreise sich gegenüber, der mitberät, mitbeschließt, so werden beide den Ausgangspunkt näher bei der Mitte nehmen. Denn sie wissen beide, daß der Völkerbund seinem Wesen nach die Organisation zur Abwehr des Konflikts ist.

Dabei ergibt sich, daß es sich um neue Methoden und Ausdrucksformen der Politik handelt. Hat man vor etlichen hundert Jahren die Machtfragen sozusagen ins Theologische übersetzt, so erfahren sie jetzt eine Umformung in Rechtsangelegenheiten. Das ist uns noch weithin eine ungewohnte Erscheinung. Wir denken bei dieser Betrachtung nicht an das ewig ungelöste Kapitel „Macht und Recht", ob Macht vorhanden sein müsse, daß Recht verwirklicht werde, ob Recht erst der Macht Inhalt und Wert gebe. Nein, rein formal: wenn man die Arbeiten des Völkerbundes betrachtet, so tragen sie die

Form der Rechtsfindung an sich, sind mit Sachverständigen-Gutachten umhangen, veranstalten Erhebungen und Zeugenvernehmungen, lassen Plaidoyers vorüberrauschen — es wird dabei freilich nicht „Recht" gesprochen, denn das verbindliche Gesetzbuch fehlt so gut wie die selbständige Exekutive, es wird eben Politik gemacht, aber sie bedient sich der Formen des Rechtsverfahrens.

Gewiß, es tritt auch das vertiefte Rechtsproblem an den Völkerbund heran, Erbe seiner Entstehung, da der Gedanke vom Selbstbestimmungsrecht der Völker als Pate geladen war. Er mußte erleben, wie man ihn in die Ecke stellte und eine Grenzführung durch das europäische Siedlungsgebiet zog, die nach dem Willen der Völker nichts fragte, sondern mit mehr oder weniger Willkür Zuteilungen machte, sie historisch oder militärisch oder geographisch oder mit einer künstlichen Ethnologie rechtfertigend. Dieser Tatbestand hat die Grundfragen nicht aufgehoben, sondern nur verschoben, und der Völkerbund will ihnen ja auch gerecht werden, indem er sich als den Sachwalter nationaler Minderheiten betrachtet. Hier erwächst ihm seine eigentümliche historische Aufgabe. Er ist bestimmt, das Kampffeld zu sein, auf dem die Auseinandersetzung zwischen dem historischen Machtstaat und dem „Naturrecht" des Volkstums geschlagen wird. Wird es ihm gelingen, die Synthese zu finden? Davon hängt ab, ob Europa die Ruhe findet, die es braucht. Das war nicht bloß eine beliebige Anekdote, sondern ein tief symbolischer Vorgang, als im Herbst 1925 die katholischen Priester des deutschen Südtirols sich an ihren kirchlichen Oberhirten wandten, den italienischen Fürstbischof, und sich auf das „Naturrecht" der Kirchenväter berufen haben, mahnend und beschwörend, wenn sie nun, zu ihrem Volke haltend, den Kampf für das deutsche Volkstum führen müssen. Was hier aus dem „katholischen Naturrecht" quillt, begegnet und vereint sich mit dem rationalen und demokratischen Naturrecht des Glaubens und Wissens, daß ein Volkstum auf Sprache, Kultur und eigenen Staat unverlierbaren Anspruch besitzt.

Das sind Fragen, die über die Tagespolitik hinausreichen, von denen zu reden für einen Außenminister nicht immer bequem sein mag, denn die „Staatsräson" steht unter der Anpassung an wechselnde Machtkonjunkturen. Aber alle Überlegungen, die an eine Politik der fernen Sicht denken, kehren immer wieder zu ihnen zurück und kreisen dann um den Sinn des Völkerbundes, daß er nur dann mehr werden kann als ein mechanisches Instrument, wenn er hilft, daß die Nationen zu ihrem staatlichen und kulturellen Recht kommen.

Sachregiſter

Abrüſtung 289 ff.
Adel 64, 174 ff.
Amerikaniſche Volksgeſtaltung 16
Angeſtellte 193
Antike und deutſches Weſen 27 ff.
Anti-Parlamentarismus 160
Ariſtrokatie 63 ff.
„Aufklärung" 35
Auslands-Deutſche 281
Bauerntum 176 ff.
Beamtentum 143 ff., 197 ff.
Berufsheer 288
Berufsſtändiſcher Gedanke 87
Berufsverteilung 169
Bildungsideale 255
Bismarck 88, 100, 112, 124
Bismarck und die Parteien 163
Bundesſtaat 115 ff.
Calvinismus 243 ff.
Chriſtentum und Germanentum 31
Chriſtentum und Staat 236
Demokratie 71 ff.
Deutſcher Bund 110, 121
Deutſches Volkstum 21 ff.
Dezentraliſation 145
Diktatur 93 ff.
Direkte Steuern 215
Ebenbürtigkeit 50
Engliſches Parlament 61 f., 66 f.
Erbprinzip der Monarchie 47, 52
Erbverträge 49
„Erſte Kammer" (Herrenhaus) 69
Erwerbsloſigkeit 231
Faſzismus 96 ff.
Finanzpolitik 207 ff.
Frankfurter Paulskirche 111, 122, 162
Föderalismus 115 ff.
Freie Berufe 202.
Freihandel 221 ff.
„Frieden, ewiger" 297
Geldweſen 216
Genoſſenſchaft 140
Gewerkſchaften 184 ff.
Gleichheit 78
Gotik 29
Handelspolitik 221, 225
Handwerker 188 ff.
Heerweſen und Staatsfinanzen 207
Herrſchaftsform, Typen der 45 ff.
Induſtrieproletariat 181 ff.
Initiative 91
Internationalismus 183
Kaiſertum der bismarckſchen Verfaſſung 128
Kaufmann 191
Katholizismus 239 ff., 249
Kirche und Staat 235 ff.
Klaſſe 172
Klaſſizismus 30
Konſtitutionelle Monarchie 59, 63
Kulturpolitik 251 ff.
Kunſt und Staat 257 ff.
Kunſtmarkt 262
Kunſtpflege, öffentliche 260 ff.
Krieg und Frieden 283 ff.
„Land der Mitte" (Deutſchland) 25
Landarbeiter 180
Legitimität 43
„Lehre vom Staat" 37
Liberalismus, ökonomiſcher 222
Luther 32 ff.
Macht 38
Mehrheitsprinzip 76 ff., 85 ff.

Menschenökonomie 228
Merkantilsystem 223
Militärtechnik 290
Minderheiten, nationale 280
Mischvölker 14
Monarchie 46 ff.
Nationalismus 267 ff.
Naturrecht 244, 304
Neugliederung des Reiches 134
Norddeutscher Bund 125
Österreich-Ungarn 275 ff.
Papsttum 32
Papsttum und Kaisertum 236 ff.
Parteien 147 ff.
Parteiengeschichte 148, 162
Parteien-Koalition 164
Parteien und Wirtschaft 153
„Parteimaschine" 159
Parteiprogramme 150
Pazifismus 298 ff.
Pietismus 35
Polarität der deutschen Seele 35
Preußen 127, 133, 135
Primogenitur 49
Protestantismus 240 ff.
Rassenfrage 14
Rationalismus 74
Recht 39
Referendum 91
Reformation 238
Reichsgedanke 103 ff.
Reichsrat 132
Reichsverfassung und Krieg 129
Renaissance 29
Revolution 130
Romanik 29
Rousseau 72 ff.
Salisches Recht 51
Schicht 172
Schiedsverträge 299
Schulzwang 252 ff.
Schutzzoll 221 ff.
Schweiz 116
Selbstbestimmungsrecht der Völker 278
Selbstverwaltung 139 ff.
Seniorat 50
Siedlungsraum 9
Sozialpolitik 230 ff.
Sozialismus 232
Sozialversicherung 231
Sprache als politische Funktion 11
Staat 37
Staat und Wirtschaft 205 ff.
Staatlichkeit, Elemente der 37 ff.
Staatsbetriebe, wirtschaftliche 209
Staatskirchentum 241
Staatsvertrag, Lehre vom 74 ff.
Stände 60, 65, 172
Stein, Frhr. vom 141 ff.
Steuerwesen 211
Stimmrecht 80 ff., 126
Teilbarkeit des Staates 48
Trennung von Staat und Kirche 242, 245 ff.
Triasidee 124
Umsatzsteuer 213
„Unmittelbare" Demokratie 91
Unternehmertum 194 ff.
Verbrauchssteuern 213
Verfassung, Begriff der 41
Verein. Staaten von Amerika 116
Verkehrswesen 217
Volk; Natur und Geschichte 7 ff.
Völkerbund 300 ff.
Völkerpsychologie, vergleichende 22
Völkerrecht 295 ff.
Volkskunde 170
Volksschule, allgemeine 252
Volkszugehörigkeit als Einzelentscheidung 18
Wahlfürstentum 46, 52
Wahltechnik und Parteiwesen 156
Wehrpflicht 285
Weimarer Verfassung 131
Wirtschaftsgebiet 220, 225
Wirtschaftsrecht 217
Zentrumspartei 165
Zollverein, deutscher 224 f.
Zwei-Kammer-System 66 f.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 5
Volk 7
Vom Weſen des deutſchen Volkstums 21
Elemente der Staatlichkeit 37
Typen der Herrſchaftsform 45
Der Reichsgedanke 103
Einheitsſtaat und Bundesſtaat 115
Selbſtverwaltung 139
Parteien 147
Stand, Klaſſe, Beruf 169
Staat und Wirtſchaft 205
Staat und Kirche 235
Kulturpolitik 251
Der nationale und übernationale Staat 267
Krieg und Frieden 283
Völkerrecht und Völkerbund 295

Dieſes Werk

iſt eine Veröffentlichung der

Deutſchen Buch-Gemeinſchaft

Berlin SW 61

Teltower Straße 29

Guten und doch billigen Büchern in vorbildlicher Formgebung und beſter Ausſtattung zu wohlfeilen Preiſen den Weg in alle Schichten unſeres Volkes zu ſchaffen, iſt die Aufgabe der Deutſchen Buch-Gemeinſchaft. Sie erreicht dieſes durch Herſtellung und Vertrieb in eigenem Wirkungsbereich.

*

Jedermann wird durch Beitritt zur Deutſchen Buch-Gemeinſchaft die vorteilhafteſte Gelegenheit gegeben, ſich unter neuen Bezugsformen eine eigene und wertvolle Hausbibliothek anzuſchaffen.

*

Bücherverzeichnis und ausführliche Werbeſchrift wird auf Wunſch koſtenlos zugeſandt

DEUTSCHE BUCH-GEMEINSCHAFT

BERLIN SW 61 / TELTOWER STRASSE 29

Romane und Novellen

Andreas-Salomé, Lou, Das Haus. Eine Familiengeschichte. (179)

Aram, Kurt, Leda. Roman aus dem nahen Osten. (116)

Bonsels, Waldemar. Der Wanderer zwischen Staub und Sternen. Eine Auswahl aus den Schriften Waldemar Bonsels. (120)

Brandenburg, Hans, Das Zimmer der Jugend. Roman. (166)

Brod, Max, Tycho Brahes Weg zu Gott. Roman. (192)

Bulcke, Karl, Ein Mensch namens Balzereit. Roman. (91)

Busse, H. E., Peter Brunnkant. Roman. (191)

Dauthendey, Max, Raubmenschen. Roman. (180)

Die deutsche Novelle der Gegenwart. Mit Beiträgen von A. Döblin, K. Edschmid, P. Ernst, B. Franck, H. Hesse, Ricarda Huch, Klabund, M. Krell, O. Loerke, R. Musil, J. Ponten, K. Röttger, W. Schäfer, A. Schaeffer, A. Ulitz, J. Wassermann, E. Weiß, A. Wolffenstein, O. Zarek, St. Zweig. (80)

Engel, Georg, Des Nächsten Weib. Roman (34)

Engel, Georg, Hann Klüth. Roman. Illustriert. (155)

Ernst, Paul, Geschichten aus dem Süden. Novellen. (92)

Ernst, Paul, Der schmale Weg zum Glück. Roman. (135)

Eulenberg, Herbert, Katinka die Fliege. Roman. (19)

Farrère, C., Die Todgeweihten. Zukunftsroman. (50)

Flake, Otto, Das Freitagskind. Roman. (17)

Fogazzaro, Antonio, Leila. Roman. (74)

Franck, Hans, Das Pentagramm der Liebe. 5 Novellen. (42)

Ganghofer, Ludwig. Der Dorfapostel. Hochlandsroman. (160)

Grautoff, Erna, Brücken der Liebe. Roman. (193)

Harlan, Walter, Der Erzschulmeister. Roman. (18)

Hegeler, W., Die Leidenschaft des Hofrats Horn. Roman. (41)

Hesse, Hermann, Gertrud. Roman. (170)

Jacques, Norbert, Piraths Insel. Roman. (154)

Kay, Juliane, Abenteuer im Sommer. Roman (171)

Klabund, „Bracke". Ein deutscher Eulenspiegelroman. (43)

Lachender Ernst. Eine Auswahl neueren deutschen Humors. Herausgegeben von Gustav Manz. (157)

Lagerlöf, S., Gösta Berling. Roman. (10)

Lagerlöf, S., Jerusalem. I. und II. Teil. Roman. (77)

London, Jack, Wenn die Natur ruft. Illustriert. (218)

Löns, Hermann, In Heide und Wald. 28 Tiergeschichten. (195)

Lotting, Eva, Starke Jugend. Roman. (81)

Mann, Thomas, Königliche Hoheit. Roman. (220)

Mereschkowski, D. S., Leonardo da Vinci. (83 u. 84)

DEUTSCHE BUCH-GEMEINSCHAFT

BERLIN SW 61 / TELTOWER STRASSE 29

Romane und Novellen

Meyer, Conrad Ferdinand, Jürg Jenatsch. Eine Bündnergeschichte. (200)
Molo, Walter von, Wie sie das Leben zwangen. Roman. (101)
Paquet, Alfons, Kamerad Fleming. Roman. (146)
Ponten, Josef, Siebenquellen. Landschaftsroman. (150)
Pontoppidan, H., Der alte Adam. 2 Romane in 1 Bd. (122)
Raabe, Wilhelm, Der Hungerpastor. Roman. (63)
Raabe, Wilhelm, Abu Telfan. Roman. (64)
Raabe, Wilhelm, Der Schüdderump. Roman. (65)
Ravendro Ravi, Im Schatten Buddhas. Roman eines siamesischen Prinzen. (194)
Reck-Malleczewen, Fritz, Frau Übersee Roman. Die Fremde. Eine Novelle. (156)
Reiser, Hans, Binscham der Landstreicher. Roman. (78)
Reiser, Hans, Yatsuma. Roman. (147)
Reymont, W. St., Bauernnovellen. (58)
Rosegger, Peter, Heidepeters Gabriel. Eine Geschichte. (190)
Roselieb, Hans, Der Abenteurer in Purpur. Roman. (209)
Röttger, Karl, Das Herz in der Kelter. Roman. (178)
Rung, Otto, Der Engel mit den Eselsohren. Roman. (168)
Schaeffer, Albrecht, Die Schuldbrüder. Illustr. Roman. (151)
Schmidtbonn, W., Der Pelzhändler. Seltsame Geschichte eines Verzauberten. (Neuer Titel.) (145)
Schussen, W., Der verliebte Emerit. Erzählung. Vincenz Faulhaber. Ein Schelmenroman. (210)
Seelhorst, Maria, Das Schicksal der Tänzerin Ermina Hautaine. Roman. (102)
Seidel, Willy, Der Sang der Sakije. Roman. (167)
Shaw, Bernard, Cashel Byrons Beruf. Roman. (96)
Stehr, Hermann, Drei Nächte. Roman. (37)
Thoma, Ludwig, Der Wittiber. Ein Bauernroman. (208)
Weigand, Wilh., Die Frankenthaler. Heimatroman. (59)
Weismantel, Leo, Das unheilige Haus. Roman. (66)
Weiß, Ernst, Franziska. Roman. (119)
Weißenborn, Erna, Der Stern Kretuklar. (211)
Wesse, Curt, Die Himmels-Tiere. Roman. (49)
Wied, Gustav, Die leibhaftige Bosheit. Humor Roman. (46)
Wied, Gustav, Die Karlsbader Reise der leibhaftigen Bosheit. Illustriert. (103)
Zola, Emile, Das Glück der Familie Rougon. Roman. (60)
Zola, Emile, Germinal. Roman. (181)

DEUTSCHE BUCH-GEMEINSCHAFT

BERLIN SW 61 / TELTOWER STRASSE 29

Kunstgeschichte / Musik

Brahm, Otto, Karl Stauffer-Bern. Sein Leben, Briefe und Gedichte. Mit 4 Kunstdruckbildern. (94)

Brieger, Lothar, Die romantische Malerei. Mit 48 Abbildungen und 40 Kunstdruckblättern. (110)

Leben des Benvenuto Cellini. Von ihm selbst geschrieben. Übersetzt von J. W. v. Goethe. Mit 8 Vollbildern. (40)

Deri, Max, Das Bildwerk. Eine Anleitung zum Erleben von Werken der Baukunst, Bildhauerei und Malerei. Mit 36 Abbildungen. (20)

Döhring, Karl, Prof. Dr., Indische Kunst. Eine Einführung und Übersicht. Teil I: Vorderindien und Ceylon. Teil II: Hinterindien und Java. Mit 296 Tafelbildern. Dieser Band muß infolge seines Umfanges als Doppelband berechnet werden. (98)

Feuerbach, Anselm, Ein Vermächtnis. Neue Ausgabe mit einer Einführung über das Leben und Schaffen des Künstlers von M. Fleischhack. Mit 16 Kunstdruckbildern. (72)

Halm, A., Einführung in die Musik. (162)

Richter, Ludwig, Lebenserinnerungen eines deutschen Malers. Neue, illustrierte Ausgabe von Dr. Fritz Nemitz. (159)

Thausing, M., Dürer. Geschichte seines Lebens und seiner Kunst. Mit vielen Abbild. u. Kunstdruckbildern. (185)

Illustrierte Jugendschriften

Herausgegeben vom Berliner Lehrerverband

Grimm, Ausgewählte Märchen. Herausgegeben von P. Samuleit, mit Bildern von Hans Baluscheck. (30)

Deutsche Sagen. Die Auswahl besorgte E. Jaedicke, die Bilder zeichnete E. Feyerabend. (31)

Andersen, Ausgewählte Märchen. Die Auswahl besorgte E. Guder. Mit Bildern von A. W. Baum. (32)

Der Strauß. Ein Buch für junge Mädchen. Mit vielen Abbildungen. Herausgegeben von Dr. Gertrud Fauth. (33)

Leben und wundersame Abenteuer des Robinson Crusoe. Übertragen u. bearb. v. Gertrud Fauth. Mit vielen Textabbildungen. (164)

Deutsche Schwänke. Die Abenteuer des Münchhausen und Till Eulenspiegel. Neu herausgeg. Mit vielen Bildern. (165)

Druck von A. Seydel & Cie. Aktiengesellschaft, Berlin SW 61.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

649729

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 00969 6946

CLAIM COPY
CLAIM ON UNFILLED ORDER
REPORT ON BACK

HAUSS, Theod

Staat und Vol
Politik und

Berlin

VENDOR
Kalp 36

ORDERED
July 13/66

Ship to: UNIVERSITY
VANCOUVER

ACQUISITION